

Spambücher Allauskin.
C. 52.



8740

Ostpreußens Feuersozietäten im Wandel zweier Jahrhunderte

Von
Georg Schickert
Oberregierungsrat a. D.



1924

Herausgegeben
von der
Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen
zu Königsberg i. Pr.

Gedruckt in der Hausdruckerei
des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland
Berlin SW 11, Bernburger Straße 14



8740



Vorwort.

Zweihundert Jahre sind vergangen, seit Friedrich Wilhelm I. die beiden Städtefeuersozietäten begründet hat, die zusammen mit den von Friedrich dem Großen errichteten ländlichen Anstalten in der heutigen Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen fortleben.

In der gegenwärtigen Zeit vaterländischer Not und wirtschaftlichen Elends ist es nicht angebracht, Jubelfeste zu begehen, aber gewiß berechtigt, prüfend Rückschau zu halten, das Soll und Haben der Vergangenheit gegeneinander abzuwägen und so den Blick zu schärfen für die Forderungen der Zukunft.

Sicher ist, daß die Feuersozietäten ein nicht unwichtiger Bestandteil der Einrichtungen gewesen sind, die zum wirtschaftlichen Gedeihen der Provinz beigetragen haben. Der Weg, den ihre Entwicklung genommen, ist nicht immer glatt, meist uneben und steinig gewesen. Eben deshalb wird die Kenntnis der Entwicklungsgeschichte geeignet sein zu verhüten, daß Pfade, die sich durch die Erfahrung als ungangbar erwiesen haben, von neuem beschriftet werden.

In erster Reihe habe ich die nachfolgende Darstellung geschrieben für meine Landsleute, darunter vornehmlich die Mitglieder der heutigen Feuersozietät Ostpreußens, zu denen ich in dankbarer Erinnerung an gemeinsam geleistete Arbeit hier zum letzten Male sprechen darf.

Danken muß ich ganz besonders dem Verwaltungsrat der Feuersozietät, der sich trotz der Ungunst der Zeitverhältnissen entschlossen hat, diese Schrift im Druck erscheinen zu lassen, danken den Behörden, die mir in ihre Archive und Registraturen bereitwillig Einsicht gewährt, danken endlich Herrn Feuersozietäts-Obersekretär Hein, der es übernommen, die Aktenbestände des Königsberger Staatsarchivs durchzusehen, und namentlich auch bei der Bearbeitung der die neueste Zeit betreffenden Abschnitte wertvolle Hilfe geleistet hat.

Möge die Feuersozietät das neue Jahrhundert, in dem sie berufen ist, dem Wohle der Bewohner Ostpreußens zu dienen, unter günstigeren Umständen durchleben und vollenden, als sie es begonnen.

Schöneiche (Kr. Niederbarnim),
im Januar 1924.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

Die sonst gebrauchten Abkürzungen werden einer Erklärung nicht bedürfen.

Anl. = Anlage.	lichen Feuerversicherungs-Anstalten.
Ann. = Anmerkung.	Zeitschrift für Versicherung und Feuer-
a. a. D. = am angeführten Orte.	schutz. Mit der Beilage „Recht und
a. v. = außerordentlich.	Wirtschaft der Versicherung“.
B. = Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.	v. = ordentlich.
Bl. = Blatt.	Pf. = Pfennig.
ebb. = ebenda.	s. o. = siehe oben.
ff. = folgende Seiten.	s. u. = siehe unten.
F. S. = Feuerzuzietät.	S. = Seite (ist zur Angabe der Seitenzahl
G. S. = Gesetzsammlung.	nicht gesetzt, wo Unklarheiten nicht zu
Gen. Dir. = Generaldirektorium (vergl.	befürchten).
S. 9 Ann. 26).	Sgr. = Silbergroschen.
Gr. = Groschen.	Stdt. R. = Städtisches Archiv zu Königs-
Rab. D. = Rabinetsorder.	berg Pr.
R. = Staatsarchiv zu Königsberg Pr.	Tl. = Taler.
Mitteilungen = Mitteilungen für die öffent-	V. = Verordnung.

Druckfehler und Berichtigungen.

Zu S. 26 Zeile 3 und 4 von oben:

Die in § VIII des Kleinstädtereglements gesetzte 8 bis 14 tägige Frist betrifft nicht die Abführung der eingezogenen Beiträge, sondern die Einsendung des Abschätzungsergebnisses an den Steuerrat.

S. 35 Zeile 4 von unten ist der Punkt vor 1778 durch ein Komma zu ersetzen.

S. 77 Zeile 12 von oben lies: „ist die Anstalt“ statt „sind sie“.

S. 176 Abf. 1 Zeile 3 von unten lies: (S. 162) statt (169).

Nachtrag zu S. 202 Abf. 2.

Nachdem inzwischen die Möglichkeit, Geldebeträge auf Dollargrundlage anzulegen, erheblich erweitert worden ist, konnten die mitgeteilten Bedingungen vereinfacht und für den Versicherungsnehmer günstiger gestaltet werden. Maßgebend ist jetzt (Mitte März 1924) nicht mehr der Dollarkurs des drittfolgenden und drittvorangegangenen, sondern des nächstfolgenden und nächstvorangegangenen Werttages. Außerdem ist die Sozietät in der Lage, jetzt auf den erwähnten Sonderzuschlag zu verzichten.

Inhaltsübersicht.

Vorwort	III
Abkürzungen	V
Druckfehler und Berichtigungen	V
I. Fürsorge für Brandgeschädigte vor Errichtung der Feuersozietäten.	
1. Hilfe mannigfacher Art bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts	1
2. Die Generalfeuersasse Friedrichs I.	11
II. Entstehung der Feuersozietäten; ihr Wirken bis zum unglücklichen Kriege 1806/7.	
1. Die kleinstädtische Feuersozietät	21
2. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg	40
3. Die Ablige Feuersozietät	47
4. Die Domänenfeuersozietät	65
III. Umgestaltung der Feuersozietäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.	
1. Die Vereinigte Landfeuersozietät und ihr Zerfall	72
2. Die kleinstädtischen Feuersozietäten.	
a) Die Ostpreussische Städtesozietät (Sozietät des Königsberger Regierungsbezirks)	91
b) Die Litauische Städtesozietät (Sozietät des Gumbinner Regierungsbezirks)	97
3. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg	104
IV. Günstige Lage der Privatversicherungsgesellschaften um die Mitte des 19. Jahrhunderts und Besserungsversuche bei den Sozietäten.	
1. Die ländlichen Sozietäten.	
A. Im Allgemeinen	113
B. Die einzelnen Anstalten.	
a) Die Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft	127
b) Die bäuerlichen Sozietäten bis zur Bildung der Landfeuersozietät	134
2. Die kleinstädtischen Feuersozietäten	144
3. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg	153
V. Aufschwung des Sozietätswesens und Ende der Zerspaltung.	
1. Die Landfeuersozietät bis 1900	156
2. Die Städtefeuersozietät und ihre Verschmelzung mit der Landfeuersozietät. Die Ostpreussische Feuersozietät bis 1907	163
3. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg bis zu ihrer Aufnahme in die Ostpreussische Feuersozietät im Jahre 1907	170
4. Die Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft bis 1908 und ihre Verschmelzung mit der Ostpreussischen Feuersozietät	173
VI. Die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen.	
1. Bis zum Weltkriege	182
2. Die Kriegs- und Nachkriegszeit	189
Anhang: Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke	203
Schlußwort	210

Anlagen.

1. Reglement der kleinstädtischen F. S. nebst den Abweichungen des Reglements für die Stadt Königsberg	212
2. Kleinstädtische F. S.: Brandschäden 1725—1785	226
3. Kleinstädtische F. S. des Kammerbezirks Königsberg: Zahlennachweise 1779—1806	228
4. Kleinstädtische Feuerzuzietäten: Versicherungssummen der einzelnen Städte 1779, 1783 und 1806	229
5. Stadt Königsberg: Brandschäden 1726—1756	231
6. Desgl.: Zahlennachweise 1785—1810	231
7. Brandenburg-Neuhauensche Kreis-F. S.: Zahlennachweise 1776—1800	232
8. Domänen-F. S., Kammerbezirk Königsberg: Zahlennachweise 1771—1808	233
9. Desgl., Kammerbezirk Gumbinnen: Zahlennachweise 1778—1805	234
10. Desgl., beide Bezirke: Zahlennachweise 1771—1808	235
11. Vereinigte Land-F. S.: Zahlennachweise 1809—1837	237
12. Ostpreussische Städte-F. S. (Reg. Bez. Königsberg): Zahlennachweise 1802—1860	238
13. Litauische Städte-F. S. (Reg. Bez. Gumbinnen): Zahlennachweise 1813—1860	240
14. Desgl., Versicherungssummen der einzelnen Städte 1821, 1834, 1835	242
15. Feuerzuzietät der Stadt Königsberg: Zahlennachweise 1800—1906	243
16. Landschaftliche F. S.: Zahlennachweise 1838—1907	247
17. Bäuerliche F. S. des Reg. Bez. Königsberg: Zahlennachweise 1838—1860	249
18. Desgl. des Reg. Bez. Gumbinnen: Zahlennachweise 1838—1860	250
19. Ländliche F. S. (Land-F. S.): Zahlennachweise 1861—1900	251
20. Städte-F. S.: Zahlennachweise 1861—1900	252
21. Ostpreussische F. S.: Zahlennachweise 1901—1907	253
22. F. S. für die Provinz Ostpreußen: Feuerversicherung und seit 1911 Nebenzweige, Zahlennachweise 1908—1922	253
23. Desgl.: Feuerversicherung, Zahlennachweise 1911—1922	254
24. Desgl.: Nebenzweige, Zahlennachweise 1911—1922	254
25. Gebäude-Versicherung auf dem Lande: Zahlennachweise 1892—1922	255
26. Desgl. in den Städten: Zahlennachweise 1897—1922	256
27. Mobiliar-Versicherung auf dem Lande: Zahlennachweise 1892—1922	257
28. Desgl. in den Städten: Zahlennachweise 1897—1922	258
29. Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke seit 1881	259
30. Uebersicht über die Entstehung und Umbildung sämtlicher ostpreussischen Feuerzuzietäten	260
Literatur	261
Quellenverzeichnis	261
Verzeichnis der Namen und Sachen	269

1. Fürsorge für Brandgeschädigte vor Errichtung der Feuersozialitäten.

1. Hilfe mannigfacher Art bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts.

Im Mittelalter suchte der deutsche Mann in den Wechselfällen des Lebens Schutz und Hilfe bei der Gilde — einer den germanischen Völkern eigentümlichen, auf dem Gedanken der Brüderlichkeit beruhenden Lebensgemeinschaft, die den gegenseitigen Beistand in Krankheit und Unglück, Not und Gefahr bezweckte. Hierunter fiel auch die Pflicht zur Unterstützung beim Eintritt eines Brandschadens. Aus den Gilden entwickelten sich, als sie durch das Erstarken der Staatsgewalt entbehrlich wurden, die Brandgilden, die im 17. Jahrhundert vornehmlich in Schleswig-Holstein Bedeutung erlangten und in Brandsfällen Bodenerzeugnisse, Hand- und Spanndienste, bald auch Geld als Entschädigung gewährten. Wesensgleich waren die Zwecke, welche die im 17. Jahrhundert entstandenen „Feuerordnungen“ in den Weichselniederungen verfolgten, wie die Feuerordnung im Stübballauischen Werder von 1605 und die Tiegenhöfer Brandordnung von 1623.

Größeren Einfluß darauf, die Feuerversicherung in Aufnahme zu bringen, hatten aber die Hamburger „Feuerkontrakte“, deren ältester aus dem Jahre 1591 stammt. Darin verpflichtete sich eine beschränkte Anzahl von Hausbesitzern, einander jeden Gebäudeschaden zu ersetzen, wobei indes jedes Mitglied nur bis zu einem bestimmten Betrage haftete. Durch den Zusammenschluß der 46 vorhandenen Feuerkontrakte entstand im Jahre 1676 auf Beschluß der Bürgerschaft die Hamburger allgemeine „Generalfeuerkasse“. Sie kannte weder den Beitrittszwang, noch verlangte sie die Versicherung der Häuser zum vollen Werte, setzte vielmehr drei Viertel des Werts und 15 000 Mark als Höchstgrenze fest. Teilschäden wurden durch den Kassenvorstand im Verein mit Sachverständigen abgeschätzt.

Auf Anregung des General-Commerzien-Collegiums versuchte der Große Kurfürst im Jahre 1685 vergeblich, die Hamburger Einrichtung auf seine Residenzstädte zu übertragen. Unter seinem Sohn und Nachfolger wurde im Jahre 1696 angeblich wiederum „eine Feuerasssekuranz in Vorschlag gebracht, bei welcher Gelegenheit die Häuser taxiert werden sollten. Sie kam aber nicht zustande.“¹⁾

Außerhalb der beschränkten Gebiete, in denen Feuerkassen irgendeiner Art bestanden, half man sich in Schadensfällen durch den Brandbettel, sei es daß man Kirchenkollekten veranstaltete oder Beauftragte zur Sammlung von Beiträgen ausandte, sei es, daß der Ortsgeistliche oder die Obrigkeit Bettelbriefe ausstellte, mit denen die Brandgeschädigten gabenheischend selbst im Lande umherzogen. Schwere Belästigungen der Bewohner und zahlreiche Betrügereien waren die Folge.

Daneben gewährten die Landesherren in verschiedenem Umfange Baustoffe, Barbeihilfen, Vorschüsse oder ähnliche Unterstützungen, Nachlässe an Steuern und Grundabgaben.²⁾

Wie haben sich dem gegenüber die Verhältnisse in Ostpreußen entwickelt?

Ein Seitenstück zu den Hamburger Feuerkontrakten bildet hier die Brandkonvention (Brandsteuerordnung) der Königsberger Zünfte vom 22. November 1627.³⁾ Sie ist von den Kaufleuten und Mälzenbräuern⁴⁾ geschlossen, um den Zunftgenossen, die durch eine Feuersbrunst heimgesucht werden, „auß Christlicher Nachbarlicher Liebe und mitleidenden Herzen“ zur Linderung von Dürftigkeit und Armut beizuspringen und wieder aufzuhelfen. Deshalb hat jeder Kaufmann dem Abgebrannten, falls dieser Kaufmann ist, 6 Gulden, falls Mälzenbräuer 3 Gulden zu zahlen, und umgekehrt der Mälzenbräuer seinem Berufsgenossen 6 Gulden (oder einen

¹⁾ König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstädte Berlin, 1795, Band III, S. 71. Von anderer Seite wird diese Angabe nicht bestätigt.

²⁾ Ausführlicheres zur Vorgeschichte bei v. Hülfen, D. Simon, W. Schaefer, Arkundliche Beiträge, W. Schaefer, Feuerversicherungswesen (vgl. Literatur).

³⁾ Abgedruckt in der Ostpreuß. Monatschrift Bd. 44 (1907), S. 416 ff. sowie in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“, 1912, Nummer 2, S. 162 ff.

⁴⁾ Die Gesamtheit der Bürger wurde durch drei Zünfte gebildet, die beiden Gilden der Kaufleute und Mälzenbräuer, die seit der Wettordnung von 1666 Großbürger genannt wurden, und durch die Summe aller Gewerke und Innungen, deren Mitglieder man als Kleinbürger bezeichnete. R. Armstedt, Geschichte der Stadt Königsberg i. Pr., 1899, S. 51; Sanns Gehrman, Die Städte und Freiheiten Königsberg i. Pr. im Jahre 1806, 1916, S. 33.

Sack Malz), dem Kaufmann 3 Gulden.⁵⁾ Sind mehrere Häuser abgebrannt, so ist die Brandsteuer gleichheitlich für jedes vernichtete Anwesen zu leisten. Geringe Teilschäden werden nicht vergütet, bei größeren ist die Beihilfe auf Grund einer Abschätzung besonders festzustellen. Auch der zur Miete wohnende Zunftgenosse hat auf die „Zuststeuer“ Anspruch, muß sich aber mit dem Hauseigentümer auseinandersetzen und ihn abfinden. Den Aelterleuten der Zünfte liegt es ob, die Beiträge einzuziehen und an den Geschädigten abzuführen.

Königsberg hatte, obwohl die Pflicht, zwischen je zwei Häusern Brandmauern zu errichten, bereits in der „gemeinsamen Willkür“ von 1394 anerkannt war, in den Jahren 1513, 1539, 1550 und 1575 schwere Feuersbrünste erlitten.⁶⁾ Dadurch mag die Erkenntnis gereift sein, wie nützlich es ist, Feuerschäden auf einen größeren Mitgliederkreis zu verteilen. Ob man bei der Ausführung dieses Vorhabens die Hamburger Feuerkontrakte als Anhalt genommen hat oder sich dabei, wie vermutet worden, von Niederländern hat beraten lassen, die handeltreibend vielfach in Königsberg weilten, müssen wir unentschieden lassen.

Die Beihilfe, die der Verunglückte erhielt, bemasß sich, wie bemerkt, nach der Zahl der Zunftgenossen, die Leistung der Beitragspflichtigen nach der Zahl der brandbetroffenen Grundstücke. Daß die Beiträge bei umfangreichen Feuersbrünste drückend sein konnten, werden wir noch hören.⁷⁾

Da die Brandsteuerordnung von den Bürgermeistern und Ratmännern der Städte Königsberg mit dem Hinzufügen genehmigt war, daß sie selbst sich der Ordnung „accomodiren und unterwerffen wollen“, da ferner die Beitragsrückstände obrigkeitlich beigetrieben wurden, so haben wir es mit einer öffentlichrechtlichen Versicherung auf Gegenseitigkeit zu tun, welche die wesentlichen Merkmale der späteren Feuerzokratien zeigt. Sie ist in der Feuerordnung vom 15. Juni 1677 aufs neue „in allen Klauseln und Punkten bekräftigt und bestätigt“ worden.

Wiewohl nur Zunftgenossen auf die Wohltaten der Brandkasse Anspruch hatten, vernehmen wir doch, daß die Einrichtung auch in andern Kreisen Beifall fand, indem ihr der damalige Oberhofprediger Dr. Johann

⁵⁾ In Ostpreußen rechnete man seit der Säkularisation nach polnischen Gulden = 30 Groschen. 1 Taler war = 3 Gulden = 90 Groschen; 1 Groschen = 18 Pfennig. U. Horn, Vom preußischen Gelde, Altpr. Monatschrift V (1868) S. 48 ff. Vgl. S. Bont, Geschichte der Stadt Allenstein, 1903, I 92.

⁶⁾ M. Bruhns in der Altpr. Monatschrift Bd. 43 (1906) S. 535, 551 ff.

⁷⁾ Vgl. Abschnitt II 2.

Behm und später verschiedene Privilegierte beitraten, ja daß nach dem Brande des Kanzleiverwandten Hinze die gesamten königlichen „ordinär- und extraordinär-Bedienten“ im Jahre 1699 den Brandvergleich annahmen.⁸⁾ Doch ist die erweiterte Geltung nicht von Dauer gewesen; denn 1715 und 1716 wird, veranlaßt durch ein Brandunglück des Hofrats Christoff Bolze, zwischen diesem, der ständischen Regierung und den Magistraten umständlich darüber verhandelt, eine den Grundsätzen des Brandvergleichs entsprechende wechselseitige Schadensersatzpflicht der Zunftgenossen einerseits, der königlichen Beamten, Professoren und der Privilegierten andererseits unverbrüchlich festzustellen, wobei zur Sprache kommt, Bolze habe statt der erhofften „ehlichen 1000 Thlr.“ nach Verlauf von fast zwei Jahren von den Magistraten Kneiphof und Löbenicht nur „ehliche 60 Thlr. von der Altstadt aber gar nichts“ erhalten.⁹⁾

Den günstigen Erfolg der Brandsteuerordnung können die städtischen Behörden nicht genug rühmen: in Königsberg sei kein Grundstück zu finden, das nicht nach einem Brande bald wieder bebaut worden. Einen Fortschritt enthielt die Einrichtung zweifellos — sie krankte aber daran, daß sie den Kleinbürgern, welche die „Gemeine“ bildeten, nicht zugänglich war. Wenn die städtischen Amtsstellen die Vortrefflichkeit der Königsberger Zustände damit begründen: falls ein Gewerksmann abbrenne, so werde unter den Gewerksleuten zu notdürftiger Wiederaufbauung der beschädigten Wohnung eine Kollekte gehalten, ingleichen von jedem Gewerk ein Zuschuß von 2 bis 6 Tlr. gewährt, wozu auch, wenn der betreffende Handwerker einen guten Ruf habe, viele Bürger „aus commiseration“ nach Belieben einen Zuschuß gäben — so ist das eine verhüllte Beschönigung des Brandbittels; und der Umstand, daß solche Eingaben auch im Namen der „Gemeine“ abgefaßt sind, ist noch kein Beweis für deren tatsächliches Einverständnis: war doch die Bürgerschaft von der Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften gänzlich zurückgedrängt worden.¹⁰⁾

Von ländlichen Vereinen, die den Brandgilden entsprechen, ist aus dem 17. Jahrhundert zu nennen: die Schippenbeiler Brandlade von neun Dörfern des Amtes Rastenburg und zwar Faldenau, Rosenorth, Landskron, Löwenstein, Krölligkim, Paaris, Stolzenfeld, Rodeln und Trotsienen.

⁸⁾ B.: Gen. Dir. Ostpreußen Titel 45 Sect. 2 Nr. 1, Eingabe 15. 5. 1723. Vgl. Stdt. R.: 36 Nr. 3, Brandkonvention.

⁹⁾ W. Schaefer, Die Brandkonvention usw. Nr. 3 S. 230 ff.

¹⁰⁾ G. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preussische Geschichte Bd. 10 S. 328 ff.

Diese, angeblich auf „Anordnung und gnädigsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht“¹¹⁾ entstandene „Verwilligung“ ist am 25. September 1681 vom Amtshauptmann v. Perbandt zu Rastenburg im Namen des Kurfürsten bekräftigt und bestätigt.¹²⁾ Ihr zufolge sind zur Vergütung von Brandschäden zu leisten: alljährlich in die Brandlade von jeder Hufe 3 Groschen, ferner im Schadensfalle an den Verunglückten von jeder Hufe 2 Bund Dachstroh, von je 3 Hufen ein Stück Bauholz und von je 30 Hufen zum Wiederaufbau und solange dieser währt, ein Arbeitsdienst durch Stellen eines Mannes mit eigener Speisung. Die Lade wird von drei Vorstehern verwaltet, die dem Amte jährlich Rechnung legen und keine Vergütung erhalten außer einem Gulden Kostgeld für den Tag, an dem sie Beiträge erheben. 80 Jahre später umfaßte die Lade wie früher 9 Dörfer mit insgesamt 490 Hufen, während ihr im Jahre 1811 9 kölmische und 2 adlig-freie Ortschaften angehörten.

Ein eigenartiges Gebilde ist die „Brandsozietätsordnung mehrerer aneinander stoßenden Donah'schen Familiengüter“ (Reichertswalde, Schlobitten, Carwinden, Laud und Schlobien) vom Jahre 1715, die nicht durch freie Vereinbarung der Teilnehmer entstanden, sondern ihnen durch Ueberkommen der beteiligten Grundherren ohne höhere Bestätigung auferlegt war. Sie hatte zum Gegenstande: die Abwendung von Feuersbrünsten (daher sie vorschrieb, wie gebaut werden sollte), die Löschung von Bränden und in Schadensfällen die Gewährung von Hilfe, die sowohl in Bauholz und Strohlieferung als in Fuhren u. dgl. bestand und teils den Einfassen, teils den dabei „sehr liberal konkurrierenden“¹³⁾ Grundherrschaften oblag.

Im Ermelande, das noch nicht zu Preußen gehörte, bestanden teilweise schon zu jener Zeit eine Reihe kleiner Vereine (auch als „Gilden“ bezeichnet), deren Zwecke im wesentlichen darin übereinstimmten, daß jedem durch Brand Verunglückten von den übrigen Genossen teils Bauholz, teils gewisse Erzeugnisse geliefert oder Hilfsarbeiten geleistet werden mußten.

¹¹⁾ Daraus folgt nicht ohne weiteres, daß die Anordnung vom Großen Kurfürsten selbst ausgegangen wäre, da die obersten Landesbehörden sich in ihren Schreiben des landesherrlichen Titels ebenso bedienen, als wenn der Landesherr selbst verfügte.

¹²⁾ R.: Akten der Rastenburg-Barten'schen Kreisfeuersozietät Bl. 37, 38.

¹³⁾ So würdigt im Jahre 1814 der Staatsrat, spätere Ministerialdirektor Koehler die Lastenverteilung; er bezeichnet die Brandordnung als eine mit angemäßigem Gesetzgebungsrecht unter augenscheinlichem Mißbrauch der gutherrlichen Verhältnisse erlassene Verordnung, der zwar gute Absichten zugrunde lägen, die aber das Hoheitsrecht des Staats offenbar beeinträchtigte (Bericht 18. 12. 1814, B.: Rep. 77 Tit. 100 Nr. 6 Vol. III).

So werden 1812 im Amte Mehlsack mehrere derartige Vereine erwähnt, deren Entstehung in die Jahre 1643, 1719 und 1769 zurückreicht; im Amte Frauenburg waren damals 6, im Amte Braunsberg 5 solche Gesellschaften vorhanden.

Endlich unterstützten sich, wie das Zusammenhang halber hier sogleich erwähnt werden mag, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herkömmlich die Hochzinsler und Scharwerksbauern des Amtes Caymen und die Einfassen des Amtes Walbau im Schaakenschen Kreise bei Brandschäden durch die Anfuhr von Bauholz, desgleichen die Kolonieeinfassen im Tapiauschen Kreise durch Handdienste beim Wiederaufbau, ohne daß schriftliche Verträge darüber bestanden. Ueber das Alter dieser losen Vereinigungen ist nichts bekannt.

Daß die Ansätze zur Selbsthilfe in dem hier behandelten Zeitraum so spärlich waren, wird uns weniger befremdlich erscheinen, wenn wir später sehen, wie gering noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts unter den adligen und kölnischen Grundbesitzern die Neigung war, sich der zu ihrem Vorteil errichteten adligen Feuersozietäten zu bedienen.

Die Landesherrschaft hatte in Brandfällen schon früher hin und wieder geringe Beihilfen gewährt: so hatte der Ordenshochmeister einer armen Frau in Osterode nach dem Stadtbrande von 1400 zwei Skott geschenkt und den dortigen Komtur veranlaßt, den Bürgern zum Aufbau ihres Rathhauses 245 Mark zu leihen.¹⁴⁾ Im übrigen werden im Herzogtum Preußen wie in Deutschland Kollekten und Brandbettel die Zuflucht der Heimgesuchten gewesen sein — wie schon im Jahre 1540 Herzog Albrecht aus Anlaß des Brandes von Memel die Amtshauptleute beauftragt hatte, die Amtsuntertanen in den Städten und Dörfern durch die Prediger auf der Kanzel fleißig ermahnen zu lassen, daß sie den armen Abgebrannten „mit ihrem Almosen, so viel ihnen bequemlich, aus christlicher Liebe und Milde begegnen, dasselbe durch die dazu verordneten Leute von Kirchspiel zu Kirchspiel fleißig bitten und einnehmen lassen.“¹⁵⁾ Ebenso bewilligte der Herzog im Jahre 1543 den Bürgern der Stadt Pr. Holland nach einem großen Brande nicht nur das nötige Bauholz und einen Vorschuß von je 10 Mark, sondern ließ auch im ganzen Lande eine Kollekte für sie halten.¹⁶⁾

¹⁴⁾ Joh. Müller, Osterode in Ostpr., 1905, S. 24.

¹⁵⁾ Joh. Sembrißki, Geschichte der königlich preußischen See- und Handelsstadt Memel, 1900, S. 67.

¹⁶⁾ Georg Conrad, Pr. Holland einst und jetzt, 1897, S. 35.

Im 17. Jahrhundert hatte Ostpreußen durch die Schwedenkriege stark gelitten, namentlich im zweiten schwedisch-polnischen Kriege, als die Polen und Litauer, durch die Tataren verstärkt, 1656 und 1657 das Herzogtum verwüsteten. Nach einer häufig angeführten Belegstelle sollen damals 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer zerstört, 11 000 Menschen erschlagen, 34 000 in die Sklaverei verschleppt, 80 000 durch Pest und Hunger aufgerieben sein.¹⁷⁾ Im Winter 1678/79 waren die Schweden auf ihrem Einfall von Kurland her bis Gerdauen vorgebrungen. Dazu kamen die Brände, denen infolge feuergefährlicher Bauart der Häuser (hölzerne Wände, weiche Dächer) und schlechten Zustandes der Feuerstellen auch in Friedenszeiten ganze Städte zum Opfer fielen: so Hohenstein 1651 und 1685, Drensfurt 1657 (nach dem Tatareneinfall binnen Jahresfrist zum zweiten Male), Heiligenbeil 1677, Memel 1678 (durch Uebergreifen des Feuers von den zur Abwehr des Feindes niedergebrannten Vorstädten), Johannisburg 1679, Dt. Eylau 1686, Löben 1686, Saalfeld 1688, Goldap 1691 und 1694, Sensburg 1698.¹⁸⁾ Die „wüsten“ Stellen in den Städten nahmen überhand — in Angerburg z. B. waren im Jahre 1707 noch 60 durch die Tataren eingäscherte Wohnhäuser nicht wieder aufgebaut¹⁹⁾ — auf den unbeackerten Hüfen wuchsen Wälder heran. Ein zielbewußter Staatsleiter mußte vor allem darauf bedacht sein, die Ansiedlungstätigkeit zu beleben. Daran hat es der Große Kurfürst nicht fehlen lassen; auch unter der schwachen, durch die Günstlinge Wartenberg und Wittgenstein unheilvoll beeinflussten Regierung seines Sohnes verfolgte man daselbe

¹⁷⁾ M. Toeppen, Geschichte Masuriens, 1870, S. 246 ff. unter Berufung auf G. C. Pisanst's Schrift.

¹⁸⁾ Toeppen a. a. O. und die Ortsgeschichten der einzelnen Städte. „Bei der leichten Bauart der Häuser, die meist aus Holz mit Strohdächern bestanden, war an ein Retten der vom Feuer erfaßten Baulichkeiten nicht zu denken.“ E. Deegen, Geschichte der Stadt Saalfeld, 1905, S. 37 (zu dem Brande von 1688). „Ein weiterer Grund (der steten Feuersgefahr und -not) lag in dem engen Beieinanderwohnen in Häusern, die zum größten Teil mit Stroh gedeckt, aus Fachwerk aufgeführt und mit Schornsteinen aus — Holz versehen waren. Letzteres vor allem scheint uns heutzutage einfach undenkbar, und doch spielten gerade diese hölzernen Schornsteine bei den schlimmsten Bränden eine verhängnisvollere Rolle.“ J. Kaufmann, Geschichte der Stadt Dt. Eylau, 1905, S. 89 (zu einem Brande von 1651). Wegen die hölzernen Schornsteine richtet sich die Verordnung vom 1. 10. 1708 (Grube III 482), das unten angeführte Edikt vom 21. 12. 1717 und die Feuerordnung vom 4. 5. 1719 (Grube III 484), die letzte sowie die Verordnung vom 21. 12. 1717 auch gegen die Duldung der Scheunen in den Städten.

¹⁹⁾ B.: Gen. Dir., Städte des Ostpr. Departements, Angerburg Nr. 1.

Ziel weiter. Da brachen über Ostpreußen, nachdem 1706 bis 1708 schwere Missernten vorangegangen waren, in den Jahren 1709 und 1710 die Schrecken der Pest herein, die etwa 202 000 Menschen, d. h. ein Viertel bis ein Drittel der damals vorhandenen 600 000 bis 700 000 Bewohner hinwegraffte. In manchen Städten war die Bevölkerung bis auf geringe Bruchteile,²⁰⁾ in vielen Dörfern ganz ausgestorben. Friedrich Wilhelm I. arbeitete unausgesetzt daran, die Wunden Ostpreußens zu heilen. Was er für das platte Land, insbesondere die Wiederaufrichtung Litauens getan, ist unvergessen. Nicht minder kümmerte er sich um die Städte. Schon im Jahre 1688 war allen, die eine durch Brand oder durch die schweren Zeiten wüst gewordene Stelle in den kleinen Städten bebauten, eine sechsjährige Befreiung von Steuern, Akzise und Einquartierung, ferner das nötige Bauholz zugesagt worden. 1691 wurde diese Zusicherung wiederholt mit dem Bemerkten, daß die Abgebrannten und Neuanbauenden für das Bauholz auch kein „Stammgeld“ zu entrichten hätten.²¹⁾ Und 1717 verkündete der König, er habe wahrgenommen, daß die wüsten Stellen in den kleinen Städten zum nicht geringen Nachteil des königlichen Interesses und „zur größten Deformität“ der Städte selbst unbebaut liegen blieben. In „Beherzigung des durch die Contagion auch andere Unglücksfälle desolat gewordenen Zustandes“ der preußischen Städte will er ihre „Peuplierung“ befördert und die wüst liegenden Stellen bebaut wissen und verspricht daher den Neuanbauenden außer gewissen Freijahren in den Städten, die der polnischen Grenze nahe liegen (dazu werden noch Sensburg und Goldap gerechnet), einen Zuschuß von 25 vom Hundert, im übrigen von 15 vom Hundert der Baukosten.²²⁾ Diefelben Grundsätze wurden in der Regel auf einzelne Brandfälle angewandt, ohne daß man sich streng daran hielt. Friedrich Wilhelm I. ließ sich jeden Bewilligungsantrag persönlich vorlegen und entschied darüber auf Grund der Unterlagen²³⁾ durch eigenhändige Beischrift.

²⁰⁾ Die Zahl der an der Pest verstorbenen Menschen soll betragen haben: in Angerburg 1110, Heiligenbeil 1113 (oder 1119), Johannisburg 756, Landsberg 767, Lözen 800, Lyd 1300, Olekso 932, Saalsfeld 702, Schippenbeil 550 (oder gar 800), Wehlau 1653. In Allenburg sollen nur 11 Personen die Pest überlebt haben. (Wilh. Sahn, Geschichte der Pest in Ostpreußen, 1905.)

²¹⁾ Grube Corpus const. prut. III Nr. 188 und 189.

²²⁾ Edikt 21. 12. 1717 bei Grube a. a. O. S. 297.

²³⁾ Die Minister begnügten sich meistens damit, den Punkt, worauf es ankam, gebührend hervorzuheben z. B. „Dannhero es lediglich von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten resolution dependiret, ob dem petito der Supplicantin in Erwegung ihrer Armut deferiret . . . werden solle.“ B.: Geh. Hoffkammer, Remissionsachen des Amts Tilsit 112 Nr. 20, Bericht vom 2. 11. 1718.

Zahlreiche Nachrichten aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und der Folgezeit zeigen uns, wie im einzelnen verfahren wurde.

In den Städten wurde bewilligt: regelmäßig freies Bauholz und eine mehr- (meist fünf-) jährige Steuer- und Abgabefreiheit; seltener Bau- und Dachsteine — sei es ganz kostenfrei, sei es gegen Zahlung des „gewöhnlichen Brenngeldes“ oder zu ermäßigtem Preise (z. B. von 3 statt 5 Mark für 1000 Dachpfannen); Kollekten und Vor- oder Zuschüsse an Getreide. Am die Jahrhundertwende scheint eine zehnjährige Befreiung von den öffentlichen Lasten und den Domänenabgaben üblich gewesen zu sein.²⁴⁾ Aber im Jahre 1708 wollte die Berliner Geheime Hofkammer eine so unterschiedslose Behandlung aller Schadensfälle nicht mehr zulassen und erklärte es für zweckmäßiger, „nach arth hiesiger observantz“ zu verfahren, indem den Verunglückten nach Vollendung des Neubaus „ein gewisses von jedem hundert aus der Accise gutgethan würde“.²⁵⁾ Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. wurde allgemein verlangt, der Sachverhalt solle von der preußischen Kriegskammer (Kommissariat) und der ständischen Regierung²⁶⁾ zusammen erörtert und darüber von beiden Behörden gemein-

²⁴⁾ B.: Gen. Dir., Städte in Ostpreußen, Angerburg Nr. 1, Berichte 12. 7. 1707 und 15. 3. 1713.

²⁵⁾ B. a. a. O., Angerburg Nr. 1, Bescheid 12. 1. 1708.

²⁶⁾ Für den mit der preußischen Verwaltungsgeschichte nicht vertrauten Leser sei über die in unserer Darstellung erwähnten Behörden folgendes bemerkt. Die Bezeichnung „Ständische Regierung“ wird hier durchweg gebraucht für die als „Preußische Regierung“, am Ende des 18. Jahrhunderts als „Ostpreußisches Etatsministerium“ auftretende oberste Landesbehörde (früher Kollegium der Ober- oder Regimentsräte, Oberratsstube, Geheime Ratsstube genannt), deren Mitglieder der Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall waren. Ihr unterstand noch am Anfang des 18. Jahrhunderts die das Domänenwesen verwaltende Amtskammer, bis Friedrich Wilhelm I. — gleichzeitig mit der Abzweigung der Litauischen Kammer zu Tilsit — im Jahre 1714 diese Unterordnung aufhob, während das zur Verwaltung der Militär-, Akzise- und Steuerfachen berufene Kriegskommissariat der Regierung äußerlich weiter untergestellt blieb. 1721 wurden die Kammern zur Domänenkammer wieder vereinigt und 1723 mit dem Kriegskommissariat zur „Preußischen Kriegs- und Domänenkammer“ verschmolzen. Ueber die Bildung der Litauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Gumbinnen ist im Abschnitt II 1 das Nötige gesagt. Die ständische Regierung suchte ihre Befugnisse, die zu Gunsten der Kammern immer mehr eingeengt wurden, diesen gegenüber eifersüchtig zu wahren. Deshalb bestand zwischen Regierung und Kammern unausgesetzte Fehde. Aus den Kriegs- und Domänenkammern gingen nach dem unglücklichen Kriege von 1806/07 die preußischen Bezirks-Regierungen hervor. In der obersten Stufe entsprach den Amtskammern die Geheime Hofkammer zu Berlin, aus der 1713 das General-Finanz-Direktorium gebildet wurde, und dem Kriegskommissariat das General-Kriegskommissariat. Beide wurden 1723 zum General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium (kurz Generaldirektorium genannt) vereinigt.

sam berichtet werden.²⁷⁾ Damit gelangte man zu der Einrichtung der aus den Akziseeinnahmen gewährten „Baufreiheitsgelber“, d. h. baren Beihilfen, die in Hundertteilen der tatsächlichen Baukosten festgesetzt wurden — anfänglich auf Grund umfangreicher Nachweisungen der Steuerkommissare (commissarii locorum) über den Wert der Baulichkeiten und die Höhe der geleisteten Akziseabgaben.²⁸⁾

Bereinzelt geblieben ist eine im Jahre 1716 nach dem großen Brande von Zinten getroffene Maßnahme. Der Kommissariatspräsident Graf Waldburg, ein vom König sehr geschätzter Mann, hatte sich gegen die erbetene Kollekte ausgesprochen, weil sie zu viel Kosten verursachen, der zu spät einkommende Ertrag auch nicht ausreichen würde, und hatte statt dessen eine Beisteuer von sämtlichen Kirchen des Landes „von ihren ausstehenden Capitalien wenigstens 3 vom hundert“ empfohlen. Das General-Finanz-Direktorium verfügte darauf, es möge „aus allen und jeden in Unseren Landen etablirten Armen-Cassen ein gewisses Quantum zum Soulagement mehrerwähnter Einwohner zu Zinten abgeliefert“ werden. Aus den Almosenkassen des Herzogtums Magdeburg wurden darauf 66 Taler eingeschandt. Wieviel im übrigen einging, ist nicht bekannt. Graf Waldburg berief sich bei dieser Gelegenheit auf ein — uns nicht bekannt gewordenes — „Project zu einer Feuer-Cassa oder vielmehr zu einem prompten Beitrag, umb die eingäscherten Häuser und Städte wieder zu erbauen“, das er am 5. Mai 1716 überreicht haben will.²⁹⁾

Auf dem platten Lande erhielt die Mehrzahl der Abgebrannten freies Bauholz und gewisse Freijahre — deren Zahl sehr wechselt, meistens drei —, auch wohl Steine und Kalk, unter Umständen freie Anfuhr durch die Amtseinsassen, ferner Erlaß eines Teils der Abgaben (Zinse) oder Steuern (Kontribution), ganz ausnahmsweise sogar die vollen Baukosten eines Bauernhofes.³⁰⁾ Solche Vergünstigungen wurden aber nicht jedwem zuteil. Als der Amtshauptmann v. Bredow in Hoppenrade zum Aufbau abgebrannter Wirtschaftsgebäude 15 Prahm Kalk gegen den gewöhnlichen Brecherlohn erbat, wies ihn der König barsch ab,³¹⁾ und auf das Gesuch zweier Kölmer

²⁷⁾ 28. 3. 1713 ebd.

²⁸⁾ Die Nachweisung des Kommissars Hinkfe vom 18. 6. 1720 über 19 Grundstücke in Ortelsburg umfaßt 41 Seiten.

²⁹⁾ B.: Gen. Dir., Stadt Zinten Nr. 1.

³⁰⁾ Gen. Fin. Dir. 1. 5. 1719 (B.: Geh. Hofk. 99—10).

³¹⁾ „Der Kerrell hat mer gelbt als ich soll bahr bezahlen“ (B.: Geh. Hofk. 43 Nr. 12, Preuß. Remissions . . . sachen Varia).

um Freijahre und Bauholz schrieb er im Jahre 1715: „sein frey leutte die wehning oder nichts zahlen kein einquartirung undt sitzen auf das beste landt sollen kein frey Jahr haben oder sollen alle Prestation tun . . . alles in allem dan sollen frey Jahr haben.“³²⁾ Er änderte freilich später seinen Entschluß und wollte im Jahre 1721 „bei gegenwärtigem Retablissement . . . auch die verunglückten Kölmer aufgeholsen wissen.“³³⁾ Die Vergünstigungen wurden also wesentlich dadurch beeinflusst, wieviel der Geschädigte an den Staat zu leisten hatte.

Dem geschilderten Wirken der preußischen Landesfürsten lagen soziale Rücksichten im heutigen Sinne nicht oder nicht vorwiegend zugrunde.³⁴⁾ Wenn sie für den Wiederaufbau vernichteter Wohn- und Arbeitsstätten sorgten, so hatten sie dabei das Wohl des Ganzen im Auge. Nicht darauf kam es ihnen an, den durch Brand Verunglückten schadlos zu halten, sondern ihn wieder instand zu setzen, als nützliches Glied dem Staate weiter zu dienen, damit die kriegstüchtige Bevölkerung und die Leistungskraft der Steuerzahler nicht abnehme, die Macht des Staates nicht leide — Ziele, die freilich auch für das Wohl des einzelnen bedeutungsvoll waren: denn wie gefährdet die Einwohner eines machtlosen Staates sind, das hatten der Dreißigjährige Krieg, die Schweden-, Polen- und Tatareneinfälle deutlich gezeigt.

Neben die beschriebene, immerhin farge Fürsorge, die nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Bedürftigkeit des Verunglückten bemessen war, traten für einige Zeit die Leistungen einer staatlichen Anstalt: der Generalfeuerkasse.

2. Die Generalfeuerkasse Friedrichs I.³⁵⁾

Im Jahre 1705, also zu der Zeit, wo die drei „W(eh)-Grafen“³⁶⁾ (Wartenberg, Wartensleben und Wittgenstein) den brandenburg-preußischen Staat regierten, erlangten zwei Plänemacher, der königlich dänische Justizrat Augustus Wiegand und der kurfürstlich braunschweigische Kommerzienrat Conrad Müller bei Friedrich I. Zutritt und suchten ihn für eine Reihe geschäftlicher Unternehmungen zu gewinnen, insbesondere die Begründung

³²⁾ B.: Geh. Hoff. 67—17, Remissionsfachen Amt Insterburg.

³³⁾ B.: Geh. Hoff. 76—10, Amt Labiau.

³⁴⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte, 3. Auflage, 1911, Bd. 7 II. Hälfte S. 693.

³⁵⁾ Vgl. Schaefer, Urkundliche Beiträge II, 131 ff.

³⁶⁾ G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates, 1841, III 180. Allg. Deutsche Biographie Bb. 41 S. 197.

verschiedener Versicherungs- und Bankanstalten, darunter einer Stadt- und Land-Feuerkasse und einer „Lehn-Banco, Leyhauf oder Lumbert.“ Wie sie die Feuerkasse einzurichten gedachten und auf welche Einnahmen sie dabei rechneten, ist in einem „ohngefährlichen Anschlag“ näher dargelegt.³⁷⁾ Der Wirkliche Geheime Rat Ch. v. Bartholdi machte — vom König zur Aeußerung aufgefordert — aus seinem Mißtrauen gegen die fremden „Projecten-Künstler“, die nach den ungeheuren Befolgungen „mit appetit schnappen“ keinen Fehl.³⁸⁾ Ein anderer, ungenannter Beurteiler nahm an den hohen Gehältern ebenfalls Anstoß.

Wiegand und Müller schlugen den Wert ihrer Dienste in der That nicht gering an. Sie beanspruchten als Condirektoren die Leitung der geplanten Anstalten nebst angemessenem Gehalt — und zwar im ersten Jahre je 2000, in jedem folgenden je 1500 Tlr., ebensoviel daneben für die Leitung der Bank — ferner einen entsprechenden Amtrrang und das Recht, die anzustellenden Beamten das erstemal frei auszuwählen. Doch verstärkten sie vorsichtigerweise das Gewicht ihrer Gründe dadurch, daß sie die Bestellung von vier Oberdirektoren mit einem Gehalt von je 3000 Tlr. vorschlugen und dazu die drei Minister sowie den Oberheroldsmeister Marschall v. Bieberstein empfahlen. Die Gehälter waren, insbesondere auch für die nur nebenamtlich tätigen Oberdirektoren beträchtlich, wenn man bedenkt, daß der Kammerpräsident v. Bredow 1725 nur 2000 Tlr. und der Baron von der Goltz als Präsident beider ostpreussischen Kammern sehr viel später (1781) insgesamt nur 3000 Tlr. erhielt. Aber man ließ nicht nach, das „höchst nützliche Werk“ und „was demselben mehr Gutes anhänget“ gehörig anzupreisen und dabei zu versprechen, sowohl der König als seine Diener und Untertanen würden, „darüber ein respective allergnädigstes, untadelhaftes und erwünschtes Vergnügen haben, auch hoffentlich desfalls künftig mit keinen Beschwerden beunruhigt werden.“³⁹⁾ Kurz, der Entwurf des „Feuerkassenreglements“ wurde nach den Wiegand-Müllerschen Vorschlägen vom König am 15. Oktober 1705 genehmigt,⁴⁰⁾ nachdem man eine bedenkliche Vorschrift ausgemerzt, nämlich den Satz, der König könne — gegen einen Zins von 3 vom Hundert jährlich — alle einkommenden Gelder nach Belieben „nehmen und beneficiren“, mit dem Vorbehalt, „daß auf unverhoffte Brandschaden unverzüglich allemahl die benötigte Summe herbengebracht

³⁷⁾ Abgedruckt bei Schaefer, Urkundliche Beiträge, II 173 ff.

³⁸⁾ 3. 9. 1705 (B.: Rep. IX R R 7^o fasc. 1).

³⁹⁾ Wie vor fasc. 6 Bl. 23.

⁴⁰⁾ Mylius Corp. Const. March. V. Abt. I Cap. II S. 173 ff.

... werde." Statt dessen verhiess der König feierlich, „daß dieser Casse weder . . . jemals einiger Eingriff geschehen, oder ihr einige Gelder entzogen, vielweniger mit andern Unsern Domainen und Cammer-Einkünften vergemeinschaftet werden sollen.“

Bei der Verkündung des Reglements beklagt der König, „wie schwer es zugehet, daß in Unsern Landen durch entstehende Feuers-Brünste vergehende Häuser in den Städten und auf dem Lande wieder angebauet werden, und daß ohnerachtet den abgebrannten Unterthanen zu Unserm und des Publici würdlichen Beschwehr mit Collecten, Baumaterialien auch immunitäten und Freyheiten auf verschiedene Jahre unter die Arme gegriffen wirdt, dennoch verschiedene Plätze entweder garnicht oder doch sehr schlecht wieder bebauet, die Unterthanen auch wohl gar dadurch veranlasset werden, sich aus dem Lande undt in fremde Territoria zu begeben.“ Um die entstandenen Schäden in barem Geld zu ersetzen, habe er beschlossen, „eine gewisse Feuer Casse dergleichen an andern örten zu großen Nutzen des Gemeinen Wesens auch vorhanden sein“ einzuführen. Er betont, kein Brandgschädigter möge sich künftig verlassen auf „Collecten, immunitäten und Baumaterialien, . . . welche Wir von nun an gänzlich aufgehoben haben wollen.“ Einen Zwang zum Beitritt sah das Reglement nicht vor. Von dem durch Schätzung ermittelten oder durch Urkunden nachgewiesenen Gebäudewert mußte der Eigentümer ein Drittel in Selbstversicherung behalten. Die Entschädigung war zum Wiederaufbau zu verwenden. Bei Teilschäden sollte die Schadenshöhe durch beeidigte Personen ermittelt werden. Beschlagnahme der Entschädigung war unzulässig, Versicherung des lebenden und toten Inventars statthaft. Der Betrieb sollte am 1. Januar 1706 aufgenommen werden.

Aber statt der erwarteten Versicherungsanträge begannen schon im Januar und Februar 1706 aus verschiedenen Landesteilen Klagen über die neue Einrichtung und Verwahrungen der Stände einzugehen. Müller und Wiegand machten sich daher, nachdem sie im April 1706 die Eröffnung des Feuerkassenkollegiums erwirkt hatten, sogleich daran, das Reglement umzuarbeiten, das in neuer Fassung unter dem Datum des 1. Juni 1706 die königliche Genehmigung erhielt.⁴¹⁾

Einschneidend war hierin die Aenderung, daß der jährliche Beitrag für 100 Tlr. Versicherungssumme fortan 3 Groschen (= 1,25 vom Tausend) betragen sollte (den Taler rechnete man zu 24 Groschen, den Groschen zu

⁴¹⁾ Mylius a. a. O. S. 175 ff.

12 Pfennig) statt, wie vorher, im ersten Jahre 12, im zweiten und dritten 6, im vierten und fünften 4 und erst vom sechsten Jahre ab 3 Groschen.⁴²⁾ Nach dem Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands von 1923 (S. 345) hat bei diesen Anstalten das Verhältnis der Schadenvergütungen zur Versicherungssumme in Tausendsteln betragen in den Zeitabschnitten 1866/75: 1,59; 1876/85: 1,38; 1886/95: 1,19; 1896/1905: 1,06; 1906/15: 0,88. Je näher wir der Gegenwart kommen, desto besser ist unstreitig die Bauart und das Löschwesen, desto größer auch der Anteil des weniger gefährdeten beweglichen Vermögens an dem Versicherungsbestande geworden. Den 1706 bestehenden Verhältnissen kommt deshalb die Durchschnittszahl des frühesten der angegebenen Zeiträume, nämlich von 1866 bis 1875, am nächsten, und diese übersteigt den Satz von 1,25 ‰, den die Generalfeuerkasse als Einheitsbeitrag angenommen, sehr wesentlich. Es tritt aber folgendes hinzu. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war die Bauart auf dem Lande sowohl wie in den Städten jedenfalls noch sehr viel feuergefährlicher als 1866 bis 1875 — das beweisen neben dem schon früher Gesagten (S. 7) die von den ersten Königen erlassenen Vorschriften über Verbesserung der Schornsteine, Abschaffung der Strohdächer und Verlegung der Scheunen aus dem Stadttinnern, das beweisen auch die Feuersbrünste, wodurch, wie wir sehen werden, auch weiterhin häufig ganze Städte verheert wurden. Mit einem Beitrag von 1,25 ‰ konnte man vor 200 Jahren zweifellos nicht auskommen.

Statistiken, auf die man sich bei der Bemessung des Beitrages von 3 Groschen gestützt hätte, waren nicht vorhanden.⁴³⁾ Erst durch einen Erlaß vom 31. Mai 1706 wurde der Hofkammer aufgegeben, die nötigen Unterlagen zusammenzubringen. Die Zahlenangaben des „ohngefährlichen Anschlags“ waren also unzuverlässige Schätzungen gewesen.

Das Reglement der „General-Land- und Stadt-Feuerkasse“ vom 1. Juni 1706 unterscheidet sich von der ersten außer Kraft gesetzten Verordnung überdies dadurch, daß es mit Wirkung vom 1. Januar 1706 ab alle Eigentümer zum Einschreiben ihrer Häuser, Höfe und andern Gebäude bei der Feuerkasse verpflichtet, mit Ausnahme der Ritterschaft und der Vorsteher von Kirchen, Schulen und Hospitälern. Wer von den

⁴²⁾ In der für Ostpreußen bestimmten Ausgabe des Reglements sind der dortigen Währung entsprechend 45, 22½, 15 und 12 Groschen polnisch genannt. Vgl. S. 3, Anmerkung 5.

⁴³⁾ Vgl. den unten wiedergegebenen Sturm-Goerne'schen Bericht von 1707.

Befreiten nicht versichert, soll sich aber in Brandfällen „keiner Freyjahre, Begnadigungen noch einiger Beyhülffe zu erfreuen haben, sondern gänzlich abgewiesen werden.“ In den Städten ist mindestens ein Drittel, aber keinesfalls mehr als zwei Drittel des Schätzungswerts zu versichern, während die Bauernhöfe mit mindestens 50, 100 oder 150 Tlr. — je nach der Größe und Beschaffenheit des Anwesens — eingeschrieben werden müssen. Neben dem Beitrag sind für je 100 Tlr. 6 Pfennig als Einschreibgebühr und zur Besoldung der Beamten zu entrichten. Die Entschädigungspflicht der Kasse fällt fort, wenn „durch Feindlichen Einfall, Streiffereyen, militairische Executionen und dergleichen Städte, Dörffer und Gebäude abgebrannt werden möchten.“

Gegen die Durchführung des Reglements begann ein jahrelang währender, theils offener — in Beschwerden und Vorstellungen der Stände und Behörden geäußter — theils stillschweigender Widerstand der Bevölkerung, den der König oder richtiger Wittgenstein, unter dessen alleinige Oberleitung die Kasse alsbald kam, mit den Mitteln königlicher Machtvollkommenheit durch Mahnungen, Strafen, Ausführungs- und Aenderungs Vorschriften zu bekämpfen suchte.⁴¹⁾

Die drei Städte Königsberg hatten schon am 31. Mai 1706 ein Bittgesuch eingereicht, worin sie ausführten, das Reglement ginge allein die kleinen Städte an, denen bei Feuerschäden einige Freijahre und Holz aus den königlichen Wäldern bewilligt würden, während die Bewohner Königsbergs solche Beihilfen niemals erhalten hätten. Es wird geltend gemacht, wie beschwerlich es für den Abgebrannten sein würde, sein Geld aus dem entfernten Berlin zu erlangen, und mißtrauisch auf die Einwände hingewiesen, welche die Kasse machen könnte, wenn ein Teil der Mauern stehen geblieben. Mit Bezug auf die günstigen Wirkungen des Brandvergleichs von 1627 und die Verschuldung des städtischen Grundbesizes wird gebeten, die Einwohner bei „ihrer bisher wohl eingeführten Gewohnheit und festgesetzten Beytrage fernerhin zu lassen.“ Am 5. Oktober 1706 reichten die Städte Königsberg diese Eingabe abermals ein, betonten die strenge Handhabung der feuerpolizeilichen und Löschvorschriften durch die ständische Regierung und baten wiederholt, sie von der neuen dauernden Auflage freizulassen.

Mißgestimmt über die Fülle der Beschwerden hatte der König im Oktober 1706 die Oberdirektoren ermächtigt, alle die Feuerkasse betreffenden Ausfertigungen statt seiner zu vollziehen, soweit man nicht seine Unter-

⁴¹⁾ Vgl. die von Schaefer a. a. O. mitgetheilten Urkunden.

schrift für erforderlich hielt, und im Februar 1707 beauftragte er den Geheimen Rat v. Sturm und die Geheimen Kammerräte v. Bartholbi und v. Görne, den Zustand der Kasse und die Berechtigung der geführten Klagen zu untersuchen, insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen ausreichen würden, die Feuerschäden zu ersetzen und darüber hinaus den erhofften Vorteil zu gewähren. Man habe ihm Aussicht gemacht, es würden ohne Beschwerde der Untertanen nicht nur die Steuernachlässe und Bewilligungen von freiem Bauholz fortfallen können, sondern noch ein Beträchtliches zu seiner Verfügung bleiben. Deswegen habe er dem Vorschlag zugestimmt. Jetzt habe er aber vernehmen müssen, das ganze Feuerkassenwerk gerate ins Stocken.

Die Untersuchung förderte wenig Tröstliches zutage. Die Einnahmen hatten von Juni 1706 bis Ende Februar 1707 nur 6 539 Tlr. betragen. Die Kurmark, welche etwa den zwölften Teil der brandenburgisch-preussischen Gebiete ausmachte, sollte nur 4373 Tlr. aufbringen, hatte aber für Feuerschäden 28 512 Tlr. zu beanspruchen. Wo sollten die Mittel herkommen, um die Gehälter, die sonstigen Ausgaben und die Brandschäden zu bezahlen? Selbst wenn man, wie Conrad Müller nötigenfalls plante, die Beiträge erhöhte, ja vervierfachte! Würden sie überhaupt einkommen? Aller Mahnungen und Strafen ungeachtet waren die fälligen Gebäudenachweisungen und Taxen bei weitem noch nicht eingegangen.⁴⁵⁾ Der König, obwohl mit dem Inhalt des Berichts unzufrieden, nahm anscheinend zuletzt von weiteren Erhebungen Abstand und ließ die Oberdirektoren gewähren.⁴⁶⁾ Inzwischen hatten diese auf eine besondere Vergütung für ihre Teilnahme an der Kassenverwaltung verzichtet — ein sicherer Beweis für den Mißerfolg des Unternehmens. Wartensleben hielt es sogar für geraten, aus dem Oberdirektorium auszuscheiden, indem er sich dagegen verwahrte, die Errichtung der Feuerkasse empfohlen zu haben.

Im Januar 1708 ließ sich Wittgenstein zur Bearbeitung der Feuerkassensachen die Geheime Hofkammer zuordnen. Aber die Verhältnisse besserten sich nicht. Der Wirkungsbereich der Kasse wurde im Gegenteil dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der König im März 1708, dem fortgesetzten Widerspruch der Ritterschaft nachgebend, die ritterschaftlichen Untertanen — deren Anzahl die der Domänenbauern überwog⁴⁷⁾ — von

⁴⁵⁾ Bericht Sturms u. Goernes vom 27. 3. 1707 (B.: Rep. IX RR 7^o fasc. 8).

⁴⁶⁾ Erlasse 14. 4. und 14. 5. 1707 (nur teilweise leserlich), wie vor fasc. 7 u. 8.

⁴⁷⁾ Bericht Sturm-Goerne vom 27. 3. 1707.

der Versicherungspflicht ausnahm, freilich unter gewissen Auflagen z. B. daß der Befreite, wenn das in seinem Hause ausgebrochene Feuer auf das Haus eines Beitrittspflichtigen übergreife, der Feuerkasse allen Schaden zu ersetzen habe.

In einer umfangreichen Eingabe kamen im Juni 1708 die Städte Königsberg auf ihre früheren Einsprüche zurück.⁴⁸⁾ Nach einem Loblied auf den „merklichen Nutzen und Vorteil“, den der mehrfach erwähnte Brandvergleich von 1627 gebracht, wird dargelegt: durch das neue Reglement würden die Einwohner unfehlbar in einen „elenden Zustand“ geraten; denn die neue Beitragslast würde den Kredit der Bürger schädigen, die Verzinsung der eingetragenen Hypotheken gefährden, den stark verschuldeten Eigentümern das Erhalten ihrer Häuser unmöglich machen, durch Verschärfung des bestehenden Steuerdrucks die Bürger zugrunde richten, ja den Bau/ansehnlicher Häuser verhindern — jedermann werde, um nicht schwere Lasten auf sich zu nehmen, es vorziehen, in einem kleinen Hause zu wohnen, demzufolge die Residenzstädte Königsberg „allmählich von allem Splendeur und Ansehen abkommen möchten.“ Ferner befürchtet man, die Generalfeuerkasse könnte, da sich ein Verschulden des Hausbesitzers leicht begründen lasse, öfter Anlaß nehmen, den Schadenersatz zu versagen. Endlich würde die Entschädigung, da sie zwei Drittel des Werts nicht übersteigen dürfe, zum Wiederaufbau nicht ausreichen, weshalb die Verunglückten doch auf die ihnen nach dem Brandvergleich zustehende Hilfe zurückgreifen müßten. Der König wird schließlich gebeten, die Einwohner „vor aller schädlichen Neuerung . . . zu bewahren,“ ihnen wenigstens dieselbe Freiheit zu lassen, wie der Ritterschaft. Die städtischen Behörden erreichten jedoch nichts, wurden vielmehr angewiesen, die Häuser dem Reglement gemäß schätzen und bei der Feuerkasse einschreiben zu lassen, die verfallene Strafe von 500 Tlr. zu bezahlen und sich weiteren „contradicirens als raisonnirens“ zu enthalten.⁴⁹⁾

Es liegt außerdem ein durch Königsberger Abgeordnete in Berlin überreichtes Gesuch ohne Datum vor, worin unter kurzer Wiederholung der früheren Angaben darüber geklagt wird, daß die Städte Königsberg, die bisher der Ritterschaft gleichgestanden hätten, nunmehr da diese von der Feuerkasse entbunden worden, geringer geachtet und mit den kleinen Städten auf eine Stufe gestellt werden sollten. Abnahme des Kredits, Verfall des

⁴⁸⁾ Mitgeteilt von Schaefer a. a. O. S. 194.

⁴⁹⁾ Bescheid 6. 7. 1708 (B.: Gen. Dir., Generaldepartement Tit. 43 Feuerfachen Nr. 3).

Handels würden zum Schaden der königlichen Einnahmen unabweisklich sein.⁵⁰⁾

Das Verhalten der ständischen Regierung zu Königsberg bei der Durchführung des Feuerkassenreglements glich dem der Oberbehörden in den übrigen Landesteilen; es wurde vom König im April 1707 als lässig scharf getabelt.⁵¹⁾

Man fragt sich, weshalb die Gegnerschaft gegen die Feuerkasse so heftig war. Denn über den Nutzen der Veranstaltung konnte bei Einsichtigen kaum ein Zweifel bestehen. So sagt Pöllnitz von ihr in seinen Lebenserinnerungen, sie wäre „an sich vortrefflich“ gewesen. Und eine Provinzialbehörde, die im Herbst 1710 über die Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs berichtet,⁵²⁾ schaltet über die Feuerkasse ausdrücklich ein: „die wir vor uns nicht anders als dem publico gut und nützlich halten können.“ Sicher ist, daß die steuerlich überbürdete Bevölkerung die Last des Feuerkassenbeitrages schwer empfand und sie höher anschlug als die Sicherheit des Brandschadensersatzes. Anausgesprochen bestand wohl der Argwohn, die Einnahmen könnten ihrem Zweck entfremdet und für die verschwenderische, ewig geldbedürftige Hofhaltung verwendet werden. Wie ist anders die Sorge zu deuten, daß die Hilfe der Kasse nicht zureichend sein „oder gar cessiren dürfte?“⁵³⁾ Hierzu mag beigetragen haben die Kostspieligkeit der Kassenverwaltung — auf die „vielen Bedienten und hohen Besoldungen“ hatte im September 1706 auch der Magistrat von Berlin hingewiesen — und das schon im Bericht Bartholdis (oben S. 12) hervortretende Mißtrauen gegen die Ausländer Wiegand und Müller, nicht minder der Ruf der Sippe Wartenberg-Wittgenstein, von deren Amtsführung man nichts Gutes erwartete. Dazu kamen engherzige Verwaltungsgrundsätze: obwohl die Feuerkasse in Köln an der Spree ihren Sitz hatte, sollte ihre Ersatzpflicht, wie in einem königlichen Erlaß vom März 1710 bestätigt wurde, doch erst „von der Stunde“ beginnen, wenn die Kasse „allhier in loco die verordnete Assurantz- und Cassen-Gelder empfangen“. War dies bei den damaligen Postverbindungen und bei der Säumigkeit der Ortsbehörden vertretbar? Enttäuschungen und Erbitterung mußten entstehen, wenn jemand, der seinen Beitrag längst entrichtet hatte, ohne Schadensersatz

⁵⁰⁾ ebb. Zum Teil mitgeteilt von Schaefer in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“, Märzheft 1912 S. 166.

⁵¹⁾ 14. 4. 1707 (B.: Rep. IX R R 7^e fasc. 7).

⁵²⁾ Abschrift B. in den Akten Wittgenstein.

⁵³⁾ In dem oben erwähnten Bericht.

blieb, zumal da die Entlegenheit der Kasse den Abgebrannten ohnehin viele Weitläufigkeiten und Kosten auferlegte. Geradezu willkürlich erschien das Verfahren, den ländlichen Kassenmitgliedern nur die Hälfte der Versicherungssumme ausuzahlen und statt der anderen Hälfte drei Freijahre zu gewähren — eine Vergünstigung, die sie vorher ohne Beitragsleistung meist ebenfalls genossen hatten.⁵⁴⁾ Daneben erklärt sich aber die Auflehnung der Stände und der ständisch gesinnten Regierungsbehörden aus folgendem. Die Länder, die aus mannigfachen Rechtsgründen zum Teil erst seit kurzem unter brandenburg-preussischer Herrschaft vereinigt waren, bildeten noch kein geschlossenes Staatswesen. Der Große Kurfürst hatte begonnen, ein solches zu bilden, indem er die Macht der Stände herabdrückte und die Stellung der kurfürstlichen Behörden und Beamten stärkte, während diese Entwicklung unter seinem willensschwachen Sohne nur wenig Fortschritte gemacht hatte. Die ständischen Behörden suchten ihre Gerechtfame möglichst zu behaupten und waren deshalb grundsätzlich gegen jede Neuerung, die den Geschäftskreis der Berliner Verwaltung und den Umfang der landesherrlichen Befugnisse vergrößerte. Daß es ihnen bei dieser Sinnesart schwer fiel, die Ueberständigkeit mittelalterlicher Einrichtungen zu erkennen, kann nicht wundernehmen. Gedenkt man noch des schroffen Vorgehens, bestehend in der Verdoppelung, Verdrei-, ja Vervielfachung der Strafen und Beiträge,⁵⁵⁾ wodurch Wittgenstein dem Feuereassenreglement Anerkennung zu verschaffen suchte, und der stockenden Ersatzeleistung für Brandschäden,⁵⁶⁾ so haben wir Gründe genug, welche die Feindschaft und Verärgerung der Behörden und des Volks begreiflich machen.

Aus Ostpreußen war zur Generalfeuerkasse gezahlt: 1706 und 1707 nichts, 1708 1200 Tlr., 1709 11 746 Tlr., 1710 2220 Tlr., zusammen 15 166 Tlr. Rückständig geblieben waren daselbst gegen Ende 1710 an

⁵⁴⁾ Bericht 1., 15. u. 22. Sept. 1710 (Acta borussica Beh. Org. I 122) und Aussage der Feuerkommissarien Nethe und Dalençon vom 18. 12. 1710 (B. in den Akten Wittgenstein).

⁵⁵⁾ Hierdurch mag die in zeitgenössischen Berichten (Grube's Diarium im „Erläuterten Preußen“ Bb. V 380) auftretende unsinnige Behauptung entstanden sein, die Feuereassenbeiträge hätten für 7 Jahre im voraus bezahlt werden müssen. Vgl. E. Deegen, Geschichte der Stadt Saalfeld, 1905, S. 41. In einem Bericht der Städte Königsberg vom 9. April 1709 (Sibt. R. 645 Nr. 2) wird zwar Bezug genommen auf die „siebenjährigen Feuereassengelder“, aber hinzugefügt: „worin eben dreijährige Straffe steckt“. Der hinzukommende vierjährige Betrag stellt die Rückstände für die Jahre 1706 bis einschließlich 1709 dar.

⁵⁶⁾ Bericht 9. 10. 1710 in Acta borussica I 127/28.

Beiträgen und Gebühren 18 624 Thlr., während Strafen zum ermäßigten Satz von 100 Thlr. noch von den Städten Königsberg, 36 kleinen Städten und 44 Aemtern zu entrichten waren.

Einen Einblick in die hier herrschende Not gewährt die Eingabe der Städte Königsberg vom 5. September 1710. Um sich gegen den Verdacht eines „unanständigen Angehorsams“ zu verteidigen, führen die städtischen Behörden aus, wie sie alle Anstalten gemacht hätten, die Feuerkassengelder einzuziehen, wie dieses aber unmöglich gewesen, da — wie es wörtlich heißt — „nicht allein durch die bisherige Contagion sehr viele Häuser durch das Absterben derer Eigenthümer wüst und ledig bis dato stehen, sondern auch der größte Theil der überbliebenen gesunden Leute in denen Vorstädten unter dem schweren Joch der äußersten Armut und Dürftigkeit bey dem mehrentheils darniederliegenden Handel und Wandel, auch denen Handwerkern geschehenen Verbots wegen der im Lande heftig grassirenden Contagion keine Jahrmärkte zu besuchen, jämmerlich schmachten und seufzen, dannenhero solche elende Personen bey denen Receptoribus dieser Gelder mehr mit bitterm Thränen, Winseln und Wehklagen als mit Gelde erschienen seyn, so daß hieraus ohnfehlbar zu schließen, was Mäßen allerdings durch die schärfste execution keine Baarschaft geschaffet, in specie auch der bey der General-Feuer-Cassa formirte Rest von etlichen hundert Thalern von denen verarmeten Steinthamschen Einwohnern . . . nimmermehr erzwungen werden könne.“ Es wird gebeten, die Feuerkassengelder, die „von dem größten Teil derer bis aufs Blut verarmten Einwohner nicht zu erpressen gewesen“ niederzuschlagen und im Falle der Ablehnung die Magistrate mit Strafe zu verschonen.

Daß hierin keine Uebertreibung lag, ist glaubhaft, wenn man weiß, daß Königsberg vom 14. November bis 21. Dezember 1709 der Pest wegen von der Umwelt streng abgeschlossen war und vom September 1709 bis April 1710 insgesamt 9368 Einwohner, d. h. nahezu ein Viertel seiner Einwohner verloren hatte.⁵⁷⁾

Ob der Brand der Stadt Crossen von 1708 tatsächlich den Sturz Wittgensteins und damit die Aufhebung der Generalkassens veranlaßt hat — wie Pöllnitz und mit ihm zahlreiche Geschichtsschreiber berichten⁵⁸⁾ — kann

⁵⁷⁾ W. Sahn a. a. O. S. 63, 71/72.

⁵⁸⁾ C. L. Freih. v. Poellnitz, Memoiren, deutsch herausgegeben von F. L. Brunn, 1791, I 550. So im wesentlichen auch König, Schilderung von Berlin 1795, Klaproth und Cosmar, Stenzel, Droysen, Ebertz, Zwiebined-Südenhorst, Prutz. Wegen den angenommenen Zusammenhang beider Ereignisse bestehen indessen wesentliche Bedenken. Die Crossener sind jedenfalls nicht leer ausgegangen (irrtümlich Schaefer, Urkundliche Beiträge II 160), sondern haben ihre Entschädigung von 70 000 Thlr. rechtzeitig erhalten.

hier nicht erörtert werden. Daß Wittgenstein bei der Feuerversicherung Unter-schleife verübt habe,⁶⁰⁾ ist in der gegen ihn geführten umständlichen Unter-suchung nicht dargetan. Auch die Darlehne, zu deren Hergabe der König die Kassenverwalter genötigt hat,⁶⁰⁾ können hier außer acht bleiben: sie sind nicht der Grund für die mißliche Lage des Unternehmens gewesen.

Als Wittgenstein in den letzten Dezembertagen 1710 verhaftet wurde und wenige Tage darauf auch sein Gönner Wartenberg in Ungnade fiel, säumte der Hauptgegner beider gestürzten Minister, der Geheime Staats-rat von Kamecke nicht, die Aufhebung der Feuerversicherung zu beantragen. Am 14. Januar 1711 genehmigte sie der König. Wiegand war etwa zwei Jahre vorher gestorben, Conrad Müller ging außer Landes.

In dem Generalfeuerkassenreglement ist nicht ausgesprochen, daß die Eigentümer der versicherungspflichtigen Gebäude eine Zwangsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit bildeten. Man müßte danach annehmen, der Staat habe das Unternehmen auf eigene Gefahr betreiben wollen, hätte also auch für etwaige Ausfälle aufkommen müssen. Diese Absicht hat zweifellos nicht bestanden; darauf deutet schon das Vorhaben Conrad Müllers, die Bei-träge nötigenfalls stark zu erhöhen (oben Seite 16). Auch hätte die Pflicht des Staates, mit seinen Mitteln einzutreten, bei der in den Staats-kassen herrschenden Ebbe wenig bedeutet. Der Kreis der Zahlungspflichtigen wäre in dem einen wie dem andern Falle ziemlich derselbe gewesen.

II. Entstehung der Feuersozietäten; ihr Wirken bis zum unglücklichen Kriege 1806/7.

1. Die kleinstädtische Feuersozietät.

In dem Erlaß, der die Aufhebung der Generalfeuerkasse kundgab, waren die Landesbehörden zugleich aufgefordert worden, „Vorschläge ein-zuziehen, ob nicht in jedem Creyse, District und Stadt Unserer hiesigen Lande eine besondere Casse anzulegen sey, daraus denen abgebrannten einiger Zuschub wiederfahren könne.“ Einige Berichterstatter wußten dar-auf nichts besseres zu raten als die Rückkehr zu den alten, nach ihrer Mei-nung bewährten Mitteln und Wegen der Kollekten und Steuernachlässe.

⁶⁰⁾ Vgl. Freih. v. Poellnitz, Neue Nachrichten, 1739, S. 166; Droyßen, Geschichte der preußischen Politik, IV 266; Allg. Deutsche Biographie, Bd. 43 S. 166 ff.

⁶⁰⁾ W. Schaefer in Maffius' Rundschau (vgl. Literatur) u. B.: Rep. IX R R 7^e fasc. 10 sowie Gen. Dir., Gen. Dep. Tit. 43 Nr. 4.

Doch gingen auch verständigere Vorschläge ein. Die Frucht weiterer Verhandlungen war das — auch für Ostpreußen bedeutsame — Reglement der Berliner Feuersozietät vom 29. Dezember 1718.¹⁾

Als bald nach dessen Verkündung, nämlich am 21. Februar 1719, beauftragte Friedrich Wilhelm I. die ständische Regierung zu Königsberg und das dortige Kommissariat, mit den Magistraten und Kreiskommissaren über die Errichtung gleichartiger Sozietäten zu verhandeln und die nötigen Entwürfe aufzustellen, am zweckmäßigsten getrennt für Königsberg und die kleinen Städte. Jeder solle, so war gesagt, den zu versichernden Wert selbst willkürlich bestimmen dürfen, doch möge den Eigentümern klargemacht werden, daß ihr Vorteil es erheische, die Gebäude nach ihrem wirklichen Wert einschreiben zu lassen. Dadurch werde deren Beleihbarkeit sich heben und der zu leistende Beitrag sei gering. Das Kommissariat wurde daneben veranlaßt, auf Beschaffung der notwendigen Löschgeräte zu halten, um „dadurch dem entstandenen Anfall zu begegnen und den Beytrag möglichst zu mindern“. Da die Kreiskommissare und der Kommissariatspräsident Graf Waldburg durch die Arbeiten zur Einführung des Generalküschens stark in Anspruch genommen waren, genehmigte der König im September den Aufschub der Verhandlungen. Nach drei Jahren wurde das Kommissariat an die Wiederaufnahme der Sache gemahnt und auf die Feuersozietäts-Reglements hingewiesen, die inzwischen im Cleve- und Märkischen, Magdeburgischen und Pommerschen erlassen waren. Am 15. Juli 1723 überreichte darauf die Preussische Kriegs- und Domänenkammer als Nachfolgerin des Kriegskommissariats die Entwürfe für die drei Städte Königsberg und für die kleinen Städte Preußens. Beide Reglements wurden vom König unter dem Datum des 25. Juli 1723 genehmigt (Anlage 1). Es scheint, daß man der neuen Einrichtung in den kleinen Städten keinen Widerstand entgegengesetzt hat. Wenigstens wird darüber nichts berichtet.

Ostpreußen umfaßte damals als „Königreich Preußen“ noch nicht das Ermeland mit seinen zwölf Städten, dahingegen sieben später an Westpreußen abgegebene Städte, nämlich: Bischofswerder, Dt. Eylau, Freistadt, Garnsee, Marienwerder, Niesenburg und Rosenberg. Im übrigen veränderte sich die Zahl der Städte in den zwanziger Jahren dadurch, daß Friedrich Wilhelm I. eine Anzahl von Flecken zu Städten erhob, d. h. ihnen ein Magistratskollegium und das Marktrecht verlieh, sie mit Handwerkern

¹⁾ Abgedruckt bei Schaefer, Urkundliche Beiträge II 232 ff.

befiedelte und vor allem mit beträchtlichen Kosten durch Neubauten erweiterte. Auf diese Weise entstanden von 1722 bis 1726 die Städte Stallupönen, Tapiau, Ragnit, Biälla, Nikolaiten, Darkehmen, Pillkallen, Willenberg, Pillau, Gumbinnen, Schirwindt, Rhein und Arns, wie auch Ortelsburg, falls dieses nicht schon vorher Stadtrechte erlangt hat.²⁾ Außer der Residenzstadt Königsberg gab es also nach 1726 in Ostpreußen 61 kleine oder „Landstädte“ (vgl. Anlage 4). Die meisten waren Gemeinwesen dürftiger Art — noch waren die Nachwirkungen der Pest nicht überwunden — und durch schwere Steuern (Akzise, Servis) herabgedrückt. Ueberall auch in den größeren Städten war, wie Schmoller sagt, der Wohlstand mäßig, die Unternehmungslust beschränkt, auf Privilegien und Staatsunterstützung hoffend. Nach der Volkszählung von 1748 betrug die Einwohnerzahl der Städte des Königsberger Bezirks 89 967, des Gumbinner Bezirks 27 764. Bringt man die Einwohner Königsbergs mit rund 50 000³⁾ in Abzug, so hatten die Landstädte zusammen etwa 67 000 Einwohner, also nur 17 000 mehr als Königsberg. Das Verhältnis von Stadt zu Land war 1748 so, daß dieses 79,78 vom Hundert, die Städte 20,22 vom Hundert der Bevölkerung besaßen. Als die wohlhabenderen und leistungsfähigeren Orte galten nächst Tilsit und Memel, die in erster Reihe standen: Bartenstein, Friedland, Heiligenbeil, Pr. Holland, Insterburg, Marienwerder, Neidenburg, Rastenburg, Riesenburg, Schippenbeil, Soldau und Wehlau. Alle übrigen wurden bei der 1723 vorgenommenen Einteilung⁴⁾ zur „dritten Klasse“ gerechnet. Doch hatte auch Memel 1723 erst 286 Wohnhäuser und 1927 Einwohner.⁵⁾ Im Jahre 1768 hatte Königsberg 47 354, die sämtlichen übrigen Städte 88 643, zusammen 135 997 Einwohner, wäh-

²⁾ M. Toeppen, Geschichte Masurens, 1870, S. 310 ff. und Historisch-comparative Geographie von Preußen, 1858, S. 264 ff.; Kalisch, Geschichte der Regierung Gumbinnen (Festschrift), 1911, S. 32 ff.; Oberländische Geschichtsblätter, Heft V 6. In den Brandakten wird Ortelsburg schon im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts als Stadt bezeichnet, vgl. aber Toeppen, Geschichte Masurens, S. 311 ff.

³⁾ Vgl. v. Bacsko, Versuch einer Geschichte . . . der Stadt Königsberg, 1787, S. 285, und K. Faber, Die Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., 1840, S. 13. Die Einwohnerzahl Königsbergs wird angegeben: 1700 auf 40 600, 1718 (Pest!) auf 39 475, 1735 auf 47 600, 1740 auf 56 000 (von Bacsko bezweifelt!), 1754 ohne Garnison und Beamte auf etwa 50 000.

⁴⁾ Reglement vom 12. Juni 1723, welchergestalt nach geschehener Kombination des Magistrats und Gerichts bei denen Preussischen Landstädten das Polizei- und Justizwesen administriert werden soll.

⁵⁾ Joh. Sembriski, Geschichte von Memel, 1900, I 188.

rend die Seelenzahl des platten Landes in beiden Kammerbezirken 562 248 betrug. Schlüsse auf den baulichen Zustand und die Wohlhabenheit der Städte gestatten auch die später erwähnten Einschätzungen zum Sozietätskataster.

Wesentlich geändert wurden die Grenzen der Provinz im Jahre 1772 durch den Erwerb Westpreußens und des Ermelandes, indem die Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, sowie die Erbämter Schönberg und Dt. Eylau mit den oben genannten sieben Städten der neugegründeten Westpreußischen Kammer zu Marienwerder zugeteilt wurden und das Ermeland mit zwölf Städten (s. Anlage 4) zu Ostpreußen kam. Seitdem und bis zur Ausführung des Versailler Friedens hat Ostpreußen außer Königsberg 66 Städte gehabt. Im Jahre 1776 zählte die Provinz 841 560 Einwohner, wovon 169 464 gleich 20,14 vom Hundert auf die Städte mit Einschluß von Königsberg entfielen.

Große Machtbefugnisse hatten die 1716 eingesetzten Kreisräte, später Steuerräte genannt (*commissarii locorum*),⁶⁾ denen neben der Aufsicht über das Steuerwesen die Pflicht oblag, die in tiefer Anordnung befindlichen Städte „in Aufnahme zu bringen“ und deren schlechte Finanzwirtschaft zu verhindern. Ohne ihre Zustimmung konnten Bürgermeister und Räte nicht die geringste Sache unternehmen — daher die maßgebende Stellung, die den Steuerräten in Ziffer VI, VIII, XI, XIII des Sozietätsreglements eingeräumt wird. Diese Beamten hatten auch dafür zu sorgen, daß die Scheunen aus dem Innern der Städte verlegt, die Strohdächer beseitigt wurden.⁷⁾ Mit welcher Strenge der König auf der Befolgung dieses Gebots bestand, beweist seine Beischrift auf einem Bericht der Magdeburger Kammer aus dem Jahre 1722: „ich gehe dilacion biß 1723 1. augusti soll alles umgedeckt sein oder ich alle commis[sarii] loci hengen lassen werde.“^{7a)} Wenn wir auch die Strohdächer als Ursache der Entstehung oder Ausbreitung von Feuersbrünsten häufig erwähnt finden, so wurde doch so viel erreicht, daß 1768 zahlreiche Städte ganz ohne Strohdach waren und daß die Zahl der weichen Dächer in den Städten des Bezirks Königsberg auf 483, des Bezirks Gumbinnen auf 420 zurückgegangen war. Die übriggebliebenen beschränkten sich keineswegs auf die ärmeren, etwa die masu-

⁶⁾ G. Schmöller in der Zeitschrift für preußische Geschichte 1871 S. 521 ff.; E. R. Überfeldt, Die ostpreußische Kammerverwaltung (Dissertation), Königsberg, 1911.

⁷⁾ Edikt 28. 11. 1718 (B.: Gen. Dir., Gen. Dep. Tit. 43 Nr. 5). Vgl. oben S. 7 Anm. 18. Die Feuerordnung vom 4. 5. 1719 verweist besonders auf die „so vielfältigst ergangenen nachdrücklichen Verordnungen“ wegen Abschaffung der Strohdächer.

^{7a)} B.: Gen. Dir., Gen. Dep. Titel 43 Nr. 7.

rischen Städte; denn es werden z. B. in Memel 79, in Tilsit gar 96 Strohdächer verzeichnet. In den nur für den Königsberger Kammerbezirk vorhandenen Angaben über die 1798 gezählten Stroh- und Schindeldächer fällt deren hohe Anzahl in den ermeländischen Städten auf (z. B. in Wormditt 73, Bischoffstein 102, Mehlsack 104).

Beide ostpreussischen Reglements (Anlage 1) sind dem von Berlin wörtlich nachgebildet und weichen hiervon sowie voneinander wesentlich nur soweit ab, als es durch die Verschiedenheit der Ortsverfassung geboten war.

Das Kleinstädte-Reglement will, wie die Einleitung sagt, den durch Feuer Verunglückten wiederaufhelfen, den Gebäudbestand erhalten und damit zum Gedeihen der kleinen Städte beitragen. Um das zu erreichen, ist für sie im Gebiete des damaligen Königreichs Preußen eine einheitliche Anstalt, die Generalfeuersozietät, errichtet, die der Kriegs- und Domänenkammer untersteht und deren örtliche Geschäfte von den Stadtbehörden unter der Aufsicht des Ortskommiffars (Steuerrats) versehen werden. Als Grundlage für die Berechnung der Feuerkassenbeiträge und für die Schadensvergütung dient das Kataster, in das sämtliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufzunehmen sind. Es besteht also Versicherungszwang — doch nicht zum vollen Bauwert: denn es sind nur die verbrennbaren („kombustiblen“) Gebäudeteile zu versichern. Dieser Vorschrift gemäß sollen alle Baulichkeiten von den Magistraten und Steuerräten nach einer besonderen Anweisung in eine „gewisse Lage gebracht“ werden, soweit nicht einzelne Eigentümer, was nachgelassen ist, ihre Gebäude selbst schätzen. Das Kataster ist alle zwei Jahre nachzuprüfen, wobei es jedem Eigentümer freisteht, sich höher, „oder dem Befinden nach geringer ansetzen zu lassen“ — eine Wendung, deren Sinn und Bedeutung in der Folge sehr umstritten wurde. Für volle, die Wiederherstellungskosten deckende Versicherung besteht mithin keine Gewähr. Aus den zusammengerechneten Katastersummen sämtlicher Städte wird ermittelt, wieviel auf je 100 Tlr. Versicherungssumme als Beitrag entfällt, wenn der Schaden 1000 Tlr. beträgt. Der so bestimmte Grundbeitrag soll jedem Einwohner mittels Zettels mitgeteilt werden — vgl. den Wortlaut des für Königsberg üblichen „Assurance-Zettels“ unter II 2.

Entschädigt werden nicht nur die niedergebrannten, sondern auch die zur Bekämpfung des Feuers niedergedrungenen Gebäude und die Schäden an öffentlichen Löschgeräten, und zwar ist der eingetretene Schaden abzuschätzen durch je vier Zimmer- und Maurermeister im Beisein des Steuerrats und je zweier Vertreter des Magistrats und der Bürgerschaft, während

der Kammer das Recht vorbehalten ist, die Entschädigung festzustellen. Es wird demnach auf eine sachgemäße und gründliche Schadensermittlung Wert gelegt. Daß die Entschädigungssumme binnen längstens 14 Tagen nach dem Brandtage dem Steuerrat zugehen soll, ist eine wohlgemeinte, aber undurchführbare Vorschrift. Denn die Vorauserhebung von Beiträgen und die Ansammlung eines Kassenbestandes, um fällige Zahlungen ohne Verzug zu leisten, ist nicht vorgeschrieben. Kleine Beträge bis 100 Mr. sollen zwar aus verfügbaren Kammereimitteln sofort gezahlt, größere Summen müssen aber jedesmal umgelegt werden. Ehe der Schaden abgeschätzt, das Ergebnis der Kammer berichtet, den einzelnen Städten der Umlagebetrag mitgeteilt, die Umlage ausgeschrieben, eingezogen und an den zuständigen Steuerrat abgeführt werden konnte, vergingen günstigstenfalls mehrere Monate. Bei Beträgen über 5000 Taler ist sogar von Amtswegen zu prüfen, ob sie nicht zur Schonung der leistungsschwachen Einwohner in zwei Theilen einzuziehen sind.

Bergütet wird der ermittelte wirkliche Schaden. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzpflicht der Sozietät derart, daß nicht mehr entschädigt werden darf, als versichert ist. Bleibt der Schaden hinter der Versicherungssumme zurück, so ist nicht diese, sondern die errechnete Schadenhöhe maßgebend. Den Behörden wird die Verpflichtung auferlegt, mit Nachdruck den sofortigen Wiederaufbau der abgebrannten Baulichkeiten zu betreiben. Kann der Brandgeschädigte dafür keine genügende Sicherheit stellen, sei es durch Eintragung auf liegende Gründe oder durch Bürgen, so erhält er die Entschädigung nicht zur freien Verfügung ausgezahlt, vielmehr hat ein Magistratsmitglied im Verein mit dem Akziseeinnehmer und einem Vertreter der Brandgeschädigten die Sorge für den Wiederaufbau und die Bestreitung der Baukosten zu übernehmen. Alle Verrichtungen im Dienste der Sozietät geschehen unentgeltlich — eine mäßige Vergütung erhalten nur die als Schätzer zugezogenen Maurer- und Zimmerleute, sowie die Beitragserheber, und zwar aus den für feuerpolizeiliche Uebertretungen auffommenden Strafgeldern.

Wegen eines Verschuldens bei der Herbeiführung des Brandes darf die Entschädigung von der Sozietät nicht versagt werden — der Schuldige läuft aber Gefahr, bestraft zu werden und sein Grundstück samt der Entschädigung einzubüßen.

Mit der Ausführung des Reglements ist man zweifellos sofort vorgegangen. Denn es liegt aus dem Januar 1724 ein auf eine Anfrage der Preussischen Kammer ergangener Bescheid des Generaldirektoriums darüber

vor, daß die in oder bei den Städten belegenen Amts-, Vorwerks-, Mühlen- und andern (Domänen-) Gebäude nicht in die Sozietät aufzunehmen seien. Die Entscheidung wurde 1752 auf die Garnison- und andern öffentlichen Gebäude ausgedehnt und 1785 ebenso auf die fiskalischen Schloßgebäude in Oletzko, Lyck, Rhein, Angerburg usw., nachdem die Kammer berichtet hatte, diese Gebäude seien von solchem „Gemäuer“ und lägen von den übrigen städtischen Gebäuden so weit entfernt, daß die Gefahr des Ausbruchs und der Uebertragung eines Feuers für sie kaum bestände. Gleichmäßig scheint trotzdem nicht verfahren zu sein, da die Sozietätsbeiträge für das Regierungsgebäude („Kammer-Conferenzhaus“) in Gumbinnen am Ende des Jahrhunderts regelmäßig zur Zahlung angewiesen wurden. Die Kirchen strich man 1726 aus dem Kataster, weil bei ihnen keine Feuerung gehalten würde, sie auch in der Regel massiv und von andern Häusern abgelegen seien.

Ob es der Verordnung gemäß gelungen ist, den Versicherungsbetrieb schon im Jahre 1724 aufzunehmen, ist ungewiß: als ersten Zeitraum, in dem Brandschäden vergütet seien, nennt die Preussische Kammer dem Generaldirektorium die Jahre 1725 und 1726.

Aus der Preussischen Kriegs- und Domänenkammer (S. 9 Anm. 26) wurde schon im April 1724 die Litauische Deputation in Gumbinnen ausgesondert und als eine Art von Amtskammer mit der Verwaltung des Domänenwesens im Hauptamte Insterburg und den nördlich davon gelegenen Aemtern betraut. Im Jahre 1736 wurde sie, vorerst ohne Erweiterung ihres Geschäftsbezirks, zur Litauischen Kriegs- und Domänenkammer erhoben. 1747 wurden ihr sodann elf masurische („polnische“) Aemter zugeteilt mit den Städten Arys, Bialla, Johannsburg, Lözen, Lyck, Marggrabowa, Nikolaiten und Rhein, endlich 1766 mit dem Amte Angerburg die gleichnamige Stadt und mit dem Amte Sehesten die Stadt Sensburg, so daß seitdem der Bezirk der Litauischen Kammer, wie die Aufzählung in Anlage 4 ergibt, außer Memel dieselben 19 Städte umfaßte, die bis 1905 zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehört haben.

Diese Aenderung der Kammerbezirke übte auf die Verfassung der Sozietät zunächst keinen Einfluß aus. Bald erfolgte jedoch eine unnötige und sehr nachteilige Spaltung. Ohne genügende Erfahrung über den möglichen Umfang der Brandschäden beantragte im Oktober 1752 die Litauische Kammer, die Städte ihres Bezirks als besondere Sozietät abzutrennen, und begründete den Antrag mit der Umständlichkeit der bisherigen Verwaltung: die zahlenmäßigen Unterlagen zur Errechnung der Beiträge

müßten für den Litauischen Kammerbezirk in Gumbinnen gesammelt und dann nach Königsberg übermittelt werden; einfacher wäre es, auch die Umlageberechnung in Gumbinnen vorzunehmen. Dabei wird erwähnt, die Gesamtkatastersumme betrage 2 544 004 Tlr., wovon auf die Städte des Gumbinner Bezirks (noch ohne Angerburg und Sensburg) 1 068 967 Tlr. entfielen. Die Kammer zu Königsberg widersprach: durch die angeblich so weitläufige Arbeit sei noch kein Wiederaufbau verzögert worden; es sei der Gumbinner Kammer auch unbenommen, um die Ersatzleistung zu beschleunigen, aus ihren Mitteln Vorschüsse zu erwirken. Die verkleinerte Sozietät werde, falls ein unglücklicher Brand, wie es leider schon vorgekommen, halbe Städte einäschere, nicht imstande sein, den verdoppelten Beitrag ohne größte Bedrückung aufzubringen. Dieser Grund hätte den Ausschlag geben müssen. Der Gesamtwert der versicherten Gebäude war nicht einmal in der ungeteilten Sozietät groß genug, die Kostenlast bei größeren Schäden für das einzelne Sozietätsmitglied erträglich zu machen, und ein zeitlicher Ausgleich zwischen guten und schlechten Jahren war, da eine Rücklage fehlte, nicht möglich. Auf Antrag des Generaldirektoriums, das diese Verhältnisse nicht überblickte, genehmigte jedoch der König durch Erlaß vom 14. Dezember 1752 die „Separation“ der Städte des Gumbinner Departements von Beginn des Jahres 1753 ab.

Obwohl die sieben Städte des Marienwerder- und Riesenburgschen Kreises 1774 in die Verwaltung der Westpreußischen Kammer übergingen, blieben sie fürs erste in der ostpreußischen Versicherungsgemeinschaft. Die Königsberger Kammer wollte nach einem Bericht vom September 1776 das Sozietätswesen in der Weise ordnen, daß die Sozietätsgebiete mit den Kammerbezirken übereinstimmten, während die Marienwerdersche Kammer dafür war, die sieben Städte vorläufig bei der bisherigen Sozietät zu belassen, die zwölf ermeländischen Städte jedoch der zu errichtenden westpreußischen Sozietät zuzuweisen. Jene würden sich andernfalls, so führte sie aus, sehr verschlechtern: denn die westpreußische Sozietät würde kleiner sein; von den westpreußischen Städten hätten die wenigsten öffentliche Feuerlöschgeräte, sie wären auch feuergefährlicher gebaut und ihre Einwohner von der früheren Sorglosigkeit und Unordnung noch lange nicht entwöhnt — während die ermeländischen Städte zu den neuerworbenen Landesteilen gehörten und sich gefallen lassen müßten, der neuen Sozietät in deren augenblicklichem Zustande beizutreten. Das Generaldirektorium stimmte zwar grundsätzlich der Königsberger Kammer bei, verfügte indessen, die sieben Marienwerderschen Städte sollten, bis die westpreußische Sozietät

vollständig eingerichtet wäre, im ostpreussischen Kataster verbleiben, die ermeländischen aber diesem noch nicht zugeschrieben werden. Schon 1777 ordnete das Generaldirektorium indessen an, auch die ermeländischen Städte dem ostpreussischen Kataster einzuverleiben, da die Einrichtung einer Städtefeuersozietät für Westpreußen schwerlich bald zustande kommen würde; dasselbe sollte vorläufig mit allen westpreussischen Städten geschehen, die bereits gute und hinlängliche Feuerlöschrichtungen besäßen. 1779 gehörten der Sozietät bereits 25 westpreussische Städte an, zu denen nacheinander weitere hinzutraten, so 9 im Jahre 1783, 6 im Jahre 1784, endlich 1799 auch die polnische Stadt Plock, die bis 1806 der Sozietät zugerechnet wurde. Erst mit dem Ablauf des Jahres 1800 schieden die Kammerbezirke Marienwerder und Bromberg aus der Königsberger Sozietät aus.

1802 mußte die Königsberger Kammer sich dagegen wehren, daß ihrer Sozietät die in verschiedenen Städten Neu-Ostpreußens erbauten Staatsgebäude zugeführt würden, weil in der neuen Provinz noch viele hölzernen Gebäude vorhanden wären — eine Beschwerde, die dadurch erledigt wurde, daß man für Neu-Ostpreußen die Gründung einer besonderen Brandversicherungsanstalt in Aussicht nahm.

Ueber die Höhe des Versicherungsbestandes sind uns für eine Zeitdauer von mehr als fünfzig Jahren nur die beiden Zahlen überliefert, welche die Litauische Kammer in ihrem Bericht von 1752 wegen Teilung der Sozietät nennt, wogegen uns die Katastersummen der Städte des Königsberger Bezirks von 1779 bis 1806 bekannt sind (Anlage 3). Für das Jahr 1783 haben sich die Versicherungssummen der einzelnen Städte von ganz Ostpreußen zusammenstellen lassen, denen für den Königsberger Kammerbezirk die Zahlen der Jahre 1779 und 1806 beigelegt sind (Anlage 4). Wie wir schon wissen, bestand kein Zwang zur Eintragung der vollen Werte in das Kataster. Da die Bevölkerung den Vorteil der Versicherung noch nicht richtig würdigte und sich dem Feuerkassenbeitrage durch niedrige Wertangaben zu entziehen suchte, so waren die Katastersummen wohl überall zu gering festgestellt, auch wohl nicht gleichmäßig ermittelt.

Wenn die Versicherungssumme richtig bemessen war, mußte sie bei neuen Häusern zum Wiederaufbau ausreichen; für ältere gilt das nicht, da auch ein gut ausgeführter und sorgfältig unterhaltener Bau der Entwertung durch Alter und Gebrauch nicht entgeht. Das muß beachtet werden, wenn man untersuchen will, wie weit die Versicherungssummen hinter dem jeweiligen Werte zurückblieben. Unterlagen hierfür finden sich in den Kosten-An- und -Ueber-



schlagen, die nach größeren Bränden von den staatlichen Baubeamten aufgestellt und vom Oberbaudepartement nachgeprüft wurden. Nachstehend ist in runden Verhältniszahlen angegeben, wie sich die Wiederaufbaukosten zur Versicherungssumme verhielten, wenn man die letzte gleich 1 setzt:

Ort	Brandjahr	Verhältniszahl	Ort	Brandjahr	Verhältniszahl
Soldau	1733	4	Seeburg	1783	6
Wehlau	1736	2½	Osterohe	1788	8
Willenberg . .	1743	3¼	Soldau	1794	3½
Girschhausen . .	1748	2 oder 2½	Friedland . . .	1795	5½
Passenheim . .	1751	6	Wartenburg . .	1798	7
Nordenburg . .	1770	6½	Pr. Eylau . . .	1802	8
Drengfurt . . .	1779	6	Neidenburg . .	1804	4

Bei Soldau waren also 1733 die Wiederaufbaukosten etwa viermal so hoch als die Brandentschädigung usw. Wir wollen hierauf an dem Beispiel von Hohenstein etwas näher eingehen. Diese Stadt war 1804 nahezu gänzlich durch Brand zerstört. Die Feuerkassenentschädigung betrug 49 211 Taler. Da die Gesamtkatastersumme 1783 erst 26 890 Tlr. erreicht hatte, waren die Versicherungen in den nächsten beiden Jahrzehnten bedeutend erhöht worden. Trotzdem machte die Entschädigung für die Privatwohngebäude mit 37 952 Tlr. nur etwa 21 vom Hundert der Wiederaufbaukosten aus. Teilweise ist dieser Abstand zu erklären durch den veranschlagten kostspieligeren Massivbau — während die Gebäude früher größtenteils aus Fachwerk bestanden hatten — teilweise durch die Altersentwertung. Zuletzt war die Stadt im Jahre 1685 heruntergebrannt und die Chronik berichtet im Jahre 1693: „Die Häuser sind mit Schindeln und Rohrdach, Schornstein und mehrenteils auf ein Geschoß, doch mit guten Stuben gebaut.“ Diese Schilderung soll noch ein Jahrhundert später gepaßt haben.^{*)} Wenn der Aufbau sich auch langsam vollzogen hatte, so wird die Mehrzahl der Gebäude beim Brande von 1804 doch über hundert Jahre alt gewesen sein. Die Altersentwertung konnte daher bei mittelmäßig gebauten Fachwerkhäusern schon beträchtlich sein. Dessenungeachtet waren viele Gebäude sehr unterversichert, denn die Brandentschädigung bewegte sich im einzelnen zwischen 85 und 3 vom Hundert der Aufbaufkosten, neun Betroffene waren gänzlich un-

^{*)} M. Toeppen, Geschichte . . . der Stadt Hohenstein, 1859, S. 74.

versichert. Bei den öffentlichen Gebäuden verhielt es sich nicht anders: es war veranschlagt der Aufbau des Rathhauses auf 4980, der Kaplanei auf 1246, des dazu gehörigen Stalles auf 126 Tlr., während die Versicherung nur 805, 300 und 20 Tlr. betragen hatte, also noch nicht einmal den fünften Teil. Die Behörden standen noch nicht auf dem nüchternen Standpunkt, den einige Jahre später der nachmalige Oberpräsident v. Schön vertrat: der Allgemeinheit müsse das Gedeihen der einzelnen Stadt gleichgültig sein, wenn diese die Bedingungen ihres Wohlstandes nicht in sich trage (s. Abschnitt III 2 b). Wo die nachbarliche Mildbtigkeit, worauf die Mehrzahl der Beteiligten sich immer noch verließ, versagen mußte, wie bei Massenschäden, da blieb dem Staate trotz aller grundsätzlichen Bedenken nichts übrig, als den einzelnen Geschädigten mit Zuschüssen beizuspringen, wenn er nicht leiden wollte, daß ganze Städte verkamen und verkümmerten. Deshalb bewilligte der König zur Wiederherstellung von Hohenstein die bedeutende Summe von 38 515 Tlr.

So wurde bei der Vernichtung von ganzen Städten oder größeren Theilen einer Stadt fast immer verfahren. Ausnahmen kamen wohl bei Scheunenbränden vor z. B. 1752 bei Heiligenbeil — wenn auch in diesem Falle Zu- und Vorschüsse an Getreide gewährt wurden — und bei Fischhausen 1776. Im übrigen waren die Beihilfen verschieden hoch, je nach dem Grade der Not und dem Stande der Staatskasse — am höchsten bei Schippenbeil, wo nach dem Brande von 1749 außer freiem Bauholz und dessen freier Anfuhr die gesamten Aufbaufkosten bewilligt wurden, soweit sie über die Feuerkassenentschädigung hinausgingen. Zur Last blieben den Abgebrannten dabei noch die Kosten der Scheunen- und Stallbauten, die nicht berücksichtigt zu werden pflegten, sowie der Inhaltschaden.⁹⁾ Freies Bauholz aus den Staatsforsten wurde meist gewährt, wo es in erreichbarer Nähe vorhanden, aus dem Stadtwalde aber nicht zu entnehmen war, und zwar regelmäßig in Verbindung mit andern Vergünstigungen, namentlich mit ein- bis dreijähriger Akzissefreiheit.¹⁰⁾ Seltener kam die Bewilligung

⁹⁾ Ueber 85 Proz. der ungedeckten Baukosten betrug die Beihülfe bei Willenberg 1743, mehr als 60 Proz. bei Passenheim 1751, 50 Proz. bei Nordenburg 1770, etwa 33 Proz. bei Seeburg 1783, 30 Proz. bei Bialla 1733 und Willenberg 1763; 20 Proz. sind bewilligt bei Friedland 1795, Wartenburg 1798, Pr. Eylau 1802, Reidenburg 1804; 10 Proz. bei Liebstadt 1728, Stallupönen 1729, Wehlau 1736, Silgenburg 1744 und Solbau 1794. Beihilfen von weniger als 10 Proz. werden nur bei Scheunenbränden erwähnt, so 8 Proz. bei Fischhausen 1748.

¹⁰⁾ So in Liebstadt 1728, Stallupönen 1729, Solbau 1733, Wehlau 1736, Willenberg 1743 und 1763, Silgenburg 1744, Passenheim 1746.

von Kirchenkollekten hinzu.¹¹⁾ Besonders wohlwollend wurden in den ersten Jahrzehnten die neuen Städte behandelt. Eine weitgehende Bewilligung für Nikolaisen im Jahre 1728 (bestehend in dem baren Werte der alten Gebäude, freiem Bauholz und freiem Holz zum Brennen von Ziegeln und Kalk unter Erlaß des gewöhnlichen Holzgeldes) erklärt sich daraus, daß die Stadt damals noch nicht in die Feuersozietät einbezogen war; ebenso hat es sich anscheinend mit einem Brandfall verhalten, der sich 1726 in Gumbinnen ereignete. Die Kosten für den Wiederaufbau öffentlicher Gebäude (Rathäuser, Schulen, Kirchen), für die Verbreiterung oder Verlegung von Straßen und sonstige der Allgemeinheit dienende Einrichtungen wurden gewöhnlich voll aus der Staatskasse hergegeben. Auch der Wert der verbrannten Fahrnis wurde zuweilen berücksichtigt.¹²⁾

Rechnet man die Beihilfen hinzu, welche die großen Brände von Königsberg erforderten (s. den nächsten Abschnitt), so kamen große Summen heraus. „Die Ausgaben dieser Art“, schreibt Friedrich der Große in seinem Politischen Testament von 1768, „haben mich viel gekostet, aber ich bedauere sie nicht.“¹³⁾

Das Generaldirektorium kämpft wiederholt und nachdrücklich gegen die seiner Auffassung nach allgemein bestehende Unterversicherung an. Im Jahre 1781 schreibt es aus Anlaß eines Brandes in Nordenburg an beide Kammern: „Da der Endzweck der Feuersozietäten, wenn die Gebäude so sehr unter ihrem wahren Wert, wie bisher zum Teil geschehen, katastriert werden, garnicht erreicht wird, bei solchen Umständen auch die Brandschäden Unserer Kasse äußerst lästig werden, indem den Verunglückten alsbann eine extraordinäre Beihilfe bewilligt werden muß, wenn sie anders den Wiederaufbau der eingäscherten Gebäude vorzunehmen im Stande sein sollen,“ so hätten die Kammern darauf zu halten, „daß die Gebäude, wo nicht ganz nach ihrem wahren Werte, doch demselben ziemlich nahe kommend bei den Feuersozietäten versichert werden.“ In demselben Jahre betont die nämliche Behörde noch einmal, die Erfahrung bestätige, daß besonders städtische Gebäude ganz unbeträchtlich affekuriert würden, wodurch dann deren Gläubiger um das Ihrige kämen, auch verarmte Bürger und wüste Stellen entstünden. Offenbar zu gering katastrierte städtische Gebäude sollten daher durch vereidete Sachverständige pflichtmäßig taxiert und ihre Versicherung

¹¹⁾ In allen Provinzen für Plassenheim 1751 und Solbau 1794, in Ost- und Westpreußen für Osterode 1788.

¹²⁾ z. B. in Osterode 1788, Friedland 1795, Riesenburg um 1788.

¹³⁾ E. Reimann, Neuere Geschichte des preussischen Staates II 464.

danach verfügt werden. Als im Jahre 1796 verschiedene Grundbesitzer ohne Grund teils die Versicherung ihrer Gebäude herabgesetzt, teils ihren Austritt aus der Sozietät erklärt hatten, läßt das Generaldirektorium ihnen durch die Ostpreussische Kammer eröffnen, sie hätten zu ihrem eigenen Besten ihre Grundstücke nicht unter deren wahren, durch gehörige Taxe ausgemittelten Werte zu versichern, müßten auch in der Sozietät verbleiben, indem sie bei Brandschäden auf eine Unterstützung aus der königlichen Kasse keinen Anspruch machen könnten. Und ein für beide Kammerbezirke ergangenes Publikandum vom 15. Februar 1803 rügt, daß „die mehrsten Hausbesitzer, um nur geringe Beiträge zu leisten, ihre Gebäude weit unter dem wahren Wert versichern; sie bedenken aber nicht, daß, wenn sie dieses tun, und ihre Gebäude in der Folge abbrennen, ihnen auch nur das geringe Asssekurations-Quantum aus der Feuersozietätskasse ausgezahlt wird und da solches alsdann zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gebäude nicht hinreicht, sie in die vorbemerkte Verlegenheit geraten, welche größer ist, als die Zahlung höherer Beiträge für sie drückend sein kann, zumal diese als ein bloßer Vorschuß anzusehen sind, den sie im Einäscherungsfall ihrer Gebäude durch das Asssekurations-Quantum reichlich wieder erhalten.“ Solche Hauseigentümer sollten von allen außerordentlichen Unterstützungen ausgeschlossen bleiben. Uebrigens würden diese in der Regel auch nur gewährt, wenn ganze Städte oder beträchtliche Stadtteile abbrennten. Die Landbaumeister sollten bei Bereisung der Städte die Feuersozietätskataster prüfen und die unterversicherten Gebäude anzeigen. Schließlich wird jeder, „in dessen Hause von innen Feuer auskommt“, von außerordentlichen Beihilfen ausgeschlossen.

Viel ließ sich mit solchen Mitteln, wenn man vom Zwange zur Versicherung des vollen Werts absah, nicht erreichen, wie ein Vorgang aus dem Jahre 1806 zeigt. Zur Erklärung des Sinkens der Versicherungssummen in Domnau, Heiligenbeil, Seeburg und Wormditt meldet nämlich die Königsberger Kammer, die städtischen Einwohner hätten der Versicherung ihrer Gebäude nach dem wahren Werte des drückenden Beitrags wegen widersprochen und auf etwaige außerordentliche Unterstützungen im Brandfalle verzichtet. Da ihnen das Publikandum wiederholt vorgehalten sei, könne mehr nicht veranlaßt und nur von der Zeit erwartet werden, daß die städtischen Einwohner von selbst zu besserer Einsicht kämen.

Wie hoch stellte sich im ganzen die Belastung der Sozietät durch die Brandschäden? Die Anlage 2 enthält die gezahlten Vergütungen von 1725 bis zum Siebenjährigen Kriege sowie von 1779 bis 1785, während die Schäden der Sozietät des Ostpreussischen Kammerbezirks einschließlich der

westpreußischen Städte, verbunden mit Nachrichten über die umgelegten Beiträge, für die Jahre 1779 bis 1798 in Anlage 3 nachgewiesen sind. Nachstehend folgen die Entschädigungssummen, mit denen einzelne größere Brände die Sozietäten belasteten:

Brandort	Brandjahr	Entschädigung
1. Soldau	1733	27 874
2. Wehlau	1736	9 670
3. Schippenbeil	1749	30 439
4. Passenheim	1751	6 701
5. Heiligenbeil	1752	7 436
6. Ragnit	1757	18 070
7. Nordenburg	1770	8 545
8. Drengfurt	1779	6 612
9. Seeburg	1783	13 259
10. Osterode	1788	32 723
11. Stargard	1792	36 210
12. Soldau	1794	85 453
13. Wartenburg	1798	36 912
14. Pr. Eylau	1802	16 069
15. Hohenstein	1804	49 211
16. Neidenburg	1804	30 400

In der Anfangszeit waren die Jahressummen der Schadensbeträge sehr ungleich, aber nicht unerträglich hoch. Dann ragen die Jahre 1733 und 1749 durch schwere Schäden hervor. Von 1757 an fehlen für mehr als zwei Jahrzehnte die regelmäßigen Berichte der Kammern, doch sind bis zum Anfang der achtziger Jahre, soweit man aus andern Nachrichten schließen darf, mit Ausnahme des durch den Krieg hervorgerufenen Brandes von Ragnit die Schäden nicht übermäßig groß gewesen, wogegen von 1783 bis 1804 nicht weniger als acht Städte durch Feuer untergehen.

Verursacht wurde die schwere Feuerplage weniger durch Mängel der Löscheinrichtungen als durch andere schon erwähnte Umstände. Am das Jahr 1700 war freilich für das Löschwesen wegen der Armut und Verelendung der Städte noch wenig geschehen. Von Hohenstein wird 1693 amtlich berichtet, die „Feuerordnung“ bestehe „in zwei großen eisernen Boßhafen (buchstäblich so!) . . .; sonst haben sie nichts mehr“.¹⁴⁾ Aber

¹⁴⁾ M. Toeppen, Geschichte der Stadt Hohenstein, S. 78.

seit die Steuerräte die Städte unter strenger Aufsicht hielten (oben S. 24), wurde es merklich besser. Im 18. Jahrhundert finden wir in den Städten wohl überall eine oder mehrere metallene Feuerspritzen und hinreichendes anderes Gerät.¹⁶⁾ In einer Nachweisung aus dem Jahre 1768 wird eine ansehnliche Anzahl von Spritzen aufgeführt: in den „litauischen“ Städten 60 metallene und 2346 hölzerne, in den „preußischen“ 111 metallene und 6653 hölzerne. An „großen Spritzen“ gibt es 30 Jahre später in den „preußischen“ Städten 110.¹⁶⁾ Aus Friedland wird im Jahre 1729 gemeldet, Stroh und Heu lagere in keinem Wohnhause mehr, überall auf dem Boden besinde sich die mit Wasser gefüllte Tonne.

Aber nicht verändert hatte sich die dichte Bebauung der alten Städte — von den 16 ganz oder größtenteils durch Feuer vernichteten (oben S. 34) ist nur Ragnit neueren Ursprungs. Die schmalen tiefen Giebelhäuser alter Bauart stießen mit den Längsseiten aneinander; statt der sichernden Brandmauer lag zwischen ihnen die hölzerne Dachrinne. Zum Vorteil der Generalfuerkasse hatte Graf Wittgenstein hier Wandel zu schaffen gesucht. Auf seine Veranlassung war durch den Erlaß vom 20. August 1709 bestimmt worden, es solle in den Städten, nachdem die frühere Anordnung unausgeführt geblieben, sogleich mindestens bei jedem 20. Hause, später dazwischen bei jedem 10., sodann bei jedem 5. Hause eine Brandmauer errichtet und durch die Hinterhäuser von einer Straße zur anderen durchgeführt werden. Der Versuch war gescheitert: die „scharfen Verordnungen“ wegen der „impracticablen großen Brandmauern“ hatten sogar einen Punkt der gegen Wittgenstein erhobenen Anklage gebildet.¹⁷⁾ Noch waren im Stadttinnern Holz- und Fachwerkbauten vorhanden, noch hier und da Strohdächer. Noch waren die Scheunen nicht überall in die Außenbezirke verlegt.

¹⁶⁾ Hohenstein hatte im 18. Jahrhundert eine große metallene Spritze auf Rädern nebst Feuerküven (Töppen a. a. O.); Saalfeld besaß 1740 3 metallene Feuerspritzen (die erste wurde 1717 angeschafft), 119 hölzerne Handfeuerspritzen, 8 Leitern, 127 leberne Eimer, 1 Feuerhaken und 15 Küven; im Jahre 1777 eine große, eine mittlere und eine kleine metallene Feuerspritze, 6 Feuerleitern, 8 Feuerhaken, 22 leberne Eimer, 7 hölzerne Handspritzen, 8 hölzerne der Stadt gehörige und 10 Privatfeuerküven; außerdem hatte jeder Hauseigentümer eine Handspritze und einen lebernen Eimer (E. Deegen, Geschichte der Stadt Saalfeld, 1905, S. 112 u. 114). Ähnliches wird berichtet: im Jahre 1729 aus Friedland (W. Sahm, Geschichte der Stadt Friedland, 1913, S. 135), 1740 aus Kreuzburg (W. Sahm, Geschichte der Stadt Kreuzburg Ostpr., 1901, S. 107). 1778 aus Dt. Eylau (S. Kaufmann, Geschichte der Stadt Dt. Eylau, 1905, S. 147).

¹⁶⁾ Akten des Statistischen Landesamts.

¹⁷⁾ B.: Rep. 49 R 17 (23. 12. 1710).

Diese Zustände waren nichts Ostpreußen eigentümliches. Am die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert hatte die überwiegende Mehrzahl der damaligen Städte Preußens wirtschaftlich nach heutigen Begriffen Dorfcharakter. Selbst in den 55 größeren — mehr als 5000 Einwohner zählenden — Städten fand sich nur eine geringfügige Zahl von Gebäuden, die vom Standpunkt des neuzeitlichen Versicherungsbetriebes als städtische Wagnisse angesprochen werden konnten. Es herrschte nicht nur der Fachwerkbau in den Städten vor, sondern auch das Stroh- und Schindeldach nahm noch einen recht breiten Raum ein und überwog in vielen Städten das Ziegel- und Schieferdach. Zu Schillers Zeiten waren die meisten der 800 Häuser Weimars mit Schindeln, einige mit Stroh gedeckt.¹⁸⁾

Dazu kam, was Ostpreußen betrifft, die feuergefährliche Bauausführung. In einem Bericht über Paffenheim sagt die Königsberger Kammer im Jahre 1751, bei der Beschaffenheit der Häuser in den kleinen Städten sei fast täglich Feuersgefahr zu besorgen, weil die Häuser zum Teil nicht ordentlich ausgebaut, die Schornsteine nicht durchgehends von Stein aufgeführt und die Dächer nicht mit Kalk gut verworfen seien. Nach jedem größeren Brande wird von den Behörden unter Aufstellung neuer Bauungspläne viel Mühe darauf verwendet, eine Umstellung der Häuser und die Errichtung von Brandmauern dazwischen zu erreichen — oft ohne Erfolg z. B. 1733 in Soldau; 1794 verzehrte ein Brand die Stadt abermals. So blieben die Maßnahmen der Polizei und der Magistrate zur Bekämpfung der Feuersgefahr „mehr lobenswert als wirksam“.¹⁹⁾

Da die Verwaltung der Feuersozietät nach den Vorschriften des Reglements nichts kostete und Brände aus Gewinnsucht wegen der unzureichenden Versicherung kaum vorkamen, hätten die Beiträge gering sein müssen. Die großen Brände, von denen wir vorhin gesprochen, bewirkten das Gegenteil. Zwar war in manchen Jahren nichts oder fast nichts zu zahlen — denn die Beiträge wurden nur nach Bedarf umgelegt — dafür waren sie zu anderen Zeiten unerschwinglich (vgl. Anlage 3). Das Schlimmste dabei war, daß die Verunglückten nicht selten jahrelang ohne Entschädigung blieben. Die schweren Schäden des Jahres 1733 waren im November 1736 in Höhe von 22 243 Tlr. noch unergütet, die Zahlungen für die dazwischen liegenden Jahre ebenfalls rückständig. Infolgedessen regte das Generaldirektorium Ende 1736 an, die Schadensbeträge der drei letzten

¹⁸⁾ Denkschrift der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt, 1912, S. 8.

¹⁹⁾ S. Bonf, Geschichte der Stadt Drengfurt, 1905, S. 82.

Jahre von 4486 Tlr. — die sich nachträglich noch erhöhten — während des Jahres 1737 in drei Teilbeträgen auszuschreiben, während die im Jahre 1733 abgebrannten Soldauer sich noch bis 1738 gedulden mußten, falls nicht die Städte zusammen ein mit 5 vom Hundert verzinsliches, alljährlich mit 2000 Tlr. tilgbares Darlehen von 25000 Tlr. aufnehmen wollten. Die Preussische Kammer erklärte diesen Plan wegen der „bekannten großen Armut der städtischen Einwohner“ für unausführbar: es sei nicht einmal gelungen, die zweite Rate der Soldauer Brandvergütung im Zwangswege einzubringen. Acht Städte hätten sich zwar zur Darlehnsaufnahme entschlossen, aber wohl in der Hoffnung, von der Rückzahlung des Kapitals freizukommen. Der König, dem die Minister die Bitte vortrugen, 27 000 Tlr. auf zehn Jahre zinslos vorzuschießen, blieb unzugänglich („ich habe kein geld“), und das Generaldirektorium entschied im April 1737, die Abgebrannten müßten sich solange gedulden, bis die Gelder nach und nach aufgebracht würden. Sechs Jahre später erfahren wir, die Einwohner der Städte wären „ihrer bekannten Uvermögenheit halber nicht imstande gewesen, ein mehreres als den Soldauschen Schaden aufzubringen“; daher habe man die Einziehung der fälligen Schadensgelder für die Jahre 1734 bis 1740 aussetzen müssen und es könnten auch die Entschädigungen für 1742 noch nicht ausgeschrieben werden. Die ältesten Brandentschädigungen waren also neun Jahre lang rückständig geblieben. Es überrascht uns hiernach nicht mehr, wenn wir später hören, die Ersatzgelder für den großen Schippenbeiler Brand von 1749 sollten in acht (!) Teilbeträgen aufgebracht werden. Ähnliche Schwierigkeiten zeigten sich mehrfach auch in der Folgezeit. So mußte die Ostpreussische Kammer den Kostenbedarf des Jahres 1792 von 43 730 Tlr. auf zwei Umlagen, den des Jahres 1794, worunter sich der Betrag von 85 453 Tlr. für den großen Brand von Soldau befand, auf drei Umlagen verteilen.

Im Jahre 1779 hatte das Generaldirektorium verlangt, die Brandentschädigungen sollten schleuniger ausgezahlt und die eingeweihten Gebäude längstens binnen Jahr und Tag wieder errichtet werden. Solche Gebote blieben auf dem Papier stehen, solange man von der Hand in den Mund lebte. Um eine Besserung zu erzielen, hatte die Ostpreussische Kammer für die dringlichsten Zahlungen im Jahre 1783 bereits einen Bestand von 3000 Tlr. angesammelt. Die Litauische Kammer, der das Generaldirektorium nach einem Brand in Schirwindt die gleiche Maßregel an die Hand gegeben, stellte eine Berechnung auf, wonach zur Bildung eines „eisernen Feuerkassen-Bestandes“ von 2000 Tlr. je 7 Groschen von 100 Tlr.

zu erheben waren, da die Katastersumme sich in den litauischen Städten auf 2 134 642 Tlr., in den masurischen auf 446 614 Tlr. bezifferte. Den Schirwindtern hatte die Kammer inzwischen mit Vorschüssen aus anderen schon umgelegten, aber noch nicht fällig gewordenen Brandenschädigungen geholfen. Das Generaldirektorium genehmigte 1783 — mit der Beschränkung auf günstige Brandjahre — die jährliche Ausschreibung von 500 Tlr. bis zur Erreichung eines Bestandes von 2000 Tlr. Die Königsberger Kammer ging weiter und beabsichtigte im Jahre 1785 3321 Tlr., im Jahre 1787 3228 Tlr. mehr umzulegen, um die Rücklage auf 10 000 Tlr. zu bringen.

Unter den geschilderten Umständen mußte der König, abgesehen von den Unterstützungen, die er nach größeren Bränden den einzelnen Geschädigten wegen Unterversicherung unmittelbar gewährte (oben S. 31 ff.), hin und wieder auch noch den Sozietäten, wenigstens mit Vorschüssen helfen. Dies geschah 1734 bis 1736 wegen der Schäden von Solbau, Biälla und Wehlau, auch später wiederholt z. B. nach den Bränden von Schippenbeil, Heiligenbeil und Pr. Eylau, zum Teil mit hohen Summen — bis 30 000 Tlr. Im Jahre 1739 sah Friedrich Wilhelm I. sich veranlaßt, den ganzen Vorschuß für Biälla und Wehlau von 12 190 Tlr. zu erlassen, „damit das Feuersozietätswesen wieder in Ordnung kommen möge“.

Hierbei sei erwähnt, daß zur Ausschreibung von Beiträgen jedesmal unter Darlegung aller Umstände die Erlaubnis der obersten Behörde eingeholt werden mußte: so weit ging — nicht zum Vorteil eines reibungslosen Geschäftsbetriebes — die Neigung, alles von Berlin aus anzuordnen, oder aber das Mißtrauen in die Rechtllichkeit und Einsicht der Provinzialbehörden.

Wie ein Blick auf die Nachweisung 3 lehrt, hat sich die Gesamtversicherungssumme der Königsberger Sozietät — auch wenn man von dem Zuwachs des Jahres 1784 absieht, soweit er durch die Uebernahme der vorher bei Westpreußen geführten ermeländischen Städte verursacht wurde — in einem Menschenalter mehr als verdoppelt: ein Zeichen dafür, daß vermutlich die Werte schärfer erfaßt waren, daß aber auch die Wohlhabenheit und die Bauart der Städte sich verbessert hatte. Beachtenswert ist, daß in den Katastern des Jahres 1779, wie aus den Königsberger Berichten zu ersehen, neben den Wohn- und gewöhnlichen Wirtschaftsgebäuden die Malz- und die Gerbhäuser besonders aufgeführt werden, ebenso wie die Litauische Kammer unter den im Jahre 1780 abgebrannten Gebäuden die Brauhäuser eigens aufzählt. Man sieht daraus, welche Bedeutung das

Brauereigewerbe noch besaß, gab es doch in Insterburg 1753 noch 100 Mälzenbräuer (ebensoviel wie 1583).²⁰⁾ Doch ging es damit bald bergab. 1793 zählte man in Insterburg nur noch 44 Mälzenbräuer und aus den Nachweisen der Ostpreussischen Kammer waren die Malz- und auch die Gerbhäuser schon 1788 verschwunden.

Im Jahre 1757 war, wie schon erwähnt, ein großer Teil der Stadt Ragnit niedergebrannt worden, und zwar im Verlaufe einer zweieinhalbtägigen Plünderung durch die russischen Kalmücken und Kosaken — ein offener Kriegsschaden, der insgesamt auf 157 760 Tlr., an den Gebäuden allein auf 46 722 Tlr. geschätzt und von der Sozietät mit 18 070 Tlr. zu ersetzen war. Eine Ausnahme für Kriegsschäden, wie sie bei der Generalfeuerkasse (oben S. 15) vorgesehen war, kannte das Reglement nicht. Die Gumbinner Kammer wollte den Städten die Vergütung des Schadens nicht zumuten, „zumahlen dieses einestheils ein besonderer Vorfall ist, den die in die Societaet getretene Städte zu refundiren nicht promittiret, auch zu übernehmen nicht imstande sind, anderntheils auch notorisch, was für Noth daß eine jede von denselben auszustehen gehabt, und wie die mehresten Bürger aus ihrer vorigen Verfassung gesetzt worden.“ Infolge der Kriegsnöte lehnte das Generaldirektorium die Hergabe von Staatsmitteln ab und blieb auch nach dem Friedensschluß dabei, da der König entschieden habe, „daß die aus gleicher Ursache eingäscherte Stadt Cüstrin aus der Feuersozietätskasse eine Beihilfe erhalten müsse.“ Die Kammer machte nochmals geltend, die Städte des Gumbinner Bezirks seien meistens neu angelegt und von elender Verfassung, auch hätten „die armen Ragniter eigentlich für das ganze Land gelitten“, und verlangte, man möge wenigstens die Städte des Königsberger Bezirks zu dieser außerordentlichen Amlage heranziehen. Aber dieser Ausweg war durch die 1752 von der Kammer selbst herbeigeführte Teilung der Sozietät verschlossen. Trotz beweglicher Gegenvorstellungen der Städte Tilsit und Insterburg und wiewohl auch Goldap 1757 geplündert und Memel durch die russische Beschießung, mehr noch durch das zur Verteidigung veranlaßte Niederbrennen der Amtsfreiheit und der Vorstadt Crammeist hart mitgenommen war, mußte die Gumbinner Sozietät für den Ragniter Brand Vergütung leisten. Für den Schaden in Crammeist wurde die Sozietät, obwohl er auf Befehl des preussischen Kommandanten angerichtet war, mit 12 213 Tlr. ebenfalls haftbar

²⁰⁾ A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, Königsberg, 1890, S. 566.

gemacht. Daneben half der Staat den Abgebrannten mit 30 vom Hundert der Wiederaufbaukosten aus den Ueberschüssen des Akzise-Extraordinariums. Hieraus erhielten auch die Ragniter einen Zuschuß von 20 vom Hundert. Ihre späteren bis 1787 fortgesetzten Bitten um weitere Beihilfen blieben erfolglos.

Einen Anfaß zur Aufnahme der Mobiliarversicherung haben wir schon bei der von Friedrich I. errichteten Generalfeuerkasse gefunden. Infolge eines Erlasses des Generaldirektoriums vom Juni 1787 wurde die Gründung einer „Feuersozietät auf Mobiliar-Vermögen“ von der Litauischen Kammer nachdrücklich betrieben. Sie hatte sämtliche städtischen Eingewessenen über dieses Vorhaben vernehmen lassen und auf Grund der entworfenen Versicherungsbedingungen soviel Meldungen erreicht, daß die Sozietät mit einer Versicherungssumme von 270 862 Th. hätte eröffnet werden können. Die Summe sei zwar nicht von außerordentlich großem Belang, meinte die Kammer, aber es sei nicht zu bezweifeln, daß die Anstalt binnen kurzem ebenso heranwachsen werde, wie die Domänen-Feuersozietät. Welche Mühe man sich gegeben, folgt daraus, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand 21 Aktenbände füllten. Die Arbeit war vergeblich gewesen, denn das Generaldirektorium gab 1788 den Bescheid, die geplante Einrichtung könne „aus bewegenden Ursachen“ vor der Hand nicht genehmigt werden.

2. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg.

Die Städte Königsberg, denen das Berliner Sozietätsreglement (S. 22) zur Aeuzerung zugesertigt war, lobpreißen in ihren Vorstellungen vom 15. Mai und 12. Juli 1723 in bekannter Weise (vgl. S. 4, 15. u. 17) die günstige Wirkung der 1627 errichteten „Societät wegen Ergänzung des Feuerschadens“; sie befürchten, die neue Auflage werde die Hausbesitzer überlasten und bitten, wegen des darniederliegenden Handels die Städte weiter bei ihrer bisherigen Verfassung zu lassen. Die Kammer und das Generaldirektorium haben die Ansicht der städtischen Behörden über die Vollkommenheit der damaligen Zustände augenscheinlich nicht geteilt, denn in der Einleitung des unterm 25. Juli desselben Jahres erlassenen Reglements der Feuersozietät für Königsberg wird darauf hingewiesen, bei der Konvention der Kaufleute und Mälzenbräuer sei „viel Disproportion und Unrichtigkeit bemercket worden“, freilich ohne daß wir erfahren, worin die gerügten Mängel bestanden haben.

Das Reglement weicht von dem für die kleinen Städte in der Hauptsache nur darin ab, daß in Königsberg die Leitung der Anstalt vier „Direktoren“ anvertraut ist, von denen je zwei den Eximierten²¹⁾ und dem Magistrat angehören sollen und die ihre Geschäfte in Gemeinschaft mit neun Berordneten — je dreien aus der Stadt, den Vorstädten und den Freiheiten — zu erledigen haben (Anlage 1).

Ob der Versicherungsbetrieb der Weisung des Reglements entsprechend schon am 1. Januar 1724 begonnen hat, steht für Königsberg ebensowenig fest, wie für die kleinstädtische Sozietät. Zwar ist das Sozietätskataster im Jahre 1724 aufgestellt und Anfang 1725 dem Generaldirektorium eingereicht worden. Es scheint aber, als habe man es erst nach Eingang der höheren Genehmigung in Kraft setzen wollen.²²⁾

Das Kataster weist nach in den Stadtteilen		Flr.	Gr.
Burgfreiheit	129 Hausgrundstücke versichert mit	133 260	60
Tragheim	290 " " "	115 803	30
Borderster Roßgarten .	130 " " "	98 666	30
Außerster Roßgarten .	106 " " "	45 924	
Neue Sorge	164 " " "	96 888	
Brand Stadt	91 " " "	12 400	
Sachheim	288 " " "	115 818	
Löbenicht	321 " " "	230 976	
Altstadt	1506 " " "	791 759	
Kneiphof	1241 " " "	621 684	
zusammen 4266 Hausgrundstücke versichert mit		2 263 121	

Da die Nebengebäude im Kataster nicht überall gesondert aufgeführt waren, sollte dieses nach der Bestimmung des Generaldirektoriums nach-

²¹⁾ Als Eximierte bezeichnet die Kammer „diejenigen, welche in actionibus civilibus und sonst nicht zu der Jurisdiktion des Magistrats gehören“ (B.: Gen. Dir. Ostpreußen, Stadt Königsberg, Feuerz.-Sachen, 10. 7. 1769). Dazu rechnete man den in der Stadt ansässigen Adel, die königlichen Beamten, die Professoren und Bürger der Universität, die Geistlichen, Lehrer, Advokaten, Vorsteher von Kirchen und Armenanstalten (N. Armstedt Geschichte der königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., 1899, S. 230). Vgl. Allg. Landrecht II 8 § 3.

²²⁾ Am 5. Januar 1725 ist davon die Rede, das ganze Werk solle, „sobald von Seiner königlichen Majestät die . . . erbetene Konfirmation über eine und andere Sache einläuft, sofort introducirt werden“. Unterm 22. Januar 1725 wird das Kataster nach Königsberg zurückgesandt, wobei die Bestätigung der Direktoren und Vorsteher ausgesprochen und bestimmt wird, diese seien eidlich zu verpflichten.

geholt werden, damit bei einem Brande wegen der Ermittlung der Schadenshöhe keine Schwierigkeiten entständen. Der auf Grund des Katasters jedem Mitglied zuzufertigende „Assurance-Zettel“ lautete dahin, „daß das . . . Wohnhaus in dem Feuersocietäts-Kataster auf . . . Tlr. taxieret und eingeschrieben worden, auch daß solches zu einem Brandschaden, der 1000 Tlr. ausmacht, . . . Tlr. beiträgt.“

Hier ist einzuschalten, daß durch Erlaß vom 13. Juni 1724 die drei Städte Königsberg mit sämtlichen Vorstädten und königlichen Freiheiten zu einer einzigen Gemeinde vereinigt wurden, so daß fortan nur ein Rat und ein Gericht für alle tätig war.²³⁾

Als erste Sozietätsdirektoren wurden bestellt: aus den Eximierten der Hofgerichtsrat v. Sanden und der, französische Richter Perjode, für die Städte der Hofrat Victor und der Stadtrat Drost. Im Jahre 1769 versuchte die ständische Regierung, als die Ausschreibung eines hohen Beitrages bevorstand, der Kriegs- und Domänenkammer das Recht zur Ernennung der Direktoren aus der Zahl der Eximierten streitig zu machen, indem sie verlangte, die Direktoren sollten vom Adel und den Eximierten gewählt oder von ihr, der Regierung, ernannt werden. Die Kammer wies diesen Anspruch unter Berufung auf das Reglement scharf zurück mit dem Bemerkten, die Eximierten ständen in allen, den öffentlichen und wirtschaftlichen Zustand betreffenden Sachen unter der Kammer. Am 2. Januar 1784 genehmigte das Generaldirektorium, daß die Feuersozietätsdirektoren „auseinandergehen“ und die Verwaltung der Feuersozietät zur Ersparung von Kosten für besondere Einnehmer usw. dem Magistrat übertragen werden sollte. Für seine Bemühungen durfte dieser seit 1796 jährlich 100 Tlr. aus der Feuerkasse beziehen. Willkürlichkeiten waren dabei ausgeschlossen, denn die Feuerkassenrechnungen mußten der Oberrechnungskammer zur Prüfung eingereicht werden; nur während der Zeit von 1766 bis 1776 war dies mit Genehmigung des Generaldirektoriums unterblieben.

Ueber die Höhe des Versicherungsbestandes vernehmen wir, er habe betragen

1741:	3 091 133 Tlr.,	1780:	6 597 235 Tlr.,
1764:	4 047 284 „	1784:	7 036 586 „ ²⁴⁾

²³⁾ Armstedt a. a. O. S. 223.

²⁴⁾ Stbt. R.: 645 Nr. 3 u. 4.; B.: Königsberg Pr. Brandschaden Nr. 2 (11. 4. 1765); v. Bacsko, Versuch einer Geschichte . . . der Stadt Königsberg, 1787, S. 285; B.: Stadt Königsberg, Feuersozietätsachen (16. 10. 1796). Ein 1731 aufgestelltes unaufgerechnetes Kataster befindet sich im städtischen Archiv zu Königsberg (Sach 646).

Davon entfielen auf das Eigentum der Stadtgemeinde im Jahre 1769 90 670 Tlr., im Jahre 1790 144 633 $\frac{1}{2}$ Tlr. Die Zahl der in Königsberg vorhandenen Wohnhäuser wird angegeben für 1768 auf 4277, 1780 auf 4308, 1791 auf 4359, 1798 auf 4224, 1806 auf 4485.²⁶⁾

Die Pflicht der Hausbesitzer, ihre Gebäude bei der Sozietät zu versichern, war während des 18. Jahrhunderts in anerkannter Geltung: einen Antrag des Etatsministers v. Bragein, seine Gebäude aus dem Feuer-sozietätskataster zu streichen, wies das Generaldirektorium im Februar 1776 als unzulässig ab.²⁶⁾

Die Brandschäden sind uns für die Anfangszeit von 1726 bis einschließlich 1756 vollständig überliefert (s. Anlage 5). In mehreren Jahren kamen, wie wir sehen, überhaupt keine, sonst im allgemeinen nur mäßige Schäden vor — mit Ausnahme des Jahres 1756, wo 40 Häuser auf dem Rosgarten und in der Kalthöfischen Straße vernichtet wurden. Zur Vergütung dieses Schadens waren 26 681, nach anderer Angabe 28 227 Tlr. erforderlich, die in drei Teilbeträgen ausgeschrieben wurden, aber bis 1764 noch nicht vollständig eingekommen waren. Ein im Jahre 1736 durch Blitzschlag entstandener Trümmerschaden wurde, weil er „einem Feuerschaden gleichzuachten“, anscheinend ersetzt.

Nach dem Siebenjährigen Kriege wurde Königsberg in kurzen Zeitabständen von schweren Feuersbrünsten betroffen. Am 11. November 1764 brannte der halbe Stadtteil Löbenicht nieder, nebst dem größten Teil des Angers, des Sachseims und der sogenannten Brandstätten, sowie einigen Häusern der Neuen Sorge. Der Sozietät erwuchs dadurch ein Verlust von mehr als 325 000 Tlr.²⁷⁾, zu dessen Ausgleich es eines Feuereassenbeitrages von nicht weniger als 8 $\frac{1}{2}$ % der Versicherungssumme bedurfte; er wurde in halbjährlichen Teilbeträgen von 1 $\frac{1}{4}$ % umgelegt, konnte jedoch wegen des Unvermögens vieler Mitglieder erst im Jahre 1770 voll beigetrieben werden. Friedrich der Große überwies als Beihilfe zunächst 100 000 Tlr., wo-

²⁶⁾ Statistisches Landesamt: Haupt- und Specialtabellen von dem Zustande der preussischen und litauischen Städte; v. Bacsko a. a. O.; Hanns Gehrman a. a. O. Die Zahlenangabe für 1798 läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sämtliche Zahlen nach gleichen Grundsätzen ermittelt sind.

²⁶⁾ B.: Gen. Dir., Stadt Königsberg Nr. 7.

²⁷⁾ Eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1769 nennt als Schaden 325 168 Tlr. 86 Gr. und gibt die umgelegte Summe unter Hinzurechnung kleinerer Schäden auf 330 684 Tlr. an. In einem Bericht der Sozietätsdirektion vom 28. 6. 1775 wird der Schaden auf 339 368 Tlr. beziffert.

von nach dem Verteilungsplan des Oberpräsidenten Domhardt 70 613 Tlr. für das große Hospital, die Kirchen und Schulen verwendet wurden. Die vom Generaldirektorium später empfohlene Bewilligung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte lehnte der König ab, da er bereits 206 000 Tlr. habe zahlen lassen. Uebrigens waren aus anderen Orten, namentlich aus Hamburg, beträchtliche Unterstüzungen eingegangen.

Ehe die Sozietät diesen Schaden verwunden hatte, wurden am 25. Mai 1769 76 Häuser und 141 Speicher in der Vorderen Vorstadt eingäschert: die Feuerkasse hatte 188 485 Tlr.²⁹⁾ zu leisten und mußte 3% der Versicherungssumme als Beitrag einfordern. Als Domhardt zu den — auf 580 495 Taler veranschlagten — Wiederaufbaukosten 25% als Zuschuß erbat, schrieb der König, da Königsberg, das ihm „seit dem Kriege mehr als andere ganze Provinzen gekostet“, nicht der einzige seiner Hilfe bedürftige Ort sei, so könne er zum Wiederaufbau nur 50 000 Tlr. bewilligen. Die Verteilung dieser Summe ergab eine Beihilfe von 8% der Baukosten. Doch bewilligte der König hernach abermals 100 000 Tlr., die je mit der Hälfte zu Trinitatis 1771 und 1772 zahlbar sein sollten.

Damit nicht genug, verbrannten am 10. Mai 1775 auf dem Haberberg und Alten Garten über 300 Häuser und Speicher, für welche die Brandvergütung 264 745 Tlr. betrug. Die erforderliche Umlage von 4% wurde mit 1% jährlich ausgeschrieben. Damit die Feuerkasse die notwendigsten Zahlungen sogleich leisten konnte, gewährte ihr das Bankdirektorium ein Darlehn von 50 000 Tlr., dessen Zinsen auf die Staatskasse übernommen wurden. Als Unterstüzung konnte der König dieses Mal nur 20 000 Tlr. hergeben. Endlich verursachte am 6. Oktober 1775 ein weiterer Brand noch einen ersatzpflichtigen Schaden von mehr als 21 000 Tlr. Die Gesamtbelastung der Feuerkasse für dieses Jahr wird auf 285 902 Tlr. angegeben. Es waren mithin für die Brände in den Jahren 1764, 1769 und 1775 über 800 000 Tlr. und mehr als 16% der Versicherungssumme aufzubringen.

Wie wir aus den oben für das Jahr 1769 mitgeteilten Zahlen ersehen können, waren die abgebrannten Gebäude durchaus nicht zum vollen Werte, sondern um etwa zwei Drittel zu gering versichert. Nicht besser war das Verhältnis im Jahre 1775, da die Wiederaufbaukosten auf 825 000 Tlr. veranschlagt waren.

Um den unvermögenden Mitgliedern die Bezahlung der Feuerkassenbeiträge zu erleichtern, wurde 1766 bestimmt, daß sie, wenn ihre Hypotheken-

²⁹⁾ Ober 198 925 Tlr. laut Bericht vom 28. 6. 1775.

schuld mehr als zwei Drittel des Grundstückswerts ausmachte, von den Hypothekenzinsen einstweilen ein Drittel einbehalten und zur Tilgung der Sozietätslasten verwenden durften. Sobald diese getilgt waren, hatten die Schuldner dafür an Hypothekenzinsen zur Abtragung der Rückstände ein Drittel mehr zu zahlen, als ihnen vertraglich oblag. Doch sollten Eingriffe in die Rechte des Hypothekengläubigers nicht stattfinden, wenn dieser selbst die Zinsen zum allernotdürftigsten Unterhalt brauchte.

Da der Feuerkasse im Reglement ein Vorzugsrecht für den Konkursfall nicht zugestanden war, so kamen Ausfälle vor und führten im Jahre 1775 zu Erörterungen darüber, ob nicht die Hypothekengläubiger zu den Kassenbeiträgen heranzuziehen wären. Auf die Einwendungen des Justizministers, der eine Schädigung des Grundkredits besorgte, sah das Generaldirektorium von weiteren Maßnahmen ab und wies die Sozietätsdirektion lediglich an, in Zukunft bei größeren Bränden die einzelnen auf Jahre hinaus verteilten Beiträge sofort auszuschreiben und in den Hypothekenbüchern eintragen zu lassen, so daß Ausfälle im Konkurse unmöglich wären.

Die aus diesem Anlaß angeregte Vereinigung Königsbergs mit anderen Städten zu einem größeren Sozietätsverbande fand bei den städtischen Körperschaften von Königsberg keinen Anklang. Man meinte, mit der Vergrößerung der Sozietät würden sich auch die Lasten steigern und scheute den weitläufigen Schriftwechsel, der mit den kleinen Städten wegen der vielen Feuersbrünste zu führen sein würde.

Für die Zeit von 1785 an ist die Höhe der Beiträge nebst den Versicherungssummen in Anlage 6 und von 1800 an auch in Anlage 15 nachgewiesen. Besondere Erwähnung verdient der Brand im Rneiphof und auf der Lastadie vom 4. Mai 1803, der 22 Wohngebäude, 2 Speicher und 5 Stallungen vernichtete und einen ersatzpflichtigen Schaden von 52 000 Tlr. hervorrief. Der König bewilligte eine Beihilfe von 12 000 Tlr., wovon etwa ein Drittel für die Geschädigten, der Rest zur Verbesserung der Feuericherheit, insbesondere durch Beseitigung gefährlicher Gebäude verwendet werden sollte.

Nach dem Wortlaut der Einleitung zum Reglement, wonach „anstatt der unter denen Kaufmanns- und Mälßenbräuer-Zünften bisher gewesenen ... Convention ... eben dergleichen Societät ... aufgerichtet“ werden sollte, könnte man annehmen, der Brandvergleich von 1627 sei hierdurch außer Kraft gesetzt worden. Er wurde indessen von den Zünften als fortbestehend angesehen. Als nach dem großen Brande von 1764 neben dem hohen Feuerkassenbeiträge auf Grund des Brandvergleichs bedeutende Summen

zu zahlen waren, nämlich von jedem Kaufmann 61, von jedem Mälzenbräuer 89, zusammen 34 718 Th., wollten die Zünfte unter Berufung auf einen Beschluß von 1730 nur die Hälfte der im Brandvergleich genannten Vergütung zugestehen, wurden jedoch sowohl vom Magistrat und der Kammer als auch — auf Grund eines ausführlichen Gutachtens des Revisionskollegiums — vom Generaldirektorium zur Zahlung des vollen Betrages angehalten.²⁰⁾ Der Beschluß von 1730 wurde dabei so ausgelegt, daß die Vergütung nur gekürzt werden dürfe, falls jemand nicht gänzlich abgebrannt sei.

So blieb der Brandvergleich in Kraft, bis er am 24. Juni 1788 eine neue Fassung erhielt, die 1792 und 1793 vom Magistrat und der Kammer bestätigt wurde. Hierin war bestimmt, der Beitrag von 6 und 3 Gulden bliebe unverändert, würde aber „nicht wegen der eingäscherten Gebäude, sondern zu einigem Ersatz der durch die Flammen eingebüßten Mobilien“ und zwar auch bei Teilschäden in voller Höhe gezahlt — indessen nur wegen des Hausrats, nicht wegen etwaiger Speichervorräte. Bei großen Feuersbrünsten sollte der Beitrag in zwei oder drei Teilen entrichtet werden. Beitragsrückstände hatte der Magistrat beizutreiben. Für jeden Kaufmann und Mälzenbräuer war die Mitgliedschaft, solange er zünftiger Großbürger war, unerläßlich.

Am 30. März 1798 schlossen auch die Kleinbürger eine gleichartige „Brandkonvention“ ab. Die Kammer wollte das Abkommen aus Besorgnis davor, die Abgebrannten könnten unter Umständen zu hoch entschädigt werden, nicht bestätigen. Das Generaldirektorium teilte auf Grund des Inhalts der Sitzung dieses Bedenken nicht, erklärte vielmehr, es nehme den Beschluß der Kleinbürger mit „Wohlgefallen“ auf und ließ den Gemeinältesten seine „völlige Zufriedenheit“ damit kundgeben. Dieses Abkommen machte zwischen Grundbesitzern und Nichtangeseffenen keinen Unterschied, gestattete freien Ein- und Austritt und bestimmte den Beitrag, den jedes Mitglied für jeden Verunglückten — und zwar zum Ersatz für Hausrat und Borräte — zu zahlen hatte, auf 45 Groschen. Bei Teilschäden sollte die Vergütung entsprechend geringer auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ festgesetzt werden. Das Mitglied, bei dem ein Brand ausgebrochen, erhielt die Vergütung erst auf Grund eines Zeugnisses der Obrigkeit, daß es schuldlos befunden sei und zur Entstehung des Feuers keine Veranlassung gegeben habe. Keine Vergütung wurde gewährt „bei einem kleinen unbedeutenden Feuer, welches zu keinem eigentlichen Aus-

²⁰⁾ Entscheidung vom 2. Juli 1767.

bruch gebiehn". So umgrenzte man — für die damalige Rechtsanwendung ausreichend — den heutigen Begriff der „Bagatellschäden“, die in neuerer Zeit zu einer häßlichen Begleiterscheinung der Feuerversicherung ausgeartet sind. Die Mitgliedschaft erlosch nicht nur in Folge gewisser durch Gerichtsurteil verhängter Strafen, sondern die Aelterleute und Gemeinältesten hatten auch die Streichung eines Mitglieds zu veranlassen, das sich „auf die liederliche Seite lege, dem Soff ergebe, sein Vermögen verschleudere, mutwilligen Bankrott gemacht oder überhaupt unmoralisch handle“. Der Magistrat war berufen, die Beitragsrückstände einzuziehen und Streitfälle zu entscheiden.

Abkommen ähnlichen Inhalts bestanden seit 1798 unter den Weiß- und Festbäckern, seit 1805 unter den Kuchen- und Lobsbäckern; da sie jedoch der obrigkeitlichen Bestätigung entbehrten, betrachtete man sie als Vereinbarungen rein privatrechtlicher Art.

3. Die Adlige Feuerzozietät.

Im Hinblick darauf, daß es den Abgebrannten schwer falle, mit Hilfe der bewilligten Steuerfreiheit ihre Gebäude wiederherzustellen, machte das Generaldirektorium auf Vorschlag der kurmärkischen Kammer im Jahre 1719 den Versuch, auf dem platten Lande allgemein kleine Brandhilfsvereine einzuführen, die, aus einigen Dörfern oder Ortschaften bestehend, den Verunglückten durch Anfuhr von Bauholz, Lieferung von Dachstroh und auf andere Weise Beistand leisten, auch die Sorge für die Beschaffung der einfachen Feuerlöschgeräte übernehmen sollten. Man kam damit auf eine Maßregel zurück, wie sie schon Friedrich I. in der Feuerordnung vom 26. Januar 1701 für die Mark Brandenburg geplant hatte.³⁰⁾ Mit Zustimmung des Königs wurde dementsprechend an die Landräte der Kurmark verfügt, aber auf Veranlassung des Generalkommissariats auch den Kammern der übrigen Provinzen aufgegeben, wegen Einführung eines solchen Reglements mit den Kriegskommissariaten in Verbindung zu treten. Die Behörden zu Cleve, Minden und Magdeburg erhoben dagegen unter Hinweis auf die schon vorhandenen, angeblich genügenden Einrichtungen mit Erfolg Einspruch, während aus Ostpreußen ein Bericht über das darauf Veranlaßte nicht vorliegt. Demnach wurde hier, wie es scheint, ebenfalls nichts erreicht.

³⁰⁾ Schaefer, Urkundliche Beiträge II 140.

Nachdem von 1738 an im preußischen Staat einige ländliche Feuer-Sozietäten geringeren Umfanges zustande gekommen waren ²¹⁾, begann man nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges diesem Zweige der öffentlichen Wohlfahrt erneute Fürsorge zuzuwenden. Eine für die Kurmark aufgestellte Denkschrift, die das Wesen der Feuer-Sozietäten erläuterte, ging mittels Erlasses des Generaldirektoriums vom 22. Februar 1764 auch der ständischen Regierung Ostpreußens mit dem Auftrage zu, sich hierüber mit den entsprechend angewiesenen Kriegs- und Domänenkammern ins Einvernehmen zu setzen, die Stände zu berufen und ihnen den Nutzen der Einrichtung begreiflich zu machen, demnächst ein den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Reglement zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen. In der Denkschrift, die auf die erfolgte Errichtung von Sozietäten im Magdeburgischen, in Schlesien, im Ravensbergischen und in einigen anderen Provinzen Bezug nimmt, ist auseinandergesetzt, eine Sozietät sei „eine Art von Verbindung zwischen vielen Interessenten, um sich bei Unglücksfällen, wenn Brandschäden entstehen, nach Proportion der Lage, so ein Jeder angegeben, mit einem Beitrage zu Hülfe zu kommen“. Der vielerorts bestehenden Befürchtung, es könnte sich aus dem Sozietätsbeitrage eine beständige Kontribution — also eine Steuerauflage — herausbilden, wird entgegengetreten und nachdrücklich betont, für freie Personen solle nicht der geringste Zwang Platz greifen und jeder Beigetretene zu gesetzter Zeit wieder ausscheiden dürfen. Die Einrichtung biete den Vorteil, daß alle seitens des Gutsherrn zu gewährenden Nachlässe an Pacht, Korn und sonstigen Leistungen fortfallen könnten, wenn ein Bauer für sein Gehöft 400 Tlr. erhalte; doch sei es dem Gutsherrn unbenommen, jeden Bauernhof darüber hinaus zu seinem vollen Werte zu versichern. Um Ueberbürdungen zu verhüten, sei es vorteilhaft, die Hilfspgemeinschaft so groß zu machen, als nur immer möglich. Der König gestehe der Ritterschaft und den Ständen „einzig und allein“ die Direktion zu; daher sei die Besorgnis, die Kammern könnten sich in die Geschäftsleitung einmischen, unbegründet; auch wolle der König mit seinen Gebäuden der Sozietät nur unter denselben Bedingungen beitreten, wie jeder andere Besitzer.

Aus den der Denkschrift beigefügten Grundzügen ist hervorzuheben, daß die Nachlässe aus der Staatskasse in Brandfällen nach wie vor gewährt werden sollen. Zur Vergütung für Inhaltschäden wird anheimgestellt, für die etwa verbrannte Ernte 100 Tlr. oder mehr über die ordentliche Versiche-

²¹⁾ v. Hülsen, Geschichte usw. S. 324.

rungssumme hinaus zu gewähren, zur Vermeidung von Streitigkeiten aber jedes Gebäude voll zu entschädigen, dessen Dach ganz oder zum Teil durch Feuer zerstört sei. Jedes Mitglied dürfe selbst entscheiden, wie hoch es versichern wolle; nur bei übertrieben hohen Versicherungen bleibe es der Anstaltsleitung überlassen, eine Nichtigstellung herbeizuführen. Wegen der durch die Beschießung von Cüstrin entstandenen Streitsfälle wird für Kriegsschäden die Festsetzung empfohlen, „daß wenn bei einem Kriege ganze Gegenden und viele Dorfschaften vom Feinde verbrannt würden, solches nicht ad casum societatis gehöre, hingegen wenn der Feind einzelne Dörfer und Häuser angesteket, dieses von der Totalität übertragen werden solle“.

Im Mai 1765 kam es, nachdem eine frühere Verhandlung fruchtlos verlaufen, zu entscheidenden Beschlüssen — die Gründung einer Sozietät für die ganze Provinz war aber nicht zu erreichen. Schon vorher hatten die abligen Grundbesitzer verschiedener Aemter der Kreise Mohrungen und Marienwerder die Genehmigung dazu beantragt, unter sich eine „unabhängend freye adeliche Feuer-Societaet“ zu errichten, weil ihre Gebäude besser gebaut und dem Feuer weniger ausgesetzt seien als die in den Kreisen an der polnischen Grenze, und weil die Einwohner von ganz anderer Beschaffenheit seien, behutsamer und vorsichtiger mit dem Ihrigen umgingen. Die Vertreter der Kölmer wollten gar in jedem Domänenamt unter sich allein Sozietäten errichten. Darin aber waren alle einig, daß sie — aus nicht mehr ersichtlichen Gründen — sich weigerten, die königlichen Vorwerksgebäude und die Bauernhöfe der Domänenämter in die Versicherungsgemeinschaft aufzunehmen. Das Endergebnis war der Beschluß, für den Adel und den Kölmerstand folgende sechs Kreisfeuersozietäten zu bilden:

1. die Brandenburgische, umfassend die Bezirke des Brandenburgischen und Neuhausenschen Justizkollegiums sowie der Erbämter Gerdaun und Nordenburg;
2. „ Saalfeldsche, „ „ „ des Saalfeldschen Justizkollegiums sowie der Aemter Liebstadt und Mohrungen und der Erbämter Schönberg und St.-Eylau;
3. „ Insterburgische „ „ „ des Insterburger und Memeler Justizkollegiums;

- | | | | | |
|----|------------------|---|---|---|
| 4. | „ Neidenburgsche | „ | „ | des Neidenburger Justizkollegiums sowie der Aemter Osterode und Hohenstein; |
| 5. | „ Lyckische | „ | „ | des Lycker Justizkollegiums sowie der Aemter Angerburg und Seehesten; |
| 6. | „ Rastenburgsche | „ | „ | der Aemter Rastenburg und Barten. |

Es dauerte, weil über die Anwendbarkeit der mittlerweile ergangenen Vorschriften für die kurmärkische Sozietät und über die Aufnahme der Domäneneinfassen weiter verhandelt wurde, noch drei Jahre, bis am 14. Mai 1768 das „Reglement für die auf dem platten Lande im Königreich Preußen zu errichtende Feuer-Sozietät“³²⁾ die königliche Genehmigung erhielt. Es hätte in der Ueberschrift richtiger heißen müssen „für die . . . zu errichtende n Kreis-Feuer-Sozietät o n“; denn das als königliche Verordnung ergangene Reglement trifft zwar gewisse allgemeine Bestimmungen, bildet aber seinem Inhalte nach nicht eigentlich ein Grundgesetz, worauf sich die Satzungen der einzelnen Verbände gründen, sondern bezweckt lediglich die ohne jede Verbindung nebeneinander bestehenden Kreissozietäten „zu desto besserer Ordnung und gewisser Erhaltung dieser heilsamen Einrichtung“ durch Einsetzung eines „Oberfeuersozietätsdirektoriums“ äußerlich zusammenzufassen. Diese neue Behörde soll ihren Sitz in Königsberg haben, aus drei von der ständischen Regierung und der Kammer zu ernennenden Mitgliedern bestehen und darauf halten, daß in allen Kreissozietäten „alles in gehöriger Ordnung betrieben werde“. Zu diesem Zweck hat das Oberdirektorium die Wahl der Kreisdirektoren zu veranlassen und sie mit gehöriger „Instruktion wegen Fertigung der Catastrorum und Führung des ganzen Werks zu versehen“; es erhält von ihnen ein Stück des Katasters zur Aufbewahrung, nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, empfängt Nachricht von jedem Brandschaden und entscheidet über Beschwerden gegen die Kreisdirektoren, während es selbst der ständischen Regierung untersteht, an die es sich in Zweifelsfällen mit Anfragen zu wenden hat. Dem Oberdirektorium wird die Aufgabe gestellt, die einzelnen Sozietäten „mit Einwilligung sämtlicher Associierten“ in eine „General-Sozietät des ganzen Landes“ umzuwandeln. Für jedes Mitglied des Oberdirektoriums sind 100 Th. Gehalt,

³²⁾ *Mylus, Nov. Corp. Const. IV 5759 ff.*

für Hülfbeamte außerdem 80 Tlr. jährlich ausgezahlt. Im übrigen schließt das Reglement gewisse feuergefährliche Baulichkeiten (Brachstuben, Glashütten, Teeröfen, Aschbrennereien, Eisenhütten und -Schmelzen) von der Versicherung aus, sagt zu, daß die Sozietätseinrichtung eine Kürzung der bei der Einführung des Generalhufenschusses verheißenen Nachlässe und sonstigen Rechte nicht zur Folge haben soll, gibt den Sozietäten Postgebührenfreiheit und das Recht, ein kleines Adlerseigel zu führen, und gewährt den Feuereassenbeiträgen, die nicht länger als ein Jahr rückständig sind, ein Vorrecht im Konkurse.

Von den Satzungen („Plans“) der Kreissozietäten, die nach keinem einheitlichen Muster entworfen sind, daher im Ausdruck und Inhalt von einander abweichen, wollen wir nur die der Brandenburgischen näher betrachten: nur ihr war eine längere Geltung beschieden. Hier — wie auch bei den übrigen Sozietäten — ist der Beitritt freiwillig; der Austritt kann im Dezember jedes Jahres mit Jahresfrist erklärt werden. Es bleibt jedem überlassen, welche Gebäude er versichern will und wie hoch. Die Höchstsumme für einen abligen Hof ist 5000 Tlr. Uebertriebene Werte kann das Direktorium im Wege einer Taxe herabsetzen. Der Gutsherr haftet für die Beiträge seiner Bauern und Erbpächter. Abzüge von der Brandentschädigung wegen der dem Verunglückten zustehenden Ansprüche auf Nachlässe, Bauholz und sonstige Vorteile finden nicht statt. Die Beiträge werden nach dem vom Direktorium geführten Lagerbuch (Kataster) umgelegt. Alljährlich ist im Januar $\frac{1}{8}$ % der Katastersumme zur sofortigen Bezahlung der fälligen Brandvergütungen zu entrichten, vorbehaltlich der Erhebung von Nachschüssen. Im Brandfalle hat der Ablige ein Zeugnis zweier abliger Nachbarn und eines Kölmers, der Kölmer zweier Kölmer und eines Abligen über die Befichtigung des Schadens nebst einer Schätzung des Werts der Ueberreste beizubringen, wobei „auf Kleinigkeiten nicht zu reflectiren sei“. „Alle Feuer Schäden so im Kriege durch den Feind verursacht werden, können nicht vergütet werden.“ Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich — jedoch gegen Ersatz der Ankosten und Gewährung von 200 Tlr. für einen Schreiber — durch ein Direktorium, bestehend aus einem abligen Direktor sowie einem Abligen und einem Kölmer als Beisitzern. Es hat alljährlich den von der ständischen Regierung nach Königsberg zu berufenden Deputierten, und zwar einem Abligen und einem Kölmer aus jedem Kreise, Rechnung zu legen. Da die ganze Einrichtung vom König der Ritterschaft allein anvertraut sei, darf sich niemand „unter was Vorwand es auch sein wolle, hierin meliren“. Der Beitrag ist binnen drei

Wochen nach der Bekanntgabe einzuzahlen, steigt bei Säumnis auf das Doppelte und wird vier Wochen nach der Fälligkeit nötigenfalls zwangsweise begetrieben. Die Entschädigung ist zum Wiederaufbau zu verwenden; daher hat das Direktorium die zweite Hälfte der Entschädigung erst nach Fertigstellung des Baus auszuzahlen, kann aber „wenn es mit notorisch sichern Leuten zu tun hat“, die ganze Entschädigung auf einmal zahlen. Arrestschlag ist nur zulässig, wenn der Abgebrannte zum Wiederaufbau Geld entliehen und den Gläubiger auf die Entschädigung angewiesen hat; er kann in solchem Falle vom Direktor eine Bescheinigung über die Höhe der ihm zustehenden Vergütung erbitten.

Von den Abweichungen der andern Satzungen sei nur erwähnt, daß die der Saalfeldschen Sozietät auch eine beschränkte Vergütung des Inhaltschadens vorsah derart, daß, falls eine volle Scheune in der Zeit vom 1. August bis Fastnacht abbrannte, abgestufte Hunderteile der Versicherungssumme als Zuschlag gezahlt werden sollten, desgleichen für einen Ochsen oder ein Pferd 8 Tlr., für eine Kuh 6 Tlr. Für Teilschäden ist bei derselben Sozietät bestimmt, bei Zerstörung der Hälfte eines Gebäudes sei die volle Versicherungssumme, falls aber mehr als die Hälfte gerettet worden, die Hälfte oder ein Drittel als Entschädigung zu gewähren; andererseits sollen „abgebrannte Ständer“ und „dergleichen Kleinigkeiten“ unberücksichtigt bleiben. Ueber Kriegschäden sagt die Insterburger Satzung: „Die durch Krieg und Verheerungen vom Feinde . . . eingäscherte Gebäude gehören nicht zur Entschädigung der Feuer-Societät, weil Particuliers viel zu ohnmächtig, dergleichen große Evenements zu übernehmen.“

Nach Vorstehendem war auf unbeschränkte Selbstverwaltung und Freiheit von jeder staatlichen Einmischung entscheidender Wert gelegt; damit standen die Befugnisse des Oberdirektoriums, die außerdem nicht bestimmt genug umgrenzt waren, in gewissem Widerspruch. Reibungen konnten nicht ausbleiben. Die Verwaltungsvorschriften waren einfach, jedoch fürs Erste ausreichend, die Grundsätze für die Schadensabschätzung unvollkommen, aber da man nicht auf hohe Versicherungen rechnete, erträglich.

Das Oberdirektorium wurde sogleich eingesetzt und bestand aus dem Geheimen Justiz- und Tribunalsrat v. Ziegenhorn, dem Kriegs- und Domänenrat Jacobi und dem Geheimen Archivar Schartow, der zugleich das Amt eines Sekretärs wahrnahm. Es machte sich mit Eifer an die Arbeit und hat sich um die Pflege des ländlichen Sozietätswesens redlich bemüht. Von ihm mag die 1769 im Hartungschen Verlag erschienene

gemeinverständliche Druckschrift herkommen³³⁾ „Bewegungsgründe, die billig einen jeden ermuntern sollen, in die von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst beliebte und festgesetzte Feuersocietät auf dem platten Lande mit einzutreten und seine habenden Gebäude darin versichern zu lassen.“

Am besten ging es mit der Brandenburgischen Societät vorwärts. Der zu ihrem Direktor gewählte Gutsbesitzer Leopold v. Gaudi³⁴⁾ auf Pellen brachte es durch seine Betriebsamkeit dahin, daß von 354 vorhandenen abligen Sitzstellen 266 und ebenso der größte Teil der Kölmer der Societät beitraten und diese am 1. Januar 1770 mit einer Katastersumme von mehr als 4 Millionen Gulden³⁵⁾ den Geschäftsbetrieb aufnehmen konnte. Von den übrigen Kreisocietäten haben den Betrieb begonnen: die Lyckische am 1. August 1770, die Insterburgische im Laufe desselben Jahres, die Rastenburgische am 31. März 1771 und die Neidenburgische am 20. Oktober 1772, während es bei der Saalfeldischen dazu überhaupt nicht gekommen ist.

Stark hemmend wirkte auf die Entwicklung der Societäten der Gegensatz ein, der binnen kurzem zwischen dem Oberdirektorium und der ständischen Regierung, oder richtiger deren Mitglied, dem Obermarschall v. d. Groeben entstand. Nach der Darstellung des Oberdirektoriums³⁶⁾ war die Gegnerschaft Groebens, zu dessen Geschäftskreis das Feuersocietätswesen gehörte, dadurch hervorgerufen, daß sein Verwandter, der Gutsbesitzer v. d. Groeben-Langheim, zum Direktor der Rastenburgischen Societät gewählt, dieses Amt nur hatte annehmen wollen, wenn er mit dem Oberdirektorium nichts zu tun habe. Die ständische Regierung hatte dieses dem Generaldirektorium vorgestellt und angedeutet, die Weigerung des Gewähl-

³³⁾ K.: Akten des Akademischen Senats betr. das Stiftsgut Eisenbarth.

³⁴⁾ Geboren am 2. April 1728. Sein Vater, preußischer Oberst, starb an den im zweiten schlesischen Kriege empfangenen Wunden. Der Sohn wuchs auf dem Erb Gute Pabbeim heran, stand 1743 bis 1757 im Militärdienst, erbat dann seinen Abschied und lebte zuerst in Gedaken (im Amte Tappiau), darauf in Pellen. 1770 ging er nach Berlin, wurde durch den Minister v. Hagen zum Kammerpräsidenten in Magdeburg und, als er sich dort bewährt, 1775 vom König zum dirigierenden Minister berufen. Er erhielt Ostpreußen, Litauen und Westpreußen als Amtsbereich zugewiesen und starb am 11. September 1789. Seine Tätigkeit in der Brandenburgischen Feuersocietät soll ihm durch Gewöhnung an das Rechnungswesen und an kleine praktische Arbeiten für seine spätere Laufbahn von wesentlichem Nutzen gewesen sein (L. v. Bacsko, Preuß. Archiv, 1794, S. 164 ff.; Klapproth u. Cosmar, Der wirkliche Geheime Staatsrat, 1805, S. 464).

³⁵⁾ Die Guldenrechnung (1 Gulden = 30 Groschen, 1 Groschen = 18 Pfennig) wurde von der Societät und ihren Rechtsnachfolgern bis einschließlich 1809 beibehalten.

³⁶⁾ Eingabe an Gaudi vom 3. 1. 1776.

ten rühre wohl daher, daß ein Mitglied der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer im Oberdirektorium säße; würde man dies ändern, so würde der Gewählte die Wahl vermutlich annehmen. Als das Generaldirektorium im Juli 1770 ablehnend antwortete, begann der Obermarschall das Oberdirektorium nach dessen Angabe mit kränkender Nichtachtung zu behandeln, versagte ihm den Kreissozietäten gegenüber jeden Rückhalt und Beistand und suchte es überall beiseite zu schieben. In einem mit größter Ausführlichkeit erstatteten Bericht trug die in ihrer Tätigkeit gelähmte Behörde Anfang 1772 unter Beifügung sämtlicher Belege dem Generaldirektorium zwölf Beschwerden gegen die Regierung vor. Einen breiten Raum nehmen darin ein die unterbliebene Zwangseinziehung der Beiträge von den adligen Sozietätsmitgliedern, die dadurch verursachten Mißstände sowie Erörterungen über die Befugnisse des Oberdirektoriums gegenüber den Kreisdirektoren. Man gewinnt aus dem Vorbringen den Eindruck, daß die ständische Regierung in der That mehr darauf ausging, das Ansehen des Oberdirektoriums zu mindern, als das Sozietätswesen zu fördern, und die gleiche Auffassung wird vertreten in einem an das Generaldirektorium erstatteten Bericht der Königsberger Kammer, an deren Spitze zu jener Zeit der hochverdiente Oberpräsident v. Domhardt³⁷⁾ stand. Die Kammer bezeichnet die Darstellung des Oberdirektoriums als zutreffend, hebt dessen Wirken lobend hervor und stellt anheim, das Nötige zur Aufrechterhaltung des dieser Behörde gebührenden Ansehens zu verfügen.

Es läßt sich nicht mehr feststellen, welche Gründe — außer der Wichtigkeit des Gegenstandes — den zuständigen Minister Valentin von Massow veranlaßt haben, die Beschwerde bis zu seinem im September 1775 erfolgten Tode unbeantwortet zu lassen — trotz zahlreicher eindringlicher und begründeter Erinnerungen des Oberdirektoriums und trotz wiederholter Vorstellungen der Königsberger Kammer über die zunehmende Zerrüttung des Feuersozietätswesens. Erwähnt sei dazu nur, daß die Mitglieder des Oberdirektoriums im Jahre 1775 noch 1160 Tlr. rückständiges Gehalt zu fordern und die den Hilfskräften zukommenden Bezüge größtenteils aus eigenen Mitteln vorgeschossen hatten. Erst Massows Nachfolger, der nunmehrige Minister v. Gaudi (s. o. S. 53),

³⁷⁾ Joh. Friedrich (v.) Domhardt, geb. 1712, gest. 1781, Pächter der Domäne Ragnit, wurde unter Friedrich b. Gr. Kriegs- und Domänenrat, 1756 zweiter Direktor, 1757 Präsident der Litauischen Kammer. 1763 erhielt er das Präsidium beider ostpreussischen und 1775 sämtlicher Kammern in Ost- und Westpreußen (Allg. deutsche Biographie V 325; E. Joachim, J. Gr. v. Domhardt, 1899).

entschied die nicht weniger als vier Jahre verschleppte Angelegenheit, und zwar in der Hauptsache zugunsten des Oberdirektoriums. Er erkannte dessen „rühmlichen Eifer in Beförderung dieser allgemeinen Landesache“ unumwunden an und trug der ständischen Regierung auf, ihm „gehörig zu assistieren“; würden die Sozietäten nicht auf einen „soliden Fuß gesetzt“, so würden sie sämtlich aufgehoben werden, und es müßte alsdann den adligen und kölmischen Gutsbesitzern überlassen bleiben, nach Gutbefinden der — seit 1770 bestehenden — Domänenfeuersozietät beizutreten (Bescheid vom 27. Februar 1776). So erhielt das Oberdirektorium zwar eine verspätete Genugtuung, aber sein Ansehen hatte dadurch, daß die Auflehnung der Kreissozietäten jahrelang nicht gerügt, eher begünstigt war, zu sehr gelitten, als daß der Widerstand, namentlich der Direktoren der Brandenburgischen und der Neidenburgischen Sozietät v. Negelein und Haubitz nunmehr aufgehört hätte. Ebenso wenig war der Groll der ständischen Regierung durch den Tadel des Ministeriums über die „Schläfrigkeit“, mit der bisher die Feuersozietätsache betrieben wäre, ins Gegenteil umgeschlagen, und so endete der Sturm auf gegen das Oberdirektorium damit, daß es gegen Ende 1776 — aufgehoben wurde⁸⁸⁾, nachdem die Regierung berichtet hatte, sämtliche Sozietäten hätten vielfältig erklärt, daß sie wünschten, die Geschäfte freiwillig zu führen, „ohne von jemand, der nicht zu ihrer Societät gehört, auch nicht ihre Obrigkeit ist, wider ihren Willen abhängig zu sein“. Zudem falle es den Sozietäten schwer, die Jahresgehälter von 380 Tlr. aufzubringen. Würde das Oberdirektorium abgeschafft, so bestände die Möglichkeit, daß mit der Zeit und so lange die Einrichtung „eine ganz und gar freiwillige Sache“ bliebe, eine General-Sozietät entstände.

Ueber die einzelnen Kreissozietäten ist zu berichten, daß die Brandenburgische auch nach dem Ausscheiden Gaudis unter seinem — im September 1771 gewählten — Nachfolger, dem Geheimen Rat v. Negelein auf Dytrigehnen, an Umfang zunahm und Ende 1775 eine Katastersumme von 5 077 507 Gulden hatte. Zu gleicher Zeit betragen die Katastersummen der andern vier Sozietäten zusammen nur 2 733 476 Gulden.

In dem westlichen Teile der Provinz versuchte man — überzeugt von den Vorteilen der Feuerversicherung —, da die Saalfeldsche Kreissozietät uneröffnet blieb, sich selbst zu helfen, indem die Kölmer und Preußisch-Freien aus dem Amte Pr. Mark und sechs Nachbarämtern unter dem Vorsitz des Amtsrats Willudovius zusammentraten und sich durch Ueber-

⁸⁸⁾ Kab. D. 17. 11. 1776.

einkommen vom 3. Mai 1774 zum gegenseitigen Ersatz der Feuerschäden verpflichteten. Dieser Privatverein bestand bis 1781 und hatte zuletzt einschließlich sechs adliger Gutsbesitzer 197 Mitglieder und einen Versicherungsbestand von 78 641 Tlr. Von größeren Brandschäden wurde er nicht betroffen, denn er hat an Brandvergütungen im ganzen nur 540 Tlr. aufzubringen gehabt. Als der Verein um staatliche Anerkennung bat, lehnte das Generaldirektorium sie im Januar 1782 auf Vorschlag der Kammer ab und verwies die Bittsteller darauf, entweder unter Mitwirkung des Abels eine Kreissozietät zu errichten oder der Domänensozietät beizutreten.

Der Direktor der Lydschen Sozietät v. Tyszka hatte von Anfang an mit der Einziehung der Beiträge seine Not und fürchtete schon im Oktober 1772, seine Sozietät wegen des Massenaustritts der Kölmer, denen die Abligen gefolgt waren, nicht mehr zusammenhalten zu können. Deshalb machte er zu Anfang des folgenden Jahres den Versuch, eine Vereinigung mit der Rastenburger Sozietät zu erreichen, fand indessen dort kein Entgegenkommen, weil im Rastenburger Bezirk fast gar keine, im Lyder sehr ansehnliche Brandschäden vorgekommen waren. Im Jahre 1774 verweigerten auch die gutwilligen Mitglieder die Beitragszahlung, solange nicht die Rückstände von den Säumigen eingezogen wären. Von der vorgesetzten Behörde, dem Oberdirektorium — wir wissen, weshalb — ohne Beistand gelassen, forderte Tyszka schon im Jahre 1775 seine Entlassung. Am 1. August dieses Jahres betrug der Versicherungsbestand der Lydschen Sozietät noch 1 303 669, am 31. Dezember 1776: 1 223 574, am 31. Dezember 1777: 1 155 526 Gulden. Als die Brandfälle des Jahres 1775/76 13 194 Gulden Vergütung erforderten und die Geschädigten nicht zu ihrem Gelde kamen, wurden die Beitragsverweigerungen und die Austrittserklärungen allgemein, so daß der Verfall nicht mehr aufzuhalten war und die Sozietät Ende 1777 einging.

Im Insterburgschen war ein großer Teil der Kölmer, von denen die Kammer sagt, die meisten seien Salzburger und als eigensinnige Leute bekannt, aller gütlichen Einwirkungen ungeachtet der Sozietät ferngeblieben — nach dem Urteil des Oberdirektoriums mehr aus „Anderstand als Bosheit“. Deshalb war auch die Wahl eines kölmischen Beisitzers zum Kreisdirektorium nicht zustande gekommen. Wenngleich der Beitritt zur Sozietät in das freie Belieben der Berechtigten gestellt war, hielt es die Gumbinner Kammer befürchtend, die Sozietät könnte leistungsunfähig bleiben, für zulässig, diejenigen Kölmer, die sich der Sozietät „aus purem Eigensinn und

ohne Kenntnis ihres wahren Nutzens“ nicht anschließen wollten, durch Zwangsmittel dazu anzuhalten, und das Generaldirektorium hatte unbegreiflicher Weise diesem Vorgehen durch Erlaß vom 23. September 1770 zugestimmt. Als die Kammer demgemäß in der Memelniederung die Sozietätsbeiträge durch militärische Kommandos beizutreiben suchte, kam es im Amte Kuckerneese zu einem ausgesprochenen Aufstande der dortigen Kölmer, die sich unter dem Zulauf zahlreicher Einwohner aus den Nemtern Einkuhnen und Ruß zusammenrotteten und unerschrocken darauf beriefen, der Beitritt zur Sozietät sei freiwillig; sie wollten es auf das Aeußerste ankommen, ja sich eher die „Köpfe herunterschlagen“ lassen und lieber auf alle Wohlthaten und Nachlässe in Unglücksfällen verzichten, als der Sozietät beitreten. Das Generaldirektorium berichtigte Ende 1771 seinen Fehlgriff, wollte aber doch die Widerspenstigen in Schadensfällen von Vergünstigungen aller Art ausgeschlossen wissen, bis der Minister von Gaudi im Jahre 1776 entschied, es sei nicht abzusehen, weshalb die Kölmer aller Nachlässe in Unglücksfällen verlustig gehen sollten, da es doch nach dem Reglement jedem freistehet, der Sozietät beizutreten oder ihr zu entsagen; die Kammer solle bemüht bleiben, die Leute gütlich von den Vorteilen des Beitritts zu überzeugen. Auch in der Zwischenzeit war bei dieser Sozietät keine Besserung eingetreten. Der eingerissenen Anordnung wegen hatte der Oberpräsident v. Domhardt bereits 1773 mit seinen Besitzungen aus der Brandenburgischen und Insterburgischen Sozietät ausscheiden und zur Domänensozietät übertreten wollen. Nur durch dringende Bitten und den Hinweis auf die Folgen seines Beispiels hatte das Oberdirektorium ihn vermocht, die Ausführung seines Entschlusses noch aufzuschieben in der Hoffnung, es werde bis zum Ablauf des Jahres „alle gute Ordnung in den Feuersocietäts-Angelegenheiten wiederhergestellt sein“. Aber durch das oben geschilderte Verhalten der ständischen Regierung unterblieb die Einziehung der Beiträge. Der Kreisdirector v. Awenben mußte die Abgebrannten jahrelang auf Befriedigung warten lassen, blieb selbst ohne Gehalt, ja konnte nicht einmal einen Vorschuß von 200 Tr., den er einem Brangeschädigten aus eigenen Mitteln gezahlt, zurückerhalten. Nachdem er aus diesen Gründen im Jahre 1774 beantragt, ihn von seinem Amte zu entbinden, und auch die Kölmer aus den Höhengegenden, dem Beispiele der Niederunger folgend, sich vielfach der Domänensozietät zugewendet hatten, beschloß die Sozietät, deren Versicherungsbestand Anfang 1776 nur noch 564 815 Gulden betragen hatte, am 3. November 1776, fortan keine Entschädigung mehr zu leisten.

In der Rastenburgschen Sozietät hatte v. d. Gröben-Langheim, als er mit seinem Widerstand gegen das Oberdirektorium nicht durchgedrungen und statt seiner im Juni 1770 v. Buddenbrock-Blaustein zum Direktor gewählt war, seinem Nachfolger Hindernisse in den Weg gelegt. Von seiner guten Sache überzeugt, ließ dieser sich dadurch nicht abhalten, ernstlich ans Werk zu gehen und die Sozietät zu eröffnen, als Ende März 1771 ein Versicherungsbestand von annähernd einer Million Gulden erreicht war. Er hatte in der Folge mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie Tyska und Aweyden. Anfang 1776 waren bei der Sozietät nur noch 481 682 Gulden versichert. Wann sie eingegangen ist, steht nicht fest.

Im Gebiet der Meidenburgschen Sozietät zögerte der Adel in den Aemtern Hohenstein, Osterode und Meidenburg anfänglich mit dem Beitritt: von 3141 Hufen waren nur 141 zum Kataster angemeldet. Nachdem der erste Anstaltsleiter, Justizdirektor v. Gözen, sein Amt niedergelegt, brachte der im Februar 1771 gewählte Direktor v. Wilmsdorf-Warweiden einen Bestand von 403 945 Gulden zusammen und eröffnete, obgleich das Oberdirektorium diesen für unzureichend hielt, die Sozietät im Oktober 1772, weil er sonst auch die beigetretenen Mitglieder zu verlieren fürchtete. In den Jahren 1772 bis 1787, für welche Zeit Zahlenangaben vorliegen, bewegten sich die jährlichen Katastersummen zwischen 450 000 und 342 000 Gulden — also ein Bestand, der die Lebensfähigkeit der Anstalt nicht verbürgen konnte, während der Jahresbeitrag einmal $\frac{1}{4}$ % betrug und im übrigen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ % wechselte.

Unter den geschilderten Umständen kann es nicht überraschen, wenn beim Adel und den Römern die Neigung, sich den Kreisfeuersozietäten anzuschließen, immer mehr abnahm. Infolge einer Vorstellung der ständischen Regierung machte das Generaldirektorium im Jahre 1776 die Kammern darauf aufmerksam, daß der § 4 des Domänen-Sozietäts-Reglements von 1770, der den Adligen und Römern den Beitritt freistellte, sich nur auf die schatullrömischen Hufen beziehe; es dürfe daher kein Adliger oder Römler mit seinen sonstigen Gebäuden mehr in die Domänensozietät aufgenommen werden; die bereits Aufgenommenen dürften darin verbleiben. Als der Bestand der Kreisfeuersozietäten auch in den folgenden Jahren nicht wuchs, die Insterburgische und die Lydsche Sozietät im Gegenteil wegen Leistungsunfähigkeit der Auflösung entgegengingen, schob die ständische Regierung dies dem Umstande zu, daß zur Domänensozietät bereits zu viele Adlige und Römmer zugelassen wären, und beantragte deren Aufnahme wiederholt zu untersagen. Die Antwort des Generaldirektoriums

vom 19. Juni 1778 lautete schroff, man habe gehofft, nach der Aufhebung des Oberdirektoriums würde der Adel sich endlich dazu bequemen, sein wahres Bestes zu erkennen und sich durch Versicherung gegen Feuersgefahr zu schützen. Da diese Hoffnung getrogen habe und die unbegründeten Widersprüche fortbauerten, so bestehe nicht die Absicht, den Teil des Adels und der Köhler, der geneigt sei, sich zusammenzuschließen, länger in der Gefahr zu belassen. Die Kammern seien daher angewiesen, jedermann den Anschluß an die Domänensozietät zu gestatten. Ehe der gesamte Adel und der Köhlerstand sich nicht entschlossen, die Kreissozietäten „auf eine solide Art“ in eine allgemeine Sozietät umzuwandeln, würde hieran nichts geändert werden. Dadurch schien auch der noch vorhandene Rest der Kreissozietäten dem Untergang verfallen zu sein. Die Neidenburgsche, über deren Ende wir noch nicht berichtet haben, konnte auch weiterhin wegen verzögerter Beitreibung der Rückstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Als ihr Versicherungsbestand durch den Austritt mehrerer Güter im Jahre 1789 auf 308 119 Gulden zurückgegangen war und eine Umfrage bei den Mitgliedern darüber, ob man die Sozietät fortsetzen oder zur Brandenburgischen übertreten wolle, kein befriedigendes Ergebnis hatte, verfügte die ständische Regierung zum 1. Januar 1790 die Auflösung. Einem zu guter Letzt unternommenen Versuch des Kreisdirektors Freiherrn v. Schleinitz in Kirsteinsdorf, die Sozietät zu einer das Oberland, nämlich den Departementsbezirk Mohrungen der Ostpreussischen Landschaft, umfassenden Anstalt auszubauen, war damit der Boden entzogen.

Der Brandenburgischen Sozietät drohte das gleiche Schicksal. Die Kammern wurden durch den Erlaß des Generaldirektoriums von 1778 bewogen, für die Domänensozietät zu werben, und machten dabei geltend, diese zahle die erste Hälfte ungleich schneller als die Brandenburgische, biete auch ihres größeren Umfanges wegen den Beteiligten mehr Sicherheit für gleichmäßige Beiträge. Als auf Einwirkung der Ostpreussischen Kammer der Königsberger Magistrat das Ausscheiden seiner Kammereigüter zum 1. Januar 1781 anmeldete und zahlreiche ablige Güter diesem Vorgehen folgten, hielt der Kreisdirector v. Negelein sich für verpflichtet, die Sozietätsmitglieder auf den bevorstehenden Rückgang des Versicherungsbestandes aufmerksam zu machen. Eine Massensucht trat ein und bewirkte, daß der Bestand sich von rund 5 696 000 Gulden im Jahre 1780 auf rund 1 200 000 Gulden im folgenden Jahre verminderte. Wegen seines Verhaltens von der ständischen Regierung getadelt, legte Negelein Ende 1780 sein Amt nieder. Ihm folgte v. Diercke-Eiseltitten, und nach dessen

baldigem Tode seit Februar 1782 Freiherr v. Buddenbrock-Powarben. Der Letzte gab die Sache der Sozietät nicht verloren und fand dabei die Unterstützung der ständischen Regierung, die zu einer gewissen Regsamkeit erwachte, weil ihr daran gelegen war, die geplante Kreditkasse für die abligen Güter der Provinz zustande zu bringen. Deshalb wies die Regierung im Jahre 1781 das Brandenburg-Neuhauseische Justizkollegium an, der Ritterschaft vorzustellen, die zum Besten des Adels zu errichtende Kreditkasse bedürfe zu ihrer Sicherheit einer Feuersozietät; die Ritterschaft möge daher ihre Kreissozietät nicht eingehen lassen, da die Mitglieder sonst entweder der Domänenfeuersozietät oder einer neu zu begründenden Versicherungsanstalt beitreten müßten. Im folgenden Jahre ordnete die ständische Regierung als Aufsichtsbehörde über die Kirchen und Schulen ferner an, alle Kirchen- und Schulgebäude, soweit sie nicht bei der Neidenburgschen Sozietät versichert wären, sollten ungesäumt zur Brandenburgschen angemeldet werden. Da Buddenbrock auch bemüht war, im Oberlande neue Mitglieder zu gewinnen, so gelang es ihm, den Versicherungsbestand allmählich in die Höhe und 1785 bereits auf 3 230 000 Gulden zu bringen. Als er 1796 infolge seiner Berufung zum Direktor der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg von der Leitung der Sozietät zurücktrat, hatte die Versicherungssumme fast $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden erreicht (s. Anlage 7).

Ueber die Geschäftsergebnisse der Brandenburgschen Sozietät bis 1780 ist aus einer Uebersicht der Stadt Königsberg zu entnehmen, daß an Beiträgen in Hundertteilen der Versicherungssumme zu entrichten waren:

1769/70 . . .	$\frac{1}{8}$
1770/71 . . .	$\frac{1}{8}$
1771/72 . . .	$1\frac{1}{2}$ Achtel
1772/73 . . .	$\frac{5}{10}$
1773/74 . . .	$\frac{1}{8}$
1774/75 . . .	$1\frac{1}{2}$ Achtel
1775/76 . . .	$1\frac{1}{2}$ Achtel
1776/77 . . .	$\frac{7}{10}$ ³⁰⁾

³⁰⁾ Die Richtigkeit dieser Zahl ist zweifelhaft. Die Ausschreibung erfolgte in der Weise, daß gegen Ende des Jahres ein Beitrag umgelegt wurde, der die Schäden des laufenden Jahres deckte und einen Bestand für das nächste Jahr ergab. Nach anderen Unterlagen sind ausgeschrieben am: 24. 12. 1776: $\frac{1}{4}$ Proz., 24. 12. 1777: $1\frac{1}{2}$ Achtel Proz., 24. 12. 1778 $1\frac{1}{2}$ Achtel Proz., 20. 9. 1779: $\frac{3}{8}$ Proz.

1777/78 . . .	1½ Achtel
1778/79 . . .	1½ "
1779/80 . . .	$\frac{3}{8}$

im Durchschnitt von 11 Jahren 39/176 % gleich 2,22 ‰ — ein Beitragsatz, der für eine ländliche Versicherungsanstalt nicht als hoch anzusehen ist. Für die Zeit von 1781 bis 1795 ist eine Nachweisung Buddenbrocks erhalten, woraus wir ersehen, daß der regelmäßige Beitrag von $\frac{1}{8}$ % = 1,25 ‰ durch die erhobenen Nachschüsse auf durchschnittlich 2,29 ‰ gesteigert wurde, also dem Beitrag der vorangegangenen 11 Jahre fast gleichkommt. Ein im Jahre 1797 gestellter Antrag des Sozietätsdirektors, den vorauszahlenden Beitrag auf $\frac{1}{4}$ % zu erhöhen, damit nicht nur die in den ersten Monaten Abgebrannten ihre Entschädigung rechtzeitig erhielten, führte, weil die Sozietätsmitglieder nur teilweise zustimmten, nicht zum Ziele.

Wegen verschiedener Fälle, in denen kölmische Grundbesitzer, weil unversichert, durch Brandschäden zugrunde gerichtet waren, versuchte die Litauische Kammer im Jahre 1796 von neuem, die in geschlossenen Dörfern wohnenden Kölmer auch wider ihren Willen „gleich den städtischen Einwohnern, die gewiß ebenso freie Menschen als die Kölmer“ seien, zum Eintritt in die Sozietät anzuhalten. Die Niederung, wo die getrennte Gehöftslage vorherrscht, sollte ausgenommen bleiben. Obwohl dieselbe Frage zwei Jahrzehnte vorher genugsam erörtert und endgültig entschieden war, ließ sich das Generaldirektorium abermals verleiten, auf den Antrag einzugehen mit dem Vorbehalt, den Kölmern die Wahl zu lassen, ob sie der Abligen oder der Domänensozietät beitreten wollten. Beschwerden blieben nicht aus und die ständische Regierung machte mit Recht geltend, das Vertrauen auf landesherrliche Verheißungen könne nur geschwächt, wenn nicht ganz aufgehoben werden, falls Verordnungen ergingen, welche die Grundsätze öffentlich bestätigter Reglements aufhoben. Im Januar 1798 nahm die oberste Behörde ihre Anordnung zurück, zumal es, wie sie hinzufügte, unleugbare Vorzüge gewähre, wenn der Beitritt zu dergleichen gemeinnützigen Anstalten sich ohne Zwang herbeiführen ließe; sollte eine Besserung durch kein schädliches Mittel der Belehrung und Ermahnung zu erreichen sein, so möge die Kammer erneut berichten.

Nachdem durch das Reglement vom 16. Februar 1788 die lange ersehnte ablige Kreditkasse als Ostpreussische Landschaft errichtet war, wandte sich auf Veranlassung ihres Engeren Ausschusses die General-Landschaftsdirektion im Oktober 1791 an die ständische Regierung mit dem Antrage, das Feuersozietätsreglement durch einen aus der Ritterschaft zu

ernennenden Ausschuß prüfen und umarbeiten zu lassen, da dieser Gegenstand „auf die Sicherheit des ostpreußischen Credit-Systems und Zuverlässigkeit landschaftlicher Abschätzungen einen nahen Bezug“ habe. Die Regierung forderte den Kreisdirektor v. Buddenbrock sowie die Rechnungsdeputierten v. Schorlemer-Wulfshöfen und Freiherr v. Korff-Bledau ⁴⁰⁾ zur Äußerung auf, ließ die Kreisstände durch Vermittelung der Landräte über die Aenderungsvorschläge vernehmen und im Einverständnis mit den Kammern von den abligen und kölmischen Kreiseinsassen Vertreter wählen, mit denen am 7. und 8. Mai 1794 unter der Leitung des Tribunalsrats v. Massenbach und des Regierungsrats v. Brandt in Königsberg verhandelt und ein Reglementsentwurf aufgestellt wurde. Von den Kammern war die Vereinigung der Domänen- und der Abligen Sozietät, außerdem die Bildung einer Sozietät zur Versicherung gegen Hagel- und Viehschäden angeregt worden. Gegen den letzten Vorschlag bestand keine Abneigung, doch wünschte man zunächst die Vorlegung genauer Einrichtungspläne, während sich für die Verschmelzung nur eine kleine Minderheit erklärte, die Mehrheit aber dafür war, daß jedem Abligen und Kölmer freistehen solle, der Abligen oder der Domänensozietät beizutreten. Länger erörtert wurden zwischen dem Generaldirektorium und der ständischen Regierung die Frage, wie hoch die Versicherungssumme zu begrenzen sei, sowie die Vorschriften über die Auszahlung der Brandentschädigung. Der damalige Oberpräsident Freiherr v. Schrötter ⁴¹⁾ wollte die Versicherung abliger Wohnhäuser auf den Betrag von 5000 Tlr. beschränkt wissen, da es dem Gesellschaftszweck widerspreche, Gegenstände des „Prachtaufwandes“ zu versichern, zumal auch dem bedeutendsten Gut ein Wohnhaus, das über 5000 Tlr. koste, nur zur Last und nicht zum „notdringlichen Behelf“ diene; eine Beseitigung dieser Grenze könnte zu einer zwecklosen Verwendung des Nationalvermögens führen. Die ständische Regierung hielt es für nützlich, „auch wohl zur Pracht einige Summen zu verwenden“, da Prachtaufwand den Umlauf des Geldes und den Verdienst der ärmeren Bevölkerung befördere. Es sei nötig, Fleiß und Industrie aufzumuntern. Gesetze zur Einschränkung des Luxus erforderten Vorsicht. Es blieb schließlich bei der Grenze von 5000 Tlr.

⁴⁰⁾ Von 1788 bis 1805 Generallandschaftsrat, von da bis 1813 Generallandschaftsdirektor.

⁴¹⁾ Zuvor Major im Dragonerregiment v. Nohr, 1787 Assessor im Oberkriegskollegium, 1791 Oberpräsident der Kriegs- und Domänenkammern Ostpreußens, 1795 Minister beim Generaldirektorium und Leiter des Departements von Ost-, West- und Neu-Ostpreußen; schied im Dezember 1808 aus.

Am 23. April 1797 erging die königliche Verordnung, die den vorgelegten Entwurf unter verschiedenen Vorbehalten genehmigte, eine Anzahl von Festsetzungen hinzufügte und die Brandenburg-Neuhauseische Kreisfeuersozietät zur „Ostpreußischen Adlichen Feuer-Societät des platten Landes“ erweiterte. Die Sozietät ist errichtet für die Besitzer adliger, kölmischer, preußisch-freier und anderer ehemaliger unadliger Lehngüter nebst ihren Hintersassen in Ostpreußen, Litauen und Ermeland, auch für Landkirchen, Schulgebäude, Stiftungs- und andere öffentliche oder landesherrliche Landgebäude. Die zu den Domänen gehörigen Ländereien bleiben verpflichtet, der Domänensozietät beizutreten; ausgenommen hiervon sind — vorbehaltlich abweichender Vertragsfestsetzungen — die durch Erbpachtvertrag zu einem adligen oder kölmischen Gut gekommenen Grundstücke. Bäuerliche Ländereien müssen dem Hauptgut folgen, es sei denn daß der Hauptgutsbesitzer der Sozietät nicht beitrith. Ausdrücklich wird betont, ein Zwang zum Beitritt bestehe nicht, auch stehe es jedem Berechtigten frei, mit allen oder nur mit einigen Gebäuden beizutreten und wieder auszutreten.

Die Verwaltung führt ein adliger Direktor; er wird gewählt durch die Deputierten der Stände aus den nach dem Landschaftsreglement bestimmten drei Departements und erhält nebst seinen Gehilfen ein „fixirtes Gehalt“. Der Beitritt zur Sozietät erfolgt durch Einreichung eines ausgefüllten Katasters nach vorgeschriebenem Muster und ist ebenso wie die Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme nur bis zum 31. Dezember mit Wirkung für das folgende Jahr zulässig. Alljährlich ist, wie bisher, $\frac{1}{8}$ % der Versicherungssumme einzuzahlen; wer den Beitrag und die Nachschußumlage nicht binnen vier Wochen nach der Fälligkeit zahlt, hat das Doppelte zu entrichten; dabei haftet der Gutsbesitzer für die Beiträge der von ihm versicherten Bauern.

Die Brandschäden werden durch zwei Sozietätsmitglieder oder durch drei nicht der Sozietät angehörige Gutsbesitzer untersucht. Wer einen Brandschaden nicht bis zum 15. Februar des folgenden Jahres anzeigt oder, falls er seine Entschädigung nicht spätestens im Laufe des folgenden Jahres ausgezahlt erhalten, dazu schweigt, geht seines Anspruchs verlustig. Die Entschädigung ist sofort fällig mit der Maßgabe, daß bei Grundstücken bis zu 8 Hufen Größe die zweite Hälfte erst ausuzahlen ist, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist. Diese Vorschrift war auf Veranlassung der Ostpreußischen Kammer aufgenommen, die — besorgt, es könnten Gebäude eingehen — hinsichtlich der kölmischen Güter geltend gemacht hatte, es fehle nicht an verschuldeten Grundstücken, namentlich in den polnischen Gegenden,

die nicht so viel wert wären wie die darauf stehenden Gebäude; es könnte daher vorkommen, daß der Abgebrannte die Entschädigung nehme und das Grundstück verlasse. Bei der Schadenabschätzung werden wie bisher wenig Umstände gemacht; „um die erschwerenden Taren des geretteten Ueberrests zu vermeiden“, wird die volle Versicherungssumme bewilligt, wenn nur das Dach ganz oder größtenteils abgebrannt ist. Ohne den Nachweis absichtlicher Brandstiftung darf die Entschädigung nicht vorenthalten werden. Ueber die Kriegsschäden wird bestimmt: „Alle Feuerschäden, so im Kriege durch den Feind verursacht werden, qualifizieren sich nicht zur Vergütung durch die Societät,“ während alle sonstigen Brandfälle zu entschädigen sind.

Die Verwaltung wird von den Sozietätsmitgliedern in der Weise überwacht, daß der Direktor die gehörig belegte Jahresrechnung den zur Abnahme gewählten Mitgliedern (zwei Abligen und einem Rölmer) vorzulegen hat. Demnächst ist die Rechnung nebst einer in den Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung über den Zustand der Sozietätskasse der ständischen Regierung, die auch über Beschwerden zu entscheiden hat, zur Nachprüfung einzusenden. Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder oder mit dritten Personen gehen an die Justizbehörden. Aufrechterhalten sind die bisherigen Befreiungen; von der Kostenfreiheit in Rechtsangelegenheiten sind nur Kanzlei- und Botengebühren ausgenommen. Die Sozietätsbeiträge und Brandentschädigungen genießen das in der Allgemeinen Gerichtsordnung geordnete Vorrecht. Am Eingriffe der Landesbehörden auszuschließen, ist gesagt, die ganze Einrichtung hänge lediglich von der Ritterschaft und den Assoziierten ab und es dürfe sich unter keinem Vorwande jemand in die Geschäfte mengen, noch dürften die Kataster als Grundlage für irgend welche Landeslasten benutzt, ihre Mitteilung daher nicht verlangt werden.

Die Sozietät war auch unter der Leitung des im Januar 1797 gewählten Freiherrn v. Buddenbrock-Poduhren, eines Sohnes seines Amtsvorgängers, und nach der Umgestaltung durch das neue Reglement, wie die Anlage 7 ergibt, fortbauernnd gewachsen. Doch ließ sich eine rechtzeitige Auszahlung der Brandentschädigungen, da ausreichende Betriebsmittel nach den geltenden Vorschriften nicht angesammelt werden konnten, auch weiterhin nicht ermöglichen, wie aus einer Bekanntmachung des Direktors vom April 1800 hervorgeht, wonach nur die erste Hälfte der Vergütung sofort, die zweite aber „ein für alle Mal“ im Monat April des nächstfolgenden Jahres gezahlt würde. Ein in demselben Jahre gestellter Antrag des Direktors, ihm sein Gehalt von 400 auf 600 Tlr. zu erhöhen, fand bei den

Kreisständen keine Mehrheit. Buddenbrock behielt die Leitung der Sozietät bis zu ihrer Umgestaltung zu Anfang des Jahres 1809.

Als die ständische Regierung — zuletzt „Ostpreußisches Etatsministerium“ genannt — 1804 aufgehoben und der Rest ihrer Obliegenheiten, soweit er nicht auf die Justizbehörden überging, den Kriegs- und Domänenkammern übertragen wurde, war die „Direktion“ der Adligen Feuersozietät nebst einigen anderen Pflichten „in Rücksicht der persönlichen Verdienste des Staatsministers“⁴²⁾ v. Ostau“ diesem Beamten, der gleichzeitig Generallandschaftsdirektor war, für seine Person belassen worden.“⁴³⁾ Nach Ostaus Tode (1805) wurde erwogen, die Staatsaufsicht über die Sozietät dem jedesmaligen Generallandschaftsdirektor oder der Generallandschaftsdirektion zu übertragen. Beides begegnete Bedenken, weil jener kein eigentlicher Staatsbeamter, diese keine eigentliche Staatsbehörde sei. Daher betraute die Kabinettsorder vom 12. Oktober 1805 mit der Aufsicht den jedesmaligen landesherrlichen Kommissar bei der Landschaft, welches Amt damals der Staats- und Justizminister Ernst v. Massow versah.

4. Die Domänenfeuersozietät.

Als die Bildung einer einheitlichen Sozietät für das platte Land der ganzen Provinz sich als unerreichbar zeigte, nahm das Generaldirektorium im Mai 1767 sogleich die Errichtung einer eigenen Anstalt für die Besitzer aller nicht adligen und kölmischen Grundstücke in Aussicht und beauftragte alsbald die beiden preußischen Kammern, sich bei den Vorarbeiten hierzu nach den für die Kurmark erlassenen Vorschriften — den 1763 aufgestellten Grundzügen und dem Rezeß und Reglement vom 23. und 25. Juli 1765⁴⁴⁾ — zu richten. Gedacht war an besondere Anstalten für Samland, Litauen, Natangen und Oberland, die aber in eins zusammengefaßt und nur hinsichtlich des Beitrages und der Taxe getrennt bleiben sollten. Wie das zu deuten, ist nicht klar, da die getrennte Beitragsberechnung sich mit der Einheitlichkeit nicht verträgt und höchstens noch für eine gemeinsame Verwaltung Raum läßt. Die Kammern wollten nach ihrem Bericht vom Oktober 1770 zwei nach den Kammerbezirken getrennte Körperschaften bilden, die jedoch „ein corpus ausmachen und sich untereinander die Feuerschäden ver-

⁴²⁾ Die Mitglieder des Ostpreußischen Etatsministeriums führten den Titel „Wirkliche Geheime Staatsminister“.

⁴³⁾ § 6 des Reglements vom 21. Juli 1804 (Nabe, Ges. Sammlung Bd. 8 S. 107).

⁴⁴⁾ Mylius Nov. Corp. Const. III 1023 ff.

sichern“ sollten. Zutreffender ausgedrückt, war eine einzige Anstalt geplant, die in zwei Verwaltungsbezirke zerfiel. In dieser Gestalt trat die „Domainen-Feuer-Societät im Königreich Preußen“ durch das unterm 13. November 1770 landesherrlich bestätigte Reglement⁴⁰⁾ ins Leben.

Da die kurmärkischen Einrichtungen als gemeinsames Vorbild gedient hatten, besaß die neue Anstalt mit den adligen Kreissozietäten viele Berührungspunkte. Es seien daher nur die Unterschiede vermerkt. Durch die Domänensozietät, so sagt das Reglement im Eingange, soll für die Sicherheit der königlichen Bauern-, auch anderer zu den Domänen gehörenden Gebäude gesorgt werden, um dadurch vornehmlich „dem geringen Mann bei den ihn treffenden Unglücks-Fällen den Wiederaufbau zu erleichtern“. Bei der Aufnahme des Katasters soll — hierin kommt der Versicherungszwang zum Ausdruck — niemand übergangen werden. Adligen und Kölmern, welche schatullkölmisches⁴¹⁾ Land besitzen, wird freigestellt, mit diesem der Adligen oder der Domänensozietät beizutreten. Zur Erleichterung der Mitglieder tritt der Staat mit seinen Amtsvorwerken und sonstigen domänenfiskalischen Gebäuden in die Sozietät ein, wodurch ihr in Verbindung mit dem allgemeinen Beitrittszwang und dem die ganze Provinz umfassenden Geschäftsgebiet von Anfang an eine breite, das Gedeihen verbürgende Grundlage gegeben wurde.

Bei der Einschätzung zum Kataster werden gewisse Unterschiede gemacht. Es sollen aufgenommen werden: die Vorwerks- und sonstigen, aus der Staatskasse zu unterhaltenden Gebäude „nach einer billigen Taxe“, die zu den Domänen gehörenden Forst-, Mühlen-, Krug-, Schmiede- und anderen Gebäude nach einer „proportionierten Taxe“ und die Gebäude der „Bauer-, Chatoul- und Huben- Wirte, auch Eigenkätner, Fischer usw.“ nach gewissen Klassen oder billigmäßigen Taxen, welche die Eigentümer eingäben, — mit anderen Worten die erste Gruppe mäßig hoch, die zweite nach ihrem wahren Werte, die dritte nach mäßig gegriffenen

⁴⁰⁾ *Mylius a. a. O. IV 7417 ff.*

⁴¹⁾ Schon Georg Wilhelm seit 1638, besonders aber der Große Kurfürst überwiesen Güter, die nicht mit ständischen Mitteln erworben waren, um darüber freie Verfügung zu haben, nicht dem Kammergute, sondern der Schatulle. Die Ansiedler auf dem Schatulllande waren Schatullbauern, die ihre Hufen umsonst unter Gewährung von Freijahren erhalten hatten und dafür einen höheren Zins zahlten, oder solche, die ihr Land zu kölmischen Rechten inne hatten — Schatullkölmer. 1713 besaß die Schatulle das ganze Amt Pilsüt und Güter in den Kreisen Insterburg, Ragnit und Fischhausen (N. Stalweit, Die ostpreussische Domänenverwaltung, 1906, S. 29/30).

Durchschnittssätzen. Eine andere Behandlung der letzten, zahlreichsten Gruppe war schon deshalb untunlich, weil die Arbeit in der Hauptsache dem (Domänen-) „Beamten“⁴⁷⁾ zufiel. Von einer Erhöhung des zu gering angenommenen Versicherungswertes wider den Willen des Hausbesizers ist nicht ausdrücklich die Rede. Deswegen sträubte sich im Jahre 1781 die Litauische Kammer dagegen, die Schätzungen heraufzusetzen, weil dem Ganzen „in Betracht daß der Zutritt freiwillig geschieht“, leicht ein Schaden erwachsen könnte. Damit ist gemeint, die nicht Versicherungspflichtigen könnten sich durch derartige Maßnahmen vom Beitritt abhalten lassen. Man hat sich hieran, mindestens hinsichtlich der bäuerlichen Gebäude, nicht lange gehalten, denn 1782 schrieb das Generaldirektorium vor, die zu niedrig versicherten Gebäude seien ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Besitzer mit den zum Wiederaufbau erforderlichen Kosten zu versichern, gab sich aber im folgenden Jahre damit zufrieden, daß die bäuerlichen Gebäude nach der Beschaffenheit der Gegend und der Größe des zugehörigen Landes, wie bisher, nach Durchschnittssätzen bewertet wurden, und zwar Wohnhäuser mit 70 bis 100, Scheunen mit 50 bis 60, Schuppen mit 30 bis 40 Taler. Den freiwillig Beitretenden hat man auch später freie Hand gelassen: so hatte der Königsberger Magistrat seine Kammereigüter bis zum Jahre 1800 nur mit einem Drittel ihres Wertes = 51 790 Tlr. versichert und erhöhte die Versicherung, mit Ausnahme der Kirchen, erst von da ab auf den vollen Wert = 144 462 Tlr. Wenn die Litauische Kammer im Jahre 1781 behauptete, die Gebäude in der Provinz wären „wohl nirgends unter ihrem wahren Wert asskuriret“, so ist das nicht ganz wörtlich zu nehmen. Im Jahre 1797 wurde aber die Versicherung des vollen Wiederaufbauwertes für die Amts- und Vorwerksgebäude allgemein vorgeschrieben. Zu hoch geschätzte Gebäude kann der Direktor der Sozietät nach dem Reglement durch einen Zimmer- und Maurormeister nachschätzen lassen; kommt eine geringere Summe heraus, so hat der Versicherungsnehmer die Kosten der Sachverständigen zu tragen. Aus den ämterweise aufgestellten Katastern werden für die Kammerbezirke die Hauptkataster, aus

⁴⁷⁾ Seit Anfang der 20iger Jahre des 18. Jahrhunderts verpachtete man nur noch ganze Kammerämter und machte den Generalpächter durch Uebertragung von obrigkeitlichen Befugnissen zu einem Beamten der allgemeinen Landesverwaltung (Stalweit a. a. O. S. 81). Unter dem „Beamten“ ist nach damaligem Sprachgebrauch nur der Domänenpächter zu verstehen. Die Beamten im heutigen Sinne hießen „Offizianten“ oder „Bediente“.

diesen für die Provinz das Generalkataster zusammengestellt. Brandkollekten und Brandbetteleien sollen schlechterdings aufhören.

Im ersten Jahre werden zur Ansammlung eines Betriebsvermögens vom Taler der versicherten Summe 3 Pfennig als Eintrittsgeld erhoben; es gilt als Vorschuß und wird beim Ausscheiden zurückerstattet. Außer den im Reglement für jeden Kammerbezirk ausgesetzten Gehältern — 200 Tlr. für den Direktor, 300 Tlr. nebst 15 Tlr. Schreibstoffvergütung für den Rendanten und 10 Tlr. für einen Rechner — dürfen weitere Ankosten nicht umgelegt werden.

Die Schadensabschätzung ist ebenso unvollkommen geordnet wie bei den abligen Kreissozietäten: es wird ebenfalls die volle Versicherungssumme vergütet, wenn auch nur der größte Teil des Daches abgebrannt ist, da es bei niedriger Versicherung vorkommen könne, daß die Ueberreste mehr wert wären als die Versicherungssumme (was doch nur möglich war, wenn man die Reste trotz bestehender Unterversicherung voll bewertete). Die Brandentschädigung wird auf eine Bescheinigung des Landrats oder des Domänenbeamten über den entstandenen Schaden zur Hälfte sofort gezahlt, während die zweite Hälfte fällig wird, sobald der Baubeamte — nach späterem Zugeständnis: der Domänenbeamte — bezeugt, daß der Neubau gerichtet ist. Bei Kriegsschäden sind von der Ersatzpflicht nicht nur die vom Feinde, sondern auch die vom „Freunde“ verursachten Feuersbrünste ausgenommen. Ebenso wenig werden Gebäudeeinstürze ohne Brandschaden ersetzt, die durch Unwetter entstehen. Dieser Grundsatz wurde schon 1787 verlassen, indem das Generaldirektorium bestimmte, es sollten, wie in der Kurmark, auch die durch kalten Wetterschlag angerichteten Gebäudeschäden vergütet werden. Im Jahre 1783 hatte man sich auch in der Kurmark, wie aus einer Beschwerde zu ersehen ⁴⁹⁾, gegenüber kalten Blitzschlägen noch ablehnend verhalten. Mit dem Brande erlischt — unbeschadet der Pflicht, für das Brandjahr den vollen Beitrag zu entrichten — die Versicherung und tritt erst mit der Eintragung des Neubaus in das Kataster wieder in Kraft; doch wird auch schon der Rohbau entschädigt, wenn der Besitzer zur neuen Eintragung „sich willig bezeigt“ und der Baubeamte bescheinigt, das Gebäude hätte vor Ende des Jahres fertig werden können.

Die Sozietät wird ausschließlich durch die Staatsbehörden verwaltet, nämlich unter der Oberleitung der Kammer durch ein von ihrem Präsidenten bestimmtes Kammermitglied als Direktor. Von der Vorschrift, daß die

⁴⁹⁾ B.: Rep. IX RR 7^e fasc. 15.

Beiträge zweimal im Jahre — zu Johanni und Weihnachten — zu berechnen und auszuschreiben seien, ist man sehr bald abgewichen und zur einmaligen Ausschreibung übergegangen.

Wie wenig feuersicher die Bauart auf dem Lande war, erfahren wir aus der Bestimmung, in dem Kataster sei bei bäuerlichen Gebäuden anzugeben, ob sie massive Schornsteine oder gar keine hätten. Daher wird auch angeordnet, es solle darauf gehalten werden, daß nach und nach massive Schornsteine errichtet würden.

Der Versicherungsbetrieb wurde am 1. Januar 1771 aufgenommen, wie aus der Nachricht folgt, daß die Sozietät im Jahre 1771 einen Versicherungsbestand von 2545 084 Tr. gehabt und zur Vergütung der Schäden $4\frac{1}{2}$ Pfennig vom Taler als Beitrag erhoben hat. Dadurch widerlegt sich die gelegentliche Bemerkung der Königsberger Kammer⁴⁰⁾, die Domänensozietät sei erst 1772/73 zustande gekommen.

Es wäre irrig, zu glauben, die Durchführung des Reglements habe sich ohne Widerstand vollzogen. Die große Masse der Beitrittspflichtigen suchte sich wie in den Städten der neuen Belastung zu entziehen. Ganze Ortschaften erhoben Einspruch und wollten dartun, sie besäßen ihre Grundstücke zu kölmischem oder ihm gleichstehenden Recht — Weigerungen, die das Amt Seckenburg dazu veranlaßten, aus den Widerspenstigen zehn herauszugreifen und bei Wasser und Brot in Haft zu behalten. Eine Beschwerde der Kölmer des Amts vom 14. Mai 1772 schilderte diese Vorgänge und hatte die Freilassung der Verhafteten zur Folge.

Zu längeren Auseinandersetzungen kam es wegen der Versicherung der Kirchen und Schulen, weil die ständische Regierung als Aufsichtsbehörde über diese Anstalten gegen ihre Aufnahme ins Kataster der Domänensozietät Widerspruch erhob — einmal der Kosten wegen, aber auch aus Eifersucht gegen die Kammern, um der Domänensozietät vor der Abligen nicht den Vorrang zu lassen. Das Departement für geistliche Angelegenheiten führte hierzu aus, die Kirchen seien vom Feuer wenig bedroht, weil die aus der Fahrlässigkeit der Einwohner entspringende Gefahr gänzlich fortfalle und die Kirchengebäude auch durch ihre Lage und Bauart gegen die Uebertragung des Feuers aus der Nachbarschaft in der Regel gesichert wären. Daß eine Kirche abbrenne, komme daher selten vor. Die Gleichheit des Versicherungsbeitrages falle zwar bei Privatpatronen wenig ins Gewicht, anders bei den zahlreichen Kirchen landesherrlichen Patronats.

⁴⁰⁾ Bericht 18. 1. 1780.

Der Streit drehte sich hiernach weniger um das Versicherungsbedürfnis, als um die Höhe der Beiträge — eine Abstufung dieser nach dem Grade der Feuergefahr hatte sich indessen noch nicht durchgesetzt. Die Verhandlungen endeten damit, daß das Generaldirektorium auf der Versicherung der Kirchen nicht weiter bestand und die Kammern der ständischen Regierung überließ, die Kirchen-, Prediger- und Schulgebäude bei der Abligen Feuersozietät einzutragen zu lassen, wogegen Dorfschulen, die von den Immediatuntertanen zu bauen und zu unterhalten waren, in die Domänensozietät aufgenommen werden sollten.

Der Domänensozietät gewann die straff geordnete Verwaltung auch über den Kreis der Verpflichteten hinaus bald Freunde. Aus den gedruckten Nachweisungen, in denen die gezahlten Brandvergütungen jährlich bekannt gegeben wurden, sind die in den Anlagen 8 bis 10 abgedruckten Uebersichten zusammengestellt, welche die Entwicklung der Sozietät veranschaulichen. Hervorzuheben ist, daß nach 1772 nicht nur die an Westpreußen abgetretenen Ämter Marienwerder und Riesenburg (vergl. oben S. 24) zunächst in der ostpreußischen Domänensozietät verblieben, sondern daß außerdem bis 1786 nicht unbedeutende Werte aus Westpreußen und bis 1788 aus dem Bromberger Bezirk im Kataster der Königsberger Kammer geführt wurden, was sich im Versicherungsbestande für 1783 bis 1788 widerspiegelt.⁹⁹⁾ Die Königsberger Kammer hatte Bedenken getragen, Gebäude aus dem Bromberger Bezirk ohne weiteres aufzunehmen, und das Generaldirektorium gab ihr insofern recht, als es der Kammerdeputation in Bromberg im August 1783 auftrug, nur solche Dörfer anzumelden, deren Gebäude durchgängig mit massiven Schornsteinen versehen und sonst in gutem feuer sicherem Stande, wo auch die Löschanstalten bereits eingerichtet wären.

Weiterhin wurde das Wachsen der Domänensozietät wesentlich beeinflußt durch den Verfall der abligen Kreissozietäten. Obwohl von 1776 bis 1778 die Aufnahme von Abligen und Kölmern in die Domänensozietät verboten war (oben S. 58), finden wir 1778 im Gumbinner Kataster diese Gruppe bereits mit einer Versicherungssumme von 154 000 Tlr. vertreten und im Königsberger Kataster unter anderen den Oberpräsidenten

⁹⁹⁾ Im Kataster für 1783 sind aus Westpreußen rund 173 000 Tlr. verzeichnet, für 1784 aus Westpreußen 264 000, aus dem Bezirk Bromberg 194 000 Tlr., für 1785 dergleichen 575 000 und 261 000 Tlr., während 1786 die Summe für Westpreußen von 575 000 Tlr. fortgefallen ist und auch die Ämter Marienwerder und Riesenburg nach Westpreußen übergegangen sind. Der Bezirk Bromberg blieb für 1786 mit 292 000, für 1787 mit 355 000 Tlr. bei Ostpreußen und schied 1788 gleichfalls aus.

v. Domhardt (vergl. oben S. 57) mit 21 600 Tlr. für seine Güter Worienen usw. aufgeführt. Infolge des Erlasses von 1778 über die grundsätzliche Zulassung von Abligen und Kölmern zur Domänensozietät (oben S. 59) steigen die Ziffern derselben Spalte für den Gumbinner Bezirk schon 1779 beträchtlich und schnellen für den Königsberger Bezirk wegen der Vorgänge in der Brandenburgischen Sozietät (oben S. 59) während der Jahre 1780 bis 1782 von 85 000 auf 1 532 000, also um 1 447 000 Tlr. in die Höhe — eine Zunahme, die dem gleichzeitigen Verlust der Brandenburgischen Sozietät von 1 486 000 Tlr. nahekommt. Im übrigen nehmen wir ein regelmäßiges Steigen des Versicherungsbestandes wahr, der 1805 mit 14 601 649 Tlr. abschließt; darunter sind die Domäneneinsassen mit rund 7 895 000, die Abligen und Kölmer mit 4 437 000 Tlr. vertreten. Zu bemerken ist hier, daß bei der Domänensozietät von Anfang an nach Talern (nicht Gulden) gerechnet wurde.

Durch einen Erlaß des Generaldirektoriums vom 4. Mai 1781 wurde die Leitung der Domänensozietät, die bis dahin bei beiden Kammern von verschiedenen, mehrfach wechselnden Kammermitgliedern geführt war, dem Geheimen Kriegsrat und bisherigen Direktor der — irrtümlich als „eingegangen“ bezeichneten — Brandenburgischen Abligen Kreissozietät v. Negelein mit einem Jahresgehalt von 400 Tlr. übertragen, und zwar mit Sitz und Stimme betreffs der Feuersozietätsangelegenheiten in beiden Kammern. Dabei heißt es, er solle seinen Platz als jüngster Rat erhalten, da er „noch nicht in unserem Finanzdienst gestanden“. Begründet wird diese Ernennung damit, es seien viele Ablige und Kölmer der Domänensozietät beigetreten, daher habe man für gut befunden, einen besonderen Direktor für die Sozietätsmitglieder aus diesen Ständen zu ernennen, um „überall gutes Vertrauen zu erwecken“. Ob die vorhin erwähnten zahlreichen Uebertritte von der Abligen zur Domänensozietät zum Teil durch die Ernennung Negeleins zum Direktor veranlaßt sind, läßt sich nicht feststellen. Negelein ist 1796 noch im Amte gewesen.

Die Höhe der Brandschäden und die Belastung der Sozietätsmitglieder durch Beiträge ist aus den Anlagen 8 bis 10 ebenfalls ersichtlich. Der geringste Beitrag belief sich demnach auf $3\frac{1}{2}$ Pfennig vom Taler⁵¹⁾ (= 1,97 ‰), der höchste auf $9\frac{1}{8}$ Pfennig (= 5,63 ‰); im übrigen bewegte sich die Belastung in 20 Jahren zwischen 4 und 5 Pf., in 8 zwischen 5 und 6, in 6 zwischen 6 und 7 und in 2 zwischen 7 und 8 Pf. In Tausendteilen ausgedrückt hat der Durchschnitt 3,23 betragen.

⁵¹⁾ Der Taler wurde zu 90 Gr., der Gr. zu 18 Pf. gerechnet.

Um die Jahrhundertwende begann die Tätigkeit einzelner ausländischer Privatgesellschaften sich bemerkbar zu machen. Auf eine Anfrage des Oberamtmanns Stetinowski in Mattischkehmen, ob die Versicherung von beweglichen Sachen bei der 5. Affekuranz-Compagnie in Hamburg gestattet würde, erklärte das Generaldirektorium im Dezember 1800, gegen die Erteilung der Erlaubnis dazu beständen um so weniger Bedenken, als man es bei Ermangelung einheimischer Versicherungsanstalten nicht für dienlich erachte, die Bewohner im Gebrauch ausländischer Anstalten zu beschränken. Im Jahre 1801 war festgestellt worden, daß jemand seine bei der Domänensozietät versicherten Gebäude gleichzeitig bei der genannten Hamburger Gesellschaft in Deckung gegeben, die bestehende Versicherung aber vertragswidrig verschwiegen hatte. Die Ostpreußische Kammer wollte eine entsprechende Anzeigepflicht einführen und deren Verletzung mit dem Verlust der Brandentschädigung bedrohen. Indessen sah das Generaldirektorium, das gegen die Versicherungsnahme im Auslande keine grundsätzlichen Bedenken hegte, nach Anhörung der Gesetzkommision von weiterem ab, weil die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts genügten, um Nachteile von der Allgemeinheit fernzuhalten, und überließ es den Provinzen, die ein Verbot der Versicherung im Auslande für nötig hielten, den Erlaß derartiger Vorschriften für sich zu erwirken.

Die aus den Eintrittsgeldern angesammelten Betriebsmittel reichten auch bei der Domänensozietät nicht immer aus, alle Zahlungen pünktlich zu leisten. Um Stockungen zu vermeiden, half die Staatskasse mehrfach mit Vorschüssen aus, so im Jahre 1800 mit 6000 Tlr.

III. Umgestaltung der Feuersozietäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

1. Die Vereinigte Landfeuersozietät und ihr Zerfall.

Der Zusammenbruch des preußischen Staates im Jahre 1806 und die Kämpfe, die bis zur Mitte des folgenden Jahres auf ostpreußischem Boden stattfanden, schlugen der Provinz tiefe Wunden. Die Kriegshandlungen drängten sich hauptsächlich auf dem Gebiete zwischen Passarge und Alle zusammen, betrafen also vorzugsweise den Königsberger Bezirk. In ihm ging die Bevölkerung von 1805 bis 1809 um mehr als ein Sechstel zurück, während man die unmittelbaren Verluste an Geld und Geldeswert auf 65,6 Millionen Tlr. errechnet hat. Einschließlich der mittelbaren Schäden soll der Bezirk mehr als 132 Millionen Tlr. eingebüßt haben. Litauen (der

Gumbinner Bezirk) hat in den Jahren 1806/07 allein durch unmittelbare Schäden wenigstens 20 Millionen Tlr. verloren; seine Bevölkerung, die im Jahre 1805 402162 Einwohner betragen hatte, war 1809 auf 377 316, 1812 auf 341 341, also nicht viel weniger als im Nachbarbezirk gesunken. Sachkundige finden es möglich, daß die gesamte Provinz, „im Jahre 1807 und in den Jahren 1812 und 1813 durch alles, was Geld- und Grundeigentümer einbüßten, 300 Millionen Tlr. und . . . noch darüber verloren habe“.¹⁾ Noch 1809/10 fand man im Ermelande an der Alle und Passarge Ortschaften, wo nicht ein einziges Gebäude wiederaufgeführt, die Dorfstelle mit hohem Grafe bewachsen, die ganze Feldmark seit drei Jahren unbestellt war.²⁾ Unendlich schwer lasteten auf dem Lande die allgemeine Erschöpfung und die Opfer, die der Tilsiter Frieden dem verstümmelten Staatswesen auferlegt hatte.

In dem zum Amte Neidenburg gehörigen Dorfe Sadtet waren Ende Juni 1807 durch polnische Auführer, die in einer Scheune Feuer gemacht, zwölf Gehöfte eingeeäschert worden, und im August hatte ein Franzose beim Abmarsch der Truppen absichtlich eine Scheune in Brand gesetzt, wodurch fünfzehn Gehöfte vernichtet wurden. Dies führte zur Prüfung der Frage, wie weit die Ersatzpflicht der Sozietäten bei Kriegsschäden gehe. Für die Domänensozietät hätte das kaum streitig sein dürfen, weil die „durch Krieg veranlaßten Feuersbrünste“ — gleichviel ob vom Feinde oder Freunde verursacht — von der Ersatzpflicht ausdrücklich ausgenommen waren und sich nicht wohl bestreiten läßt, daß die absichtlichen oder fahrlässigen Ausschreitungen der durch die Kriegsereignisse ins Land geführten Truppen durch den Krieg ebenso „veranlaßt“ waren, wie etwaige Kampfhandlungen und die dabei entstandenen Schäden. Höchstens hätte fraglich sein dürfen, ob nach dem Friedensschluß (9. Juli 1807) noch von einem Kriegszustande die Rede sein könne. Die Ostpreußische Kammer entschied sich für eine engere Auslegung und wollte nur den Ortschaften, in denen „kriegerische Operationen“ vorgefallen oder die Gebäude von Feinden oder Freunden vorfätzlich angezündet waren, die Entschädigung aus Sozietätsmitteln versagen, trug aber, weil unter den Mitgliedern der Behörde Meinungsverschiedenheiten bestanden, auf höhere Entscheidung an — auch hinsichtlich der Städte, von denen einzelne, wie Pr. Eylau, Friedland und Schippenbeil durch Kriegshandlungen, andere, wie Domnau, durch Fahr-

¹⁾ Ab. Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit, 1913, S. 2, 8, 32, 35, 36, 43.

²⁾ Beiträge zur Kunde Preußens, I (1818) 275.

lässigkeit feindlicher oder befreundeter Truppen Brände erlitten hatten. Der Minister von Schrötter billigte die Ansicht der Kammer, ebenso der von ihm zur gutachtlichen Aeußerung aufgeforderte Kammerpräsident Broscovius in Gumbinnen. Dieser will Ausnahmen, abgesehen von kriegsrischen Unternehmungen, nur gelten lassen bei Bränden, die vom Feinde (das heißt auf Befehl oder Zulassung des kommandierenden Generals) angelegt wären in der Absicht, Schaden zuzufügen oder „aus feindseligen Maßregeln, deren Grund man eigentlich nicht einsieht“. Hierzu rechnet er das Abbrennen der ganzen Landschaft von Tilsit bis Memel auf der rechten Seite des Rußstroms beim Rückzuge des russischen Heeres im Jahre 1757. Dagegen bejaht Broscovius die Ersatzpflicht der Sozietät bei Brandstiftungen, die in Quartieren oder auf dem Marsche von Truppen durch Nachlässigkeit, Ruchlosigkeit und selbst durch den bösen Willen einzelner Soldaten verursacht seien. Fälle dieser Art würde kein feindlicher General eines Heeres, das nicht in der Regel senge und brenne, ganz ungeahndet lassen, viel weniger als Kriegsmaßregel ausgeben. Den Einwand, auch solche Fälle hätten ohne Krieg nicht eintreten können, lehnt Broscovius ab, weil es Kriege geben könne und auch gegeben habe, wo dergleichen Unvorsichtigkeiten und Ausschreitungen nicht vorkämen. Undernfalls würde die zweite Hälfte des § 17 des Domänenfeuersozietäts-Reglements (wonach die tempore und nicht casu belli Verunglückten ihre Entschädigung ohne Weitläufigkeiten erhalten sollten) keinen Sinn haben. Welche Unternehmungen Broscovius bei seinem Hinweis auf schonend geführte Kriege im Sinne gehabt hat, wissen wir nicht; jedenfalls ließe sich gegen seine Ansicht mancherlei anführen. Indessen pflichtete der König dem Minister am 21. Mai 1808 dahin bei, daß „nur solche Feuerschäden, welche durch den Krieg selbst oder durch die Kriegs-Operationen vom Feinde oder Freunde veranlaßt worden, nicht ad casus societatis gehören, wohl aber diejenigen Schäden, welche außerdem bloß durch Fahrlässigkeit, Muthwillen oder Vorsatz der Truppen entstanden sind“.

In den Reglements der Städtesozietäten fehlten Vorschriften über die Kriegschäden gänzlich und bei der Abligen Feuersozietät war die Rechtslage insoweit anders, als hier nur die vom „Feinde“ verursachten Schäden ausgeschlossen waren. Schrötter wollte zwar die Befreiung dieser Sozietät nach dem ganzen Zusammenhange der maßgebenden Vorschrift auch auf die von befreundeter Seite angerichteten Schäden beziehen und war geneigt, die bestehenden Zweifel durch ein Erläuterungsgesetz entscheiden zu lassen: dadurch, meinte er, wäre immerhin der Vorteil erreicht, daß un-

nützen Prozessen, wie dem von der Stadt Königsberg wegen der Windmühlen vor dem Friedländer Thor geführten (s. Abschnitt III 3), vorgebeugt würde. Er entschloß sich jedoch infolge der grundsätzlichen Bedenken des Justizdepartements gegen ein „deklaratorisches Gesetz“, hiervon abzusehen und die Auslegung der richterlichen Entscheidung zu überlassen.

Die Zeit nach dem Kriege brachte eine Maßregel zur Reife, die schon früher angeregt und erörtert war. Wie erinnerlich (oben S. 59), hatte der Direktor der unhaltbar gewordenen Neidenburgischen Kreisozietät alsbald nach Begründung der Ostpreussischen Landschaft den Plan betrieben, den Mohrunger Direktionsbezirk zu einer das Oberland umfassenden Feuersozietät auszubauen, da doch, wie er ausführte, jeder der an dem landschaftlichen Kredit teilnehmen wolle, bei der Feuersozietät versichert sein müsse und die Landschaft dadurch mit der Feuersozietät in einer gewissen Verbindung stehe.

Im Jahre 1802 wurde von den Neidenburger Kreisständen bei der Verhandlung über die Wahl eines Feuersozietätsdirektors vorgeschlagen, die Ablige Sozietät mit der Landschaft zu vereinigen. Der Engere Ausschuß der Landschaft fand diesen Vorschlag „annehmlich“, wollte jedoch keine Kosten hierfür auf die Landschaftskasse übernehmen und der Landschaftshyndikus Stagemann befürchtete von der verlangten Neuerung für die Landschaft nur Nachteile: es würden dreimal soviel Kräfte in Bewegung gesetzt, dreimal soviel Papier verschrieben und dreimal soviel Zeit verschwendet werden, und zwar ohne Nutzen für die Sozietät. Indessen forderte die ständische Regierung die Landräte zum Bericht darüber auf und ließ, als alle außer einem sich zustimmend äußerten, den Gedanken, die Ablige Sozietät in eine der Landschaft angegliederte Anstalt umzuwandeln, weiter erörtern. Diese Erwägungen verdichteten sich im Jahre 1805 zu folgendem von der Landschaftsdirektion Mohrungen ausgearbeiteten Plane: die Feuersozietätsgeschäfte seien unter der Aufsicht des jedesmaligen Generallandschaftsdirektors innerhalb der drei Direktionsbezirke zu verwalten; die Einnahmen und Ausgaben aller Bezirke sollten gemeinschaftlich sein, die Verwaltungskosten aber von der Landschaft getragen und nur die Brandenschädigungen durch Umlage aufgebracht werden. Die Kreisstände von Insterburg, Tilsit und Memel waren hiermit keineswegs einverstanden: sie wären fast alle bei der Domänensozietät versichert, deren Geschäfte bei der Kammer „mit der größten Accurateße und Promptitüde“ geführt seien; die Domänensozietät wäre groß, und je größer die Versicherungsanstalt, um so weniger lästig wäre der Beitrag den Mitgliedern. Auch erhob man

gegen die Uebernahme der Kosten auf die Landschaft Einspruch. Günstiger war die Stimmung in anderen Kreisen, z. B. in Angerburg, wo man sich darüber beschwerte, daß in den Beitragsauschreiben der Kammer Strafen angedroht wären; verschiedene Güter seien dadurch bewogen worden, zur Abligen Sozietät überzugehen, wo sie weit geringere Beiträge zu bezahlen gehabt. Ohne die gute Einrichtung der Feuersozietät bei den Kriegs- und Domänenkammern in Abrede zu stellen, befürwortete man die angeregte Vereinigung. In Olesko widersprach man ihr nicht, wollte sich aber die Freiheit wahren, in der Domänensozietät zu verbleiben.

In der Sitzung des landschaftlichen Generallandtages vom 3. Februar 1808 kam die Angelegenheit auf Antrag des Marienwerderschen Kreises zur Entscheidung. Während die Mohrunger Abgeordneten wie bisher für die Vereinigung waren, erklärten die des Angerburger Bezirks sich für unbetheiligt, weil sie der Domänensozietät angehörten. Bei dieser Sachlage fand der Vorschlag, beide ländlichen Anstalten zu vereinigen, wovon bis dahin nicht die Rede gewesen war, günstige Aufnahme und man verständigte sich darüber, die vereinigte Sozietät unter bestimmten Bedingungen der Landschaft anzuschließen. Schon am 27. desselben Monats genehmigte der König den Beschluß des Generallandtages wegen Vereinigung der beiden Sozietäten und übertrug dem Kammerpräsidenten von Auerwald ³⁾ als königlichen Kommissar bei der Landschaft die Ausführung. Der Entwurf der neuen Satzung wurde vom „ständischen Comité“ nach Verhandlungen mit den Kammern und der Direktion der Abligen Feuersozietät aufgestellt, vom Engeren Ausschuß der Landschaft geprüft und als „Reglement der vereinigten Land-Feuer-Sozietät im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft“ am 22. April 1809 vom König mit Rückwirkung seit dem 1. Januar genehmigt.⁴⁾ Durch Bekanntmachungen vom 4. und 28. Januar 1809 hatte der Generallandschaftsdirektor von Korff als Vertreter der „Königlichen Ostpreußischen General-Feuer-

³⁾ Hans Jakob von Auerwald, geboren 1757, war von 1788 bis 1797 Einrichtungs-kommissar des ostpreußischen Kreditwesens, bis 1802 Präsident der Kammern zu Marienwerder und Bromberg, dann der Ostpreußischen und Litauischen Kammer, seit 1808 gleichzeitig Generallandschaftspräsident. Im Dezember 1808 zum Oberpräsidenten von Ostpreußen, Litauen und Westpreußen ernannt, versah er dies Amt, bis 1810 die Oberpräsidentenstellen aufgehoben wurden, übernahm dann die Leitung der Regierung zu Königsberg und war von 1815 bis 1824 Ober-Präsident von Ostpreußen, nachdem er 1811 die Würde des Landhofmeisters erhalten hatte.

⁴⁾ G. S. 561 ff.

Societäts-Direktion“ die Beteiligten von der Neugestaltung in Kenntnis gesetzt und darauf verwiesen, etwaige Anträge an die für sie zuständige Departements-Direktion in Königsberg, Angerburg oder Mohrungen zu richten.

Aus dem Reglement ist als belangreich oder von den früheren Vorschriften abweichend folgendes hervorzuheben. Die Landschaft ist mit der Sozietät in der Weise verbunden, daß von den drei Departementsdirektoren jeder zugleich Sozietätsdirektor seines Bezirks und der Generaldirektor der Landschaft zugleich Generaldirektor der Feuersozietät ist, während der Generallandschaftspräsident die Oberaufsicht führt. Die Staatsbehörden sind auf die „allgemeine polizeiliche Aufsicht“ beschränkt; von aller Einmischung „in administrativer Hinsicht“ sind sie „entbunden“, namentlich findet eine Einmischung der Oberrechnungskammer nicht statt. An ihre Stelle tritt der Engere Ausschuß. Die bisher angegeschlossen gewesenen westpreußischen Ortschaften, die nicht dem Mohrunger Departement angehören, werden von der Sozietät ausgeschlossen.

Ein Beitrittszwang besteht nicht: „Der Beitritt . . . ist und bleibt freiwillig.“ Daher bestimmt auch der Eigentümer die Höhe der Versicherung, wogegen die Sozietät das Recht hat, nach einer Untersuchung durch 2 oder 3 Mitglieder die Versicherungssumme zu ermäßigen oder eine Schätzung anzuordnen. Die geringste zulässige Versicherungssumme für ein Anwesen ist 50 Tlr. Eine Aenderung der Versicherung findet nur vom 1. Januar ab statt und ist bis zum 1. September zu beantragen. Erhöhungen oder Veränderungen „zur Zeit eines ausgebrochenen oder auszubrechenden Krieges“ kann die Direktion ablehnen.

Einen unmittelbaren Verkehr der Sozietätsdirektion mit den Erbpächtern und Erbzinsleuten oder auch nur mit allen unbeschränkten Eigentümern hatte Auerswald für unmöglich erklärt, weil nur der kleinste Teil von ihnen schreiben oder Geschriebenes lesen könne. Deshalb tritt die Sozietät mit ihren Mitgliedern durch die Vorstände der abligen Güter und die Domänenämter in Verbindung, überläßt diesen Stellen insbesondere die Bekanntgabe und Einziehung der Beiträge.

Durch kalten Blitzschlag entstehende Schäden werden nicht vergütet. Brandfälle läßt die Direktion durch drei Sozietätsmitglieder untersuchen. Für die Vergütung von Teilschäden sind wiederum Richtlinien aufgestellt, welche die Entscheidung erleichtern sollen: ist nämlich das Dach abgebrannt, so wird bei hölzernen Gebäuden die volle Summe vergütet. „Mindere Beschädigungen der Gebäude sind kein Gegenstand der Vergütung“, mit

einer die Inst- und Bauernhäuser betreffenden Ausnahme. Ist von einem massiven Gebäude das Dach zerstört, so wird in der Regel nur ein Drittel vergütet. Der Verunglückte muß, falls er damit nicht einverstanden, sich einer anschlagsmäßigen Feststellung darüber unterwerfen, wieviel die Wiederherstellung des Gebäudes kosten würde. Wie vorweg bemerkt sei, wurde diese Ausnahme zur Regel, indem durch Vorlegung eines Anschlags des Staatsbaubeamten meistens der Nachweis erbracht wurde, daß zur Ausbesserung des Schadens die ganze Versicherungssumme erforderlich sei.⁵⁾ Daß hierdurch die Sozietät, falls Unterversicherung bestand, benachteiligt wurde, ist begreiflich. Inwieweit die Brandentschädigung im Falle grober Fahrlässigkeit als verwirkt gilt, richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes. Nach Feststellung des Schadens wird die Vergütung in vollem Betrage, falls aber die Kasse dazu unvermögend ist, mindestens zur Hälfte sofort ausgezahlt, während über die andere, spätestens binnen Jahresfrist zahlbare Hälfte ein Anerkenntnis zu erteilen ist. Zur Bildung eines hinreichenden Kassenbestandes wird ein Annahmebeitrag von 3 Pf. vom Taler der Versicherungssumme erhoben.

Die Wiederaufbaupflicht, die Buddenbrock bereits 1786 als unnötigen Zwang erklärt hatte, ist — vorbehaltlich der Rechte der Landespolizei und der Hypothekengläubiger — fallen gelassen, weil, wie Auerwald meinte, die Aufsicht darüber nicht Sache der Sozietät, und es ungerecht sei, demjenigen, der von seinem Gebäude die Versicherungsbeiträge geleistet habe, die Auszahlung zu versagen, wenn er es für gut finde, die Entschädigungssumme anderweitig zu verwenden. Wir werden sehen, daß man bald anderer Ansicht wurde.

Sinsichtlich der Kriegsschäden hat die Auffassung der Staatsbehörden über den bisherigen Umfang der Ersatzpflicht Anerkennung gefunden durch die Vorschrift: „Alle Feuerschäden, welche im Kriege aus militärischer Ansicht und kriegerischen Maasregeln, es sey vom Feinde oder Freunde, von einem ganzen Korps oder einzelnen Kommando verursacht worden, sind von der Vergütung durch die Societät ausgeschlossen. Andere Brandschäden aber, welche auch im Kriege durch Verwahrlosung oder sonstige Zufälle, ohne Beziehung auf militärische Maasregeln oder Kriegsoperationen vorkommen, sind zur Vergütung durch die Societät geeignet.“

Im ersten Jahre ihres Bestehens besaß die neue Sozietät einen Versicherungsbestand von fast 21 Millionen Taler. Ausführlichere Angaben

⁵⁾ B.: Rep. 77 Tit. 105 Nr. 3 Bb. 2, Niederschrift 12. 3. 1826.

über die Veränderung der Versicherungssumme, die Brandschäden und die Höhe der Feuerkassenbeiträge sind aus der Anlage 11 zu entnehmen. Ihren Verpflichtungen nachzukommen, war die Sozietät wegen der wirtschaftlichen Bedrängnis, in der sich der Grundbesitz allgemein befand (über drei Viertel der bespandbriefften Güter hatten im Jahre 1810 ihre Pfandbriefzinsen nicht aufbringen können), so wenig imstande, daß im Jahre 1811 verschiedene Brandgeschädigte, unter denen der Gutsbesitzer Schmedel in Bergenthal genannt wird, sich bewogen sahen, gegen die Anstalt im ordentlichen Rechtswege klagbar zu werden. Auerswald hielt die Prozesse für zwecklos, da die Forderungen unstreitig seien und ihre Berichtigung nur durch den traurigen Zustand der Sozietätsmitglieder verzögert würde. Die Beitragsrückstände betrugen in diesem Jahre 133 846 Tlr., wovon auf die Amtseinsassen 49 269, auf die Abligen, Kölmer, Kirchen usw. 71 111 Tlr. entfielen, während die Sozietät ihrerseits 121 411 Tlr. schuldig war. Ein Antrag Auerswalds, den Gerichten möge untersagt werden, Klagen gegen die Sozietät auf Zahlung von Brandvergütungen anzunehmen, wurde vom Ministerium abgelehnt, weil eine Verschränkung des Rechtsweges immer eine gebäffige und gegen die öffentliche Meinung verstößende Ausnahme vom Gesetz sein würde; zwar könnten die Prozesse nicht erfolgreich sein, da alles auf die Zwangsvollstreckung ankomme, diese aber nur auf dem verfassungsmäßigen Wege vor sich gehen könne. Ebenso wenig fand ein Antrag Auerswalds, die Reste der Domäneneinsassen auf die Staatskasse zu übernehmen, Berücksichtigung.⁹⁾

Auch um die Mitte des zweiten Jahrzehnts konnten, wie ein Bericht Auerswalds vom Dezember 1815 ergibt, die im Reglement gesetzten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, weil die Beiträge nicht eingingen. Man erreichte aber durch Beschlagnahme von Unterstützungsgeldern, die aus dem „Königlichen Retablissementsfonds“ zur Besserung der verzweifeltsten Lage des Grundbesitzes bereitgestellt waren, daß neben rückständigen Landschaftszinsen auch Reste der Feuerkassenbeiträge für 1814

⁹⁾ In einem die Landfeuersozietät betreffenden Schreiben des Ministeriums des Innern vom 18. 11. 1811 ist zwar von einem der Sozietät zugesagten Darlehn die Rede („indem, wenngleich des Königs Majestät kürzlich Höchstsich der Societät 100 000 Tlr. aus Ihren Cassen anzuleihen beschloffen haben, doch auch diese Anleihe nicht hinreicht, alle Ansprüche, welche an die Societät stattfinden, vollständig zu befriedigen“). Da dieses Darlehn sonst nicht erwähnt wird, ist es zweifelhaft, ob hier nicht eine Verwechslung mit dem der Königsberger kleinstädtischen Sozietät bewilligten Darlehn (vgl. Abschnitt III 2a) vorliegt.

bis 1816 und die zurückliegende Zeit beglichen wurden — ein Vorgehen, daß einzelnen Sozietätsmitgliedern gegenüber schon deshalb gerechtfertigt war, weil „manche Güter blos in Rücksicht der bestehenden Indultgesetze ohne Not mit der Bezahlung gezögert“ hatten. Das Mohrunger Departement erhielt auf diese Weise aus dem ersten Teilbetrage der Unterstützungs-gelder 2773 Tlr. 74½ Gr. Aus der zweiten Zahlung, die im Jahre 1818 erwartet wurde, gedachte man die Reste für 1817 zu decken.

Für die Schäden, die 1812 beim Durchzuge der französischen Truppen nach Rußland durch deren Anvorsichtigkeit entstanden waren und welche die Sozietät im Betrage von 10 004 Tlr. hatte vergüten müssen, gelang es ihr nicht Ersatz zu erlangen. Nach dem zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Abkommen vom 20. November 1815 durften gegen Frankreich nur solche Forderungen in Anrechnung kommen, denen förmliche, mit den französischen Behörden geschlossene Verträge oder von diesen Behörden gegebene Zahlungsversprechen zugrunde lagen. Eine Erstattung aus Staatsmitteln lehnte der Finanzminister im Jahre 1816 gleichfalls ab.

Vom Jahre 1815 an wurden die Brandschäden und damit die Beiträge geringer und hielten sich einige Jahre hindurch in mäßigen Grenzen, bis sie von 1821 an jäh zu steigen begannen, sodaß für 1822 der noch nicht dagewesene Beitrag von 29/30 % ausgeschrieben werden mußte. Das ungünstige Schadensverhältnis der folgenden Jahre rief Spannungen hervor, die für die Sozietät verhängnisvoll wurden.

Wenden wir jetzt einen Blick auf die Versuche zur Neuordnung des Sozietätswesens, zu denen der Staatskanzler v. Hardenberg im Februar 1811 das Ministerium des Innern veranlaßte. In einer Denkschrift vom 27. März 1811 legte der Staatsrat und nachmalige Ministerialdirektor Koehler, der ein Menschenalter hindurch auf den Gang der Angelegenheit einen maßgebenden, nicht immer glücklichen Einfluß geübt hat, die Grundzüge der geplanten Umgestaltung dar. Im Banne Adam Smith-Kraus'scher Anschauungen stehend, geht er davon aus, der Zweck, den Gebäudebesitzern für den möglichst geringsten Preis die möglichst größte Sicherheit zu gewähren, könne von einer Staatsanstalt niemals vollkommen erreicht werden. Er hält es deshalb grundsätzlich für richtig, die Gebäudeversicherung der kaufmännischen „Spekulation“ auszuantworten, die imstande sei, die verschiedenen Grade der Gefahr genau abzuschätzen und jeden Fall nach den besonderen Umständen zu entschädigen. Daß der Gewinn, um dessen willen die Spekulation das Geschäft betreibt, auch herausgewirtschaftet werden muß, übergeht der Berichterstatter, will

aber die Feuersozietäten aus verschiedenen Zweckmäßigkeitsgründen einstweilen fortbestehen lassen. Als notwendig und dringlich stellt er es mit Recht hin, erstens die Sozietäten so groß zu machen, daß die zu leistenden Schadenssummen ihre Kräfte nicht überstiegen, zweitens Gefahrenklassen zu bilden und der Gefahr entsprechend die Beiträge abzustufen, drittens für die pünktliche Erfüllung der den Sozietäten obliegenden Zahlungspflicht zu sorgen. Die Lösungsversuche, die Koehler in seinen am 18. Dezember 1814 überreichten Entwürfen unternahm, begegneten wegen mancher weltfremder Vorschläge so großem Widerspruch, daß sie umgearbeitet werden mußten; erst gegen das Ende der zwanziger Jahre gelang es, die Vorlagen für die inzwischen eingerichteten Provinzialstände fertig zu stellen. Bis zum Abschluß der weiteren Verhandlungen verging abermals eine Reihe von Jahren.⁷⁾ Bei dem berechtigten, aber mit einer durchgreifenden Neuordnung schwer vereinbaren Streben, alle Sonderwünsche der Beteiligten zu berücksichtigen, kam schließlich nichts Befriedigendes heraus. Nachteiliger als der langsame Fortgang der Angelegenheit war der Umstand, daß man im Ministerium, beherrscht von dem Gedanken an die größere, die Gesamtheit der Sozietäten betreffende Aufgabe, den Besserungsanträgen der einzelnen Anstalten wenig Beachtung schenkte, sie hinhaltend behandelte oder ablehnte und dadurch manches Uebel vergrößerte.

Nachdem der landschaftliche Generallandtag des andauernden Zahlungsverzugs ungeachtet es zunächst abgelehnt, Verzugszinsen zu zahlen und zu fordern, Hardenberg aber mit Rücksicht darauf, daß der größere Teil der Grundstücke in Ostpreußen sich durch die Folgen des Krieges in zerrüttetem Zustand befände, den Erlaß von Vorschriften hierüber für zweckmäßig erachtet hatte, erging im Jahre 1819⁸⁾ die Bestimmung, daß Beitragsrückstände und Brandentschädigungen mit $\frac{1}{2}$ % monatlich zu verzinsen seien. Gleichzeitig wurde der Annahmebeitrag von 3 auf 5 Pfennig je Taler erhöht.

Ein aus dem Jahre 1821 herrührender Bericht⁹⁾, worin Vergleiche mit andern ländlichen Sozietäten angestellt werden, schildert die Lage der ostpreussischen Anstalt als nicht ungünstig: die Neumark und Schloßien hätten für 1819 an Beiträgen über $\frac{1}{3}$ %, die Magdeburger Sozietät

⁷⁾ Näheres in der Schrift Bruno Schmidts (s. Literatur). Ausführlicher behandelt sind daselbst nur die Vorgänge bis 1816.

⁸⁾ B. vom 18. März 1819 (G. S. 77).

⁹⁾ des Syndikus Justizrats Schelß vom 12. 7. 1821.

$\frac{1}{3}$ % erhoben — demgegenüber wären die Beiträge in Ostpreußen mit 5 bis 6 Pfennig je Taler (alter Währung zu 90 Groschen) nicht höher. Die Gehälter betragen damals 5811 Taler und einschließlich der Ruhegehälter und besonderen Zuwendungen 6576 Taler bei einem Versicherungsbestande von 26 245 171 Tlr. Trotzdem herrschte in der Sozietätsklasse auch jetzt eine solche Leere, daß die Anstaltsleitung im Oktober 1822 um einen Vorstoß aus der Staatskasse von 30 000 bis 40 000 Tlr. einkam. Aus Mangel an verfügbaren Mitteln lehnte der Minister den Antrag ab.

Der für das Jahr 1822 umgelegte hohe Beitrag — unter dessen Einrechnung der Beitragsdurchschnitt für 10 Jahre $\frac{7}{15}$ % ausmachte — gab Veranlassung, den Ursachen der großen Brandschäden nachzuforschen. Man sah sie in gewinnstüchtigen Brandstiftungen, hervorgerufen durch die herrschende Nahrunglosigkeit und befördert durch Ueberversicherung von Hausrat, Wirtschaftsgerät und Ernte. Der landschaftliche Generallandtag wollte hiergegen Anfang 1823 durch die Einführung der Wiederaufbaupflicht Abhilfe schaffen in der Weise, daß binnen drei Jahren Gebäude von ungefähr dem gleichen Wert aufgeführt werden müßten. Sodann sollte den Agenten der Mobiliar-Versicherungsgesellschaften verboten werden, Versicherungen anzunehmen, ehe die Sozietätsdirektion dazu ihre Genehmigung erteilt, was bei verpachteten Gütern nicht ohne die Zustimmung des Verpächters geschehen sollte. Andere Maßregeln waren: Versicherten, die nicht gänzlich, sondern nur von der Instanz freigesprochen waren, die Brandentschädigung zu versagen, Belohnungen für die Ueberführung von Brandstiftern auszusetzen und die Gebäudewerte durch Bezirkskomitees von drei Mitgliedern zutreffender feststellen zu lassen.

Während der Minister wähnte, daß hinsichtlich der Fahrnis-Ueberversicherung durch genaues Befolgen der für die Privatgesellschaften bestehenden Vorschriften geholfen werden könne¹⁰⁾, wollte er von der Wiederaufbaupflicht nichts hören, und ließ sich auch, als der Leiter der Feuersozietät Graf Dohna¹¹⁾ im Juli 1823 hierauf wegen der Zunahme der Brände wiederholt zurückkam, nicht umstimmen: die Gründe, die 1808 dazu

¹⁰⁾ Schon am 3. November 1818 hatte der Minister des Innern die Behörden angewiesen, der „allgemeinen Gefahr übertriebener Versicherungen von Mobilien ... auf irgendeine Art Einhalt zu tun“. Man versuchte dies zu erreichen, indem man die Versicherungen von Pächtern, Müllern, Bauern, Kolonisten und Kossäten davon abhängig machte, daß die Versicherungswerte vom Landratsamt als richtig bescheinigt wurden.

¹¹⁾ Generallandschaftsdirektor von 1813 bis zu seinem Tode 1831, bekannt durch seine Teilnahme an den Ereignissen von 1813.

geführt hätten, den Bauzwang zu beseitigen, seien, wie der Minister meinte, auch jetzt noch zutreffend.

Angeichts der Massenbrandstiftungen wäre es richtiger gewesen, die von der Sozietät dringend verlangte Maßregel nicht abzulehnen. Es kam vor, daß bäuerlichen Wirten, denen ein Kapital gekündigt war und deren Grundstück deshalb zwangsweise verkauft werden sollte, vor der Einleitung oder während des Verfahrens das Gehöft abbrannte. Mit der erhaltenen Brandentschädigung befriedigte der Betroffene dann den Gläubiger und führte aus dem Ueberrest mit Hilfe seiner Nachbarn elende Gebäude auf, die nach einigen Jahren, damit der Eigentümer sich vollständig erholen konnte, abermals abbrannten. Oder jemand war, nachdem ihm bei der Gemeinheitsteilung sein Land zusammenhängend, jedoch entfernt von der Dorflage zugewiesen war, mit der Errichtung neuer Gebäude auf diesem Grundstück beschäftigt. Sobald einige Gebäude fertig, Hausrat und Wirtschaftsgesetz dorthin geschafft waren, brannte das alte Gehöft ab — eine dem Eigentümer sehr willkommene Wendung, die ihm die Kosten des Abbruchs und der dabei unvermeidlichen Baustoffverluste ersparte. Begünstigt wurden diese Vorgänge durch die Versicherungen bei den kleinen Hilfsvereinen, die ihre Mitglieder mit Baustoffen und Wirtschaftserzeugnissen unterstützten. Im Gumbinner Bezirk wirkten die erwähnten Umstände schärfer, weil die Gemeinheitsteilungen hier zahlreicher stattgefunden hatten als im Königsberger Bezirk. Während die Domäneneinsassen insgesamt im Durchschnitt der Jahre 1825 bis 1827 an Beiträgen $\frac{1}{10}$ % der Versicherungssumme mehr zu zahlen gehabt, wenn sie eine Sozietät für sich gebildet hätten, wären davon auf die Domänenbauern des Königsberger Bezirks nur $\frac{4}{100}$, auf die des Gumbinner aber $\frac{8}{100}$ % entfallen. Die Mehrbelastung der übrigen Sozietätsmitglieder durch die Brände der Gumbinner Domänenbauern war demnach doppelt so hoch als durch die der sonstigen Domäneneinsassen.

Im Jahre 1826 trat die Sozietät, als die verdächtigen Brände nicht abnahmen, abermals an die Aufgabe heran, Hemmungen gegen die herrschende Brandstiftungsseuche zu schaffen, und beschloß durch den Generallandtag, dem Versicherten, der nach dem Verlust eines oder mehrerer Gebäude „abbau“, höchstens die Hälfte des Schätzungswerts als Entschädigung zu gewähren — vorbehaltlich des Nachweises, daß der Brand durch Zufall oder Frevdel ohne Zutun des Verunglückten entstanden sei. Den Ausschluß eines Sozietätsmitgliedes erklärte man für zulässig, wenn er wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung nur von der Instanz

freigesprochen wäre, und außerdem, wenn ein entsprechender Antrag vom Kreiskomitee gestellt und von der Kreisversammlung der Sozietätsmitglieder unter dem Vorsitz des Landrats angenommen würde. Auch wollte man jeden Hausigentümer anhalten, neben seiner Hausnummer auf einer Tafel die Versicherungssumme anzugeben, damit die Bevölkerung allgemein darauf achten könnte, daß keine Ueberversicherung vorläge. Durch eine außerordentliche Nachprüfung des Katasters sollte versucht werden, in gleicher Richtung einzuwirken.

Ueber sonstige Aenderungen, die man wegen wahrgenommener Unvollkommenheiten des Reglements für nötig hielt, wollen wir hinweggehen; denn der Minister des Innern nahm zu den im April 1826 vorgelegten Beschlüssen keine Stellung, bis er am 25. November 1829, also nach mehr als dreieinhalb Jahren mittheilte, die Genehmigung bliebe aufgeschoben, da den preussischen Provinzialständen der Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über das Feuersozietätswesen vorgelegt werden würde. Dies war der zweite Fehler, den die Staatsbehörden begingen. Ein dritter bestand darin, daß der Finanzminister vom 1. Januar 1828 ab das Ausschneiden der Domänengebäude aus der Sozietät und ihre Versicherung bei dem neugebildeten Domänenfeuerschädenfonds anordnete¹²⁾, weil die Versicherung dieser Gebäude in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen „unverhältnismäßig hohe Beiträge“ erfordert habe. Er hielt es also mit den Pflichten des Staates, als des größten Grundbesitzers, der Allgemeinheit gegenüber für vereinbar, der Sozietät den Rücken zu kehren, obwohl gerade seine Hinterlassen durch zahlreiche Brände die Ueberbürdung der übrigen Sozietätsmitglieder veranlaßt hatten und noch veranlaßten.

Die dem öffentlichen Recht angehörende obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn über seine Hinterlassen, insbesondere die gutsherrliche Polizei, war auch nach der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der aus ihr fließenden Verpflichtungen bestehen geblieben. Im Gumbinner Bezirk war aber die Polizeiverwaltung in den Domänenbezirken den ohnehin genügend belasteten Landräten aufgebürdet worden und dem hier von herrührenden Mangel an polizeilicher Aufsicht schrieb der Oberpräsident v. Schön es mit zu, daß die „moralische Krankheit der Brandstiftung, welche, der geographischen Lage nach, zuletzt nach Litauen“ gekommen sei, sich hier um so ungehinderter ausgebreitet habe. Man hatte festgestellt, daß der Adel, die Köhler und die Domänenvorwerke an Beiträgen ein Siebentel mehr auf-

¹²⁾ Regulativ vom 31. 1. 1828.

zubringen gehabt, als es ohne die Gemeinschaft mit den Domäneneinsassen der Fall gewesen wäre.

Hatte der Minister des Innern die Feuersozietätsangelegenheiten saumfelig behandelt und dadurch Anmut erregt, so brachte das Verhalten des Domänenfiskus, der sich mit seinem Versicherungsbestande von 1 599 290 Th. aus der Gemeinschaft zurückzog, das Maß zum Ueberlaufen: im Jahre 1829 beschloß der landschaftliche Generallandtag, alle beleihungsfähigen adligen und kölmischen Güter — dem Beispiele des Domänenfiskus folgend — von den domänenbäuerlichen zu trennen und diesen die Bildung einer besonderen Sozietät zu überlassen.

Wegen der gesetzlichen Regelung des Sozietätswesens hatte mittlerweile der Minister des Innern im August 1825 dem Staatsministerium seine Vorschläge unterbreitet. Er fand die Reglements fast insgesamt unvollkommen, oft auch ungerecht, und meistens so verworren und ohne leitende Grundsätze, daß eine Umgestaltung in allen Teilen unentbehrlich wäre. Zu diesem Zwecke wollte er die Lücke, welche im Allgemeinen Landrecht auf diesem Gebiet bestehe, durch ein von den Provinzialständen zu begutachtendes ergänzendes Gesetz ausfüllen und auf der so gewonnenen Grundlage die Prüfung und Umarbeitung der Reglements durch die Provinzialstände selbst vornehmen lassen. Das Staatsministerium erstattete im Mai 1826 seinen Bericht an den König, und dieser erforderte im folgenden Monat das Gutachten des Staatsrats. Anfang 1829 waren die Arbeiten endlich so weit vorgeschritten, daß der König den Entwurf eines neuen allgemeinen Feuersozietätsreglements genehmigt hatte — jedoch mit der Maßgabe, alle Sozietäten sollten in die Grenzen der Provinz eingeschlossen bleiben. Dementsprechend wurden die Entwürfe ausgearbeitet, die als Vorlagen des Königs den Provinziallandtagen zur Begutachtung zugehen sollten.

Dem 1831 zusammentretenden vierten preußischen Provinziallandtage waren neben einer das Feuerversicherungswesen betreffenden Denkschrift vorgelegt die Entwürfe: 1. eines allgemeinen Feuersozietätsreglements für die königlich preußischen Staaten, 2. eines Provinzialfeuersozietätsreglements, 3. einer Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten. Die mit den Vorlagen verfolgten Ziele waren unverändert geblieben.¹⁹⁾ Man wollte einmal die unbegründete Verschiedenheit des Versicherungsrechts beseitigen und ein ergänzend geltendes Recht schaffen;

¹⁹⁾ Vergl. Mitteilungen 1883 S. 125 ff.

ferner die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der in den einzelnen Provinzen vorhandenen Anstalten durch ihre Vereinigung zu je einer Provinzialanstalt erhöhen; sodann mit den bestehenden Anvollkommenheiten in der Verwaltung der Anstalten aufräumen, namentlich durch Abstufung der Versicherungsbeiträge nach der mehr oder weniger feuersichern Bauart der Gebäude und nach anderen Merkmalen; endlich den Schutz der Hypothekengläubiger ausgestalten und falls angängig, eine Verbindung der Provinzialanstalten zum Ersatz etwaiger Kriegschäden herbeiführen. Die Provinzialreglements sollten den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Landesteile Rechnung tragen.

Der Provinziallandtag stellte nach eingehender Beratung eine Reihe von Aenderungsanträgen, schlug die Bildung von fünf Beitragsklassen vor und wünschte, daß zur Vergütung von Kriegschäden ein Verband sämtlicher Provinzen des Königreichs gebildet würde. Mit der Vereinigung aller in der Provinz vorhandenen Sozietäten zu einer Provinzialanstalt war er einverstanden. In dem Landtagsabschiede vom 3. Mai 1832 verkündete der König, die Erklärungen des Landtages über die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe und die dabei gemachten Bemerkungen würden bei der eingeleiteten weiteren Bearbeitung zur Berücksichtigung gezogen werden.

Wie die Dinge lagen, konnten die wiederholten Anträge Schöns auf Bestätigung der landschaftlichen Beschlüsse des Jahres 1829 kein williges Gehör finden. Nur weniger wesentliche Maßregeln (betreffs Versicherung der Windmühlen, Belohnung für die Ueberführung von Brandstiftern) wurden im Jahre 1832 genehmigt, während die Hauptanträge, insbesondere die verlangte Ausschließung der domänenbäuerlichen Grundstücke abgelehnt wurden, da der Provinziallandtag, wie es im Bescheide des Ministers vom 18. März 1832 heißt, vielmehr „eine Vereinigung aller Sozietäten der Provinz zu einer wünscht und die Hilfe gegen diejenigen Uebel, welche den Beschluß des landschaftlichen Landtages veranlaßt haben, in ganz andern Mitteln, nämlich in einer zweckmäßigen, nach dem verschiedenen Maß der Feuergesährlichkeit der assoziierten Gebäude abgemessenen Beitragsklassifikation und in ausreichender Sicherstellung der Sozietät gegen jede Versicherung über den Wert sucht“.

Indessen, die Gemüter hatten sich erhitzt, der gestörte Frieden war nicht mehr wiederherzustellen. Im April 1832 erhob der landschaftliche Landtag gegen die Errichtung der Provinzialfeuersozietät nach dem geplanten neuen Gesetz dringende Vorstellungen und beschloß mit 28 gegen 12 Stimmen abermals, die Domänenbauern auszuschließen, weil die landschaftlich

Verbundenen „durch die bessere Bauart der Gebäude und durch die bessere polizeiliche Aufsicht an sich selbst so viel weniger Feuerchäden“ hätten als die domänenbäuerlichen Teilnehmer, also diesen „fortwährend große Opfer bringen“ müßten, zumal nach dem Austritt der Domänenvorwerke. Mit Rücksicht darauf, daß viele assoziationsfähige Kölmer mitten unter den Domänenbauern wohnten und eben die enge Lage der Feuerstellen die größte Gefahr verursache, wurde außerdem mit 21 gegen 19 Stimmen beschlossen, die Sozietät auf die getrennt liegenden Gehöfte zu beschränken. Es kam weder zur Ausführung des ersten noch des zweiten — sehr unbilligen — Beschlusses, da die zuständigen Minister v. Brenn und v. Schuckmann Anstand nahmen, die königliche Genehmigung zu erwirken¹⁴⁾; sie fanden die Begründung durch das Mißverhältnis der Beiträge unzureichend und erklärten es für unstatthaft, „daß der landschaftliche Landtag von seinem einseitigen Standpunkt aus Gesichtspunkte verfolge, welche der Provinziallandtag im Allgemeinen verworfen“ habe.

Anfang 1834 trat der fünfte preussische Provinziallandtag in Danzig zusammen. Er war aufgefordert worden, den vom vierten Landtag gewählten Ausschuß zu ermächtigen, mit dem Oberpräsidenten die Abschnitte des Reglements über den künftigen Behörden- und Geschäftsorganismus der Feuersozietäten näher zu beraten und zur Vollendung vorzubereiten, beschloß aber — den Staatsbehörden unerwartet — mit 73 gegen 21 Stimmen, den König zu bitten, die bestehenden Feuersozietäten nicht aufzulösen, indessen ihre Reglements unter Abstandnahme von der beabsichtigten neuen Einrichtung revidieren zu lassen und dazu den Sozietäten, die noch keine Mitgliedervertretung besäßen, eine solche zu verleihen, auch den kleinen ländlichen Besitzern das Recht zu gewähren, durch Abgeordnete an den Beratungen teilzunehmen.

Im vierten Landtage war die Angelegenheit in 12 Sitzungen umständlich beraten, im fünften in einer Sitzung erledigt worden. Die Denkschrift vom 28. Februar 1834, welche diesen Beschluß zu rechtfertigen sucht, behauptet, die bestehenden Sozietäten hätten bei mäßigen Beiträgen und geringen Verwaltungskosten ihren Zweck bisher vollständig erfüllt, und rühmt die Vorzüge der Verbindungen, welche die großen Städte, die kleinen Städte und das Land auf Grund langer Erfahrungen ihren Bedürfnissen entsprechend abgefordert für sich geschaffen hätten. Demgemäß hätten sich die bedeutendsten Sozietäten gegen ihre Auflösung und den Ein-

¹⁴⁾ Bescheid vom 31. 5. 1832.

tritt in den allgemeinen Verband ausgesprochen. Man wendet sich ferner gegen die geplanten Abstufungen der Beitragspflicht, welche „die Administration im höchsten Grade erschwerend, niemals auch bei der größten Vielfältigung erschöpfend sein können, in der Natur ihrer Einschätzung willkürliche Beurteilungen und mithin Ueberbürdungen einzelner Sozietätsglieder unvermeidlich machen“.

Die allgemeinen Betrachtungen der Denkschrift sind phrasenhaft und wenig überzeugend, die Angaben über die bisherigen Leistungen der Sozietäten der Wahrheit zum Teil zuwiderlaufend. Mit Recht rügt Koehler dieses in einer späteren Darlegung: die Klagen der litauischen und ostpreussischen Städte, daß die bis auf $3\frac{1}{2}$ % ansteigenden Beiträge enorm drückend und fast gar nicht zu erschwingen, seien ebenso begründet, wie das Andringen der Abgebrannten auf Gewährung der Brandentschädigung vollkommen gerecht sei.

Das auffallende Abweichen des fünften Landtages von dem Beschlusse des vierten ist weniger durch das Gewicht der sachlichen Gründe als dadurch zu erklären, daß die Vertreter der Stadt Königsberg schon im vierten Landtage und später durch eine besondere, dem Ministerium überreichte Eingabe (s. Abschnitt III 3) beantragt hatten, sie von der allgemeinen Vereinigung auszunehmen. Der gleichgeartete Beschluß des landschaftlichen Landtages vom Jahre 1832 ist schon erwähnt. Entsprechende Entschließungen hatten gefaßt die Stadt Thorn, die adlige westpreussische Feuersozietät und einige lange bestehende Privatvereine in der Weichselniederung. So ist der Ausfall des Provinziallandtagsbeschlusses wohl hauptsächlich den Einwirkungen der unter den Abgeordneten vorhandenen Vertreter dieser Verbände zuzuschreiben.

Schön stellte in seinem Gutachten vom März 1834 die guten Seiten der vorgeschlagenen neuen Einrichtung nicht in Abrede, hielt es aber für mehr als bedenklich, sie den Beteiligten aufzudrängen, zumal der letzte Beschluß der Stimmung des Landes entspräche. In einem Gutachten vom 31. Dezember 1831 hatte der Kronprinz Friedrich Wilhelm freigestellt, den Provinzen auf deren Wunsch die Erhaltung der bestehenden Sozietäten nachzulassen, und der König hatte im Januar 1832 bestimmt, die Bemerkungen des Kronprinzen seien bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Im Einklange damit fand der König im Landtagsabschied vom 31. Dezember 1834 kein Bedenken, der Provinz Preußen vorbehaltlich der nötigen Reformen die Beibehaltung ihrer seitherigen Einrichtungen zu gestatten.

In seinem Bericht vom 11. Dezember 1835 gab das Staatsministerium die Absicht auf, ein allgemein für den ganzen Staat geltendes Feuersozietätsreglement aufzustellen, und zog es vor, auch die allgemeinen Vorschriften den einzelnen Reglements einzufügen, in der Hauptsache, weil der teilweise gutgeheißene Fortbestand der bisherigen zersplitterten Einrichtungen eine allgemeine Behandlung der Sache ausschloß. Bei der am 5. Januar 1836 ausgesprochenen Genehmigung der Reglements für die Rheinprovinz, Westfalen und Posen ordnete der König an, sämtliche übrigen Reglements sollten in möglichster Uebereinstimmung mit den dort genehmigten Grundsätzen entworfen werden und sich jenen Mustern auch in der Form und Folgeordnung der einzelnen Vorschriften möglichst wörtlich anschließen.

In der Vereinigten Landfeuersozietät hatten die Brandschäden von 1830 bis 1832 etwas nachgelassen, aber in den beiden folgenden Jahren wieder zugenommen (s. Anlage 11), sodaß festgestellt wurde, die landschaftlich verbundenen Güter hätten $\frac{1}{5}$ % ihrer Versicherungssumme und $\frac{3}{11}$ ihrer tatsächlichen Zahlung mehr geleistet, als ihnen ohne Gemeinschaft mit den Domäneneinsassen obgelegen hätte. Nachdem die Provinzialvertretung ihre Stellung geändert, beschloß deshalb der landschaftliche Landtag im April 1835, die Absonderung von den Domäneneinsassen in der Weise vorzunehmen, daß alle Besitzer der in der Ostpreussischen Landschaft verbundenen Güter aus der Sozietät austräten und unter der bisherigen Verwaltung, vorläufig auch nach dem bisherigen Recht eine neue Sozietät bildeten, während den Domäneneinsassen überlassen wurde, unter der Verwaltung der Regierungen eine besondere Vereinigung einzugehen. Der Versicherungsbestand der Domänenbauern betrug im Jahre 1834 14 296 230 Tlr., während auf die abligen und kölmischen Güter 11 433 768 Tlr. entfielen. Der Minister des Innern erklärte sich im Januar 1836 geneigt, die Beschlüsse dem König zur Genehmigung zu empfehlen, sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, insbesondere die für die Domäneneinsassen notwendige neue Verbindung geschaffen wäre, wemgleich er den eingeschlagenen Weg nicht für richtig hielt, sondern die Besorgnis aussprach, die immer weiter getriebene Zersplitterung und Absonderung würde über kurz oder lang allen zum Verderben gereichen.

Im Sommer 1836 war der von der Ostpreussischen Landschaft eingesetzte Ausschuß an die Arbeit gegangen, einen Entwurf für die neu zu bildende Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft aufzustellen, und der landschaftliche Landtag nahm ihn nach erneuter Prüfung im Oktober des-

selben Jahres an, indem er ausführte, nachdem die Regierung mit den Domänenvorwerken ausgeschieden sei, könne der nächstfolgenden besseren Klasse nicht zugemutet werden, für die Domäneneinsassen nicht nur die Verwaltung des Sozietätswesens zu besorgen, sondern auch in den Beiträgen so drückende Opfer zu bringen. Da ein moralischer Grund und der — jeder Einwirkung der Landschaft entrückte — Mangel hinreichender Polizeiaufsicht in den Domänenbüchern einer gedeihlichen Gemeinschaft entgegenständen, so könne nicht eine Abstufung der Gebäude nach verschiedenen Beitragsätzen, sondern nur eine völlige Trennung der beiden Gruppen die bessere gegen Ueberbürdung schützen.

Unabhängig hiervon hatte die Landschaft bereits beantragt, es möge schon vor Auflösung der bestehenden Sozietät gestattet werden, die Beiträge für die Brandschäden des Jahres 1836 getrennt umzulegen — ein Verlangen, das während des Landtages von neuem leidenschaftlich erhoben, aber vom Minister wiederholt abgelehnt wurde. Auf ein an die Person des Königs gerichtetes Gesuch, das von den deshalb nach Berlin entsandten landschaftlichen Abgeordneten Graf Eulenburg und von Uerswalb überreicht wurde, erging die Kabinetts-Ordnung vom 27. März 1837, in der zwar der gewünschte Austritt der landschaftlich verbundenen Güter vom 1. Januar desselben Jahres ab nicht bewilligt, indessen der Minister des Innern angewiesen wurde, die Verhandlungen so zu beschleunigen, daß die bestehende Feuersozietät mit dem 31. Dezember 1837 aufhöre.

Die Vertreter der landschaftlich nicht beleihungsfähigen ländlichen Grundstücke erklärten sich mit der von der Landschaft geforderten Trennung sämtlich einverstanden, doch kam die Vereinigung der bäuerlichen Beteiligten zu einer beide Regierungsbezirke umfassenden Sozietät wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht zustande und der Ausgang der seit 1811 betriebenen Neuordnung war bedauerlicherweise der, daß die Vereinigte Landfeuersozietät in drei Anstalten zerfiel.¹⁵⁾ Am 30. Dezember 1837 ergingen die Reglements für die Feuersozietäten 1. der Ostpreussischen Landschaft¹⁶⁾, 2. der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen

¹⁵⁾ R. v. Hülsen (vgl. über ihn Abschnitt IV 1 A) urteilte hierüber im Jahre 1882: „Statt die früher vorhandene eine Landfeuersozietät zu reformieren, hat man gerade die größeren Güter herausgenommen, egoistisch besonders gestellt, dadurch den kleineren Grundbesitz einer wesentlichen Stütze beraubt und schließlich beide Sozietäten zu möglichst ungleichmäßigen Beiträgen geführt.“

¹⁶⁾ G. S. 1838 S. 97.

Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg¹⁷⁾, 3. desgleichen im Regierungsbezirk Gumbinnen¹⁸⁾, nebst einer königlichen Verordnung vom gleichen Tage wegen Auflösung der bisherigen Landfeuersozietät.

Rückblickend erkennt man, wie unzweckmäßig es gewesen war, eine Gemeinschaft, in der zwei fast gleich große Gruppen mit gleichen Rechten und Pflichten vereinigt waren, ausschließlich der Leitung der einen zu überlassen, die zwar der andern an Geschäftskunde überlegen und in der Selbstverwaltung ungleich erfahrener war, aber weil sie allein zu Worte kam, unwillkürlich dazu neigte, ihr Wohl und Wehe, wo es dem der andern zu widerstreiten schien, schärfer zu betonen, als dem Ganzen zuträglich war. Hätte die Möglichkeit gemeinsamer Beratung und Verwaltung bestanden, so wären die Gegensätze doch vielleicht überbrückbar gewesen und der Zerfall vermieden.

In den Jahren 1835 und 1836 waren die Schäden ebenfalls hoch gewesen (s. Anlage 11). Die Beiträge erreichten für das erste Jahr ein volles Hundertstel der Versicherungssumme, und damit den höchsten Satz während des 29jährigen Bestehens der Sozietät.

2. Die kleinstädtischen Feuersozietäten.

a) Die Ostpreussische¹⁹⁾ Städtesozietät (Sozietät des Königsberger Regierungsbezirks).

Von 46 108 Tlr. Beiträgen, welche die Königsberger Kleinstädtesozietät für 1804/5 ausgeschrieben hatte, standen noch große Reste aus, als der Krieg ausbrach; ehe die noch höheren Beiträge für 1806 (79 137 Tlr.) umgelegt werden konnten, war Ostpreußen Kriegsschauplatz geworden (s. oben S. 72). Ganz oder teilweise wurden im Jahre 1807 durch Brand zerstört: Liebstadt, Heiligenbeil, Seeburg, Pr. Eylau, Friedland, Schippenbeil, Guttstadt und Allenstein. Diese Schäden waren nicht sämtlich durch den Krieg veranlaßt, z. B. hatte Heiligenbeil, dessen Entschädigungsanspruch an die Feuerkasse 67 321 Tlr. betrug, seine Scheunen schon am 23. September 1806, seine Wohngebäude erst nach den Kriegsereignissen

¹⁷⁾ ebb. S. 125.

¹⁸⁾ ebb. S. 153.

¹⁹⁾ Vor hundert Jahren verstand man unter Ostpreußen (oder Provinz Ostpreußen) im allgemeinen das Königsberger Regierungsdepartement, dem das Gumbinner als Litauen (oder Provinz Litauen) gegenübergestellt wurde (Bezzenberger a. a. O. S. 38).

verloren. Die Entstehungsursache war aber für die Ersatzpflicht der Sozietät belanglos, denn das Reglement schloß die Kriegsschäden nicht aus und die Staatsregierung dachte nicht daran, deren Vergütung an Stelle der Sozietät zu übernehmen. Insgesamt hatte diese für 1807 aufzubringen 241 319 Tlr.²⁰⁾, für das Jahr 1808 traten 15 731 Tlr. hinzu. Das Kataster schloß für 1807 mit 4 195 739 Tlr., für 1808 mit 4 034 804 Tlr. ab. Von den in drei Teilzahlungen ausgeschriebenen Beiträgen, die für 1807 und 1808 mehr als 5 Hundertteile der Versicherungssumme ausmachten, ging so gut wie nichts ein, denn, so berichtet die Regierung, „die allgemeine Nahrungslosigkeit, die Folgen des Krieges . . ., haben den größeren Teil der städtischen Grundbesitzer dergestalt erschöpft, daß selbst die strengste Exekution nichts zu erpressen vermag“. Dabei war von den Kosten des Liebstädter Brandes nur ein Teil in der Umlage enthalten.

Im Juni 1810 waren von den umgelegten Beiträgen noch 238 048 Tlr. rückständig, während die Sozietät an Schadensvergütungen, einschließlich derer für Liebstadt 274 629 Tlr. schuldete. An die Ausschreibung der Beiträge für 1809 war man, als zwecklos, noch nicht herangetreten. Den Antrag der Königsberger Regierung auf Hergabe eines zinsfreien Vorschusses von 200 000 Tlr. beantwortete der Minister Graf Dohna im März 1810 dahin, der Staat habe gegenwärtig durchaus keine Mittel, um der Sozietät zu Hilfe zu kommen; ihr müsse gleich anderen bedrängten Sozietäten und Gemeinden überlassen bleiben, sich durch eignen Kredit aufrecht zu erhalten. Ebenso wurden die städtischen Körperschaften von Bartenstein auf ihre eignen Kräfte und ihren eignen Kredit verwiesen, als sie Ende 1809 vorstellten, sie schuldeten für 1806 noch 1600 Tlr. Beiträge und sollten jetzt wiederum 8752 Tlr. aufbringen, was unmöglich sei. Keinen besseren Erfolg hatte der Magistrat von Willenberg, der 1810 und 1811 dreimal das Ministerium und den Staatskanzler um Hilfe anging, weil die Franzosen zum Heizen der dort angelegten großen Felbbäckereien die hölzernen Stallungen und Scheunen abgetragen hatten. Die Sozietät wollte dafür keinen Ersatz leisten, forderte im Gegenteil 7218 Tlr. Feuer-

²⁰⁾ Die Regierung nennt (21. 11. 1809) für 1807 200 920, für 1808 15 731, zusammen — wie auch zufolge einer Nachweisung vom 9. 6. 1810 — 216 651 Tlr. In dieser Nachweisung ist aber gesagt, daß $\frac{2}{3}$ der 60 599 Tlr. betragenden Schäden von Liebstadt mit 40 399 Tlr. hierbei nicht eingerechnet seien. Zählt man diese hinzu, so ergeben sich 241 319, bei Hinzunahme der Schäden für 1808 257 050 Tlr. Die Angabe der Nachweisung von 1810, wonach die Schäden aus 1807 und 1808 246 070 Tlr. betrügen, stimmt damit nicht überein.

lassenbeiträge. Das Elend in denn Städten war allgemein.²¹⁾ Das kleine Drengfurt sollte zur Feuerkasse 5500 Tlr. zahlen.²²⁾ In Pr. Holland, das 11 000 Tlr. aufbringen mußte, erreichte die Verarmung den höchsten Grad: der Wert der Grundstücke sank dergestalt, daß ein ganzes Erbe, wofür vor dem Kriege 2000 Tlr. gezahlt wurden, im Jahre 1810 für 400 Tlr. zu haben war.²³⁾

Ende 1810 gab die Königsberger Regierung es auf, die Zwangsversteigerungen weiter zu betreiben, und beschränkte sich darauf, die unbringlichen Reste in den Hypothekenbüchern eintragen zu lassen. Im Frühjahr 1811 beliefen sich die Beitragsrückstände auf 286 312 Tlr., die unbeglichenen Brandvergütungen auf 276 009 Tlr.²⁴⁾ Da die Brandgeschädigten durch die Verwaltungsbehörden nichts erreichen konnten, versuchten sie im Rechtswege vorzugehen. Im Jahre 1810 verklagte die Stadt Seeburg wegen des rückständigen Teiles der Entschädigung von noch 50 956 Tlr. abzüglich der von Seeburg selbst zu leistenden 3870 Tlr. sowohl die Feuersozietät als auch die 45 zu ihr gehörigen Städte. Heiligenbeil tat dasselbe. Die Regierung zu Königsberg bemühte sich, ebenso wie Auerswald es bei der Landsozietät unternommen, die Einstellung des Prozesses zu erwirken. Indessen ließ sich der Minister von Kirchhausen darauf nicht ein: das Justizministerium würde dadurch dem Anschein nicht entgehen, „als wolle es das Beste der Schuldner wahrnehmen“; wolle ein Gläubiger ohne alle Hoffnung auf Erfolg Kosten aufwenden, um ein gerichtliches Erkenntnis zu erlangen, so könne ihm dies seitens der Gerichtsbehörden nicht verwehrt werden.

²¹⁾ Der Minister Graf A. Dohna nennt als Städte, „welche zum Teil ein gräßliches Schicksal gehabt haben“: Pr. Eylau, Dt. Eylau, Liebstadt, Guttfstadt, Osterode, Mohrunen, Hohenstein, Willenberg, Landsberg. Er berichtet an anderer Stelle: „Die Städte Passenheim, Liebstadt, Guttfstadt, Wormditt, Heilsberg, Bartenstein, Friebland und Heiligenbeil hatten zusammen vor dem Kriege 17 345 Einwohner und haben jetzt (Mai 1810) nur noch 10 018.“ Die abgebrannten Städte Heiligenbeil, Liebstadt und Guttfstadt fand der Oberpräsident von Auerswald in demselben Jahre „noch größtenteils im Schutt“ vor. (Bezzenberger a. a. D. S. 36, 50, 52.)

²²⁾ S. Bontf, Geschichte der Stadt Drengfurt, 1905.

²³⁾ G. Conrad, Pr. Holland einst und jetzt, 1897, S. 73.

²⁴⁾ An Entschädigungen über 5000 Tlr. hatten (in runder Summe) noch zu fordern: Braunsberg 7100, Friebland 7900, Guttfstadt 18 900, Heiligenbeil 43 100, Hohenstein 17 000, Liebstadt 45 900, Reidenburg 13 600, Roessel 31 800, Schippenbeil 20 400, Seeburg 50 100.

Eine Möglichkeit, teilweise zu helfen, boten die „russischen Forderungen“. Während des Krieges, den Oesterreich und Rußland gegen Napoleon geführt, hatten im Jahre 1805 russische Heeresmassen im neutralen Preußen Aufenthalt genommen und vom Lande ernährt werden müssen. Die Lieferungen für sie waren größtenteils unbezahlt geblieben. Daselbe war 1806/7 geschehen, als Rußland mit Preußen gegen Frankreich kämpfte.²⁵⁾ Auf die so entstandenen Forderungen leistete das russische Reich in den nächsten Jahren tatsächlich Zahlungen; sie kamen aber nicht den Forderungsberechtigten zugute, weil die erschöpfte Staatskasse ihre Hand darauf legte.²⁶⁾ Nach vielfachem Drängen der Stände erging am 28. Januar 1811 eine königliche Verordnung, wonach die quittierten Forderungen aus Lieferungen, Verträgen usw. voll, die unquittierten zur Hälfte beglichen werden sollten, vornehmlich durch Annahme an Zahlungs Statt auf rückständige Abgaben, im übrigen durch Barzahlung zum 1. Januar und 1. Juli 1816. Der weit hinausgerückte Zahlungstermin nahm der Vergütung den größten Teil ihres Werts, da die ausgefertigten „russischen Bons“ bei der Veräußerung über 60 oder gar 70 vom Hundert verloren.²⁷⁾ So hat die Stadt Schippenbeil ihre Bons im Betrage von 82 616 Tlr., wovon die Feuersozietätskasse 12 089 Tlr. zurückbehielt, unter einem Drittel des Nennwerts verkaufen müssen.²⁸⁾

Anfang 1811 wurde der Kaufmann Joh. Destréich der Ältere²⁹⁾ von den beteiligten Städten nach Berlin entsandt, um in Gemeinschaft mit dem Königsberger Regierungsdirektor Frey Schritte zugunsten der bedrängten Feuersozietät zu unternehmen. In einer dem König unterbreiteten Eingabe vom 4. Februar 1811 bat Destréich, der Sozietät, die 289 767 Tlr. rückständige Beiträge zu fordern habe, aber von den ausgeplünderten, durch Kriegslasten ausgesogenen und durch Kriegsabgaben bedrückten Einwohnern nichts erlangen könne, mit einem Vorschuß von mindestens 100 000 Tlr. zu helfen, damit die verbrannten Städte nicht weiter im Schutt liegen blieben. Frey bestätigte in einer gleichzeitigen, an den Staatskanzler v. Hardenberg gerichteten Vorstellung, daß der Feuer-

²⁵⁾ Paul Czogan, Aus der Zeit der Not vor hundert Jahren, Königsberg, 1915, S. III.

²⁶⁾ Bezzenberger a. a. O. S. 10, 11 und 40.

²⁷⁾ Bezzenberger ebd.

²⁸⁾ *Vgl.* a. a. O. Ähnliches berichtet W. Sahn in der Geschichte der Stadt Friedland, 1913, S. 154.

²⁹⁾ Ein angesehenener Bürger von Braunsberg, geboren 1750, den Friedrich der Große „aus eigener Bewegung“ 1783 zum Kommerzienrat ernannt hatte. Pr. Prov. Blätter Bd. 12 (1834) S. 153 ff.

kassenbeitrag von 5 % der Versicherungssumme bei der schwachen Bewegung der Gewerbe und dem niedrigen Stande der Getreidepreise völlig unerschwinglich sei. Den Städten ständen nicht unbedeutende russische Forderungen zu, mit denen aber, da sie nur durch Verrechnung mit Abgaben getilgt werden sollten, nichts anzufangen sei. Frey befürwortete deshalb eine Schenkung anstatt eines bloßen Vorschusses.

An russischen Forderungen standen den Städten des Königsberger Bezirks 611 547 Tlr. zu, wovon 120 749 Tlr. gegen Feuerkassenbeiträge aufgerechnet werden konnten. Nachdem auch die Königsberger Regierung diese Art des Ausgleichs dringend empfohlen hatte, erwirkte Hardenberg im Sommer 1811 vom König für die durch Brand geschädigten Städte einen unverzinslichen Vorschuß von 100 000 Tlr., der, soweit bares Geld nicht vorhanden, in Tresorscheinen ausgezahlt werden sollte, und zu dessen Tilgung die russischen Forderungen in Zahlung genommen werden durften. Es dauerte noch einige Zeit, bis dieses Hilfswerk zum Abschluß kam, da die ostpreussischen Resteinnahmen, auf welche die 100 000 Tlr. zunächst angewiesen wurden, anscheinend anderweit Verwendung fanden. Indessen war Anfang Februar 1812 bereits ein Betrag von 91 886 Tlr. ausgezahlt.

Den Standpunkt, sich um den Ersatz der Kriegsbrandschäden nicht zu kümmern, hat der Staat nicht überall festgehalten. So wurden die durch die Belagerung von Spandau und Küstrin entstandenen Brandschäden auf die Staatskasse übernommen. Sie wären, sagt die Kabinettsorder vom 6. Februar 1815, als eine Schuld des Staates zu betrachten, da „der ganze Staat allo Kräfte daran setzen mußte, die für sein Bestehen wichtigen festen Plätze wieder zu gewinnen“. Für diese Schäden könne die Feuersozietät als eine Separatverbindung ausschließlich nicht aufkommen. Ist diese Begründung überzeugend? Wir glauben nein. Der Krieg ist ein Ereignis, das in allen seinen Auswirkungen den Staat als Ganzes angeht. Hier Gradunterschiede zu machen, ist willkürlich.

Während der Zeit der Not und durch sie veranlaßt, war die Frage erörtert worden, wie der Sozietät dauernd zu helfen sei. Dazu erachtete die Königsberger Regierung im Jahre 1809 eine Vereinigung von Stadt und Land für geeignet, indessen nicht für erreichbar, weil die enge Bauart der Städte größere Brandderwüstungen zu sehr begünstige, weil auch der Beitrittszwang nicht aufrecht zu erhalten wäre, nachdem das Reglement der Landfeuersozietät den Beitritt für freiwillig erklärt habe. Eher würde sich eine Vereinigung mit der Stadt Königsberg oder mit den litauischen Städten erreichen lassen. Der Minister der Innern hielt im Augenblick

eine Umgestaltung nicht für angebracht; auch lehnten Magistrat und Stadtverordnete von Königsberg auf eine Anfrage der Regierung die Verschmelzung mit der Kleinstädtesozietät als für die Stadt unvorteilhaft ab: denn der Bauzustand der kleinstädtischen Grundstücke sei schlecht, ein Wirken der Baupolizei dort nicht sichtbar, Löscheinrichtungen so gut wie nicht vorhanden, endlich würden in der Provinz bei ihrem räumlichen Umfange zur Zeit feindlicher Einfälle mehr Feuerschäden vorkommen als verhältnismäßig in Königsberg. Im Anschluß hieran wurde geprüft, wie die den Städten verliehene Selbstverwaltung auf die Feuersozietäten ausgedehnt werden könnte, und am 11. März 1811 vom Minister ein Regulativ erlassen, wonach die Verwaltung der Ostpreussischen Kleinstädtesozietät als Kommunsache auf eine von den vereinten Städten zu ermächtigende besondere Direktion übergehen sollte. Da gerade die schwierige Aufgabe vorlag, die Beitragsrückstände gegen die russischen Forderungen aufzurechnen, wurde die Ausführung des Regulativs vertagt. Sie ist auch später unterblieben, die Verwaltung der Sozietät vielmehr in den Händen von Staatsbeamten belassen.

Es scheint, als ob sich nach 1812 das Ergehen der Sozietät sehr bald gebessert hat. Von 1813 bis 1817 brauchten überhaupt keine Beiträge erhoben zu werden, und schon 1815 waren die Verpflichtungen der Sozietät vollkommen berichtigt, der Staatsvorschuß von 100 000 Tlr. getilgt und ein Bestand von 37 000 Tlr. angesammelt — ein Erfolg, zu dem das Wirken des um die Sozietät verdienten Regierungsrats Thoma viel beigetragen haben soll.²⁰⁾

Die hohe Brandvergütung des Jahres 1818 von 42 816 Tlr. (s. Anlage 12) deutet auf einen größeren Schaden hin. In der Tat erforderte der Brand von Kreuzburg eine Vergütung von 41 216 Tlr. Zu den auf etwa 254 000 Tlr. ermittelten Aufbaukosten bewilligte der König außer freiem Bauholz 21 968 Tlr.²¹⁾ und bestimmte dabei — wie es schon öfter geschehen war —, es solle allgemein auf eine angemessene Versicherung hingewirkt und den Hausbesitzern eröffnet werden, sie hätten bei Unterversicherung auf Hilfe aus der Staatskasse nicht zu rechnen. Den Feuersozietäten durchweg die Versicherung der vollen Neubaukosten zur Pflicht zu machen, hielt der König für bedenklich.

²⁰⁾ Regierungspräsidium Königsberg 20. 8. 1815.

²¹⁾ Nach W. Sahn, Geschichte der Stadt Kreuzburg, 1901, S. 120 sollen die Hilfspenden mit dem Staatszuschuß zusammen 40 000 Tlr. erreicht haben. Trotzdem zog sich der Wiederaufbau bis 1830 hin.

Dieser Mahnung ungeachtet kamen bald wieder bedeutende, durch Versicherung nicht gedeckte Brandverluste vor und veranlaßten den König im Oktober 1835, wiederholt die Sorglosigkeit zu rügen, die bei der Versicherung der Gebäude herrsche. Am 23. Januar 1836 verfügte er daran anschließend, bei Brandschäden dürften Beihilfen aus der Staatskasse nur beantragt werden, wo es nach einem größeren Brande darauf ankomme, einen mit Grunderwerb, Verlegung oder Verbreiterung von Straßen u. dgl. verbundenen Wiederaufbauplan auszuführen, ferner bei Gemeindebauten, die in zweckentsprechender Bauart oder mit Vergrößerung hergestellt werden sollten, wenn die Beteiligten die Mehrkosten nicht aufbringen könnten. Dagegen hätten Anträge auf Unterstützung einzelner Hausbesitzer mit Ausnahme seltener, besonders gearteter Fälle in Zukunft zu unterbleiben.

Von 1818 bis 1838 waren die Schäden mit Ausnahme des Jahres 1835 nicht besonders hoch und erforderten im Durchschnitt der Jahre 1828 bis 1837 an Beiträgen 16 Sgr. auf 100 Tlr. Versicherungssumme, also etwas über $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Ueber die 1838 erfolgte Aenderung des Sozietätsreglements wird im folgenden Abschnitt berichtet.

b) Die Litauische Städte-sozietät (Sozietät des Gumbinner Regierungsbezirks).

Die Gumbinner Städte-sozietät hatte durch den Krieg weniger gelitten. Die Schäden der Jahre 1807 und 1808 betragen insgesamt 138 810 Tlr., wovon bis zum Oktober 1810 120 285 Tlr. ausgezahlt waren. An Resten waren 18 454 Tlr. rückständig. Die Versicherungssumme bezifferte sich 1810 auf 6 062 978 Tlr. In den Jahren nach 1812 war die Beitragslast, wie die Anlage 13 ergibt, nicht bedeutend gewesen. Als durch die Kabinettsorder vom 24. April 1816 die ostpreußischen Regierungsbezirke neu abgegrenzt wurden und das Gebiet von Memel an Königsberg fiel, erklärte deshalb die Stadt Memel im September 1817, in der Litauischen Sozietät bleiben zu wollen.

Auch für diese Sozietät war im Jahre 1810 erwogen worden, die Verwaltung der Anstalt den Mitgliedern zu überlassen. Der Minister nahm indessen davon Abstand, bis die Städte selbst darauf antrügen. Anfang

eine Umgestaltung nicht für angebracht; auch lehnten Magistrat und Stadtverordnete von Königsberg auf eine Anfrage der Regierung die Verschmelzung mit der Kleinstädtesozietät als für die Stadt unvorteilhaft ab: denn der Bauzustand der kleinstädtischen Grundstücke sei schlecht, ein Wirken der Baupolizei dort nicht sichtbar, Löscheinrichtungen so gut wie nicht vorhanden, endlich würden in der Provinz bei ihrem räumlichen Umfange zur Zeit feindlicher Einfälle mehr Feuerschäden vorkommen als verhältnismäßig in Königsberg. Im Anschluß hieran wurde geprüft, wie die den Städten verliehene Selbstverwaltung auf die Feuersozietäten ausgedehnt werden könnte, und am 11. März 1811 vom Minister ein Regulativ erlassen, wonach die Verwaltung der Ostpreussischen Kleinstädtesozietät als Kommunal-sache auf eine von den vereinten Städten zu ermächtigende besondere Direktion übergehen sollte. Da gerade die schwierige Aufgabe vorlag, die Beitragsrückstände gegen die russischen Forderungen aufzurechnen, wurde die Ausführung des Regulativs vertagt. Sie ist auch später unterblieben, die Verwaltung der Sozietät vielmehr in den Händen von Staatsbeamten belassen.

Es scheint, als ob sich nach 1812 das Ergehen der Sozietät sehr bald gebessert hat. Von 1813 bis 1817 brauchten überhaupt keine Beiträge erhoben zu werden, und schon 1815 waren die Verpflichtungen der Sozietät vollkommen berichtet, der Staatsvorschuß von 100 000 Tlr. getilgt und ein Bestand von 37 000 Tlr. angesammelt — ein Erfolg, zu dem das Wirken des um die Sozietät verdienten Regierungsrats Thoma viel beigetragen haben soll.²⁰⁾

Die hohe Brandvergütung des Jahres 1818 von 42 816 Tlr. (s. Anlage 12) deutet auf einen größeren Schaden hin. In der Tat erforderte der Brand von Kreuzburg eine Vergütung von 41 216 Tlr. Zu den auf etwa 254 000 Tlr. ermittelten Aufbaufkosten bewilligte der König außer freiem Bauholz 21 968 Tlr.²¹⁾ und bestimmte dabei — wie es schon öfter geschehen war —, es solle allgemein auf eine angemessene Versicherung hingewirkt und den Hausbesitzern eröffnet werden, sie hätten bei Unterversicherung auf Hilfe aus der Staatskasse nicht zu rechnen. Den Feuer-sozietäten durchweg die Versicherung der vollen Neubaufkosten zur Pflicht zu machen, hielt der König für bedenklich.

²⁰⁾ Regierungspräsidium Königsberg 20. 8. 1815.

²¹⁾ Nach W. Sahn, Geschichte der Stadt Kreuzburg, 1901, S. 120 sollen die Hilfs-spenden mit dem Staatszuschuß zusammen 40 000 Tlr. erreicht haben. Trotzdem zog sich der Wiederaufbau bis 1830 hin.

Dieser Mahnung ungeachtet kamen bald wieder bedeutende, durch Versicherung nicht gedeckte Brandverluste vor und veranlaßten den König im Oktober 1835, wiederholt die Sorglosigkeit zu rügen, die bei der Versicherung der Gebäude herrsche. Am 23. Januar 1836 verfügte er daran anschließend, bei Brandschäden dürften Beihilfen aus der Staatskasse nur beantragt werden, wo es nach einem größeren Brande darauf ankomme, einen mit Grunderwerb, Verlegung oder Verbreiterung von Straßen u. dgl. verbundenen Wiederaufbauplan auszuführen, ferner bei Gemeindebauten, die in zweckentsprechender Bauart oder mit Vergrößerung hergestellt werden sollten, wenn die Beteiligten die Mehrkosten nicht aufbringen könnten. Dagegen hätten Anträge auf Unterstützung einzelner Hausbesitzer mit Ausnahme seltener, besonders gearteter Fälle in Zukunft zu unterbleiben.

Von 1818 bis 1838 waren die Schäden mit Ausnahme des Jahres 1835 nicht besonders hoch und erforderten im Durchschnitt der Jahre 1828 bis 1837 an Beiträgen 16 Sgr. auf 100 Tlr. Versicherungssumme, also etwas über $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Ueber die 1838 erfolgte Aenderung des Sozietätsreglements wird im folgenden Abschnitt berichtet.

b) Die Litauische Städtesozietät (Sozietät des Gumbinner Regierungsbezirks).

Die Gumbinner Städtesozietät hatte durch den Krieg weniger gelitten. Die Schäden der Jahre 1807 und 1808 betragen insgesamt 138 810 Tlr., wovon bis zum Oktober 1810 120 285 Tlr. ausgezahlt waren. An Resten waren 18 454 Tlr. rückständig. Die Versicherungssumme bezifferte sich 1810 auf 6 062 978 Tlr. In den Jahren nach 1812 war die Beitragslast, wie die Anlage 13 ergibt, nicht bedeutend gewesen. Als durch die Kabinettsorder vom 24. April 1816 die ostpreussischen Regierungsbezirke neu abgegrenzt wurden und das Gebiet von Memel an Königsberg fiel, erklärte deshalb die Stadt Memel im September 1817, in der Litauischen Sozietät bleiben zu wollen.

Auch für diese Sozietät war im Jahre 1810 erwogen worden, die Verwaltung der Anstalt den Mitgliedern zu überlassen. Der Minister nahm indessen davon Abstand, bis die Städte selbst darauf antrügen. Anfang

1812 trat der damalige Regierungspräsident v. Schoen³²⁾ mit dem Antrage hervor, die Wiederaufbaupflicht nach dem Vorgang der Landfeuer-Sozietät abzuschaffen. Er meinte, es wäre unnatürlich, Städte erhalten zu wollen, wenn der Vorteil aller es rätlich mache, sie zu verkleinern oder eingehen zu lassen. Wo der Landmann wohlhabend genug sei, eine Menge von Fabrikaten zu verbrauchen, da würde die Stadt von selbst entstehen und blühen, aber bei der Armut des Landmannes werde es den Stadtbewohnern oft wünschenswert sein, die Stadt zu verlassen. Jetzt würden künstlich arme Städte hervorgebracht, an deren Stelle der natürliche Gang der Dinge wohlhabende Landbewohner setzen würde, oder es würden Häuser in Städten hervorgebracht, wo der Natur nach keine Häuser sein sollten, und dadurch werde das Entstehen von Gebäuden an Orten verhindert, wo deren Errichtung am vorteilhaftesten wäre. Der Geheime Staatsrat Sack als Leiter der zuständigen Ministerialabteilung stimmte dem vorgetragenen Gedanken zu, verwies aber auf die schwebenden Erwägungen über die Umgestaltung des Sozietätswesens.

Nachdem das zweite Jahrzehnt des Jahrhunderts im allgemeinen günstig verlaufen war, begann für die Litauische Sozietät eine Zeit des Ungemachs. Schwere Feuersbrünste hatten die Städte Lyck, Sensburg, Löben, Nikolajen und Marggrabowa größtenteils vernichtet, in Arns und Goldap eine bedeutende Anzahl von Gebäuden verzehrt. Für 1821 mußten 115 000, für 1822 gegen 274 000 Tlr. aufgebracht werden. Dadurch wurden Beiträge von $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ vom Hundert der Versicherungssumme erforderlich — eine Auflage von der Höhe, wie sie am Ende des ersten Jahrzehnts auf den Königsberger Städten gelastet hatte. Memel mußte für die Schäden des Jahres 1821 26 251 Tlr., für die des Jahres 1822 61 943 Tlr. aufbringen. Ein nicht geringer Teil der Hauseigentümer wurde durch Zwangsverkauf und Zwangsverwaltung zugrunde gerichtet. Das reizte zur Flucht aus der Sozietät, besonders da die Bauhilfsgelder, die seit

³²⁾ Heinrich Theodor v. Schoen, 1809 Präsident der Litauischen Regierung, 1816 Oberpräsident von Westpreußen, 1824 bis 1842 der Provinz Preußen. Ueber die Bedeutung Schoens als Staatsmann geben die Meinungen auseinander. Als Präsident der Gumbinner Regierung und oberster Verwaltungsbeamter der Provinz hat er jedenfalls für Ostpreußen viel geleistet. „Die Uebertragung und Anwendung der Adam Smith'schen Ideen bildete für ihn den Inhalt seines politischen Handelns.“ „Als „aufgeklärter Despotismus“, der die Menschen zu ihrem eigenen Besten, wenn sie es nicht einsehen, zwingt und anhält, läßt sich seine Provinzialregierung am sachgemähesten charakterisieren.“ So W. Maurenbrecher in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 32 S. 781 ff.

der Zeit Friedrich Wilhelms I. regelmäßig gewährt wurden, nach 1808 fortgefallen waren. Man glaubte das Reglement von 1723 dahin auslegen zu dürfen, daß zwar Versicherungszwang bestände, aber die Höhe der Versicherung vom freien Belieben des Eigentümers abhängt. Demgemäß begann man die Versicherung der Gebäude auf 10, auf 5, ja 1 Taler herabzusetzen, und als dieser Schritt einzelnen glückte, folgte ihnen die große Masse der Hausbesitzer und versicherte die Baulichkeiten in der Hauptsache bei Privatgesellschaften. Von 7,589 Millionen im Jahre 1821, sank der Versicherungsbestand der Sozietät auf 3,675 Millionen im Jahre 1826 und fiel in den nächsten Jahren, die ebenfalls hohe Beiträge erforderten, weiter bis auf 1,973 Millionen im Jahre 1830. Nur die wirtschaftlich schwächeren Hausbesitzer, denen die Hypothekengläubiger den Austritt nicht gestatteten oder die wegen des schlechten Zustandes ihrer Gebäude anderweit nicht unterkamen, blieben gezwungenermaßen in der Gemeinschaft. Diese wurde dadurch immer mehr zu einer Sammelstelle für ungünstige und gefährliche Wagnisse²³⁾, wodurch sich die Lage der Verbliebenen naturgemäß weiter verschlechterte.

Die Regierung zu Gumbinnen hatte dem geschilderten Treiben anfänglich nicht nachgegeben, sondern den Standpunkt vertreten, das Reglement von 1723 habe ein willkürliches Verfahren nicht zulassen, sondern das Recht des Eigentümers, seine Gebäude selbst einzuschätzen, der Beurteilung der Steuerräte und Magistrate unterwerfen wollen — andernfalls hätte der in Ziffer XII des Reglements ausgesprochene Zweck des Wiederaufbaues unerreicht bleiben müssen. Deshalb hatte die Regierung im Jahre 1823 die Aufnahme der Gebäude mit ihrem gemeinen Wert in das Kataster angeordnet. Auch Schoen hat sich in einem späteren Bericht²⁴⁾ zu der Ansicht bekannt, die Ziffer III des Reglements, wonach es bei den vorgeschriebenen Nachprüfungen einem jeden frei stände, „sich höher oder dem Befinden nach geringer ansetzen zu lassen“, habe zweifelsohne nur ermöglichen sollen, die etwa vorgekommenen Verbesserungen oder Verschlechterungen zu berücksichtigen, aber keineswegs die Versicherung mit

²³⁾ Am 20. 8. 1828 schreibt der Magistrat zu Gumbinnen an den Magistrat zu Tilsit, die Besitzer der massiven Gebäude versicherten nur mit einer Kleinigkeit bei der Sozietät, den größten Teil des Werts dagegen bei auswärtigen Anstalten; nur die hölzernen Gebäude und vorzüglich die mit Stroh gedeckten Scheunen hätten sie allein bei der Sozietät versichert (R.: Akten des Magistrats zu Tilsit Nr. 1382). So auch Bürgermeister Andersohn aus Ragnit in seiner Eingabe vom 26. 1. 1827 an den zweiten Provinziallandtag.

²⁴⁾ 7. 5. 1836.

einer dem Gebäudewert nicht entsprechenden, sei es niedrigeren oder höheren Summe gestatten wollen.

Es ist wohl sicher, daß der Schöpfer der Sozietät, Friedrich Wilhelm I. jemand, der gewagt hätte, sein Haus mit einem Taler zu versichern, als Wortverdrehen und Schwindler angesehen und einen Stadtmagistrat, der einer solchen Auslegung das Wort geredet, übel behandelt hätte. Allein das Ministerium des Innern war gegenteiliger Ansicht³⁵⁾ und hielt nur Uebersicherungen für verboten, wobei ihm freilich zur Seite stand, daß dem Publikandum vom 15. Februar 1803 (oben S. 33) dieselbe Auffassung zugrunde lag. Die Regierung zu Gumbinnen war deshalb im Juli 1825 genötigt, den Beitrittspflichtigen freizustellen, welchen Teil des Gebäudewerts sie bei der Sozietät versichern wollten. Hierdurch war das Schicksal der Sozietät vorläufig entschieden, besonders da das unfruchtbare Verhalten des Ministeriums auch weiterhin alle Besserungsversuche hemmte.

Schon bevor die zuletzt erwähnte Häufung der Brandschäden eingetreten war, hatte bei den Bewohnern der mittelgroßen Städte Memel, Tilsit, Gumbinnen und Insterburg über die Art der Beitragsverteilung eine lebhaftere und wohl erklärliche Anzufriedenheit geherrscht, denn sie hatten von 1807 bis 1820 an Beiträgen 153 140 Tlr. zahlen müssen, obwohl an Brandentschädigungen nur 22 561 Tlr. auf sie entfallen waren. Tilsit hatte deshalb geplant, zusammen mit den andern drei Städten einen besonderen Verband nach dem Muster der Stettiner Sozietät zu bilden. Diese Beschwerden und die Ueberlastung der Sozietät hatten die Gumbinner Regierung Ende 1822 veranlaßt, eine Reihe von Aenderungen anzuregen. Sie dachte daran, den Beitrittszwang aufzuheben, die Versicherungssummen dem wahren Wert anzupassen, eine Selbstversicherung von einem Sechstel des Werts einzuführen, zu gestatten, daß man nur das Dachwerk eines massiven Gebäudes versichere, ferner die Beiträge abzustufen und — in brandarmen Jahren — einen besonderen Beitrag von $\frac{1}{18}$ bis $\frac{1}{6}$ vom Hundert zur Ansammlung einer Rücklage zu erheben. Hierbei kam zur Sprache, daß sich in den Städten wiederum Scheunen und Stallgebäude vorfinden, die gänzlich von Holz erbaut und mit Stroh oder Brettern gedeckt waren. Die Regierung war bemüht, die Scheunen außerhalb der Stadt zu verlegen und die gefährlichen Dächer zu beseitigen, wollte aber, bis dieses gelungen wäre, Holzgebäude mit Bretterdach doppelt belasten.

³⁵⁾ 2. 9. 1823 und 19. 3. 1825.

Nebengebäude mit Strohdach und Scheunen im Stadtfinnern entweder von der Versicherung ausschließen oder mit dem dreifachen Beitrag belegen. Zu derselben Zeit verlangte der Magistrat von Memel, man möge Vertreter der verbundenen Städte berufen, um sie über die Aufstellung eines passenden Reglements zu hören und Maßnahmen zum Schutze der Sozietät gegen fernere verderbliche Brandschäden zu beraten. Er brachte auch den Mißbrauch zur Sprache, daß bei Unterversicherung der ermittelte Brandschadensbetrag voll ausgezahlt würde, solange er die Versicherungssumme nicht überschreite. Der Minister verwies dieser Klage gegenüber auf die Vorschrift des ergänzend anwendbaren Allgemeinen Landrechts, wonach bei Teilschäden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum ermittelten Wert Ersatz zu leisten wäre, und lehnte unter Bezugnahme auf den in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf, wovon in dem Abschnitt über die Landfeuersozietät die Rede war, eine Umgestaltung des Reglements ab.

Die bei der Beitragserhebung hervorgetretenen Schwierigkeiten hatte man dadurch zu umgehen versucht, daß die Umlage für 1822 auf fünf Jahre, von 1823 bis 1827, erteilt wurde — ein Aufschub, der infolge der Vorstellungen des Provinziallandtags von 1824 und des Landtagsabschieds vom 17. August 1825 sogar bis 1830 erstreckt wurde. Allein damit war nichts gebessert: die Schäden der folgenden Jahre waren hoch, insbesondere wurde 1826 eine Umlage von 2% vom Hundert, 1828 von 1% vom Hundert notwendig. Deshalb drängte auch der Provinziallandtag in einer Denkschrift vom 21. Februar 1827 auf den baldigen Erlaß eines neuen Reglements, namentlich für die mittleren und kleinen Städte der Litauischen Sozietät und beklagte dabei neben der verzögerten Befriedigung der Verunglückten und den unerschwinglichen Beiträgen vornehmlich den Mißstand, daß von allen Gebäuden ohne Rücksicht auf ihre Bauart gleiche Beiträge erhoben würden.

Das verspätete Zustandekommen des lange geplanten allgemeinen Gesetzes, die sinnwidrige Handhabung des Reglements und die Scheu der obersten Behörde vor allen zwischenzeitlichen Abhilfemaßnahmen hatten eine stets weitergreifende Abbröckelung des Versicherungsbestandes zur Folge. Wie weit sie 1834 gediehen war, ergibt die Anlage 14. In Memel war der Bestand von 1 724 000 auf rund 10 000 Tlr., in den meisten anderen Städten ebenfalls stark zurückgegangen.³⁰⁾

³⁰⁾ In Tilsit und Insterburg auf etwa $\frac{1}{5}$, in Stallupönen auf $\frac{1}{3}$, in Gumbinnen und Ragnit auf weniger als die Hälfte des Bestandes von 1821; nicht ganz so groß aber doch sehr beträchtlich war der Abgang auch in den übrigen Städten mit Ausnahme etwa von Angerburg und Nisolasien.

Die schweren Brandschäden der Jahre 1833 bis 1836, unter denen sich der Brand von Goldap³⁷⁾ im Jahre 1834 mit einer Ersatzleistung von 73 663 Tlr. besonders fühlbar machte, und die dadurch nötig gewordenen Beiträge von rund 1½, 3¼, 3 und 1½ vom Hundert verschärften die rückläufige Bewegung. Im Jahre 1837 betrug der Versicherungsbestand nur noch 1½ Millionen Taler.

In einem Bericht vom Mai 1835 erörtert die Gumbinner Regierung eingehend die entstandene Lage und erklärt es für unvermeidlich, die Sozietät aufzulösen, falls es nicht möglich sei, sie zu vergrößern. Sollte weder dieses noch die Umwandlung des Reglements ausführbar sein, so wird vorgeschlagen, wenigstens die Vorschrift aufzuheben, wonach jedem Mitgliede die Bestimmung der Versicherungssumme überlassen sei. Wie seltsam, daß der Provinziallandtag im Jahre vorher dem König vortragen hatte³⁸⁾, die Sozietäten der Provinz hätten ihren Zweck vollständig erfüllt und selbst bei großen Unglücksfällen ohne unverhältnismäßigen Druck Sicherheit gewährt!

Der Minister wußte nichts anderes zu erwidern als, die Regierung möge bei dem Einziehen der Beiträge mit Schonung verfahren; wenn man die für schädlich gehaltene Bestimmung aufhobe, würde das Uebel nur noch größer werden. Die befürwortete Auflösung der Sozietät lehnte der Minister wegen der Stellungnahme des Provinziallandtages als zurzeit unausführbar ab, so angemessen sie auch in mancher Hinsicht erschiene.³⁹⁾

In ihrer Not wandten sich Ende 1835 mehrere Bürger der Stadt Lyck wegen Minderung der Beitragslast an den König. Eingehende Untersuchungen folgten. Bis einschließlich 1834 waren 35 224 Tlr. Reste vorhanden; dazu traten 63 170 Tlr. Beiträge aus dem Jahre 1835. Ohne Zwangsverkauf verschiedener Grundstücke waren diese Summen nicht einziehbar. Die Minister des Innern und der Finanzen stimmten dem Oberpräsidenten darin bei, daß die „gar ärmlich kleine“ Sozietät ihren Verpflichtungen nicht genügen könne und einer Hilfe bedürfe, damit die Verwaltung in regelmäßigem Gange bliebe. Durch Erlass vom 21. Juli 1836 bewilligte der König den erbetenen Vorschuß von 15 000 Tlr., der aber nur soweit verwendet werden sollte, als dadurch die Zwangsversteigerung von Grundstücken vermeidbar wäre. Betreffs der Rückzahlung war vor-

³⁷⁾ Preuß. Provinzialblätter Bd. 13 S. 510 ff.

³⁸⁾ Denkschrift 28. 2. 1834 und Gutachten Schoens 29. 3. 1834, f. oben S. 87 ff.

³⁹⁾ 12. 8. und 8. 9. 1835.

geschrieben, sie sollte in zwei Beträgen, jedoch nur in Jahren geschehen, wo die Beiträge den Satz von 1 vom Hundert der Versicherungssumme nicht erreichten. 10 853 Tl. wurden in der Folge zurückerstattet, der Rest 1843 niedergeschlagen.

In dem genannten Erlaß forderte der König auch die beschleunigte Umgestaltung der betreffenden Reglements, „da Einrichtungen, welche einen so ungünstigen und unhaltbaren Zustand herbeigeführt haben, einer baldigen Abhülfe bedürfen“. Wie übel die Versicherungsuchenden daran waren, wenn sie sich ausschließlich auf die Privatgesellschaften verließen, ergibt eine Beschwerde der Stadtverordneten von Tilsit vom November 1835. Danach hätten diese Gesellschaften „allen kleinen Städten und in den größeren allen nicht massiven Gebäuden die Aufnahme verweigert, die bereits bestehenden Versicherungen willkürlich aufgehoben und jede Versicherung von Gebäuden unter 1000 Tl. Wert ausgeschlossen“.⁴⁰⁾ Zur Beseitigung der Versicherungsnot baten die Stadtverordneten um Gründung eines allgemeinen Versicherungsverbandes für den ganzen Oberpräsidialbezirk.

Mit den Gumbinner Städten war über die Aenderung des Reglements bereits am 16. Juni 1836 verhandelt worden, mit den Königsberger Städten geschah dies Ende März 1837. Die ersten waren dafür, den Versicherungsverband so groß als angängig zu gestalten und darin möglichst das platte Land und die Städte von Ost- und Westpreußen zu vereinigen. Daran war aber nicht zu denken. Im Königsberger Bezirk hatten die Beiträge während der letzten sechs Jahre (1830 bis 1835) $\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich betragen, im Gumbinner Bezirk dagegen $1\frac{1}{2}$ vom Hundert. Dieser Umstand und die eingetretene Schwächung der Gumbinner Sozietät veranlaßte die Königsberger Städte, deren Versicherungsbestand seit 1830 von 4,8 auf 5,1 Millionen gestiegen war, die Vereinigung abzulehnen. Zugrunde gelegt wurden den Beratungen — der königlichen Bestimmung gemäß (oben S. 89) — die Reglements von Rheinland, Westfalen und Posen. In den beiden westlichen Provinzen bestand für den Ein- und Austritt völlige Freiheit, in Posen Beitrittszwang. Dieser wurde von den Königsberger Städten für erforderlich erachtet: zur Erhaltung der Städte in bebautem Zustande, zum Bestehen der Sozietät selbst und zur Ueber-

⁴⁰⁾ Ähnliche Klagen erhob schon der Bürgermeister Andersohn zu Ragnit in einer an den Provinziallandtag gerichteten Eingabe vom 26. 1. 1827 (Provinzialarchiv, Akten des zweiten Landtags 11).

wachung der Versicherungen in polizeilicher Hinsicht. In die Entwürfe beider Reglements wurde der Grundsatz aufgenommen, jeder Grundbesitzer müsse seine Gebäude bei der Sozietät versichern, und zwar in den Königsberger Städten zum vollen Wert, in den Gumbinner nicht höher als zu $\frac{1}{10}$ des Werts, weil man hier davon ausging, die häufigen Brände der letzten Zeit seien aus Gewinnsucht vorsätzlich veranlaßt. Aus dem Grundsatz der Vollversicherung folgte, daß die Privatgesellschaften von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen wurden. Eine Schätzung sollte nur erforderlich sein, falls die Polizeibehörde die Versicherungssumme zu hoch fände. Zur Abstufung der Beiträge war vorgesehen, die Gebäude in Klassen einzureihen, nämlich im Königsberger Bezirk in 4 Klassen nach dem Verhältnis von $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ mit $2\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{2}$ und 10 Sgr. Beitrag, im Gumbinner Bezirk in 9 Klassen mit Beiträgen von 5 bis 25 Sgr.

Die Stadt Memel erhob gegen ihre Zuweisung zur Königsberger Sozietät wegen des angenommenen Versicherungszwanges Widerspruch unter Hinweis auf ihre Erfahrungen bei der Litauischen Sozietät in den Jahren 1821 und 1822 (s. oben S. 98 ff.). Es bestehe die Besorgnis, daß so bedeutende Brandschäden auch bei der Königsberger Sozietät eintreten könnten.

Im Jahre 1837 war die Gumbinner Städte-sozietät nach den Feststellungen des preußischen Statistischen Büros mit 1 504 904 Tlr. Versicherungssumme die kleinste von allen öffentlichen Anstalten des preußischen Staates und nach 10jährigem Durchschnitt mit einem Beitrage von $1\frac{1}{3}$ vom Hundert der Versicherungssumme zugleich die höchstbelastete. Für den ganzen Staat berechnet, betragen nach demselben Durchschnitt auf je 100 Tlr. die Brandschäden 9 Sgr. 1,995 Pf. und die Verwaltungskosten 5,607 Pf.

Am 29. April 1838 genehmigte der König die Reglements der beiden ostpreußischen Städte-sozietäten, das für den Königsberger Bezirk mit dem Zusatz: „mit Einschluß der Stadt Memel“.

3. Die Feuer-sozietät der Stadt Königsberg.

Als die französischen Truppen am 14. Juni 1807 bei der Verfolgung des L'Estocq'schen Korps bis dicht an Königsberg vordrangen, wurde von den preußischen und russischen Truppen der außerhalb des Walles gelegene Teil des Alten Gartens sowie der Masse Garten und die holländischen Windmühlen vor dem Friedländer Thor auf Befehl des General-

leunants v. Röchel niedergebrannt.⁴¹⁾ Obwohl das Reglement von 1723 Kriegsschäden von der Ersatzpflicht nicht ausnahm, hielt sich die Sozietät, im Gegensatz zu der Ansicht der Kriegs- und Domänenkammer und des Ministers Frhrn. v. Schrötter⁴²⁾, nicht für verpflichtet, die Brandvergütung, deren Höhe auf 92 370 Tlr. für die Windmühlen und 28 422 Tlr. für die Gebäude auf dem Rassen Garten ermittelt war, zu zahlen und begründete ihre Weigerung damit, das Reglement sei nur auf Fälle anzuwenden, an welche die Vertragsschließenden wahrscheinlich gedacht, was für das absichtliche Anzünden der Windmühlen nicht zuträfe. In dem von den Windmühlenbesitzern deshalb angestregten Prozeß wurde die Sozietät auf Grund der Vorschriften des Reglements in allen Instanzen zur Zahlung verurteilt.⁴³⁾ Zum Ausgleich dafür, daß die vom Brande verschont gebliebenen Gebäudeteile bei der Schadensermittelung zu hoch angerechnet waren, und für die verspätete Befriedigung verstand sich die Sozietät im Jahre 1812 dazu, den Windmühlenbesitzern noch 8000 Tlr. zu zahlen. Den übrigen Abgebrannten wurde in der Weise geholfen, daß ihnen der König freies Bauholz bewilligte und den Ertrag einer Haus- und Kirchenkollekte zuwendete, während die Stadtgemeinde ihnen bis zur Beendigung des wegen der Windmühlen schwebenden Prozesses, dessen Ausgang nach dem Willen der Parteien auch für die übrigen Kriegsschäden maßgebend sein sollte, den Betrag der Feuereassenvergütung aus dem städtischen Kontributionsfonds als Vorschuß gewährte.

Erst im Jahre 1817 gab der Staat der Sozietät die Hälfte des Schadensbetrages mit 51 014 Tlr. in russischen Bons als Beihilfe. Man rechnete sie den Sozietätsmitgliedern gut, welche die Entschädigung aufgebracht hatten.

Die Versicherungssummen der einzelnen Jahre und die Brandschäden sind fortlaufend in der Anlage 15 zusammengestellt. Wie daraus ersichtlich, brachte das Jahr 1811 über die Stadt eine furchtbare Feuersbrunst. Sie legte 144 Wohnhäuser und 134 Speicher in Asche und übertraf durch die Höhe des angerichteten Schadens die großen Brände im siebenten und achten Jahrzehnt des vorangegangenen Jahrhunderts (S. 43 ff.).⁴⁴⁾ Auf

⁴¹⁾ Armstedt a. a. D. S. 272.

⁴²⁾ S. v. S. 74 u. 75.

⁴³⁾ Urteil des I. Senats der Westpreußischen Regierung vom 7. 10. 1808, des II. Senats des Westpreußischen Oberlandesgerichts vom 17. 5. 1809, und des Geheimen Obergerichts, verkündet am 5. 1. 1810.

⁴⁴⁾ Armstedt a. a. D. S. 289/90.

die Bitte der Stadt um einen zinsfreien Vorschuß von 300 000 Tlr. beauftragte der König den Staatskanzler v. Hardenberg, die zu gewährende Unterstützung nach dem Vermögen der Staatskasse zu bemessen, und dieser gebot, den Vorschuß von 300 000 Tlr. nach und nach zu überweisen, wie die Kräfte der Kasse es gestatteten. Es kam aber bis Ende März 1812 nur zur Zahlung von insgesamt 25 000 Tlr. Die Brandvergütung von 855 862 Tlr., die sich durch andere Schäden auf 883 277 Tlr. erhöhte und bis Ende 1815 auf 939 143 Tlr. anwuchs, konnte von der Sozietät nur allmählich aufgebracht werden, so daß die Beiträge für die späteren, seit 1812 entstandenen Brandschäden erst im Jahre 1817 ausgeschrieben wurden. Bei der Schadenermittlung hatte die Sozietät den Wert der nicht verbrannten Grundmauern, davon ausgehend, daß er in der Versicherungssumme enthalten wäre, auf diese angerechnet. Nach einem mehr als zehn Jahre lang geführten Prozeß wurde sie zur Nachzahlung von 26 755 Tlr. und von 17 800 Tlr. Verzugszinsen verurteilt. Die Rückzahlung der vorschußweise empfangenen 25 000 Tlr. wurde der Stadt im Jahre 1822 erlassen.⁴⁵⁾

Bereits 1807 war vom Magistrat die Frage angeregt, ob die in der Stadt gelegenen Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften versichert werden dürften. Da die Kriegs- und Domänenkammer dies für zulässig erklärte, wurde den Hausbesitzern vom Magistrat der beliebige Austritt gestattet. Demgemäß sollen — besonders nach dem großen Brande von 1811 — viele Mitglieder aus der Sozietät ausgeschieden sein. Immerhin betrug der Versicherungsbestand 1817 noch 12 584 020 und 1822 noch 12 801 710 Tlr. Erst von da an macht sich — wohl als Folge der vermehrten Gründung von Versicherungsgesellschaften (s. Abschnitt IV 1 A) — ein langsam einsetzendes Fallen der Versicherungssumme bemerkbar, während bei der zunehmenden Bebauung des Stadtgebiets⁴⁶⁾ ein Steigen hätte eintreten müssen.

Wegen der vorhandenen Lücken und Unvollkommenheiten des Reglements von 1723 beschäftigte sich der Magistrat seit 1811 mit dessen Umarbeitung und erbat hierzu vorab eine Entscheidung darüber, ob der Beitritt zur Sozietät in Zukunft freiwillig sein solle, desgleichen, ob die Feuersozietätsgeschäfte als Gemeindefache zu behandeln oder einer besonderen Verwaltung aus der Mitte der Grundbesitzer zu übertragen seien. Ueber

⁴⁵⁾ Rab. O. 11. 3. 1822.

⁴⁶⁾ Nach R. Faber, Die Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr., 1840, betrug die Zahl der Gebäude im Jahre 1814: 6134, 1820: 6337, 1837: 6812.

die Frage des Beitrittszwanges waren die Ansichten geteilt. Die einen meinten: die Freiwilligkeit allein stehe mit dem Wesen eines Vertrages im Einklang; von dem Erreichen polizeilicher Zwecke durch die Feuerversicherung wolle der Staat überdies in Zukunft gänzlich absehen; die Erfahrung habe gelehrt, daß die Anstalt ohne Zwang wohl bestehen könne; ein Nachteil von fremden Versicherungen sei nicht zu besorgen, wenn die Anstalt gut und nicht kostspielig arbeite; ohnehin sei ihre Dauer durch das Bedürfnis der eingetragenen Gläubiger gesichert; für den Wiederaufbau endlich Sorge der Vorteil des Eigentümers — finde dieser die Verwendung des Geldes zum Wiederaufbau schädlich, so sei es ungerecht, ihn dazu zu zwingen. Die andern machten geltend: nur durch den Zwang könne die Dauer der Anstalt gesichert werden; das Wohl der Stadt verlange es, einer Verminderung der Gebäude entgegen zu treten; die bestehende Sozietät sei keine ganz freiwillige Verbindung, ihre Verwaltung werde aber immer förmlicher sein müssen und einen längeren Zeitaufwand erfordern, daher ein Abgang zu fremden Anstalten wohl zu besorgen sei; ohne den Wiederaufbauzwang würden viele Leute, namentlich schlechte Wirte, die Brandentschädigung zu anderen Zwecken benutzen, ja, es könne in der Möglichkeit, sich Geld zu verschaffen, ein Anreiz zur Brandstiftung liegen; eine Angerichtigkeit sei darin nicht zu finden, wenn dem Abgebrannten die Möglichkeit gegeben werde, sich den Gegenstand, den er verloren, nämlich sein Haus, wiederzuverschaffen; seine Sache sei es, so hoch zu versichern, daß er von der Entschädigung das Haus neu errichten könne. Für den Fall, daß der Beitritt freiwillig sein sollte, war die Mehrheit des Vorberatungsausschusses dafür, die Sozietätsverwaltung den Grundbesitzern zu überlassen. Die Stadtverordnetenversammlung entschied sich für den Beitrittszwang in der Art, daß mindestens die Hälfte des wahren Werts versichert werden müsse, und legte Gewicht darauf, daß die Sozietätsverwaltung nach wie vor eine Gemeindeangelegenheit bliebe.

Entsprechend den im Staatsbeamtentum herrschenden Anschauungen beanstandete die Königsberger Regierung den Versicherungszwang und begründete ihre Ansicht zum Teil mit der „Natur der Sache“, führte aber auch an, das geltende Reglement setze die Beitrittspflicht nicht ausdrücklich fest, und nannte einzelne Fälle, in denen Gebäude (Speicher und dergl.) nicht versichert gewesen. Uebrigens, meinte sie, fände sich keine Vorschrift, daß jedes Gebäude wenigstens zu einem bestimmten Teile seines Werts versichert sein müsse; ohne eine solche Vorschrift sei aber die Festsetzung des Beitrittszwanges fast ganz wirkungslos. Der Minister lehnte es ab, eine

Entscheidung zu treffen, bevor über die verbesserte Einrichtung der Feuer-Sozietäten, womit man sich damals beschäftigte (S. 80 ff.), ein Beschluß gefaßt sei⁴⁷⁾, und der Magistrat konnte, obwohl er sich in den nächsten zwei Jahren wiederholt an das Ministerium wandte und dabei betonte, wie dringend das Bedürfnis nach einem neuen Reglement sei, die gewünschte Entscheidung nicht erlangen. Weil ein einwandfreies Werk geschaffen werden sollte — was in einem Zeitraum von mehr als drei Jahrzehnten schließlich doch nicht gelang — wurde jede Besserung zurückgestellt.

Im Sommer 1814 drang der Magistrat von neuem auf die Entscheidung der bezeichneten zwei Punkte und fragte daneben an, ob die Sozietät befugt sei, besonders gefährdete Baulichkeiten (z. B. Schauspielhäuser) von der Aufnahme auszuschließen oder wenigstens zu einem höheren Beitrag zu veranlassen. Das Ministerium, das einzusehen begann, der Weg der Gesetzgebung würde doch noch längere Zeit beanspruchen, stellte dem Magistrat frei, nunmehr ein neues Reglement zu entwerfen, sprach sich über die Frage des Zwanges oder des freien Beitritts im Sinne der Königsberger Regierung aus und hatte dagegen, daß man die Sozietätsverwaltung den Grundbesitzern übertrüge, ebensowenig einzuwenden, wie gegen die Anpassung der Beiträge an die Gefahr: nur dürfe die Beitragshöhe nicht der Willkür der Verwaltung überlassen, sondern müsse durch eine Klasseneinteilung geregelt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß im September 1814, die bisherige Verwaltung um so mehr beizubehalten, als sie neben Magistratsmitgliedern aus Grundbesitzern bestände, die aus der Mitte der Stadtverordneten gewählt wären, und im November 1815 überreichte der Magistrat einen Entwurf von 125 Paragraphen, an dem die Königsberger Regierung freilich, sowohl was Inhalt als Fassung betrifft, viel auszusetzen hatte. Der Minister erklärte sich bereit, den Erlaß eines Reglements von beschränkter Geltungsdauer herbeizuführen und beauftragte die Regierung, das Weitere vorzubereiten. Da der Magistrat daran Anstoß nahm, daß die Bestätigung mit Vorbehalt erfolgen sollte, kam es erst 1822 zur Vorlegung eines neuen, auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit beruhenden Entwurfs. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen über das geplante Sozietätsgesetz wurde die Angelegenheit vom Ministerialdirektor Koehler in der Schwebe gelassen. Ebenso wurden alle Anträge behandelt, die der Magistrat in den Jahren 1825, 1826, 1827 und 1829 stellte, mochte er auch

⁴⁷⁾ 30. 4. 1812

beteuern, es komme fast kein Brand vor, der nicht einen Prozeß zwischen dem Geschädigten und der Feuersozietät nach sich ziehe, mit dem bedauerlichen Ergebnis, daß lediglich wegen der veralteten Vorschriften des Reglements von 1723 das Urtheil zuungunsten der Sozietät ausfalle.

Der Provinziallandtagsbeschluß von 1831 betreffend die Vereinigung sämtlicher Sozietäten der Provinz zu einer Anstalt (S. 86) veranlaßte den Magistrat und die Stadtverordneten, sich am 14. Juli 1831 mit einer Gegenvorstellung an das Ministerium zu wenden. Trotz der ungewöhnlichen Schäden von 1807 und 1811 hatte der Feuerkassenbeitrag in Königsberg im Laufe der Jahre 1800 bis 1830 durchschnittlich nur $\frac{1}{10}$ vom Hundert jährlich betragen, rechnete man jene Schäden ab, sogar nur $\frac{1}{10}$ vom Hundert, obwohl die Sozietät jährlich 2000 Tlr. zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte und 1460 Tlr. zum Wachtdienst in den Spritzenhäusern hergegeben. Zwar hatte der Provinziallandtag die Bildung von fünf Klassen beschlossen. Man rechnete sich aber aus, die Beiträge würden sich in Königsberg, den kleinen Städten und auf dem platten Lande wie $1\frac{1}{2}$ zu 2 zu 3 verhalten, während zur Zeit das Verhältnis zwischen Königsberg und den beiden andern Gruppen ungefähr wie 1 zu 6 war. Der Provinziallandtag hatte auch nur die Bauart, nicht die Lage der Gebäude, ebensowenig die Beschaffenheit der Löschanstalten in Betracht gezogen, wogegen Privatgesellschaften auf diese Umstände weitgehende Rücksicht nahmen und daher die Prämien sogar im Verhältnis von 1 bis 30 abstufte. Aus diesen ausführlicher vorgelegenen Gründen bat Königsberg, ihm seine eigene Versicherungsanstalt zu belassen, die mit einem Bestande von etwa 12 Millionen Tlr. genügend groß sei und mit einem jährlichen Aufwande von nur 1564 Tlr. verwaltet würde. Wie die Verhandlungen über das Feuersozietätswesen der Provinz schließlich ausliefen, ist bereits dargestellt (S. 87 ff.).

Ueber die Auslegung des Reglements hatte der Magistrat neuerdings seine Auffassung geändert. Nachdem er schon früher verlangt, jedes Gebäude müsse, wegen des Beitrags zu den Löschanstalten, mit mindestens 100 Tlr. versichert bleiben, vertrat er seit 1835 in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten die Ansicht, jeder Grundbesitzer sei gehalten, seine Gebäude zu ihrem vollen Werte in der Feuersozietät zu versichern, und stützte sich hierbei auf den in der Einleitung des Reglements ausgesprochenen Zweck, nämlich die „beständige Erhaltung“ der Gebäude in Königsberg, und die in Ziffer I, II und III des Reglements enthaltenen Vorschriften. Wenngleich bereits Baulichkeiten im Werte von etwa 2 Millionen ander-

weit versichert waren, mußte die Sozietät nach wie vor sämtliche Feuerlöschanstalten mit einem jährlichen Kostenaufwand von 4000 Tlr. unterhalten. Die hierin offenbar liegende Benachteiligung wurde vom 1. Januar 1837 ab dadurch beseitigt, daß die Stadtgemeinde das Feuerlöschwesen als gemeinpolizeiliche Einrichtung übernahm und von der Feuersozietät nur einen jährlichen Zuschuß von 1000 Tlr. als Ersatz für die Unkosten der Sozietätsverwaltung beanspruchte.

Infolge des Provinziallandtags-Abschieds vom 31. Dezember 1834 (J. v. S. 88) waren die Arbeiten zur Umgestaltung des Reglements vom Magistrat wieder aufgenommen worden und führten im Jahre 1836 zur Aufstellung eines Entwurfs, der im § 8 bestimmte, in Ansehung der im Kommunalbezirk der Stadt Königsberg gelegenen, an und für sich zur Aufnahme geeigneten Gebäude bestehe die Zwangsverbindlichkeit, sie bei der städtischen Sozietät zu versichern; ferner war in § 45 gesagt, jedes Mitglied habe gegen die Sozietät die Verbindlichkeit, den durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gegenstand wiederherzustellen und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Auf Beschluß der Stadtverordneten wurde der Entwurf durch Druck vervielfältigt und jeder, der am Gemeinwesen Anteil nähme, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, etwaige Erinnerungen gegen den Entwurf unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Es ging eine Reihe ausführlicher Bemerkungen und Vorschläge ein, worin namentlich der Beitrittszwang als veraltet und engherzig lebhaft bekämpft wurde — Einwürfe, denen der Berichterstatter Stadtrat Sperling mit der Feststellung entgegentrat, nach den eigenen Angaben der Antragsteller beliefen sich die Beiträge bei den Privatgesellschaften auf $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der Versicherungssumme, während die Sozietät im Durchschnitt der letzten 30 Jahre — den großen Brand von 1811 eingerechnet und ungeachtet ihrer bedeutenden Leistungen für das Löschwesen — nur 13 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf. von 100 Tlr. erhoben habe. Es sprächen aber wichtige Gründe dafür, den Vorteil des einzelnen zugunsten der allgemeinen Wohlfahrt zu beschränken, insbesondere die Rücksicht auf das Gedeihen der Anstalt und auf den Grundcredit.

Die Regierung zu Königsberg hatte, nachdem der Minister 1836 selbst die Umarbeitung des Reglements angeregt, abermals den Versuch gemacht, die strittige Frage des Beitrittszwanges zu klären. In einem Bericht an den Minister vom Mai 1836 führte sie aus, vor der Verkündung des Reglements wäre eine Gelegenheit, bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, kaum vorhanden, daher ein hierauf bezügliches Verbot völlig über-

flüssig gewesen, fände auch in dem Wortlaut der Verordnung keine Stütze. Doch verkannte die Regierung nicht die Nachteile, die der Sozietät durch den Austritt vieler, und gerade der wohlhabenderen Hausbesitzer erwachsen, und gab anheim, die Bedeutung der betreffenden Vorschriften durch ein Gesetz feststellen zu lassen. Der Minister trat der Auslegung der Regierung bei. Im Februar 1838 überreichte der Oberpräsident v. Schoen den 1837 fertig gestellten Magistratsentwurf eines neuen Reglements und erklärte die darin festgelegte Beitrittspflicht ebenso wie die Regierung nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für eine wesentliche Bedingung zum Gedeihen des städtischen Feuersozietätswesens: fühlbar oder gar lästig könne ein solcher Zwang nur werden, wenn die übrigen Bestimmungen den Verhältnissen nicht entsprächen oder schlecht angewendet würden, was nicht zu erwarten sei. Eine Klasseneinteilung war im Entwurf nicht vorgesehen, da Bauart und Bedachung im ganzen gleichartig wären, dagegen war auf Rückversicherung Bedacht genommen.

Da der Entwurf in der äußeren Gestalt und Fassung nicht den Reglements der beiden westlichen Provinzen angepaßt war (oben S. 89), wurde er zur Umarbeitung zurückgegeben. Als er nach weiteren Verhandlungen im April 1840 wiederum vorgelegt wurde, erklärte überraschenderweise der Minister v. Rochow, in dessen Ministerium jetzt der Geheime Oberregierungsrat Jacobi die Sozietätsangelegenheiten bearbeitete; er habe zwar dem Grundsatz der Zwangsverpflichtung in seinem früheren Erlasse zugestimmt, jedoch bei Gelegenheit der Beratungen über andere Sozietätsreglements, namentlich für Berlin und Stettin⁴⁹⁾, beschlossen, auch in dem neuen Reglement für Königsberg von einem Zwangsbeitritt um so mehr abzusehen, als eine Verpflichtung zur Versicherung bei der Sozietät in dem Reglement von 1723 nicht begründet sei.⁵⁰⁾

Der Magistrat erneuerte zwar noch einmal den Antrag auf Feststellung des Beitrittszwanges. Durch den großen Hamburger Brand vom 5. Mai 1842, der 1749 Wohnhäuser sowie zahlreiche andere Gebäude, zusammen 4219 Feuerstellen vernichtete, nahm jedoch die Angelegenheit eine andere Wendung. Veranlaßt durch einen Antrag auf abermalige Beratung des Reglementsentwurfs verneinte der Ausschuß des Magistrats, der Stadtverordneten und der Feuersozietätsdeputation am 9. Juni 1842 die Frage, ob der Beitrittszwang aufrecht zu erhalten sei, mit 12 gegen

⁴⁹⁾ Beide Städte haben, ebenso wie Breslau, den Versicherungszwang bis heute beibehalten.

⁵⁰⁾ 21. 5. 1840.

11 Stimmen, erklärte sich aber trotzdem für das Fortbestehen der Sozietät.

Die aufs neue aufgeworfene Streiffrage erregte die Beteiligten nicht wenig, wie aus verschiedenen zu jenem Beschluß eingereichten Auslassungen hervorgeht. So erklärte der Stadtverordnete Kaufmann Broschy unter ausführlicher Darlegung seiner Ansicht, die Frage sei von der größten Wichtigkeit: „es gilt hier einen Kampf der Freiheit gegen die Knechtschaft, des Lichts gegen die Finsternis, des Fortschritts gegen den Rückschritt.“ Der Stadtgerichtsrat Miegel führte dagegen aus: hierbei könne nicht die „Freiheit“ in Betracht kommen, sondern der Vorteil des Ganzen. Ohne Gesetz, d. h. ohne Zwang auf einer Seite, gebe es keine Freiheit, und Freiheit ohne Gesetz sei Anarchie; wer nicht wolle, was dem Ganzen frommt, erfahre mit Recht den Zwang des Gesetzes, damit die Freiheit der andern bestehen könne. Am 5. August 1842 erklärten sich die Stadtverordneten mit 56 gegen 28 Stimmen gegen den Beitrittszwang, dessen ungeachtet mit noch größerer Mehrheit für die Beibehaltung der Sozietät.

Seit 1811 war ein außergewöhnlicher Schaden nur durch den Lastabienbrand vom 2. August 1839 in Höhe von 27 093 Tlr. eingetreten. Die sechs nächstgrößten innerhalb der Jahre 1804 bis 1843 vorgekommenen Schäden bewegten sich zwischen 10 000 und 20 000 Tlr.⁵⁰⁾ Als daher die Stadt Stettin im Jahre 1843 vorschlug, mit anderen größeren Städten eine Gemeinschaft zu bilden, um im Falle einer umfangreicheren Feuerbrunst den Schaden etwa bis 100 000 Tlr. und darüber aus Gesamtmitteln zu tragen, lehnte Königsberg mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis der letzten Jahrzehnte das Angebot ab.

Trotzdem bröckelte von dem Versicherungsbestande immer mehr ab, insbesondere nach dem Lastabienbrande und nach dem Hamburger Brandunglück. Man befürchtete, die Beiträge würden beim Eintritt eines ähnlichen Ereignisses in Königsberg sehr hoch sein. Auch sagte es vielen Grundbesitzern mehr zu, eine feste Prämie, als Beiträge von nicht voraussehbarer Höhe zu zahlen, wiewohl diese durchschnittlich geringer, als bei auswärtigen Gesellschaften zu stehen kamen. Endlich verlockte die Gewißheit, die Schadensvergütung von den Privatversicherern ohne Wiederaufbau zu erlangen, zum Austritt. So schildert der Bürgermeister Krah im Juni 1845 den Zustand der Sozietät⁵¹⁾ mit dem Hinzufügen, er selbst

⁵⁰⁾ Es handelt sich um die Entschädigungen für folgende Brände: a) der Hinterwage in der Vorstadt am 20. 10. 1813 = 11 251 Tlr., b) des Junfergartens am 15. 4. 1816 = 10 137 Tlr., c) im Löbenicht am 16. 11. 1819 = 18 283 Tlr., d) in der Französischen Straße am 27. 3. 1822 = 15 225 Tlr., e) auf dem Münchenhof am 2. 7. 1823 = 11 161 Tlr., f) in der Königstraße am 20. 1. 1837 = 10 378 Tlr.

⁵¹⁾ 28. 6. 1845 an Oberbürgermeister Pinder zu Breslau.

halte „die Zwangspflicht sämtlicher städtischen Gebäude in der vorhandenen städtischen Sozietät für eine Lebensbedingung derselben“. Magistrat, Stadtverordnete und Feuersozietätsdeputation befürchteten, trotzdem der Versicherungsbestand bereits auf 8,3 Millionen Tlr. gesunken war, für das Fortbestehen der Anstalt einstweilen noch nichts.

Am 22. Mai 1846 erging nach weiteren umständlichen Verhandlungen das Reglement für die Feuersozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg⁶²⁾, worin ausgesprochen ist, es bestehe für die Gebäudebesitzer „keine Zwangspflicht, ihre . . . Gebäude . . . überhaupt oder bei der Stadtfeuersozietät gegen Feuergefahr zu versichern“. Verschiedene Arten von Gebäuden (nicht nur Pulvermühlen, sondern auch Windmühlen, Theater und Kirchen) dürfen „wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit resp. Kostbarkeit“ überhaupt nicht aufgenommen werden. Für die Bemessung der Beiträge sind drei Klassen gebildet, von denen die erste die Wohngebäude ohne Rücksicht auf ihre Bauart, die zweite die Speicher, die dritte die Fabrikgebäude umfaßt, und deren Beiträge nach dem Verhältnis von 1, 2 und 4 abgestuft sind. Ihre Ausschreibung erfolgt alljährlich nach dem Bedürfnis der Kasse, doch soll darauf geachtet werden, daß stets ein angemessener Bestand vorrätig ist. Die Wiederaufbaupflicht ist beibehalten, die Verwaltung wie bisher der Feuersozietätsdeputation unter der oberen Leitung des Magistrats übertragen.

IV. Günstige Lage der Privatversicherungsgesellschaften um die Mitte des 19. Jahrhunderts und Besserungsversuche bei den Sozietäten.

1. Die ländlichen Sozietäten.

A. Im allgemeinen.

Die am gleichen Tage bestätigten Reglements der drei ländlichen Anstalten (oben S. 90) lehnen sich — ebenso wie die später zu erörternden städtischen Reglements — an die für die Sozietäten in Rheinland, Westfalen und Posen ergangenen Vorschriften an (oben S. 89), stimmen daher im großen Ganzen überein, namentlich darin, daß allen Anstalten die Versicherung des Gebäudeinhalts versagt ist. Die Arbeitsgebiete der ländlichen Anstalten sind gegeneinander derart abgegrenzt, daß

⁶²⁾ G. S. 171 ff.

die landschaftliche Sozietät zuständig ist „für alle zur Ostpreußischen Landschaft assoziationsfähigen Grundstücke“, d. h. für sämtliche im Landschaftsbezirk gelegenen abligen Güter, sowie alle kölmischen und anderen nicht abligen Güter, die nicht weniger als 500 Thlr. geschätzt sind ¹⁾, während die beiden, je einen Regierungsbezirk umfassenden, bäuerlichen Sozietäten errichtet sind für die Besitzer aller ländlichen Grundstücke, „welche von der Ostpreußischen Landschaft nicht bepfandbrieft werden können, als z. B. a) alle Domänen-Einfassen, sie mögen vollständige Eigentümer sein oder nicht, b) die Besitzer bereits regulierter adlich-bäuerlicher Grundstücke, c) die Besitzer aller auf weniger als 500 Rthlr. abgeschätzten, oder für weniger als 500 Rthlr. angenommenen ländlichen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Qualität“. Die landschaftliche und die Königsberger bäuerliche Sozietät erstreckten sich, wie bisher, auch auf die zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Grundstücke des Regierungsbezirks Marienwerder, d. h. auf die im Bezirk der Erbhauptämter Schönberg und St. Eylau des Kreises Rosenberg i. Westpr. gelegenen Grundstücke. Nach allen drei Reglements bestand für die Gebäudebesitzer weder grundsätzlich die Pflicht zu versichern, noch, falls sie dies tun wollten, die Pflicht, der für sie zuständigen Anstalt beizutreten. Denn es waren zwar die auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit von dem Versicherungsbetriebe in den Sozietätsgebieten ausgeschlossen, die einheimischen „Privatvereine“ aber ebenso wie die Versicherungsaktiengesellschaften zugelassen; endlich war es den Eigentümern der landschaftlich beleihbaren Grundstücke gestattet, bei der örtlich zuständigen bäuerlichen Sozietät zu versichern, falls deren Direktion, wozu diese befugt war, sie aufnahm.

Während nach den Reglements eine Reihe von Gebäuden unbedingt ausgeschlossen ist, darunter Gasanstalten, Ziegel- und Kalköfen, die man heute nicht zu den feuergefährlichsten Anlagen rechnet, sind andere, vornehmlich dem Großgewerbe dienende Baulichkeiten (z. B. Zuckersiedereien, Spinnereien, Gebäude mit Dampfmaschinen) bedingt aufnahmefähig, d. h. sie dürfen bei den bäuerlichen Sozietäten nicht höher als zu zwei Drittel ihres Werts versichert werden, wogegen bei der landschaftlichen Sozietät — mit Ausnahme von Windmühlen, für die bestimmte Höchstätze je Mahlgang festgesetzt sind — die Vollversicherung nicht aus-

¹⁾ Die Ausdehnung der Landschaft über den Kreis der abligen Güter hinaus beruht auf den Beschlüssen des Generallandtages von 1808 und der Kabinettsorder vom 24. Dezember desselben Jahres (Denkschrift zur Feier des einhundertjährigen Bestehens der Ostpreußischen Landschaft, 1888, S. 10).

geschlossen, die Feststellung des Beitrages aber der freien Vereinbarung beider Teile überlassen ist. Auch bleibt in diesen Fällen der Direktion das Recht vorbehalten, das Vertragsverhältnis durch Kündigung aufzuheben. In der Gumbinner Sozietät darf die Versicherung höchstens $\frac{1}{10}$ des Werts betragen — eine Maßregel, wodurch man den zahlreich vorgekommenen Brandstiftungen aus Gewinnsucht vorzubeugen gedachte (s. oben S. 82, 83 ff.). Die Besorgnis vor gefahrbringender Ueberversicherung äußert sich in der Vorschrift, daß jedes Mitglied, das eine Fahrnisversicherung beantragt, dies gleichzeitig der Direktion anzeigen und sich bei der etwa verlangten Ermäßigung der Versicherungssumme — vorbehaltlich der Beschwerde oder des Ausscheidens aus der Sozietät — beruhigen muß. Der Beitritt ist nicht nur zum Beginn des Kalenderjahres, sondern bei Uebernahme der Beitragszahlung für das ganze laufende Jahr jederzeit möglich, und zwar beginnt die Wirkung des Vertrages, wenn der Beitritt genehmigt wird, mit dem Ablauf des Tages, an dem das vorschriftsmäßig ausgefüllte und bescheinigte Kataster bei der Direktion eingegangen ist. In dieser, auch heute geltenden Bestimmung kommt die der Sozietät obliegende Annahmepflicht scharf zum Ausdruck. Wird der Beitrittsantrag abgelehnt, so ist Beschwerde an die Staatsbehörden zulässig — auch wenn etwa inzwischen ein Brand eingetreten ist. Im Falle der Versagung des Eintritts ist die Direktion nicht verpflichtet, über die Gründe ihrer Entscheidung den Sozietätsmitgliedern Rechenschaft zu geben, dagegen kann sie zum Ausschluß eines Mitglieds nur auf Grund des Ausspruchs eines dreigliedrigen Schiedsgerichts („Jury“) schreiten — eine in bedenklichen Lagen wenig wirksame Vorschrift.

Der Wiederaufbau wird bei der Landschaft, wie bisher, nicht überwacht; bei den bäuerlichen Sozietäten wird die Entschädigung erst ausgezahlt, wenn das zerstörte Gebäude wiederhergestellt oder für seine Wiederherstellung Sicherheit geleistet ist. Daher ist hier der Arrestschlag nur für den Fall statthaft, wenn dem Abgebrannten der Wiederaufbau von der Regierung erlassen oder an anderer Stelle erlaubt ist. Für den Hypothekengläubiger ist bei den bäuerlichen Sozietäten insofern besser gesorgt, als er mit Einwilligung des Schuldners sein Recht im Sozietätskataster vermerken lassen kann: alsdann ist der Austritt des Schuldners oder die Ermäßigung der Versicherungssumme nur mit Zustimmung des Gläubigers zulässig; auch muß dieser, falls die Brandentschädigung ohne Wiederaufbau gezahlt werden soll, vier Wochen vorher davon benachrichtigt werden. Entsprechende Vorschriften wurden bei der landschaftlichen Sozietät im Jahre 1858 eingeführt.

Nicht ausgeschlossen ist die Haftung der Sozietäten bei kalten Blitzschlägen und — wie bisher — bei Schäden, „die im Kriege durch Nachlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen“. Dagegen findet ein Ersatz von Kriegsschäden nicht statt bei Bränden, die „von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden“ sind. Um den schwierigen Nachweis des „kriegsmäßigen Vorsatzes“ möglich zu machen, wird bestimmt, dieser werde im Zweifelsfalle vermutet, wenn der Befehl zur Brandlegung oder zu den Kriegshandlungen, deren notwendige oder vorauszusehende Folge der Brand gewesen, erteilt sei; da aber diese Vorgänge ebenfalls nur selten nachweisbar sind, wird die Erteilung des erwähnten Befehls vermutet, „wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist“. Das Niederbrennen ganzer Dörfer und Städte hinter der Kampflinie, wie es 1914/15 von den Russen vielfach geübt ist, würde also nicht unter diese Vermutung gefallen sein. Als glücklich kann man die Regelung nicht bezeichnen, ganz abgesehen von dem Umfang, in dem der Staat die Ersatzpflicht auf die Sozietäten abbürdete.

Der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen darf, ist bei den bäuerlichen Sozietäten folgerichtig durchgeführt, indem sie auch nach eingetretenem Brande „im Wege des Prozesses“ den Nachweis führen dürfen, das Gebäude habe einen geringeren als den versicherten Wert gehabt, und dann nur den entsprechenden Betrag zu zahlen haben, was bei der landschaftlichen Sozietät nicht vorgesehen ist. Bei den städtischen Sozietäten ist, wie hier eingeschaltet sei, der erwähnte Nachweis ebenfalls zugelassen, aber ohne die Einschränkung auf den Prozeßweg. Eine Besonderheit der landschaftlichen Sozietät ist die Vorschrift, daß bei Massivbauten allgemein 25 vom Hundert des Katasterwerts auf die unzerstörbaren Gebäudeteile zurückgerechnet werden; bei den bäuerlichen Sozietäten sind statt dessen die Besitzer massiver Gebäude besugt, diese mit Ausschluß der Mauern zu versichern.

Die Entrichtung eines Annahme- oder „Foundations“-Beitrags von $\frac{1}{10}$ vom Hundert des versicherten Werts ist bei allen drei Sozietäten Rechtens. Die daraus angesammelten Bestände dienen bei der landschaftlichen Sozietät als „Vorschußfonds“, woraus die Brandentschädigungen

und sonstigen Ausgaben bestritten werden. Der tatsächliche Jahresbedarf wird am Anfang des nächstfolgenden Jahres durch den entsprechend hoch bemessenen, also wechselnden Beitrag von den Mitgliedern eingezogen. Bei den bäuerlichen Sozietäten fließen die Annahmebeiträge einem zur Aushilfe in ungünstigen Jahren bestimmten „Reservefonds“ zu. Hier werden die Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben durch den „ordentlichen“ Beitrag gewonnen, der jährlich in feststehender Höhe während des ersten Kalendervierteljahres ohne besondere Ausschreibung zu entrichten ist. Reichen die ordentlichen Beiträge zu den Ausgaben nicht hin, so wird am Jahresluß in der erforderlichen Höhe ein „außerordentlicher“ Beitrag ausgeschrieben. Zu seiner Minderung dürfen die aufgesammelten Annahmebeiträge — jedoch nur bis zur Hälfte des Bestandes — verwendet werden, wenn und soweit der Jahresbedarf an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen 1 vom Hundert der Versicherungssumme übersteigt. Der verwendete Teil des Reservefonds muß erstattet werden, sobald Ersparnisse an ordentlichen Beiträgen es zulassen. Bei der landschaftlichen Sozietät werden die Annahmebeiträge dem austretenden Mitgliede erstattet, bei den bäuerlichen Sozietäten nicht.

Die Bemessung der Beiträge war verschieden geordnet. Es ist oben (S. 88) erwähnt, wie abfällig der Provinziallandtag im Jahre 1834 den Gedanken, die Gebäude in Klassen einzuteilen, beurteilt hatte. Man verkannte auffallenderweise, wie wenig der einheitliche Beitrag sich mit der Beitrittsfreiheit vertrug: wollte man den Beitrittszwang nicht, so mußte man zur Einrichtung von Klassen schreiten, da es unvermeidlich war, daß Mitglieder, denen die gleichheitliche Belastung wegen der feuersichern Bauart ihrer Häuser unbillig erschien, anderweit Deckung suchten. Zutreffend bemerkte der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbed 1836 im landschaftlichen Landtag, trete eine Gesellschaft deshalb zusammen, um auf gemeinschaftliche Kosten die Minderbemittelten zu unterstützen, so bedürfe es freilich keiner Klassen; solle aber jedem Versicherung gewährt werden für einen Beitrag, welcher der von der Sozietät übernommenen Gefahr entspreche, so liege es in der Natur der Sache, auf die verschiedenen Grade der Feueregefährlichkeit der Gebäude zu sehen, also verschiedene Beitragsklassen anzunehmen. Wenn demgegenüber der Abgeordnete von Kurowski die Klasseneinteilung vermeiden wollte, weil „immer noch die Klassifikation der Menschen fehlen würde“ und man diese in der Feuersozietät nicht klassifizieren könne, so ist allerdings nicht zu bestreiten, daß die Feuergefährlichkeit der Gebäude zu zahlenmäßig schwer erfassbaren — Eigenschaften und der

Sinnesart der Versicherten beruht, woraus aber nicht folgt, daß man die Unterschiede unbeachtet lassen soll, die sich aus der Beschaffenheit und der Benutzung der versicherten Sache ergeben. Die landschaftliche Sozietät verfuhr daher richtig, wenn sie mit der Klasseneinteilung wenigstens begann, und dabei, wie noch heute üblich, Gebäude mit massiven Wänden und massivem Dach zur ersten, mit nicht massiven Wänden, aber massivem Dach zur zweiten und mit nicht massivem Dach zur dritten Klasse rechnete, denen als vierte Klasse die nur bedingungsweise versicherbaren Gebäude angeschlossen waren. Das Beitragsverhältnis für die einzelnen Klassen war auf 1, 1¼, 1½ und für die vierte Klasse auf 2 oder mehr festgesetzt.

Nach dem Reglement der Gumbinner Sozietät sind die ersten drei Klassen in derselben Weise gebildet, außerdem ist aber richtig unterschieden, ob die Gebäude isoliert liegen oder nicht, und demgemäß folgende Einteilung getroffen: I. Klasse, massive Wände mit massivem Dach, isoliert; II. Klasse, Bauart ebenso, aber nicht isoliert usw. Den so entstehenden sechs Klassen sind als VII. Klasse die Windmühlen, als VIII. die Lohmühlen und die nicht ausgeschlossenen Schmieden angefügt. Zur „Isolierung“ genügt je nach der Klasse eine Entfernung von 5, 10 oder 20 Ruten (1 Rute = 3,766 Meter), wobei jede Wirtschaft, wie auch heute, als Ganzes betrachtet wird; es entscheidet daher nur die Lage der dazu gehörigen Gebäude im Verhältnis zu fremden Gebäuden, während es auf die Entfernung jener Gebäude unter sich nicht ankommt. Die ordentlichen Beiträge sind auf 10, 12 usw. bis 24 Sgr. für je 100 Tlr. festgesetzt. Um die Arbeiten zur Einteilung der Gebäude nicht zu überstürzen, sollte die Beitragsabstufung erst nach zwei Jahren in Kraft treten.²⁾

Die Königsberger bäuerliche Sozietät hingegen hatte „für jetzt“ von einer Einteilung in Klassen abgesehen und den ordentlichen Beitrag einheitlich auf ½ vom Hundert der Versicherungssumme bestimmt, weil ein großer Unterschied in der Feuergefährlichkeit nicht bestände und weil „bei der Klassifizierung gerade der ärmere Teil der Grundbesitzer durch hohe Beiträge für seine aus Holz oder Fachwerk bestehenden Gebäude die geringeren Beiträge der wohlhabenderen Besitzer massiver Gebäude zu übertragen haben würde“ — eine offenbar unklare Anschauung.

In allen drei Sozietäten soll die Frage der Klassenbildung und des Beitragsverhältnisses alle zehn Jahre, zum erstenmal schon nach fünf

²⁾ Das seit dem 1. 1. 1838 geltende Reglement vom 30. 12. 1837 sagt irrtümlich: nach Verlauf von 2 Jahren, also (!) vom 1. 1. 1839 (!) ab.

Jahren mit Wirkung für die nächsten fünf Jahre, von neuem geprüft, bei den bäuerlichen Sozietäten hierbei auch die Frage ihrer Vereinigung erörtert und das Ergebnis dem König zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Brandentschädigung darf — abgesehen von der besonderen Regelung im Falle der Freisprechung von der Instanz — nur versagt werden bei vorsätzlicher Brandstiftung, während im Falle groben eigenen Verschehens oder groben Verschuldens in der Beaufsichtigung der Familienglieder und Hausgenossen die Sozietäten darauf verwiesen werden, die Rückgewähr der gezahlten Entschädigung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beanspruchen. Der ordentliche Rechtsweg ist nur zulässig, wenn darüber gestritten wird, ob das Mitglied „rückichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht“. Im übrigen ist die Beschwerde an die Staatsbehörden (Oberpräsident und Minister) gegeben, außer wenn der zur Versicherung beantragte Wert eines Gebäudes beanstandet wird, und bei der landschaftlichen Sozietät ebenfalls, wenn etwa die Klasseneinordnung streitig ist. Fälle dieser Art sind in einem schiedsrichterlichen Verfahren zu entscheiden.

Ueber die Geschäftsführung enthalten die Reglements ausführliche Vorschriften. Die Geschäfte der „Feuer-Sozietäts-Direktion“ werden bei der landschaftlichen Sozietät durch die Generallandschaftsdirektion, bei den beiden anderen Sozietäten durch die zuständige Regierung besorgt. Die örtlichen Geschäfte liegen in den Händen von Bezirkskommissaren, die in jedem Kreise aus der Zahl der Sozietätsmitglieder, aber nicht von diesen, sondern von der ständischen Kreisversammlung und in den bäuerlichen Sozietäten von den Eigentümern der landschaftlich nicht beleihbaren Grundstücke unter dem Vorsitz des Landrats gewählt werden. Bei diesen Sozietäten haben die Bezirkskommissare zur Prüfung und Entlastung der Rechnungen drei Deputierte aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen — ein dürftiger Ansaß zur Selbstverwaltung.

Als Mängel, welche die Staatsregierung durch die Umgestaltung des Sozietätswesens beseitigen wollte, waren in den Einleitungen zu den ersten neuen Reglements³⁾ bezeichnet: die Zersplitterung in zu viele kleine und erheblichen Anfällen nicht gewachsene Sozietäten, und als Folge davon Anzuverlässigkeit und Unsicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen an die Verunglückten; großes und unbilliges Mißverhältnis der Sozietätsbeiträge

³⁾ Vgl. Reglement für die Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. 1. 1836 G. S. 13.

zu den nach Lage und Bauart verschiedenen Graden der Feuergefahr; endlich der unvollständige und unvollkommene Zustand der Bestimmungen, welche die inneren Rechts- und Verwaltungsverhältnisse ordneten. Hülsen⁴⁾ nennt als Zweck der Neuordnung noch die Abgrenzung der früher zum Teil ineinander übergreifenden Gebiete und die Aufhebung der bisher fast überall bestehenden Zwangsverpflichtung „aus höheren politischen Gesichtspunkten“.⁵⁾

Für Ostpreußen war von den Zielen der Neuordnung nur erreicht, daß der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen Sozietät und Versicherungsnehmer ausführlich geregelt war, und daß eine — noch unvollkommene — Beitragsabstufung stattgefunden hatte. Bei der bäuerlichen Königsberger Sozietät war nicht einmal diese zustande gekommen. Der Versicherungszwang konnte nicht aufgehoben werden, weil er auf dem Lande überhaupt nicht, in den Städten nach der Auslegung des Ministeriums (s. oben S. 100) nur der Form nach bestanden hatte. Im Gegenteil wurde er für die mittleren und kleinen Städte ausdrücklich festgelegt und umgrenzt (s. oben S. 104). Und statt der durch den Zusammenschluß erstrebten Stärkung war — zufolge von Sonderbestrebungen, welche die Staatsregierung nicht zu meistern verstand — ein noch weiter gehender Zerfall eingetreten. Die Verwaltung, wie sie durch die neuen Reglements geordnet war, litt an dem Grundfehler, daß die Sozietätsleitung an starre Regeln gebunden und dadurch gehindert war, den wechselnden Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens zu folgen, daß auch jede Aenderung einen Zeit-, Arbeits- und Kraftaufwand erforderte, der zu dem Gegenstande der Verhandlung oft in auffälligem Mißverhältnis stand. Die weitgetriebene staatliche Einwirkung tritt hervor, wenn man die lange Reihe königlicher Verordnungen mustert, die in Sozietätsachen ergangen sind: wenn es z. B. bei der landschaftlichen Sozietät noch 1877 und 1880 königlicher Entschließungen bedurfte, um festzusetzen, daß der Bezirkskommissar keinen

⁴⁾ v. Hülsen, Geschichte usw. S. 327.

⁵⁾ Die Beseitigung des Beitrittszwangs hielt die preußische Staatsregierung, den Lehren der Freihandelschule entsprechend, für einen Fortschritt. In den deutschen Staaten, wo man dieser Meinung nicht gefolgt ist, sondern die Sozietäten als Zwangs- oder Monopolanstalten für die Gebäudeversicherung erhalten hat, fühlt sich die Bevölkerung unter diesem Zustande — ebenso wie in Alt-Berlin — bis zur Gegenwart durchaus wohl. Daß z. B. die bayerische Monopolstaatsanstalt den Betrieb „in anerkannt mustergültiger Weise führt“, wird kaum von irgendeiner Seite bestritten (vgl. Dr. Freiherr von Liebig, Das deutsche Versicherungswesen, 1911, S. 36).

Anspruch auf Entschädigung hat, falls er infolge eigener Schuld in derselben Sache eine Reise wiederholen muß, oder welche Entfernungen bei der Lokomobilbenutzung einzuhalten, welche Spritzenprämien zu gewähren sind. Erst durch die Verordnung vom 12. Juni 1889 wurde hier bestimmt, daß nur Aenderungen, welche die wesentlichen Grundzüge des Reglements betreffen, der königlichen Bestätigung unterliegen sollten, während sonst die Genehmigung der zuständigen Minister ausreichend wäre.

Am die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert hatten auswärtige Privatgesellschaften auch in Ostpreußen ihre Geschäftstätigkeit begonnen (s. oben S. 72). Im Jahre 1812 wurde die Berlinische Feuerversicherungsanstalt errichtet. Nach einigen Jahren entstanden weitere deutsche und preußische Gesellschaften.⁹⁾

Man würde der Entwicklung des deutschen Privatversicherungswesens nicht gerecht werden, wenn man vergäße, daß mit den Gründungen der zwanziger Jahre neben dem Streben, der engeren Heimat größere Geltung zu verschaffen, auch gemeinnützige und vaterländische Zwecke verfolgt wurden, so die Absicht, das deutsche Wirtschaftsleben vom Auslande unabhängig zu machen, das Abströmen deutschen Geldes in die Fremde zu hemmen und die deutsche Auslandsucht zu bekämpfen. Diese Gründungen waren erforderlich wegen des zunehmenden Bedürfnisses nach Fahrnisversicherung, das die auf die Gebäudeversicherung beschränkten öffentlichen Anstalten überhaupt nicht befriedigten, insbesondere auch wegen des zunehmenden Aufschwunges der Industrie und Landwirtschaft. Der „wohlgeleitete Eigennuß“ der älteren wie neueren Gesellschaften sorgte alsbald dafür, daß man sich auch des von den Sozietäten gepflegten Versicherungszweiges bemächtigte, wo rechtliche Hindernisse dem nicht entgegenstanden.

Wir haben schon gesehen, wie schnell es den Privatgesellschaften gelungen war, den größten Teil des Versicherungsbestandes der Gumbinner Städte-sozietät an sich zu ziehen, deren Einrichtungen ja zweifellos recht mangelhaft waren; in den Erwerb hatten sich die Elberfelder, Aachener und Gothaer Gesellschaft geteilt.⁷⁾ Außer den einheimischen Gesellschaften waren bis zum Jahre 1837 in Preußen schon 27 auswärtige Gesellschaften tätig.⁸⁾ Das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom

⁹⁾ 1819 die Leipziger, 1821 die Gothaer, 1823 die Elberfelder, 1825 die Aachener, 1826 die Schwedter (Schaefer Versicherungswesen I 458 ff.).

⁷⁾ v. Schoen, Bericht 20. 9. 1827.

⁸⁾ L. Jacobi im Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büros 1869 S. 13.

8. Mai 1837, das den Mißbräuchen Einhalt tun wollte, „zu denen eine allzu große Angebundenheit der Mobilien-Feuerversicherung geführt hatte“, und das den Geschäftsbetrieb der ausländischen, d. h. nichtpreussischen Gesellschaften von der Erlaubnis des Ministeriums abhängig machte, hatte zwar zur Folge, daß diese Gesellschaften bis auf sechs deutsche und drei englische ausgeschlossen wurden. Weder dieser Umstand, noch die Vorschrift, daß die Agenten zum Geschäftsbetriebe der — von der Befahrung des Bedürfnisses abhängigen⁹⁾ — Erlaubnis bedurften, noch die Ueberwachung des Versicherungsbetriebes (polizeiliche „Präventivkontrolle“¹⁰⁾) hemmten jedoch auf die Dauer die Ausbreitung der Erwerbsgesellschaften, die in der wachsenden Großindustrie ein reiches Arbeitsgebiet fanden. In Preußen allein wurden von 1838 bis 1860 neben verschiedenen Gegenseitigkeitsvereinen sechs, im folgenden Jahrzehnt noch vier neue Versicherungsaktiengesellschaften gegründet.¹¹⁾ Durch den königlichen Erlaß vom 2. Juli 1859¹²⁾ wurde sodann bestimmt, fortan sei die Bedürfnisfrage bei Versicherungsgesellschaften nicht mehr zu erörtern, gleichviel ob es sich um die Genehmigung, die Zulassung zum Geschäftsbetrieb oder um die Errichtung neuer Agenturen handele, und durch das Gesetz vom 22. Juni 1861¹³⁾ wurde die Notwendigkeit der Erlaubnis zum Agenturbetriebe beseitigt.

Die Ueberlegenheit der Privatgesellschaften während des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts — in Ostpreußen noch längere Zeit darüber hinaus — trat in folgenden Beziehungen hervor. Bisher war die Gebäudeversicherung in der Hauptsache von den Sozietäten, die Fahrnisversicherung ausschließlich von den Privatgesellschaften betrieben worden. Während diesen im preussischen Staate die Gebäudeversicherung fast überall zugänglich gemacht wurde, blieb den Sozietäten die Fahrnisversicherung verschlossen. Die Privatgesellschaften behielten also für diesen Geschäftszweig ihre Alleinberechtigung und durften nach Belieben in das Gebiet der Sozietäten einbrechen, d. h. sich die ihnen zusagenden und Gewinn versprechenden Wagnisse aussuchen, ohne daß sie durch die den Sozietäten obliegende Annahmepflicht belastet waren. Deshalb konnten sie sich gegen

⁹⁾ Kab. D. 5. Januar 1847 (G. S. 32).

¹⁰⁾ Durch die Kab. D. vom 30. Mai 1841 (G. S. 122) war sie auf die Gebäudeversicherung ausgebehnt worden.

¹¹⁾ W. Schaefer, Versicherungswesen I 90, 487, 488.

¹²⁾ G. S. 394.

¹³⁾ G. S. 445.

Schäden, die über ihr Leistungsvermögen hinausgingen, schützen, indem sie für ihre Beteiligung in den einzelnen Orten Höchstbeträge festsetzten und die Uebernahme zusammenhängender Wagnisse über bestimmte Grenzen hinaus mieden. Dinehin war bei ihnen, da ihr Geschäftsgebiet räumlich unbeschränkt war, die Ausgleichsmöglichkeit gegenüber rein örtlich auftretenden Schadensursachen günstiger. Durch die Ansammlung ausreichender Rücklagen, zu der sich die Sozietäten, wie wir gesehen haben, nur schwer verstanden, sorgten sie für den zeitlichen Ausgleich der Belastung und konnten so den Versicherungsnehmern den Vorteil gleichbleibender Prämien bieten. Unbehindert durch fremde Einflüsse vermochten sie den Grad der Gefährdung nach Bau- und Benutzungsart sowie Benachbarung sachgemäß abzuschätzen und im Versicherungsbeitrag angemessen zu berücksichtigen, sowie ihre Vermittler, deren Besoldung sie nach dem Umfang der abgeschlossenen Geschäfte bemessen, ihren Bedürfnissen entsprechend auszuwählen. Sie konnten mit einem Worte das Versicherungsgeschäft „kaufmännisch“ betreiben, ohne daß man diesem Begriff die gehässige Bedeutung unterzulegen braucht, die in dem russischen Sprichwort zum Ausdruck kommt: Wenn du nicht täuschest, wirst du nicht verkaufen. Denn nicht eingengt durch feste Vorschriften und manche für eine öffentliche Anstalt selbstverständlichen Grundsätze, waren ihre Geschäftsleiter nicht genötigt, alle Kunden mit gleichem Maße zu messen, sondern durften Ausnahmen machen, wenn sie dadurch an anderer Stelle einen Vorteil erreichten¹⁴⁾, zumal da sie den Betrieb der Fahrnisversicherung in verschiedener Weise zum Erwerb von Gebäudeversicherungen benutzen konnten.

Die Eigenschaft der öffentlichen Anstalten als Behörden, die Tatsache, daß sie meistens von Staatsbeamten und in der Regel nur nebenamtlich verwaltet wurden, sowie die schon betonte Schwerfälligkeit und Anfreiheit eines derartigen Betriebes standen zu der Zeit, von der wir jetzt sprechen, dem erfolgreichen Wettlauf mit beweglichen, sich allen Verhältnissen leichter anschmiegenden Geschäftsunternehmungen entgegen.

In dem schon erwähnten königlichen Erlaß vom 2. Juli 1859, der die Erörterung der Bedürfnisfrage grundsätzlich ausschloß (oben S. 122), war einstweilen einschränkend bestimmt, daß die fortan zu genehmigenden oder

¹⁴⁾ „Weil der Eigentümer etwa ein Mann von vielem Einflusse auf andere ist, weil von seinem Beispiele viele Nachahmung erhofft wird, oder auch wenn wertvolles, aber sehr gefahrloses Mobiliar die Versicherungssummen bedeutend erhöht“ (Denkschrift der Rheinischen Provinzial-Feuerlozietät von 1854 S. 7).

zuzulassenden Gesellschaften und die neu zu errichtenden Agenturen nur solche Gebäude versichern durften, deren Aufnahme den betreffenden Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von ihrem Ermessen abhängig gemacht war. Der Minister des Innern forderte am 7. September 1859 die Oberpräsidenten auf, nach Anhörung der Sozietäten zu berichten, in welcher Weise die Reglements zu ändern wären, und die Mittel anzugeben, deren die Sozietäten gegenüber dem Grundsatz der Freiheit des Geschäftsbetriebes zu ihrem Schutze zu bedürfen glaubten: es komme darauf an, diejenigen Einrichtungen zu verbessern oder zu beseitigen, die bisher den Aufschwung der Sozietäten gehemmt hätten; bei dem „anerkannten und wohlwogenen“ Grundsatz der „freien Konkurrenz“ könne selbstredend auf Beschränkungen der Privatgesellschaften nicht zurückgegangen werden. Hierbei wurden folgende Punkte zur Erörterung gestellt: Einschränkung der Annahmepflicht aus Gründen, die in der Person des Antragstellers lägen; strengere Abschätzung der Brandschäden, indem der Zustand des Gebäudes unmittelbar vor dem Brande in Betracht gezogen und Teilschäden gründlicher untersucht würden; Nachprüfung der Grundsätze über die Einteilung der Gebäude und Abstufung der Beiträge; Maßnahmen gegen das starke Schwanken der Beiträge; Gewährung günstigerer Bedingungen beim Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres und bei Vorauszahlung der Beiträge für mehrere Jahre; Erweiterung des Schutzes der Hypothekengläubiger; frühere Auszahlung der Brandentschädigungen; Beschleunigung des Geschäftsganges etwa durch bessere Verteilung der Arbeiten und zweckmäßigere Verwendung der Arbeitskräfte.

Um zu diesem Erlaß Stellung zu nehmen, kamen vom 15. bis 17. November 1859 die Vertreter von elf ständischen Anstalten in Berlin zusammen. Hier trat als Schriftführer und Berichterstatter zum ersten Male ein Mann hervor, der sich schon damals als hervorragender Kenner des öffentlichen Versicherungswesens zeigte und nachmals in erster Reihe den Sozietäten die Wege zur Wahrung ihrer Stellung und zur Steigerung ihrer Leistungen gewiesen hat, der spätere Generaldirektor der Landseuer-Sozietät des Herzogtums Sachsen, Karl v. Hülsen. Unter den Teilnehmern der Versammlung befand sich auch der Generaldirektor unserer landschaftlichen Feuer-Sozietät, Generallandschaftsdirektor Graf v. Kanitz.¹⁵⁾

¹⁵⁾ Die von den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen verwalteten Direktionen der anderen Sozietäten hatte man zu der Beratung nicht eingeladen, weil es mit Rücksicht auf deren amtliche Stellung geboten erschien, ihre Beteiligung nicht für ein in seinem Erfolge damals noch zweifelhaftes Unternehmen zu beanspruchen.

Bei den Verhandlungen ergab sich, wie der Sitzungsbericht sagt, „in fast überraschender Weise in allen wesentlichen Punkten eine seltene Uebereinstimmung der Ansichten hinsichtlich der Aufgaben und Ziele der ständischen Institute, hinsichtlich der Ursachen, aus denen die Erfüllung jener Aufgaben erschwert oder ihre Existenz bedroht erscheint, sowie hinsichtlich der Mittel, diesen Gefahren zu begegnen“. Und zwar wurden folgende Forderungen und Richtlinien aufgestellt: 1. Freigabe der Fahrnisversicherung an die Sozietäten; 2. größere Freiheit in der Ausschließung von Mitgliedern; 3. Verweisung der Grundsätze über die Klasseneinteilung, die Wertermittlung und Schadensabschätzung sowie den Geschäftsgang in die — von den Anstaltsvertretern festzusetzenden — Dienstanweisungen; 4. wo angängig, Uebergang zu festen Beiträgen unter der Haftung ständischer Körperschaften für etwaige Nachschußleistungen (für die Rheinprovinz schon 1854 beschlossen); 5. Festhalten an der Wiederaufbaupflicht, die sich gegen die Brandstiftungen aus Gewinnucht richte, die Seßhaftigkeit der Einwohner befördere, die Obdachlosigkeit verhüte und deren etwaige Härten durch die Gestattung von Ausnahmen gemildert würden; 6. Bildung von ständischen Ausschüssen mit genügender Vollmacht zur Vertretung der Sozietät und zur Wahrnehmung der Rechte der Versicherten. Dazu wurde im einzelnen noch empfohlen: 7. die Ansammlung ausreichender Rücklagen; 8. der Abschluß von Rückversicherungsverträgen; 9. eine gewisse Beschränkung im Ersatz von Kriegsschäden; 10. Vorauserhebung der Beiträge; 11. die Befugnis, in geeigneten Fällen von der im Reglement festgesetzten Selbstversicherung abzuweichen; 12. die Sicherung der Realberechtigten ohne Anmeldung zum Lagerbuch.

Es waren Grundsätze, die sich in der Folge größtenteils durchgesetzt und als richtig erwiesen haben. Zunächst hatten die Beschlüsse der Versammlung jedenfalls den Erfolg, daß sie bei der Gesamtheit der öffentlichen Anstalten Klarheit darüber schufen, was ihnen not tat.

Die auf den Erlaß vom 7. September 1859 erstatteten Berichte der Oberpräsidenten, in denen auf die oben erwähnten Verhandlungen der Sozietätsleiter Bezug genommen war, stimmten in ihrer großen Mehrzahl darin überein, daß die Erhaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ein Bedürfnis des Gemeinwohls sei, und daß ihr Bestand durch eine sofortige unbeschränkte Freigabe der Gebäudeversicherung erheblich gefährdet werden könne. Zur Abwendung dieser Gefahr müsse daher beantragt werden, erstens in den Sozietätsreglements verschiedene, namentlich auf Vereinfachung, freie Bewegung und größere Selbständigkeit der

Verwaltung gerichtete Aenderungen vorzunehmen, den Sozietäten zweitens den Betrieb der Mobiliarversicherung zu gestatten. Man entschied sich in den Ministerien dafür, das letzte Verlangen nicht von der Hand zu weisen, sah jedoch davon ab, den Sozietäten die Vorrechte zu gewähren, die für die Gebäudeversicherung regelmäßig bestanden. Durch den königlichen Erlaß vom 18. September 1861 wurde darauf angeordnet, der Zeitpunkt, mit dem die Beschränkung der Privatgesellschaften wegfallen sollte, sei für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuersozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen. Entsprechende Verhandlungen wurden eingeleitet.

In diesem und dem folgenden Jahrzehnt wurde in der Oeffentlichkeit von den Vereinigungen und Verbänden, Kongressen und Handelstagen, die im freihändlerischen Fahrwasser segelten, von den Versicherungs-, Handels- und Börsenblättern sowie der Tagespresse gegen die Hindernisse Sturm gelaufen, die der freien Entfaltung des Privatversicherungswesens irgendwie entgegenstanden, und alles versucht, um die öffentlichen Versicherungsanstalten als vorsintflutliche, der Wiederbelebung nicht mehr fähige Gebilde hinzustellen.

Diese Strömungen blieben bei den obersten Staatsstellen um so weniger unbeachtet, als über die Geschichte, die Einrichtungen und das segensreiche Wirken der öffentlichen Anstalten bei den Gebildeten und den höchsten Verwaltungsbehörden große Ankenntnis herrschte — eine Erscheinung, die sich dadurch erklärt, daß die Sozietäten in der Oeffentlichkeit wenig hervorgetreten waren und keine dienstbereite Presse hatten. Auf das Betreiben Hülfens wurde dem in gewissem Umfange abgeholfen durch die 1868 erfolgte Gründung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der im Jahre 1872 die Errichtung des enger zusammenschlossenen, innerhalb der „Vereinigung“ stehenden gleichnamigen „Verbandes“ folgte.¹⁰⁾ Ihm trat die landschaftliche Sozietät 1884 ebenfalls bei.

Wir wollen nun betrachten, wie diese Entwicklung im einzelnen auf die ostpreußischen Sozietäten einwirkte.

¹⁰⁾ Ausführliches über beider Wirken im Jahrbuch für die öffentl. Feuer-Vers.-Anstalten Bd. 7 (1923) S. 1 ff.

B. Die einzelnen Anstalten.

a) Die Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft.

Die landschaftliche Sozietät begann ihr Dasein im Jahre 1838 mit einem Versicherungsbestande von 10 149 860 Tlr. und einem ihr zugetheilten Vermögen von 20 083 Tlr.

Um dagegen gesichert zu sein, daß der Staat das Reglement von 1837, das in der Form einer königlichen Verordnung ergangen war, einseitig ändere, verlangte der Generallandtag im Jahre 1838, das Reglement möge vom König für ein „Statut“ erklärt werden. Der Minister gab hierauf die Erklärung ab¹⁷⁾, das Reglement bilde einen Vertrag der Gesellschaft in sich sowohl, als im Verhältnis zur Staatsregierung, und es könne eine spätere Aenderung nur mit wechselseitiger Uebereinstimmung stattfinden. Hiermit gab man sich schließlich zufrieden.

Ueber die erreichte Ausschließung der bäuerlichen Besitzungen herrschte jahrelang ausgesprochene Genugtuung. So kommt der Bericht der Sozietätsdirektion an den 17. Generallandtag (1847) auf die traurigen Erfahrungen der ehemaligen Vereinigten Landfeuersozietät zurück und hebt die Verschiedenheit der Bauart, der polizeilichen Aufsicht und der sittlichen Bildung hervor, die ein bedeutendes Mißverhältnis zwischen den Brandschäden der größeren Güter und der bäuerlichen Dörfer, vorzüglich in Litauen und Masuren, verursacht habe. Dieser Zustand, fährt der Bericht fort, bestehe noch heutiges Tages. Es wäre daher eine Aufopferung der landschaftlichen Feuersozietät, wenn sie die bäuerlichen Sozietäten auf einmal oder allmählich wieder in sich aufnehmen wollte. Es dürfte höchstens denjenigen bäuerlichen Besitzern, die auf ihre Grundstücke Pfandbriefdarlehne erhalten hätten, der Eintritt in die landschaftliche Feuersozietät zu gestatten sein.

Indessen beschloß der Generallandtag, die bäuerlichen Grundstücke für beleihbar zu erklären, und nachdem dieser Beschluß am 4. Mai 1849 genehmigt war, wurde 1850 die Zuständigkeit der landschaftlichen Feuersozietät entsprechend erweitert¹⁸⁾, jedoch in der Weise, daß nur die Besitzer von Grundstücken, die tatsächlich bepfandbrieft waren, Aufnahme finden

¹⁷⁾ 28. 2. 1839.

¹⁸⁾ Kab. D. 11. 3. 1850. Vgl. die schon erwähnte Festschrift zur Feier des einhundertjährigen Bestehens der Ostpr. Landschaft von 1888, S. 24, 48.

durften. Dasselbe galt von den später für ausnahmesfähig erklärten städtischen Grundstücken.¹⁹⁾ Die Klasseneinteilung wurde zunächst nicht geändert. Namentlich wurde auch weiterhin nicht unterschieden zwischen isolierten und nichtisolierten Gehöften. Ein dringendes Bedürfnis hierzu bestand nicht, solange vereinzelt gelegene Güter die Mehrheit der Versicherungen bildeten. Dies war lange Zeit der Fall, da bis zum Jahre 1892²⁰⁾ von den bäuerlichen ebenso wie von den städtischen Gehöften nur die abgebauten aufgenommen wurden. Als „nicht isoliert“ wären daher nur Besitzungen in den — nicht so zahlreichen — kölmischen Dörfern in Betracht gekommen. Dagegen wurde das anfängliche Beitragsverhältnis der vier Klassen von 1, 1½, 1½ und 2 im Jahre 1848 in 1, 2, 3 und 4, sodann 1871 auf Grund des Durchschnitts der Jahre 1839 bis 1870 in 1, 2, 4 und 7 geändert.

Im Jahre 1850 wurde ein Versuch gemacht, die Mobiliar-Versicherung einzuführen, indem die Direktion einen von der ostpreußischen landwirtschaftlichen Zentralstelle ausgearbeiteten Satzungsentwurf zur Erörterung stellte, doch verneinte der Generallandtag die Bedürfnisfrage. Ein Antrag, die Beratung darüber wieder aufzunehmen, fand im darauffolgenden Landtage keine Unterstützung.

Wenn wir die Zahlennachweise in Anlage 16 prüfen, so ergibt sich ein stetiges, wiewohl langjames Steigen der Gesamtversicherungssumme — nur in den Jahren 1849 und 1850 ist die Zunahme nahezu gleich Null, was wohl mit dem Anwachsen der Brandschäden seit 1847 zusammenhängt. Eine gleiche Steigerung der Schäden ist für dieselben Jahre bei der Königsberger bäuerlichen Sozietät wahrzunehmen, und bei der Gumbinner jedenfalls für 1847 und 1848 (s. Anlagen 17 und 18), wobei wir uns erinnern wollen, daß 1847 ein Notstandsjahr war. Doch wuchsen die Schäden nicht in dem Maße, wie bei der Gesamtheit der Sozietäten des preußischen Staates: nämlich im Jahre 1849 um fast 89 vom Hundert gegen den Durchschnitt des Jahres 1845, während bei einzelnen Anstalten die Steigerung sehr viel größer war. Hülsen führt diese Erscheinung unter anderem zurück auf die „Wildheit und Not“ der Zeit und die „Gebundenheit der Verwaltungen, welche durch ihre Reglements dem Verbrecher gegenüber wenig

¹⁹⁾ Ueber den Unterschied zwischen dem Recht auf Versicherung und der Versicherungsfähigkeit sowie über deren Wandlungen s. Dr. Lewed in den „Mitteilungen“ 1900, S. 46.

²⁰⁾ Vgl. Verordnung vom 10. 10. 1892 betr. den dritten Nachtrag zum Rev. Reglement.

oder gar keinen Schutz hatten".²¹⁾ Wiewohl bei den Sozietäten des preußischen Staates der Versicherungsbestand von 1849 bis 1853 um 76 Millionen Th. sank, darunter bei der westpreussischen allgemeinen Sozietät um 36 vom Hundert, bei der schlesischen sogar um 73 vom Hundert ihres Gesamtbestandes, hatte die ostpreussische landschaftliche Sozietät immerhin eine Zunahme erfahren, deren Größe freilich nicht den Zeitumständen entsprach. Früher wurde möglichst niedrig, im allgemeinen bis etwa 50 vom Hundert des Werts versichert, um weniger Beiträge zahlen zu müssen, neuerdings war die Neigung, vielleicht auch die Nötigung, höher und zum vollen Werte zu versichern, gewachsen. Die Baustoffpreise und Arbeitslöhne waren gestiegen, die Zahl der Gebäude hatte sich vermehrt und die Bauart verbessert. Hülsen veranschlagt das Verhältnis, in dem die Sozietäten ihre Versicherungssumme hätten vermehren müssen, für die Zeit von 1848 bis 1858 auf etwa 9½ vom Hundert jährlich²²⁾ — ein Maß, das auch bei der ostpreussischen landschaftlichen Sozietät nicht erreicht wurde. Eine Nötigung, besondere Schritte zur Sicherung des Fortbestandes der Sozietät zu unternehmen, lag hier jedoch nicht vor.

Noch 1838 war, entsprechend dem früher beharrlich festgehaltenen Standpunkt, ausdrücklich beschlossen worden, die Landschaft dürfe niemand zur Teilnahme an der landschaftlichen Feuersozietät zwingen. Den Anlaß dazu, hierin eine Aenderung vorzunehmen, gab der Antrag, den der Brandenburgische Kreis bei dem 1856 einberufenen landschaftlichen Generallandtag gestellt hatte, jeden Besitzer eines landschaftlich bepfandbrieften Gutes zu verpflichten, seine Gebäude gegen Feuergefahr nur bei der landschaftlichen Sozietät und bei keiner anderen Versicherungsanstalt zu versichern. Die Generalfeuersozietaetsdirektion hatte sich gegen dieses Verlangen erklärt, da sie der Ansicht war, man solle die Gebäudebesitzer in der Beurteilung der zweckmäßigen Sicherung ihres Eigentums nicht beschränken, und da die in den letzten Jahren eingetretene Vermehrung der Versicherungssumme zeige, daß die Sozietät sich auch ohne jeden Zwang immer mehr ausbreite. In der Sitzung des Generallandtags sprach sich indessen der Landschaftsdirektor Graf Kanitz für den Antrag aus, weil der Landschaft daran liegen müsse, daß der Besitzer bepfandbriefter Güter den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude sofort zu beginnen imstande sei.

²¹⁾ v. Hülsen a. a. O. S. 329.

²²⁾ Denkschrift von 1858, S. 18 in den Akten des Verbandes öff. Feuer-Verf.-Anstalten A XIII Nr. 1.

Hieran werde er nur zu oft durch die vielen Weitläufigkeiten der Privatgesellschaften verhindert, während die landschaftliche Sozietät, die im übrigen nicht schlechter stehe als diese Gesellschaften, die Brandvergütung rasch und ohne Schwierigkeiten zahle. Da unabgebaute bäuerliche Besitzungen in die Sozietät nicht aufgenommen werden durften, wurde von anderer Seite vorgeschlagen, die Verpflichtung nur für den Fall festzusetzen, wenn die Versicherung bei der Sozietät zulässig sei. Im weiteren Verlauf der Aussprache erklärte der Landschaftsrat v. Horn die Einführung des Zwanges für bäuerliche Besitzungen schon deshalb für unbillig, weil die bäuerliche Feuersozietät die Annahmebeiträge nicht zurückzahle, die Besitzer bespandbriefter bäuerlicher Grundstücke deshalb gezwungen sein würden, diesen Beitrag zu verlieren und ihn bei der landschaftlichen Sozietät noch einmal zu entrichten. Er beantragte deshalb den Zusatz: „mit Ausnahme derjenigen Besitzer, deren Gebäude bei der ländlichen Feuersozietät versichert sind“. Nachdem der Generallandschaftsdirektor Graf Dohna zugunsten des Hauptantrages geltend gemacht, man müsse die Sozietät zu erhalten und zu stärken suchen, damit sie die Konkurrenz der Privatgesellschaften aushalten könne, wurde der Antrag mit 28 gegen 17 Stimmen und sodann der Hornsche Zusatzantrag angenommen.

Der Minister des Innern war der Meinung, die unbedingte Zwangspflicht widerspreche dem gemeinen Recht und verletze die Rechte derer, die unter den bisherigen Bedingungen Pspandbriefe aufgenommen hätten. Daher wurde die beschlossene Vorschrift auf den Fall der Aufnahme neuer Pspandbriefdarlehne beschränkt und erhielt durch die Kabinettsorder vom 6. April 1858²³⁾ die Fassung: „Bei neuen Pspandbriefsbewilligungen müssen die Gebäude des zu bespandbriefenden Gutes, soweit sie nicht in der ländlichen Feuersozietät versichert sind, bei der General-Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft gegen Feuergefahr versichert werden.“

Durch die bevorstehende Freigabe der Gebäudeversicherung (s. oben S. 124) wurde die landschaftliche Sozietät, nachdem sie ihren Bestand in der eben geschilderten Weise der Hauptsache nach gesichert hatte, weniger bedroht, als die völlig im freien Wettbewerb stehenden Anstalten. Doch hielt es der Generallandschaftsdirektor Graf Kanitz für geraten, der Sozietät das Recht auf Uebernahme von Mobiliarversicherungen zu wahren, und seinem Vorschlage folgend, beschloß der Generallandtag 1862, die dazu erforderliche Genehmigung nachzusuchen. Aber der Minister des Innern

²³⁾ G. S. 246.

lehnte den Antrag ab, da die Landschaft selbst die Entscheidung darüber in eine unbestimmte Zukunft hinausgeschoben und keine Vorschläge für die Ausführung ihres Planes gemacht habe.

Am 1. Oktober 1865 kam für den Bereich der ländlichen Sozietäten Ostpreußens die Beschränkung des freien Geschäftsbetriebes der Privatgesellschaften in Wegfall.

Die Zahl der Versicherungen der landschaftlichen Sozietät, die im Jahre 1840 1465 betragen hatte, belief sich 1870 auf 4740, 1880 auf 6240. Während der dritten Klasse (mit weichem Dach) 1838 noch 75 vom Hundert, 1861 immerhin 50 vom Hundert des Versicherungsbestandes angehört hatten, ging die Zahl in den 70er und 80er Jahren auf rund 33 vom Hundert zurück²⁴⁾ — ein Zeichen dafür, daß die Bauart sich inzwischen merklich verbessert hatte.

Der Vorsitzende des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten v. Hülsen, dessen Rat zunächst der „ländlichen“ Feuersozietät²⁵⁾ wegen in Anspruch genommen war, hatte sich auf Veranlassung des Ober- und Generallandschaftspräsidenten v. Schlieckmann 1882 auch über das Reglement der landschaftlichen Sozietät gutachtlich geäußert und festgestellt, daß es in einer Reihe von größtenteils wichtigen Punkten änderungsbedürftig sei. Vor allem hatte er anheimgegeben, um zugleich den 1837 begangenen Fehler (s. v. S. 90 Anm.) wieder gut zu machen, die drei größeren Sozietäten Ostpreußens²⁶⁾ zu vereinigen, wenigstens nach dem Vorbilde des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zur gemeinsamen Schadenübertragung nach einem bestimmten, auf Grund rechnungsmäßiger Erfahrungen festgesetzten Beitragsverhältnis, das von fünf zu fünf Jahren neu geordnet werden könnte. Weiter hatte er empfohlen, zur Herabminderung der Beiträge gewisse veraltete Formen und Schätzungswege aufzugeben, die in Deutschland schon lange verlassen waren.

Hierüber wurde vom Generallandtag im März 1883 ausführlich verhandelt. Die Feststellung der Gebäudewerte und Schäden durch die Sozietätsmitglieder aufzugeben und, dem Vorschlage Hülsens gemäß, die Schätzung durch angestellte Sachverständige einzuführen, widerspricht die Sozietätsdirektion. Sie riet auch vom Beitritt zu dem empfohlenen Verbands ab mit der Behauptung, noch herrschten dieselben Trennungsgründe

²⁴⁾ Dr. Lewek in den „Mitteilungen“ 1900, S. 51.

²⁵⁾ Die beiden bäuerlichen und die beiden städtischen Anstalten waren seit 1861 zu je einer ländlichen und städtischen Anstalt vereinigt (s. Abschnitt IV 1 Bb und 2).

vor, die 1837 die Scheidung herbeigeführt hätten, nämlich die Absonderung der Domänen, die höheren Verwaltungskosten bei der „ländlichen“ Sozietät, die dort bestehende größere Brandgefahr infolge des Vorherrschens von Holzgebäuden mit Strohdächern, des Mangels an Spritzen und des gedrängten Zusammenliegens der Gebäude in den eng geschlossenen Dörfern: diese Umstände verursachten in jener Sozietät die großen Brandschäden, die um zwei Drittel die landschaftliche Brandentschädigungssumme überstiegen. In dieser Beziehung hielt also die Direktion noch durchaus an den Anschauungen fest, die man 1847 vertreten hatte (s. o. S. 127). Dagegen empfahl sie, die Berechnung der Beiträge nach den vorgekommenen Brandschäden fallen zu lassen und „ordentliche“ Beiträge einzuführen.

In der Landtagsitzung bemängelte Graf Kanitz die Geschäftsergebnisse der Sozietät wegen des stetigen Steigens der Brandschadensvergütungen und der Beiträge; er hob die große Zahl der vorsätzlichen und zumeist gewinnsüchtigen Brandstiftungen hervor, deren Urheber ihren verbrecherischen Vorteil aus der Uebersicherung des Mobiliars suchten, und forderte, man möge die brandreichen Kreise gesondert behandeln, die Gebäudewerte ständig prüfen und die Mobiliarversicherungen schärfer überwachen. Es wurde schließlich ein Ausschuß zur Umarbeitung des Reglements eingesetzt, aus dessen Beratungen das vom nächsten Generallandtag beschlossene und am 1. November 1886 vom König genehmigte „Revidierte Reglement“ der Feuersozietät hervorging.

Aus dem Inhalt des neuen Reglements ist folgendes zu erwähnen. An der Wahrnehmung der Versicherungsgeschäfte und an der Schadensermittlung durch Vertrauensmänner aus dem Kreise der Sozietätsmitglieder war festgehalten. Die Vorschrift, wonach bei massiven Gebäuden 25 vom Hundert des Werts abgesetzt und von dem Versicherungsnehmer in Selbstversicherung behalten wurden, 75 vom Hundert aber von der Sozietät zu ersetzen waren, hatte nicht nur die Brandschadensabschätzung erschwert, sondern auch der Sozietät schwerwiegende Nachteile gebracht. Denn mit der Zeit war der Rumpf der massiven Gebäude viel standfester und kostbarer hergestellt worden, die unzerstörten Teile dieser Gebäude machten daher im Verhältnis zur Bedachung regelmäßig einen viel größeren Teil als ein Viertel des Gesamtwerts aus, woraus sich die befremdliche Tatsache erklärte, daß gerade in den besseren Gebäudeklassen ein starkes Mißverhältnis zwischen den aufgetretenen Gebäudebeiträgen und den gezahlten Brandentschädigungen hervorgetreten war.²⁰⁾ Demzufolge sollten in

²⁰⁾ Vgl. H. Ebert, *Landschaftliche Erinnerungen*, 1913, S. 24, 25, 28.

Zukunft die massiven Gebäudeteile, mit Ausnahme der Grundmauern und der unter der Erde befindlichen Teile, in die Versicherung eingeschlossen werden. An Stelle der Ausschreibung der Beiträge nach dem tatsächlichen Bedarf des Geschäftsjahres war der Grundsatz der „festen“ Beiträge angenommen, weil sie die Berechnung erleichterten, zum Ausgleich besonders ungünstiger Jahre führten und die erforderliche Voraussetzung für den — durch das Reglement zugelassenen — Abschluß einer Rückversicherung bildeten. Bei besonders feuergefährlichen Bauten sollte der Beitrag von der Direktion festgesetzt werden. Außer dem eigentlichen, durch ein zinsfreies und allmählich rückzahlbares Darlehn der Landschaft von 500 000 Mark verstärkten Reservefonds, über dessen Ergänzung im Falle der Inanspruchnahme bindende Vorschriften bestanden, war aus den aufkommenden Zinsen und den Ueberschüssen der Jahresbeiträge ein jenen Vorschriften nicht unterliegender „Extrareservefonds“ zu bilden, der in brandreichen Jahren zur Erleichterung der Beitragslast ohne weiteres Verwendung finden durfte. Während früher die Direktion allgemein ermächtigt war, den Eintritt in die Sozietät zu versagen, war dieses Recht jetzt an gewisse Voraussetzungen gebunden (Prachtbauten, Fälle erhöhter Feuersgefahr, hervorgerufen durch die gewerbliche Bestimmung des Gebäudes und sonstige, auch in der Persönlichkeit des Versicherungsnehmers oder in der Benutzungsweise der Bewohner liegende Umstände), der Direktion aber auch die Befugnis gegeben, die Höhe der Versicherung zu beschränken oder die Annahme an besondere Bedingungen zu knüpfen. An die Spitze der Vorschriften über das Entschädigungsverfahren war der Satz getreten, zunächst sei zu prüfen, ob das betreffende Gebäude noch soviel wert gewesen, als die Versicherungssumme betrage; bei geringerem Wert sei nur dieser der Entschädigung zugrunde zu legen. Bei Teilschäden waren bisher in der Regel die Wiederherstellungskosten des beschädigten Teils festgestellt und als Schaden vergütet worden. In Zukunft sollte nur bei Beschädigungen unter $\frac{1}{20}$ des Gebäudewerts so verfahren, im übrigen aber ermittelt werden, welcher Teil, dem Werte nach, vernichtet oder unbrauchbar geworden sei, und danach die Vergütung festgestellt werden. Außer bei unbewohn- oder unbenutzbaren sowie zum Abbruch bestimmten Gebäuden waren Kürzungen der Entschädigung vorgeesehen bei Bränden, die durch Lokomobilen oder zu nahe aufgestellte Schöber entstanden waren. Endlich sollten die Rechte der Hypothekengläubiger ohne Eintragung im Lagerbuch von Amts wegen wahrgenommen, auch die vom Versicherungsnehmer verwirkte Brandentschädigung den Hypothekengläubigern insoweit

gezahlt werden, als diese ihre Befriedigung vom Versicherungsnehmer in bestimmter Frist nicht erlangen konnten.

In einem wesentlichen Punkte war der Landtag von den Vorschlägen des Vorberatungsausschusses und der Landschaftskollegien abgewichen, nämlich hinsichtlich des Ersatzes der Kriegsschäden. Die Vorschriften des alten Reglements hierüber waren in den Entwurf des Revidierten Reglements fast unverändert übernommen und weder von den landschaftlichen Kreistagen, noch von dem Ausschuß des Landtags in Zweifel gezogen worden. In der Vollversammlung des Landtags beantragte jedoch Graf Kanitz, die Vorschriften, die einen Ersatz der unmittelbaren Kriegsschäden ausschlossen, aufzuheben, damit also sämtliche Kriegsschäden ohne Ausnahme für ersatzpflichtig zu erklären, und erlangte trotz schwerwiegender Bedenken, welche die Direktion dagegen geltend machte, für seinen Antrag die Mehrheit. Stehen geblieben war nur die — von der „ländlichen“ Feuersozietät bereits 1865 angenommene — Vorschrift, daß Ansprüche auf Entschädigung aus Staatsmitteln oder von auswärtigen Staaten auf die Sozietät übergehen sollten. Seitens der Staatsbehörden wurde die Aenderung nicht bemängelt.

b) Die bäuerlichen Sozietäten bis zur Bildung der Landfeuersozietät.

Bei der Auflösung der Vereinigten Landfeuersozietät fiel der Ostpreussischen (Königsberger) bäuerlichen Sozietät ein Versicherungsbestand von 7 067 803, der Litauischen (Gumbinner) von 8 948 840 Tlr. zu, der ersten ein Vermögen von 18 433, der letzten von 18 954 Tlr. Die Gumbinner Sozietät hatte, wie bisher, unter Brandschäden stärker zu leiden, und zwar betragen im Durchschnitt der Jahre 1838 bis 1842 die Schadenergütungen dort 0,802 oder etwa $\frac{4}{5}$ vom Hundert, bei der Königsberger Sozietät 0,672 oder etwa $\frac{2}{3}$ vom Hundert, dort also nahe an $\frac{1}{7}$ vom Hundert mehr. Als daher im Frühjahr 1843 über die Vereinigung beider Sozietäten verhandelt wurde, sprachen sich die Königsberger Vertreter, ohne die Vorteile der Maßregel grundsätzlich zu bestreiten, einstweilen dagegen aus, indem sie besonders auf die immer noch müßliche Lage der Polizeiverwaltung im Gumbinner Bezirk hinwiesen. Hinsichtlich der Beitragsbemessung beschloß die Gumbinner Sozietät, die Klassen 7 und 8 zusammenzuziehen und die Beiträge von 8 Sgr. bis 1 Tlr. abzustufen, mit dieser Maßgabe jedoch die Klasseneinteilung beizubehalten, weil sie der

natürlichen Billigkeit entspräche. Die Königsberger Sozietät dagegen sah mit Ausnahme einer geringen Erhöhung des Beitrags für Windmühlen von einer Abstufung der Beiträge wiederum ab, weil — abgesehen von der Weitläufigkeit und den Kosten einer neuen Katasteraufnahme — sich bisher nirgends Unzufriedenheit gezeigt habe und sehr viele Mitglieder Gebäude verschiedener Bauart hätten, die Besitzer massiver Gebäude auch in der Lage wären, ihren Klassenbeitrag zu verringern, indem sie die massiven Mauern unversichert ließen. Zur Wiederaufbaupflicht wurde bei den Beratungen geltend gemacht, sie könne notwendig erscheinen zur Erhaltung der Landeskultur — sei aber dazu nicht geboten, sonst müßte auch der Versicherungszwang bestehen; oder der Hypothekengläubiger wegen — diese seien aber gesichert durch die Befugnis, ihr Recht im Kataster vermerken zu lassen; oder endlich zur Bekämpfung des Anreizes zur Brandstiftung — dieser Grund sei nicht so erheblich, um alle Mitglieder im Brandfalle zu dem lästigen Nachweise des Wiederaufbaues anzuhalten. Deshalb beantragte die Königsberger Sozietät den Fortfall des Bauzwanges, während die Vertreter der Gumbinner Anstalt verschiedener Meinung waren und sich allenfalls damit zufrieden geben wollten, daß von der Sicherstellung abgesehen und die erste Hälfte der Entschädigung ausgezahlt werde, wenn der Bezirkskommissar und die zur Schadensfeststellung zugezogenen beiden Mitglieder erklärten, daß sie „den Beschädigten als einen reellen und ehrlichen Mann kennen, welcher seiner Verpflichtung zum Wiederaufbau pünktlich nachkommen werde“. In diesem Sinne wurde durch die königlichen Verordnungen vom 15. Juni 1844 ²⁷⁾ entschieden. Gleichzeitig wurde auch den innerhalb der Provinz bestehenden Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit untersagt, unter den Sozietätsmitgliedern Wirksamkeit auszuüben, den vorhandenen Privatvereinen aber, wenn sie „nur gegenseitige Natural-Hilfsleistungen“ bezweckten, der weitere Betrieb unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Eine Einrichtung, welche durch die Reglements nachträge von 1844 geschaffen wurde und sich bis zur Gegenwart als zweckmäßig und wohlthätig bewährt hat, war die Rundreise, die von den Kommissaren alljährlich gemacht werden sollte, um die eingereichten Kataster zu prüfen. Den unbefriedigenden Zustand der Polizeiverwaltung im Gumbinner Bezirk tadelte der König und befahl schleunige Abhilfe.

Die im Jahre 1848 fällige Prüfung des Reglements wurde wegen der bevorstehenden Aenderungen in der Staats- und Gemeindeverwaltung ausgesetzt und im Jahre 1853 nur Unwesentliches geändert. ²⁸⁾

²⁷⁾ G. S. 239 ff. u. 244 ff.

²⁸⁾ B. 22. 8. 1853 G. S. 761.

Die Wahrnehmung, daß viele Brände vorkamen, bei denen die Betroffenen nach allgemeiner Ueberzeugung darauf ausgingen, sich auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern, veranlaßte die bäuerlichen Grundbesitzer des Kreises Ragnit im Jahre 1856 dazu, beim Provinziallandtag zu beantragen, es möge für jeden Kreis eine besondere Versicherungsanstalt errichtet und die Vereinigung mehrerer Kreise deren freiem Entschluß überlassen werden. Zur Begründung wurde angeführt, von 1852 bis 1854 hätten in der Gumbinner Sozietät elf Kreise mehr gezahlt als empfangen, fünf Kreise, nämlich Heydekrug, Johannsburg, Lözen, Lyd und Sensburg, zusammen 93 912 Tlr. mehr empfangen als gezahlt. Man meinte, die Ueberwachung der Mitglieder unter sich sei das einzige Mittel, Bränden aus Gewinnucht oder Fahrlässigkeit vorzubeugen, sei aber nur bei Verbänden von geringem Umfang zu erwarten, wenn jeder Versicherte bei dem Brande des Nachbarn schon den Nachteil an seinem Geldbeutel spüre. Der Provinziallandtag brachte die verschiedene Höhe der Brandschäden mit dem Wohlstand der einzelnen Kreise und dem Fortschreiten der Separation (Gemeinheitsteilung) in Verbindung. Wo diese beendet, die infolge davon notwendigen Abbauten durchgeführt, die geschlossenen Dörfer also aufgelöst seien, da träten Brände sehr viel seltener und minder umfangreich ein, als in den noch in der Separation befindlichen Kreisen, wo die Abbauten noch bevorständen und den Eigentümern die Mittel dazu fehlten, wo auch geschlossene Dörfer das Umsichgreifen einer Feuersbrunst beförderten. Den Antrag auf Zersplitterung der Sozietät und Rückkehr zu den Zuständen, die sich schon bei den abligen Kreissozietäten des 18. Jahrhunderts als zweckwidrig gezeigt hatten, befürwortete der Provinziallandtag zwar nicht, erklärte aber jeden Zwang auf dem Gebiete der Versicherung für belästigend und empfahl jedem zu überlassen, ob und wo er seine Gebäude versichern wolle. Er befürwortete deshalb auch die Aufhebung des Verbots, bei andern Anstalten Versicherung zu nehmen oder sich zum Zwecke der Gebäudeversicherung zu Privatvereinen zu verbinden.

Der 1858 unternommene Versuch, die städtischen und bäuerlichen Sozietäten zu verschmelzen, schlug fehl. Dagegen kam durch das Revidierte Reglement vom 18. November 1860²⁹⁾ nach Anhörung des Provinziallandtages die Vereinigung der beiden ländlichen Sozietäten mit Wirkung vom 1. Januar 1861 ab zustande. Der Inhalt der alten Reglements erfuhr eine wesentliche Aenderung nur in folgenden Punkten. Der Ausschluß der

²⁹⁾ G. S. 561.

Gegenseitigkeitsgesellschaften vom Geschäftsbetriebe fiel fort. Die Zahl der Beitragsklassen wurde auf vier, die Höhe der ordentlichen Beiträge auf 7 Sgr. 6 Pf. bis 15 Sgr. festgesetzt. Nach je fünf Jahren sollte eine Nachprüfung dieser Vorschriften durch 20 — von den Bezirkskommissaren aus ihrer Mitte — gewählte Revisionsdeputierte erfolgen. Diesen war die Wahl von sechs Repräsentanten übertragen, die über eine Reihe ihnen zugewiesener Geschäfte²⁰⁾ zu beschließen und sich über alle wichtigen Angelegenheiten gutachtlich zu äußern hatten. Die Bestimmungen über den Ersatz von Kriegsschäden waren nur insoweit geändert, als an Stelle der Wendung „auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers“ (§ 50 des Reglements von 1837) gesetzt war: „auf Befehl eines militairischen Befehlshabers.“ Die Verwaltung blieb schwerfällig, weil sie nicht von einer Stelle aus geschah, sondern von beiden Bezirksregierungen, und zwar kollegialisch geführt wurde.

Bei den Erörterungen darüber, welche Aenderungen erforderlich wären, um die unbeschränkte Freigabe der Gebäudeversicherung an die Privatgesellschaften vorzubereiten (oben S. 123 ff.), erklärten die Vertreter der bauerlichen Sozietät, man würde es mit Freude aufnehmen, wenn den öffentlichen Anstalten die Vereinfachung ihrer Verwaltung durch freiere Bewegung und größere Selbständigkeit zuteil würde, und verlangten insbesondere die Uebertragung der Sozietätsleitung von den zwei bestehenden Direktionen auf eine einzige, beantragten aber als unabweisbares Bedürfnis auch die Gestattung des Betriebes der Mobiliarversicherung. Der Minister empfahl darauf dringend die Einsetzung einer selbständigen Direktion an Stelle der Regierungen.²¹⁾ Nur unter einer solchen Leitung werde die Verwaltung der Sozietäten neben der Sachkunde und Erfahrung die Schnelligkeit und Freiheit der Bewegung erlangen, die dem freien Wettbewerb gegenüber immer mehr not tue. Ferner bezeichnete der Minister die in Ostpreußen herrschende Zersplitterung von neuem als einen großen Uebelstand, der sich in gleichem Maße in keiner anderen Provinz finde. Deshalb erhoben sich dort auch die Versicherungsbeiträge zu dem hohen Satze von 1 vom Hundert und darüber und stellten sich die Verwaltungs-

²⁰⁾ Festsetzung des Haushaltsplans; Prüfung und Entlastung der Rechnung; Bewilligung von Darlehen, Zuwendungen und Prämien; Anstellung von Regreßklagen; Ausschluß von Mitgliedern; Wahl der Unterbeamten. 1865 wurde den Repräsentanten außerdem die Befugnis erteilt, die ganze Verwaltung zu überwachen und über alle Sozietätsangelegenheiten, insbesondere auch die Anstellung von Beschwerden, Beschlüsse zu fassen.

²¹⁾ 15. 1. 1862.

Kosten höher als irgendwo anders, z. B. für 1860 auf $\frac{1}{2143}$, während sie im Durchschnitt aller Sozietäten des preußischen Staats nur $\frac{1}{3903}$ der Versicherungssumme betragen.

Die abermals eingeleiteten Verschmelzungsverhandlungen führten ebensowenig zu einer Einigung: die Städte waren einstimmig dafür, die Vertreter der bäuerlichen Feuersozietät einstimmig dagegen. Aber eine Besserung trat wenigstens insoweit ein, als 1865 die getrennt für beide Regierungsbezirke bestehenden Direktionen in eine zusammengezogen und ihre Leitung einem Mitgliede der Königsberger Regierung unter Mitwirkung eines Justitiars anvertraut wurde.³²⁾ Gleichzeitig erhöhte man die Zahl der Repräsentanten auf acht. Die Direktion erhielt das Recht, die Bestätigung ungeeigneter Persönlichkeiten als Bezirkskommissare zu versagen und statt ihrer andere Sozietätsmitglieder zu ernennen. Die Zahl der Klassen wurde auf drei beschränkt, unter Festsetzung der Beiträge auf $7\frac{1}{2}$, 10 und 15 Sgr. Ueber den Ersatz der Kriegsschäden war bestimmt, es dürften dazu alljährlich im Durchschnitt aller Klassen höchstens 2‰ der Versicherungssumme erhoben werden; doch sollten alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, die wegen Kriegsschäden aus Staatsmitteln oder von auswärtigen Staaten gewährt würde, kraft der Versicherung auf die Sozietät übergehen (§ 65c). Von dem Beschlusse, die Mobiliarversicherung aufzunehmen, hatte die Sozietät auf Anraten des Ministers vor der Sand Abstand genommen. Uebrigens hat der Provinziallandtag 1865 und später bei den Reglementsänderungen nicht mehr mitgewirkt, nachdem die Vertretungen der bäuerlichen und der städtischen Sozietät dagegen geltend gemacht, daß die Geschäfte durch diese Mitwirkung nur hingehalten würden und das Feuersozietätswesen zu den ständischen Einrichtungen in keiner Beziehung stehe.

Die Sozietät erscheint weiterhin in den amtlichen Bekanntmachungen als „Ostpreussische ländliche Feuersozietät“, obwohl das Reglement diesen Namen nicht kennt; hier ist in hergebrachter schwerfälliger Breite die Rede von der „Immobilien-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder“. Die Zusatzbezeichnung „ländlich“ war als Abkürzung schon früher gelegentlich gebraucht worden, um die bäuer-

³²⁾ B. 27. Februar 1865 G. S. 105 ff.

lichen Sozietäten von den „städtischen“, die ebenfalls von den Regierungen verwaltet wurden, zu unterscheiden.³³⁾

Infolge der gegen die Wiederaufbaupflicht herrschenden Abneigung war von den Sozietätsvertretern trotz aller häufig erörterten Bedenken auch beschlossen und in dem Reglementsnachtrage von 1865 genehmigt worden, daß die Brandentschädigung — außer bei dinglich belasteten Grundstücken — auf einmal ohne Verwendungsnachweis binnen zwei Monaten ausgezahlt werden sollte. Die Neuerung erwies sich als Fehlgriff. Sofort begann die Zahl der Brandschäden und die Höhe der Entschädigungen in beängstigendem Maße zu steigen und erreichte im Durchschnitt der Jahre 1865 bis 1869 das Doppelte des Durchschnitts der Jahre 1861 bis 1864.³⁴⁾ Sehr bezeichnend ist ein Bericht, zu dem der Regierungspräsident Maurach zu Gumbinnen sich Ende 1868 veranlaßt sah. Er führt aus, viele und gerade die besten Privatgesellschaften hätten ganze Teile des Regierungsbezirks von ihrem Geschäftsbereich ausgeschlossen. Die Feuersozietät habe an sich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie sich die Versicherungsbezirke nicht auswählen könne, sei aber gegenwärtig in ihrem Bestande gefährdet, weil sie infolge der von Jahr zu Jahr wachsenden Schäden überaus hohe Beiträge erheben müsse. Die Gründe davon seien nur teilweise in vorübergehenden Umständen (wie der diesjährigen Dürre) zu suchen. Eine der wesentlichsten Ursachen sei die Aufhebung des Bauzwanges durch die Verordnung von 1865. Es sei jetzt so weit gekommen, daß ein Teil der Bevölkerung in der Brandstiftung nichts als ein bequemes Mittel sehe, zu barem Gelde zu gelangen. Der Wegfall des Bauzwanges habe das Geschäft zu einem so einfachen gemacht, daß es von einer erschreckenden Anzahl von Personen unternommen werde. Die behördlichen Untersuchungen brächten nur in den seltensten Fällen Aufklärung, die Furcht vor Entdeckung schrecke daher nicht.

³³⁾ Amtsblattbekanntmachungen der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen vom 3. April und 26. März 1865; Kreisblattbekanntmachung der Regierung zu Königsberg vom 13. September 1849 und verschiedene Rundschreiben aus den Jahren 1853, 1858 und 1860 (Akten der F. S. für die Provinz Ostpreußen Ia Fach 11 Nr. 2 d. Bd. IV). Vgl. Kab. D. vom 6. April 1858 oben S. 130.

³⁴⁾ Vor 1865 hatte es jährlich 400 bis 500 Brandfälle gegeben. Sie stiegen 1865 auf 844, 1866 auf 1008, 1867 auf 1024, 1868 auf 1349, 1869 auf 1060 (Verwaltungsbericht der Direktion der ostpr. Landfeuersozietät für 1888 S. 28). Wegen der Höhe der Schadensvergütungen s. Anlage 19.

Da seit 1865 außerordentliche Beiträge in Höhe der ordentlichen erhoben werden mußten, ging der Versicherungsbestand reizend schnell zurück und sank von 48 Millionen im Jahre 1865 auf 39 Millionen im Jahre 1869. Die übrig gebliebenen Gebäude gehörten zum überwiegenden Teil (nämlich mit 36½ Millionen) der letzten Klasse mit weichem Dach an. Der Reglementsnachtrag vom 13. November 1869³⁵⁾ verstopfte die Quelle des Uebels, indem er bestimmte, die zweite Hälfte der Brandentschädigung würde erst fällig durch den Nachweis, daß ein der Brandentschädigung gleichkommender Betrag zum Wiederaufbau auf demselben Hypothekengrundstück verwendet wäre. Auch wurde die Direktion ermächtigt, Sozietätsmitglieder in bestimmten Fällen ohne Befragung der Repräsentanten von der Sozietät auszuschließen (bei Versallenlassen der Gebäude, gefährlichem Umgang mit Feuer und Licht, übermäßiger Versicherung des Inhalts, Schuldigbleiben der Beiträge über ein Jahr). Es ist überraschend, wie nach Wiederherstellung des Bauzwanges die Zahl der Brandschäden sofort auf das frühere Verhältnis zurückging.³⁶⁾ In einem Bericht an den König vom Februar 1870 bemerkt der Regierungspräsident Maurach zu Gumbinnen hierüber, die öffentliche Sicherheit habe durch die Wiedereinführung des Aufbauzwanges wesentlich gewonnen. Es sei dadurch für die sogenannten Spekulationsbrände ein Hauptanreiz fortgefallen. Das Ganze zeige, fügt er hinzu, wie gefährlich es sei, „alte bewährte Grundsätze den theoretischen und eben deshalb nur bei idealen Menschen anwendbaren Erwägungen zu opfern“.

Von dem erlittenen Rückgang erholte sich die Sozietät aber nicht. Die Versicherungssumme des Jahres 1866 wurde erst im Jahre 1876 erreicht, während die landschaftliche Sozietät in derselben Zeit um 71 Millionen Mark zugenommen hatte. Die Zahl der Brandschäden und die Höhe der Entschädigungen blieben während der Jahre 1869—1878 nur halb so groß wie in dem vorangegangenen brandreichen Zeitraum, nahmen aber in den folgenden Jahren zu und belasteten bis 1882 die Mitglieder wiederum stärker (s. Anlage 19).

So fand der Oberpräsident v. Schliekmann, der die Verhältnisse der Provinz als Oberregierungsrat und Regierungspräsident in Gumbinnen kennen gelernt hatte, die Sozietät bei seinem Amtsantritt vor. Ihm fiel

³⁵⁾ B. S. 1159.

³⁶⁾ Die Zahl der Brände fiel: 1870 auf 693, 1871 auf 502, 1872 auf 428, 1873 auf 356 usw.

auf, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den anderen Provinzen sich eines stetigen Aufschwungs erfreuten und trotz des Wettbewerbs der Privatgesellschaften fortgesetzt an Boden gewannen, während die in Ostpreußen bestehenden Sozietäten in ihrer Entwicklung gehemmt und zum Teil augenscheinlich im Niedergang begriffen waren. In seinem Bemühen, die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen, nahm er die Hilfe des schon genannten (S. 124) Generaldirektors v. Hülßen als einer „unbezweifelten Autorität auf dem Gebiete des öffentlichen Feuerversicherungswesens“ in Anspruch. Dieser gab nach Vornahme örtlicher Ermittlungen sein Gutachten wie folgt ab. Die Sozietät sei vielfach durch Brandstiftung zum Zwecke des billigen Neubaus mißbraucht worden. In den brandreichen Kreisen seien die Werte im Verhältnis zu den andern zu hoch, müßten daher herabgesetzt werden. Dazu bedürfe es unmittelbar von der Direktion ernannter und entsandter Sachverständigen. Die Schadensermittelung bei den öffentlichen Anstalten solle gerecht sein, aber nicht durch zu hohe Entschädigungen zur Brandstiftung anreizen. Den guten Wagnissen müsse die Sozietät die Versicherung ebenso billig liefern wie die Aktiengesellschaften; sie könne das auch, wenn sie das Beitragsverhältnis, das bisher 3:4:6 betragen habe, in 1:3:5, vielleicht auch nur in 1:2½:4 ändere, und daneben je nach der größeren oder geringeren Entstehungs- und Zerstörungsgefahr die nötigen Zu- und Abschläge anwende. Neben der sogleich durchzuführenden neuen Klasseneinteilung bedürfe es im Laufe einiger Jahre der Neuaufnahme sämtlicher Abschätzungsverhandlungen. Die Mobiliarversicherung sei einzuführen, aber mit Vorsicht zu beginnen. Zur Herbeiführung eines rascheren Geschäftsganges, einheitlicher Grundsätze und gründlicher Durcharbeitung müsse dem Direktor der Vorsitz im Repräsentantenkollegium gegeben werden. Die vermehrten Geschäfte würden die Tätigkeit des leitenden Beamten dermaßen in Anspruch nehmen, daß die Verwaltung der Sozietät sein Hauptamt werden müßte. Die Hilfskräfte seien um das Drei- bis Vierfache zu vermehren; am notwendigsten sei die Anstellung zweier technisch gebildeter Beamten zur Prüfung und Leitung der Neuaufnahmen. Unter anderem wurde von Hülßen noch angeraten, die Beiträge halbjährlich im voraus zu erheben, die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger als im Kataster eingetragen zu erklären, wie das im Herzogtum Sachsen schon seit 1854 geschehen, das Amt des Kreisdirektors einzuführen, zur Anlegung von Blitzableitern, Errichtung von Feuerwehren, Verbesserung baulicher Einrichtungen Beihilfen zu gewähren.

Dem Oberpräsidenten v. Schlieckmann, der die Gründe des Rückgangs zum Teil in der früheren mangelhaften Verwaltung, hauptsächlich aber in den veralteten, vielfach unrichtigen Grundsätzen des Reglements sah, schwebte als Ziel vor die Vereinigung der bestehenden öffentlichen Anstalten — der ländlichen, der städtischen und der landschaftlichen — zu einer einzigen Sozietät oder wenigstens zu einem gemeinschaftlich verwalteten Verbands mit gegenseitiger Rückversicherung. Die Umarbeitung des Reglements, die er im Jahre 1883 veranlaßte und sachdienlich andauernd förderte, bezweckte eine durchgreifende Umgestaltung der Verwaltungsgrundsätze in nachstehend dargelegter Weise.

Die Direktion war wesentlich freier gestellt in ihren Befugnissen betreffend die Ablehnung oder Ausschließung gefährlicher Wagnisse, die Bewertung der zu versichernden Gebäude, die Herabsetzung der Versicherungssumme, die Klasseneinordnung der Gebäude, die Auszahlung der Brandentschädigung und den Erlaß des Wiederaufbaus. Um die Verpflichtungen der Sozietät bei den ungünstigeren Wagnissen zu vermindern, war festgesetzt, daß nichtisolierte Gebäude der dritten Klasse (also ohne feuersicheres Dach) nur mit neun Zehntel ihres Werts, und daß in den von vielen Bränden heimgesuchten ³⁷⁾ Bezirken und Orten sämtliche (mithin auch die isolierten) Gebäude der dritten Klasse nur mit acht Zehntel ihres Werts zu versichern wären. Das bisherige Recht der Gebäudebesitzer, massive Mauern, Schornsteine und Keller von der Versicherung auszuschließen, das die Abschätzung der Brandschäden ungemein erschwert und sich auch sonst als nachteilig gezeigt hatte, war beseitigt. Die Klasseneinteilung und Beitragsabstufung war besser ausgebildet. Die drei ersten Klassen waren nach der isolierten und nichtisolierten Lage der Baulichkeiten in Unterklassen geteilt, während der vierten Klasse alle Gebäude angehörten, die wegen ihrer Bestimmung (z. B. zu gewerblichen Zwecken), ihrer Beschaffenheit (insbesondere infolge feuerpolizeiwidriger Einrichtung, schlechter Feuerungsanlagen, schlechter Bauart u. dgl.) oder sonstiger Umstände erhöhter oder ungewöhnlicher Feuergefahr ausgesetzt waren. Für Gebäude dieser Klasse war der Direktion die Festsetzung der Beitragshöhe nach Maßgabe des Grades der Feuergefahr überlassen mit der Befugnis, sie nur mit einem

³⁷⁾ Als solche wurden angesehen Bezirke, in denen während der letzten zehn Jahre die Zahl der im Verhältnis zu den Versicherungen vorgekommenen Brände die Durchschnittszahl der Sozietät um mehr als ein Viertel überstiegen hatte, wenn das Beitragsaufkommen bei Weglassung der zwei Jahre, welche die größte Brandentschädigung erfordert, zum Bezahlen der Schadensvergütungen nicht ausgereicht hatte.

den Wert nicht erreichenden Betrage zur Versicherung anzunehmen. Die Beitragsätze der ersten drei Klassen waren nach dem Durchschnittsergebnis der letzten zehn Jahre bemessen, wodurch die bisherige Benachtheiligung der ersten und zweiten Klasse in der Hauptsache beseitigt war. Die so ermittelten Beitragsätze waren zwar im Reglement genannt, doch war die Direktion ermächtigt, erstens im Einvernehmen mit den Repräsentanten die Beiträge für brandarme Bezirke oder Orte auf die Hälfte der reglements-mäßigen Höhe zu ermäßigen und für brandreiche Bezirke und Orte um die Hälfte zu erhöhen, ferner aber innerhalb der ersten drei Klassen die Beiträge auch für einzelne Gebäude nach den von den Repräsentanten gebilligten Grundsätzen in gleichem Umfange zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Beiträge waren in zwei halbjährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der Hebung des Mißstandes, daß der Geschädigte mehr erhalten konnte, als sein Verlust betrug, war besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Abschätzung von Brandschäden durfte die Direktion, wo sie es für notwendig hielt, durch ihrerseits bestimmte Sachverständige ausführen lassen. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Brandvergütung war der Rechtsweg ausgeschlossen und neben dem Beschwerbeweg wahlweise die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zugelassen. Nicht ausgenommen war die 1869 getroffene Vorschrift, wonach der Versicherungsnehmer der Entschädigung auch verlustig ging, wenn die Brandstiftung fahrlässig durch ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Kinder, Enkel, Hausgenossen oder Diensthöten bewirkt war. Die Rechte der Hypothekengläubiger waren besser gewahrt als bisher. Um den Gebäudebesitzern den Eintritt in die Versicherung und die Kostenlast zu erleichtern, war bestimmt, daß die Bezirkskommissare zur Prüfung der gestellten Versicherungsanträge anstatt der einen bisher vorgeschriebenen Rundreise alljährlich zwei derartige Reisen auszuführen hatten. Endlich war der Sozietät die Berechtigung erteilt, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte an, unter Beachtung gewisser Vorschriften, mit der Versicherung beweglicher Sachen zu beginnen.

Die schwerwiegendste Aenderung war, daß die Sozietät von einem hauptamtlich angestellten Direktor geleitet werden sollte, während dem Minister vorbehalten blieb, die Land- und Städtesozietät einer gemeinsamen Direktion zu unterstellen. Die vorgeschlagene Anstellung von Kreisdirectoren hatten die Repräsentanten zwar ebenso abgelehnt, wie den Beitritt zum Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten. Der Oberpräsident hoffte aber, man würde bei der Wahl durch die Kreistage geeignete Persönlichkeiten als Kommissare gewinnen, und sah richtig voraus, daß der

Beitritt zum Verbande nach einigen Jahren ohne weiteres erfolgen würde.

Der Anfang Oktober 1883 eingereichte Entwurf wurde vom Minister zweimal zur Abänderung zurückgegeben. Die das erstemal angeregte Anhörung des Provinziallandtages bekämpfte Schlieckmann: die Provinzialverwaltung habe darauf keinen Anspruch; es lägen auch keine Gründe vor, sie zu beteiligen, denn sie habe sich trotz des naheliegenden Vorganges in Westpreußen von den auf die öffentlichen Feuersozietäten der Provinz bezüglichen Angelegenheiten anscheinend geüffentlich ferngehalten. Eine sachliche Verbesserung der meist technischen Bestimmungen des Reglements wäre von der Zuziehung des Provinziallandtages auch schwerlich zu erwarten. Zum Uebergange der Sozietätsverwaltung auf die Provinz erachte er, der Oberpräsident, den gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet; jedenfalls werde die Festigung der drei größeren Sozietäten auf der Grundlage guter Reglements vorangehen und ihre Verschmelzung in eine Provinzialsozietät zunächst genügend vorbereitet sein müssen. Die geforderte Umarbeitung wurde von Schlieckmann, obwohl beide Male die Repräsentanten einberufen und gehört werden mußten, mit solchem Nachdruck betrieben, daß das „Revidierte Reglement der Ostpreußischen Landfeuersozietät“ am 12. Mai 1884 die königliche Genehmigung erhielt und am 1. Juli 1884 in Kraft trat.

Nachzutragen ist, daß die Sozietät im Jahre 1865 das Grundstück Tragheimer Gartenstraße Nr. 8 in Königsberg erworben und darauf ein für den damaligen Geschäftsumfang ausreichendes Dienstgebäude errichtet hatte, dessen Kosten einschließlich des Grunderwerbs 29 873 Th. betragen.

2. Die kleinstädtischen Feuersozietäten.

Die Reglements der beiden Städteozietäten vom 29. April 1838³⁶⁾ beruhten auf denselben Grundsätzen, wie die schon besprochenen der bäuerlichen Sozietäten. Jene haben ebenfalls die Einrichtung der ordentlichen, ohne Ausschreibung zu zahlenden und der außerordentlichen Beiträge. Während die Königsberger Sozietät die Kirchen einer besonderen Klasse zugewiesen und unter deren Einrechnung vier Klassen angenommen hatte, die mit einem ordentlichen Beitrage von $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ vom Hundert der Versicherungssumme belegt waren, hatte die Gumbinner Sozietät durch Sonderung der Gebäude in solche ohne und mit Feuerstellen, ohne und mit feuergefährlichen Gewerben, durch besondere Behandlung der Scheunen,

³⁶⁾ G. S. 281 u. 313.

der Wind- und Lohmühlen neun Klassen gebildet, deren Beiträge sich auf 5 bis 25 Sgr. von je 100 Tr. stellten, die isolierten Gebäude aber nur mit $\frac{2}{3}$ des Beitrags ihrer Klasse belastet. Ueberdies durften nach dem Gumbinner Reglement nicht mehr als $\frac{9}{10}$ des gemeinen Werts versichert werden zufolge der Annahme, die häufigen Brände der letzten Zeit wären von den Versicherten selbst veranlaßt.³⁹⁾ Sonst bestanden zwischen den Reglements der beiden Städtegesellschaften nur geringe Unterschiede. Bei beiden Anstalten wurden die Direktionsgeschäfte, wie bei den bäuerlichen Sozietäten, durch die Regierungen, die örtlichen Geschäfte aber unentgeltlich durch die Magistrate wahrgenommen. Eine Beteiligung der Sozietätsmitglieder an der Verwaltung gab es nicht, außer daß die Rechnungen zwei — von der Regierung ernannten — Mitgliedern zur Prüfung vorgelegt werden mußten. Gegen die Entscheidungen der Direktion war an Stelle der Beschwerde allgemein auch die Berufung auf scheidsrichterliche Entscheidung zugelassen.

Die alten Sozietäten wurden mit dem 31. Dezember 1838 förmlich aufgelöst, so daß die neuen Anstalten am 1. Januar 1839 ins Leben traten. Da die Mitgliedschaft bei ihnen auf dem Beitrittszwange beruhte, erhöhte sich der Versicherungsbestand gegen die vorherige Zeit nicht unwesentlich, nämlich bei der Königsberger Sozietät von 4,9 Millionen auf 8 072 760, bei der Gumbinner von 1,4 Millionen auf 5 089 552 Tr. Im Jahre 1837 besaßen die Städte des Königsberger Bezirks ohne Königberg 12 002, die des Gumbinner Bezirks 4129 Privatwohnhäuser⁴⁰⁾; danach würden auf jedes Wohnhaus einschließlich der Nebengebäude durchschnittlich entfallen sein: in jenem Bezirk 672, in diesem 1232 Tr. Der große Abstand zwischen

³⁹⁾ Den Gegenstand von „Spekulationsbränden“ bilden nicht etwa nur alte und baufällige, sondern u. a. auch ungünstig gelegene, nicht zweckmäßig eingerichtete oder zwecklos gewordene Gebäude z. B. die Wirtschaftsgebäude eines zugekauften oder eines zerstückelten ländlichen Grundstücks, gewerbliche Anlagen eines absterbenden Betriebes oder solche mit veralteten Werken, Ziegeleien, deren Lehmager erschöpft ist und dergl. Der Bau einer neuen Dampfmühle hat den Brand mancher Windmühle veranlaßt. Ueber die Gefahren der Ueberversicherung sagt die Festschrift der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern von 1908 (S. 70) zutreffend: „... es genügt meistens schon, daß er (der Eigentümer) im Bewußtsein, für alle Folgen eines Brandes mehr als hinlänglich gedeckt zu sein, es an der nötigen Sorgfalt im Umgehen mit Feuer und Licht, im Unterhalt der Feuerungsanlagen, in der Bedienung gewerblicher Einrichtungen, in der Beaufsichtigung der Familienmitglieder und Diensthofen usw. fehlen läßt, daß also ein gewisses Gewährenlassen, eine Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit Platz greift“.

⁴⁰⁾ Altes des Statistischen Landesamts.

beiden Zahlen fällt auf, wenn auch die Regierungsbehörden, wie aus gelegentlichen Bemerkungen hervorgeht, die Städte des Gumbinner Bezirks im allgemeinen für besser gebaut und wohlhabender hielten.⁴¹⁾ Ebenso fällt es auf, daß der Versicherungswert der Gebäude in der Gumbinner Sozietät seit 1821, wo er ohne Memel 5 864 585 Tlr. betrug, bis 1839 nicht, wie man erwarten sollte, gestiegen, sondern um rund 775 000 Tlr. gefallen ist.⁴²⁾ Man kann nur annehmen, daß die Gebäude, dem Reglement zuwider, unter ihrem Wert versichert waren oder daß von der Befugnis, die massiven Gebäude ohne Mauern zu versichern, weitgehend Gebrauch gemacht wurde.

Die Geschäftsergebnisse der Sozietäten sind aus den Anlagen 12 und 13 zu ersehen. Das auffällige Sinken der Versicherungssumme in der Königsberger Sozietät von 9,4 Millionen auf 7,8 Millionen in den Jahren 1847 und 1848 erklärt sich in folgender Weise. Die Stadt Memel hatte, wie erinnerlich, dem Versicherungszwange widersprochen und war gegen ihren Willen der Königsberger Sozietät zugeteilt worden. Hier, aber auch anderwärts, kam die Frage des Versicherungszwanges nicht zur Ruhe, wofür sicherlich die aus ihrem Besitz verdrängten Erwerbsgesellschaften und deren örtliche Vertreter sorgten. Aus Tilsit wandte sich ein Kaufmann Dunsky deswegen mehrfach an den König. Bei der nach Ablauf der ersten fünf Jahre vorgenommenen Durchsicht des Reglements hatten die Städte Memel, Tilsit und Insterburg ihre Entlassung aus dem Sozietätsverbande beantragt. Wollte man indessen Tilsit mit einem Versicherungsbestande von $1\frac{1}{2}$ Millionen Tlr. den Austritt gestatten, so konnte man ihn Insterburg mit 800 000 Tlr., ebenso Gumbinnen mit 600 000 Tlr., das dann voraussichtlich mit dem gleichen Anspruch hervortreten würde, nicht versagen. Dann wäre aber die Gumbinner Sozietät, die nur 19 Städte mit noch nicht 6 Millionen Tlr. Versicherungssumme umfaßte, zu sehr ge-

⁴¹⁾ In einem Bericht vom 7. 5. 1836 sagt der Oberpräsident v. Schoen, „den Zustand der einzelnen Städte ihres Bezirks schildere die Gumbinner Regierung sehr miserabel, „allein in der Regel kann man annehmen, daß die litauischen Städte zu den besseren in beiden preußischen Provinzen gehören“. Vgl. auch unten die Bemerkung des Oberpräsidenten Eichmann in seinem Bericht v. 4. 3. 1864.

⁴²⁾ Für den Königsberger Bezirk kann man einen ähnlichen Vergleich anstellen, wenn man zu der Versicherungssumme des Jahres 1821 von 4 129 187 die Versicherungssumme desselben Jahres von Memel mit rund 1 724 539 Tlr. hinzurechnet. Gegenüber der Gesamtsumme von 5 853 726 würde der Bestand des Jahres 1839 mit 8 072 760 eher annehmbar erscheinen, wenn nicht der auf jedes Anwesen entfallende Durchschnitt so gering wäre.

schwächt worden, um den Wechselfällen des Unglücks und Zufalls fürderhin widerstehen zu können, wiewohl die Gumbinner Regierung — in beneidenswerter Zuversicht — bedeutende Brände nicht für wahrscheinlich hielt, da in den kleinen Städten statt der hölzernen Gebäude massive errichtet wären. Dem Antrage der Stadt Memel kamen jedoch die übrigen Städte der Königsberger Sozietät bereitwillig entgegen, und zwar, weil Memel an der Sozietätskasse stark gezehrt hatte: von 1839 bis 1843 hatte die Stadt 51 666 Tlr. an Brandvergütungen verbraucht, aber nur 27 880 Tlr. Beiträge aufgebracht, so daß die Sozietät fast allein durch diesen Verlust genötigt war, außerordentliche Beiträge zu erheben. Der Oberpräsident Boetticher war der Ansicht, es würde den Bewohnern von Memel bei dem derzeitigen Wettbewerbe der Privatgesellschaften möglich sein, ihre Grundstücke bei diesen gegen nicht zu hohe Prämien zu versichern. Er sprach sich deshalb für die Entlassung von Memel, im übrigen aber für die Beibehaltung des Versicherungszwanges aus. Demgemäß ordnete der König am 14. November 1845 das Ausscheiden von Memel zum Schluß des Jahres⁴³⁾ an, indem er sich vorbehielt, die Stadt später einer der bestehenden Sozietäten wieder zuzuweisen, und erklärte sich damit einverstanden, daß den Städten Tilsit und Insterburg der Austritt nicht zu gestatten, der Versicherungszwang auch nicht aufzuheben sei. Den Abgang von Memel hatte die Königsberger Sozietät um deswillen nicht zu beklagen, weil ein großer Teil der Stadt im Jahre 1854 durch eine Feuersbrunst zerstört wurde und die dafür ermittelte Gebäudebrandentschädigung 848 049 Tlr. betrug.⁴⁴⁾

Unter der Geltung der neuen Reglements machte der Ausbau der Sozietätseinrichtungen während der ersten zwei Jahrzehnte keine merklichen Fortschritte. Man ermäßigte in gewissem Umfange die Beitragszahlung für die innerhalb des Kalenderjahres eingetretenen Mitglieder, man suchte zweckmäßige Formen für die Wahl der Bevollmächtigten, die von fünf zu fünf Jahren die Reglements nachzuprüfen und deren Aenderung zu beraten hatten, sowie für die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses, man verschärfte und milderte dann wieder die Bedingungen für die Auszahlung der Brandentschädigungen und nahm an dem Beitragsverhältnis der Gebäudelassen kleine Aenderungen vor. In der Gumbinner

⁴³⁾ Es kam tatsächlich erst vom 1. April 1846 ab zur Ausführung.

⁴⁴⁾ Joh. Sembritski in der *Altpreuß. Monatschrift*, 1900, S. 618 und *Geschichte der Stadt Memel*, 1900, S. 173.

Sozietät wurde seit 1845 (außer bei Mühlen) die Versicherung der Gebäude zum vollen Werte — anstatt $\frac{9}{10}$ — wieder zugelassen.⁴⁰⁾

Die Beschwerden und Anträge wegen Aufhebung des Beitrittszwanges und Ausscheidens aus den Sozietäten hörten nicht auf. Das Abgeordnetenhaus überwies 1853 und 1856 einige derartige Bittgesuche dem Staatsministerium zur Berücksichtigung, und der Provinziallandtag hatte sich mehrfach für die Beseitigung jeglichen Zwanges ausgesprochen. Der Oberpräsident vertrat diesem Andringen gegenüber die Meinung, der Beitrittszwang, der fast bei keiner anderen öffentlichen Anstalt bestehe, werde sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen, werde aber doch erst aufhören dürfen, wenn die Sozietäten, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, zusammengelegt würden.⁴⁰⁾ Gewiß konnte die Leistungsfähigkeit der Sozietäten zu Bedenken Anlaß geben. Tilsit hatte 1856 in der Gumbinner Sozietät allein mehr als ein Viertel der gesamten Beiträge aufgebracht (6639 von 24 428 Tlr.). Im Jahre 1858 waren die Gebäude der Stadt mit 2 325 970 Tlr. versichert. Trat dort ein Brandschaden von einer Million Tlr. ein — was im Hinblick auf das Memeler Brandunglück von 1854 nicht ganz unmöglich war —, so hätten die übrigen Städte das 55fache der satzungsmäßigen Beiträge aufbringen müssen.

Bei den abermals eingeleiteten Verschmelzungsverhandlungen wurde zwar nicht die Zusammenlegung der vier von den Regierungen verwalteten Sozietäten erreicht, aber doch — entsprechend dem gleichzeitigen Zusammenschluß der bäuerlichen Anstalten — das Einverständnis der beiden städtischen Sozietäten zu ihrer Vereinigung miteinander. Die städtischen Vertreter wollten sich auch der Aufhebung des Beitrittszwanges fügen unter der Bedingung, daß jeder Hausbesitzer verpflichtet werde, Versicherung zu nehmen — gleichviel wo. Während die beiden Regierungen ebenso wie der Oberpräsident die Einführung eines solchen neu gearteten allgemeinen Zwanges ablehnten, widersprachen die Regierungen doch der Aufhebung des bestehenden Beitrittszwanges, weil manche Gebäude dann unverversichert bleiben, der Kredit leiden und das Fortbestehen der Sozietäten gefährdet sein würde. Der Oberpräsident Eichmann teilte die Befürch-

⁴⁰⁾ B. vom 14. 11. 1845 (G. S. 738 und 742) und vom 22. 8. 1853 (G. S. 764 und 766). Im Jahre 1850 war jede Aenderung von Vorschriften, die dem der Gesetzgebung vorbehaltenen Gebiet angehörten, der damals obwaltenden Verhältnisse wegen unterblieben. Nur unbedeutende Aenderungen, die im Verwaltungswege erfolgen konnten, waren genehmigt worden (Min. Erlaß vom 11. 5. 1850).

⁴⁰⁾ 7. 7. 1856; 5. 5. 1857.

tungen nicht. Der Beitrittszwang bestehe, wie er ausführte, bei keiner anderen Sozietät außer Posen; es seien aber, soweit bekannt, durch unterbliebene Versicherung nirgend Nachteile entstanden, ebensowenig wie in Königsberg oder Memel, wo auch kein Zwang bestände. Man habe auch nicht gehört, daß bei dem großen Brande von Memel (oben S. 147) irgendeins von den abgebrannten Gebäuden unversichert gewesen. Das Bedürfnis des Grundkredits werde gerade zur Versicherung nötigen. Im Falle der Vereinigung hielt Eichmann bei dem gegenwärtigen Versicherungsbestande von zusammen 17 Millionen Tlr. — auch wenn Austritte erfolgten — die Lebensfähigkeit der neuen Sozietät für gesichert, sowohl im Hinblick auf die in den Bezirken Marienwerder und Danzig gemachten Erfahrungen, als auch, weil die beiden ostpreussischen Sozietäten in den letzten sechs Jahren ein nicht unbedeutendes Kapitalvermögen angesammelt hätten und, ohne daß sie höhere Leistungen von den Versicherten beanspruchten, doch gewisse Vorzüge vor den Privatgesellschaften böten. Hierzu rechnete Eichmann die den dinglich Berechtigten gewährten Vorteile und die Verwaltung durch die Regierungen und Magistrate.

So kam es zum Erlaß des „Revidierten Reglements der Immobilien-Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen“ vom 18. November 1860.⁴⁷⁾ Es hob den Beitrittszwang auf, teilte die Gebäude in sechs Klassen mit je zwei Unterabteilungen ein, stufte die Beiträge von 3 Sgr. 4 Pf. bis 2 Tlr. für je 100 Tlr. des Versicherungswertes ab, behielt die Wiederaufbaupflicht bei und gewährte den alljährlich tagenden fünf „Repräsentanten“, die alle fünf Jahre von den zur Durchsicht des Reglements berufenen „Deputierten“ zu wählen waren, eine wesentliche Teilnahme an der Sozietätsverwaltung in demselben Umfange, wie sie den Repräsentanten der ländlichen Feuersozietät zugestanden war (oben S. 137). Die Geschäfte wurden ebenso wie bei dieser Sozietät getrennt nach den Regierungsbezirken durch die Regierungen in kollegialischer Form geführt.

Die Hoffnung des Oberpräsidenten auf eine günstige Entwicklung der Sozietät war eine Täuschung gewesen. Von 20,8 Millionen Tlr. Versicherungssumme, wie sie zuletzt beide Sozietäten zusammen gehabt, waren nur 17,3 Millionen auf die vereinigte Anstalt übergegangen, und diese verminderten sich schon 1862 auf 15,0 Millionen, und zwar im Gumbinner

⁴⁷⁾ G. S. 521 ff.

Bezirk um 40 vom Hundert, im Königsberger um 19 vom Hundert. Ebenso unbefriedigend waren infolge der hohen Brandschäden die wirtschaftlichen Ergebnisse. Die Ausgaben in den Jahren 1861 und 1862 überstiegen die Beiträge um 30 722 Tlr. im Gumbinner, um 62 580 Tlr. im Königsberger Bezirk.

Um dem Wettbeverb der Privatgesellschaften zu begegnen, wenn er sich nach dem Wegfall der Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes (oben S. 124, 126) verschärfte, verlangte die Städte-sozietät, ebenso wie die ländliche es getan, die Vereinigung der beiden getrennt bestehenden Direktionsbehörden, daneben sodann die Aenderung, daß die Brandvergütungen ohne den Nachweis des Wiederaufbaus sofort ausbezahlt und die ordentlichen Beiträge herabgesetzt würden, während sie Bedenken trug, den Betrieb der Fahrnisversicherung aufzunehmen. Infolge der im Erlaß vom 15. Januar 1862 gegebenen Anregung des Ministers (s. oben S. 137) wurde von neuem über eine Verschmelzung mit der ländlichen Sozietät verhandelt. Die städtischen Vertreter suchten einen Ausweg aus der anscheinend unverbesserlichen Lage durch Anträge auf Bildung einer Feuer-sozietät für den ganzen Staat oder auf Vereinigung der ost- und westpreußischen Städte. Sie wollten zwar, dem Hinweise des Ministers folgend, die Mobiliarversicherung einführen, aber unter der — für die Staatsbehörden unannehmbaren — Bedingung, daß auch dieser Zweig von den Staats- und Gemeindebeamten verwaltet würde, waren sich auch nicht klar darüber gewesen, in welchem Verhältnis das Sozietätsvermögen für die Inhaltsversicherung zu haften habe. Indessen, ob der Versuch mit der Inhaltsversicherung gelingen würde, das war um so zweifelhafter, als die Gumbinner Regierung die Mehrzahl der Bezirkskommissare nicht für geeignet hielt, bei dem neuen Geschäftszweig als Vermittler zu dienen.

Man wird es billigen, wenn der Minister diesem Tacten und Schwanken gegenüber wieder auf das Ziel hinwies⁴⁶⁾, das andere Provinzen schon erreicht hatten: die Gründung einer alleinigen, die ganze Provinz umfassenden, öffentlichen Anstalt und deren Verwaltung nicht durch königliche Behörden, sondern durch eine selbständige Direktion. Die Geschäftsführung der Sozietäten hatte sich, seitdem auf den bisherigen Ausschluß oder die Beschränkung der Privatgesellschaften grundsätzlich verzichtet war, zu einer Aufgabe von wesentlich größerer Schwierigkeit entwickelt; sie wollte nicht mehr bloß nebensächlich von wechselnden Beamten, sondern als ein Lebensberuf von facherfahrenen Personen behandelt sein. Die

⁴⁶⁾ 31, 8. 1863.

Sozietätsverwaltungen, so wird vom Minister ausgeführt, müßten „statt der früheren mehr oder minder stabilen Geschäftsführung in die Richtung des Gewerbetriebes“ übergehen. Dadurch trete immer deutlicher hervor, daß die Leitung solcher Geschäfte auf die Dauer mit dem objektiven Standpunkt der Staatsbehörden nicht wohl vereinbar sei, sondern lediglich dem Besten der Sozietät dienende Organe verlange. Die preussischen Sozietäten würden über kurz oder lang auf die Leitung der königlichen Regierungen verzichten müssen; es empfehle sich daher, diesen Schritt schon jetzt zu tun.

Es darf hinzugefügt werden, daß die unentgeltliche Geschäftsführung der örtlichen Sozietätsvertreter, also der Magistrate und Magistratsangestellten, naturgemäß auch nicht entfernt so rege war, wie die Tätigkeit der Gesellschaftsagenten, die durch den winkenden Gewinn für jede zustande gebrachte Versicherung angepornt wurde. Das Reglement hatte zwar als Neuverordnungen Vergütungen für geschäftlich bewährte Magistratsbeamte in Aussicht genommen; das war aber ein zu unsicherer und wenig wirksamer Anreiz, zumal da die Bereitstellung von Mitteln dafür nur „im Falle von Ersparnissen“ vorgesehen war.⁹⁹⁾

Inzwischen hatte der Verfall der Städte-sozietät schnelle Fortschritte gemacht; der Reservefonds war 1864 bis auf 50 000 Tlr. aufgezehrt. Bei dem Oberpräsidenten war die Hoffnung, die Sozietät wieder aufzurichten, soweit geschwunden, daß er am 4. März 1864 beantragte, sie mit dem Schluß des laufenden Jahres aufzulösen. Wenn der Rückgang des Versicherungsbestandes im Gumbinner Bezirk stärker war als im Königsberger, so schrieb der Oberpräsident dies dem Umstande zu, daß die kleineren Städte des ersten Bezirks im ganzen besser gebaut seien, als die des Königsberger, und die Erwerbstätigkeit der Privatgesellschaften sich mehr auf jene als diese geworfen habe. Der Minister hielt es ohne einen Antrag der Sozietätsdeputierten und ohne ausdrückliches Einverständnis des Provinziallandtages noch nicht für geboten, auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mit der Aufhebung der Sozietät vorzugehen, besonders da die Deputierten hofften, nach dem Wegfall des Bauzwanges, der Herabsetzung der Beiträge für die erste Klasse und für die Gebäude von erhöhter Feuergefahr würde die Beteiligung der städtischen Grundbesitzer sich wieder heben.¹⁰⁰⁾

⁹⁹⁾ Das wurde nicht wesentlich anders, als 1865 „zur Remuneration der Magistratsbeamten“ 1 v. S., 1868 3 v. S. der in jeder Stadt auffkommenden Beiträge ausgesetzt wurden, wovon zwei Drittel dem beteiligten Magistratsmitgliede, ein Drittel dem Kassenbeamten zufallen sollte.

¹⁰⁰⁾ 15. 6. 1864.

In der That waren die Deputierten mit der Auflösung keineswegs einverstanden, sondern erklärten sich, zur Aeußerung hierüber aufgefordert, mit vierzehn Stimmen gegen eine für das Weiterbestehen der Sozietät. In dem darauf genehmigten Reglementsnachrage vom 27. Februar 1865⁵¹⁾ wurde abgesehen von weniger wichtigen Aenderungen der Bauzwang für unbelastete Grundstücke aufgehoben, die Leitung der Sozietät ausschließlich der zu Königsberg eingerichteten Direktion übertragen, die kollegialische Form der Geschäftsführung abgeschafft und die Berechtigung der Repräsentanten zur Theilnahme an der Sozietätsverwaltung in derselben Weise wie bei der ländlichen Sozietät (s. v. S. 137 Anm. 30) erweitert.

Um die Freigabe des Privatversicherungsbetriebes zu ermöglichen⁵²⁾, fanden 1868 einige Reglementsänderungen Annahme, die durch die Verordnung vom 21. November desselben Jahres in Kraft gesetzt wurden.⁵³⁾ Der Oberpräsident versprach sich davon für die Sozietät keinen Vortheil, weil deren Niedergang in anderen Umständen als in dem Inhalt des Reglements seinen Grund habe.

Im Jahre 1874 verhandelte man darüber, ob die Anstalt an die Provinz anzulehnen sei. Die Deputierten verneinten die Frage, weil ihnen zweifelhaft war, ob der Provinziallandtag den Sozietätsangelegenheiten die nötige Aufmerksamkeit entgegenbringen und für die Bedürfnisse der Anstalt genügendes Verständnis haben würde. Das damals beschlossene Revidierte Reglement, das am 21. Mai 1875 die Genehmigung des Königs erhielt, schloß sich in einer Reihe von Einzelbestimmungen dem Städtefeuersozietäts-Reglement für die Kur- und Neumark vom 18. September 1871 an. Die frühere Verfassung wurde mit der Aenderung beibehalten, daß die Deputierten die Bezeichnung Abgeordnete, das Repräsentantenkollegium die Bezeichnung Ausschuß der Abgeordneten erhielt, und daß in den Befugnissen beider Körperschaften einige Verschiebungen eintraten. Die Mitwirkung des Ausschusses bei der Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder

⁵¹⁾ G. S. 98.

⁵²⁾ Sie erfolgte vom 1. Januar 1869 ab (Bekanntmachung des Ministers vom 25. November 1868).

⁵³⁾ G. S. 1021. Es handelte sich besonders um die Ermächtigung, feuergefährliche Betriebe (Spinnereien u. dgl.) von der Versicherung ganz auszuschließen oder nur zur Hälfte des Werts und gegen einen außerordentlichen Zusatzbeitrag anzunehmen, ferner Gebäude abzulehnen oder aufzulündern, wenn deren Besitzer andere ihnen gehörige, in derselben Gemeinde gelegene Baulichkeiten bei Privatgesellschaften versicherten. Endlich wurde die Sozietät verpflichtet, nur den wirklichen Schaden, nicht unbedingt die — unter Umständen höhere — Versicherungssumme zu vergüten.

und das Schiedsrichterliche Verfahren wurden aufgehoben, die bis dahin zulässige Versicherung einzelner Gebäudeteile beseitigt, die Selbstversicherung bei gewerblichen Anlagen von besonderer Feuersgefahr, wie vorher bei Windmühlen, durchweg auf ein Drittel festgesetzt. Die Vorschriften über Kriegsschäden waren unter Wegfall der früheren Vermutungen dahin verkürzt, daß ein Ersatz ausgeschlossen blieb, wenn das Feuer „nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militärischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt“ war.

Wie aus Anlage 20 zu ersehen, ließen die Brandschäden zwar zeitweise nach, das Sinken des Versicherungsbestandes hörte indessen erst auf, als von 1870 bis 1873 mit $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{4}$ Millionen Tlr. der Tiefstand erreicht war. Wenn sich auch von 1875 an ein allmähliches geringes Anwachsen der Versicherungssumme bis über $25\frac{1}{2}$ Millionen Mark hinaus zeigte, so berechtigt das nicht, an den Beginn eines Aufschwunges zu denken. Denn 1888 fiel die Summe wiederum unter 24 Millionen und blieb einstweilen darunter.

3. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg.

Der durch das Reglement von 1846 eingeleitete Zeitabschnitt zeigt, wie aus Anlage 15 ersichtlich, das Gepräge andauernden Verfalls. 1846 hatte der Versicherungsbestand noch 7,8 Millionen Tlr. betragen; 1847 war er auf 4,3 Millionen gesunken und betrug zehn Jahre später nur noch 3,1 Millionen Tlr. Die Erklärung dafür, daß die Mitgliederzahl der Sozietät sich immer mehr verminderte, glaubten die Provinzialbehörden mit dem Magistrat in dem Zwange zu finden, dem die Mitglieder durch die Wiederaufbaupflicht unterlagen. Mehrfache Anträge auf Beseitigung dieser Verbindlichkeit wurden vom Minister aus verschiedenen Gründen abgelehnt, bis durch das Revidierte Reglement vom 17. März 1862⁶¹⁾ auch dieses vermeintliche Hemmnis einer günstigen Entwicklung aus dem Wege geräumt wurde. Man rechtfertigte die Aenderung damit, daß der Verkehr in Königsberg sich außerordentlich gehoben hatte (die Fortsetzung der Ostbahn bis zur Grenze war 1860 vollendet), daß Bauplätze insolge dessen sehr gesucht waren und teuer bezahlt wurden. Die früher gehegte Befürchtung, Baustellen könnten un bebaut bleiben, erschien daher nicht mehr begründet,

⁶¹⁾ G. S. 80 ff.

und vorsätzliche Brandstiftungen aus Gewinnsucht hielten die städtischen Behörden, seitdem eine vortrefflich eingerichtete Feuerwehr bestand, für beinahe unmöglich.⁵⁵⁾

Daneben waren in dem Revidierten Reglement verschiedene Aenderungen vorgenommen, die den Geschäftsbetrieb der Sozietät dem der Privatversicherungsgesellschaften in mancher Hinsicht annäherten. So war die Brandschadenabschätzung durch beiderseits ernannte Sachverständige zur Regel geworden und die Beschwerde an die Verwaltungsbehörden abgeschafft: Streitigkeiten sollten im ordentlichen Rechtswege entschieden werden. Doch waren auch die Beitragsklassen besser ausgebildet und die Beiträge in erster Reihe von der Bauart des Gebäudes abhängig gemacht. Man unterschied in drei Klassen, massive, Fachwerks- und hölzerne Gebäude, von denen als ordentlicher Beitrag („Simplum“) 1, 1½ und 3 ‰ der Versicherungssumme erhoben wurden. Ställe und Vorratsgebäude zahlten in den ersten beiden Klassen ½ ‰ mehr. Der ordentliche Beitrag wurde auf 1½, 2½ und 4 ‰ erhöht, wenn in dem Gebäude gewisse nicht besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben wurden, und auf 2, 3½ und 5 ‰ bei Druckereien, Färbereien, Tischlereien, Ladirereien, Essigfabriken mit Destillation, Delraffinierungen und Branntweindestillationen. Bei anderen Arten von Fabriken, z. B. Eisengießereien, Spinnereien, Mühlen war die Festsetzung des Beitrages in die Hand der Feuersozietätsdeputation gelegt. Im Speicherviertel gelegene Speicher und Stallungen waren in der ersten Klasse mit 3 ‰, in der zweiten mit 6 ‰ Beitrag belegt. Die ordentlichen Beiträge sollten so lange erhoben werden, bis ein Reservefonds von 5 vom Hundert der Versicherungssumme angesammelt wäre; alsdann konnte der Ueberschuß als Gewinnanteil zurückvergütet werden. Reichte der ordentliche Beitrag nicht aus, so waren außerordentliche Beiträge zulässig.

Nach der Meinung des Oberpräsidenten und des Ministers hätte die Sozietät jetzt imstande sein müssen, den Wettbewerb der Privatgesellschaften auszuhalten. In der That war gegen den Inhalt des Reglements kaum

⁵⁵⁾ Nicht lange vorher, im Jahre 1850, hatte der Polizeipräsident Peters an der Hand einer Zusammenstellung der Brandfälle ausgeführt, in mehr als der Hälfte der Fälle habe erwiesenermaßen, in mehreren anderen wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach absichtliche Brandstiftung stattgefunden aus keinem anderen Grunde, als um die Feuerversicherung zu erlangen — Tatsachen, die Peters zurückführte auf die große Anzahl der Versicherungsgesellschaften und die noch größere Anzahl der Agenten und Untergenten, die darauf ausgingen, durch Uebersicherung ihren Gewinn zu erhöhen (Stdt. R.: Sach 649 Nr. 28).

etwas einzuwenden; eine Menge von entbehrlichen Einzelvorschriften war weggefallen, die Anzahl der Paragraphen von 98 auf 53 vermindert. Aber nicht hierin, sondern in der Eigenart des Betriebes lag der wesentlichste Grund für das Zurückbleiben der Sozietät. Der freie Wettbewerb will mit den ihm eigentümlichen Mitteln betrieben werden. Wenn unter mehreren Geschäftsleuten der eine es grundsätzlich ablehnt, um Kunden zu werben, der andere ständig eine Schar gewählter Vermittler für sich arbeiten und Stimmung machen läßt, so kann es nicht zweifelhaft sein, wem der Erfolg zufällt. Dazu kamen die ungünstigen Bedingungen, unter denen die Sozietät arbeitete. Sie war örtlich auf den Gemeindebezirk Königsberg, sachlich auf Gebäude beschränkt, dabei mit der Annahmepflicht belastet, also gehalten, die von den Privatgesellschaften gemiedenen Wagnisse aufzunehmen. Bei der dauernd sinkenden Zahl ihrer Mitglieder erschien die Nachschußpflicht um so bedrohlicher, als ein Teil der Versicherten, wie die kleinen Hausbesitzer auf dem Rassen Garten, nur beschränkt leistungsfähig waren. Endlich hielt die Sozietät infolge des schleppenden behördlichen Geschäftsganges mit den kaufmännisch geleiteten Privatbetrieben, was schnelle Erledigung der Geschäfte betrifft, nicht gleichen Schritt und war auf ein zielbewußtes Zusammenarbeiten mit den Darleihern von Hypotheken nicht eingestellt.⁵⁶⁾ Als der Versicherungsbestand in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre unter 3 Millionen gefallen war, überzeugte sich der Magistrat immer mehr von der Lebensunfähigkeit des Betriebes und trug Anfang 1869 dem Minister den Beschluß der städtischen Körperschaften vor, die Sozietät aufzulösen, wobei hervorgehoben wurde, daß die Stadtgemeinde an dem geringen Versicherungsbestande selbst mit mehr als einer halben Million beteiligt war und daher Gefahr lief, bei größeren Bränden den Hauptteil des Schadens zu tragen. Ein im Jahre 1853 unternommener Versuch, die über 8000 Taler hinausgehenden Schäden in Rückdeckung zu geben, war mißlungen. Es hatte sich nur eine Privatgesellschaft gefunden, die bereit war, hierauf einzugehen. Die dafür verlangte Prämie von 3^{0/100} (solange die Versicherungssumme 3 Millionen Tr. überstieg) war der Sozietätsverwaltung zu hoch erschienen.

Der Magistrat glaubte, die Sozietät entweder als Handelsgesellschaft oder als städtische Einrichtung ansehen zu müssen. Im ersten Falle hätten über ihr Fortbestehen die Mitglieder, im zweiten die städtischen Körperschaften zu entscheiden gehabt. Der Minister war anderer Meinung: eine

⁵⁶⁾ Denkschrift des Magistrats am 25. 4. 1906.

Handelsgesellschaft komme nicht in Frage, weil der Geschäftsbetrieb der Sozietät nicht auf Erwerb gerichtet sei; eine städtische Einrichtung liege ebensowenig vor, denn durch die königliche Genehmigung habe die Sozietät die Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft erlangt — ohne Beschluß der Sozietätsmitglieder könne daher, den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gemäß, über die Auflösung nicht entschieden und über den Reservefonds (den die Stadt zum Bau eines städtischen Siedenhauses zu verwenden gedachte) nicht verfügt werden.⁶⁷⁾ Dabei blieb es zunächst, nachdem sich bei einer am 28. September 1872 vorgenommenen Abstimmung nur 92 Mitglieder für die Auflösung der Sozietät und 244 dagegen erklärt hatten.

Im Jahre 1874 war der Versicherungsbestand bereits auf 384 000 Th. herabgegangen.

V. Aufschwung des Sozietätswesens und Ende der Zersplitterung.

1. Die Landfeuersozietät bis 1900.

Wie aus der früheren Darstellung bekannt, gab es in Ostpreußen seit 1809 auch für die Besitzer bäuerlicher Grundstücke keinen Versicherungs- oder Beitrittszwang. Nichtsdestoweniger waren die Reglementsbestimmungen so geartet, als ob es gelte, die angefessene Bevölkerung gegen die regelmäßig vorausgesetzte Willkür der Sozietät nach jeder Richtung hin zu schützen, während das angenommene Uebergewicht der Anstalt tatsächlich nicht bestand. Im Gegenteil war die Sozietät mit Pflichten belastet, welche die Privatgesellschaften nicht beengten, und unredlichen Versicherungsnehmern gegenüber ziemlich macht- und wehrlos.

In dem Reglement der Landfeuersozietät von 1884 war versucht worden, dieses allmählich erkannte Mißverhältnis zu bessern. Der zum Sozietätsdirektor gewählte Regierungsassessor Beerbohm war von Anfang an eifrig bestrebt, die vorhandenen Mängel abzustellen. Aber die erwartete Gesundung trat nicht sogleich ein.

Jeder Sachkundige weiß, daß die in einem Bezirk einmal eingerissene „Brandfreudigkeit“ nicht leicht zu beseitigen ist (vgl. oben über Litauen S. 82, 84, 139). Die Brandschäden nahmen in den Jahren 1884 und 1885 nicht ab¹⁾, und zwar wie Beerbohm meinte, wegen der vielfach von

⁶⁷⁾ 5. 5. 1869 und 4. 2. 1870.

¹⁾ 1882 und 1883 waren im Jahr durchschnittlich 558 Brandfälle gewesen, 1884 und 1885 563.

verschiedenen Bezirkskommissaren vorgenommenen Erhöhung der Versicherungssummen, in Folge deren der Versicherungsbestand von 178 Millionen Mark im Jahre 1883 auf 197 Millionen im Jahre 1886 gestiegen war. In der Hoffnung auf eine nahe bevorstehende Wendung zum Bessern, hatte man in den letzten Jahren keine außerordentlichen Beiträge erhoben, daher den letzten Rest des Reservefonds aufgebraucht, so daß im Jahre 1885 außerordentliche Beiträge in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$ vom Hundert der ordentlichen ausgeschrieben werden mußten.

Um die mutmaßliche Ursache der unverhältnismäßig hohen Schäden, nämlich die Uebersicherungen zu beseitigen, wurden die Bezirkskommissare entsprechend angeleitet, die Wertangaben der eingereichten Kataster eingehend geprüft, zwei Revisoren angestellt, die seit dem Jahre 1886 mit der Untersuchung der neu aufgenommenen Versicherungen an Ort und Stelle beschäftigt waren; endlich wurden die Versicherten zur Abstellung der gefahrerhöhenden Mängel an den Feuerungsanlagen und dergl. durch die gegebenen Mittel angehalten: Versetzung in die vierte Beitragsklasse, Beitragszuschläge, Herabsetzung der Versicherungssumme und nötigenfalls Ausschluß aus der Sozietät. Dadurch trat vom Jahre 1887 an eine merkliche Abnahme der Brandschäden ein, und zwar, wie sich das für 1888 dartun ließ, gerade in den örtlich durchgeprüften Bezirken, die früher zu den brandreichsten gehört hatten. Die Brandfälle, bei denen vorsätzliche Brandstiftung erwiesen oder zu vermuten war, gingen von 346 und 336 in den Jahren 1885 und 1886 auf 231 und 164 in den beiden folgenden Jahren zurück. Es konnten daher die Beiträge ermäßigt und die erzielten Ueberschüsse zur Neuansammlung eines Reservefonds verwendet werden.

Die Maßregeln zur Säuberung des Versicherungsbestandes von Uebersicherten, außergewöhnlich feuergefährlichen Wagnissen u. dgl. brachten freilich auch den Nachteil mit sich, daß die Sozietät gegen 3000 Versicherte und etwa 20 Millionen Mark Versicherungssumme verlor, was in der nur geringen Steigerung dieser Summe von 197 Millionen Mark im Jahre 1886 auf 198 Millionen im Jahre 1888 zum Ausdruck kommt. Noch hatten 87,78 vom Hundert der versicherten Gebäude weiches Dach — ein Umstand, der das Umsichgreifen von Bränden um so mehr begünstigte, als die meisten dieser Gebäude in geschlossenen Dörfern lagen. Daher konnte es vorkommen, daß einzelne Brandfälle über 100 Gebäude vernichteten. Um der verschiedenen Größe der Feuergefahr in der Beitragshöhe gerecht zu werden, waren bereits 1884 für die drei Hauptklassen die Beiträge in den brandreichsten Bezirken um $\frac{1}{4}$ erhöht, in den brandarmen um $\frac{1}{4}$ und

1886 noch weiter ermäßigt worden. 1889 ließ man die Einrichtung der erstgenannten „schlechten“ Gruppe fallen, nachdem sich ergeben hatte, daß die Brandschäden im Gumbinner Bezirk nicht mehr wesentlich höher waren als im Königsberger. Gewerbliche Anlagen hatte man mangels zahlenmäßiger Uebersichten und Vergleiche bisher wie gewöhnliche Gebäude behandelt und nur mit ungenügend gestaffelten Zuschlägen belegt mit der Folge, daß die Brandvergütungen die Beiträge erheblich überstiegen. Hier waren die Beiträge sachgemäß anderweit festzusetzen, auch wurde nach dem Vorbild anderer Sozietäten durch besondere Bedingungen auf größere Sicherheit gegen Betriebsgefahren hingewirkt. Sorgfältige Aufnahmen an Ort und Stelle durch genügend unterwiesene Beamte waren dafür Voraussetzung.

Seiner verdienstvollen und vielversprechenden Tätigkeit wurde Beerbohm am 8. März 1891 durch den Tod entzogen. Da sich bei der Neuwahl im Wahlkörper zwei gleich starke Parteien bildeten, verzögerte sich die Besetzung der Stelle geraume Zeit. Mit Ermächtigung des Ministers wurde deshalb vom Oberpräsidenten die einstweilige Wahrnehmung der Direktionsgeschäfte dem Landrat von Klitzing zu Ortelsburg übertragen, der sein Amt am 13. Januar 1892 antrat. Geschäftsgewandt, rührig und mit der Eigenart der Bevölkerung vertraut, hat er, nachdem im April 1892 seine Wahl und im Juni seine Bestätigung als Leiter der Sozietät erfolgt war, das von Beerbohm begonnene Werk, den Geschäftsbetrieb auf eine neue Grundlage zu stellen und zu erweitern sowie der Anstalt erhöhtes Vertrauen zu gewinnen, mit sichtbarem Erfolge fortgesetzt.

In der Zwischenzeit war es nötig geworden, das Rassenwesen umzugestalten, weil die zuständigen Minister, nachdem die Repräsentanten die Aufnahme der Inhaltsversicherung beschlossen hatten, die Befreiung der Regierungshaupt- und der Kreiskassen von den Sozietätsgeschäften verlangten. Demgemäß wurden bis Februar 1892 besondere Kreisfeuersozietätskassen, meist in Verbindung mit den Kreiskommunalkassen eingerichtet, desgleichen bei der Direktion eine Sozietätshauptkasse. Gelegentlich der hierzu notwendigen Reglementsänderung²⁾ waren zahlreiche Einzelvorschriften auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrung in zweckentsprechender Weise umgestaltet. Unter anderm war bestimmt, daß die örtlichen Träger der Sozietätsgeschäfte, die Bezirkskommissare, von der Sozietätsdirektion nach Anhörung des Landrats zu ernennen seien. Bei

²⁾ vom 13. April 1891.

der veränderten Richtung, in die der Geschäftsbetrieb der Sozietät durch den Wettbewerb der Privatgesellschaften gedrängt war, und im Hinblick auf die einzuführende Inhaltsversicherung kam alles darauf an, daß der Direktion durchaus geeignete, tüchtige und zuverlässige Kommissare zur Seite standen. Ihre Wahl durch den Kreistag hatte sich als verfehlt erwiesen. Abgesehen von der hierdurch entstehenden Verzögerung, zeigten die Kreistage kein Verständnis dafür, wer sich zu dem Amt eignete und was davon für die Sozietät abhing. Durch die Wahl untauglicher Personen waren der Direktion unangenehme Weiterungen und der Sozietät bedeutende Nachteile entstanden. Uebrigens hatte die Direktion schon nach dem Reglement von 1884 das Recht gehabt, bewährte Kommissare nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne weiteres von neuem zu bestätigen. Der Ernennung entsprechend wurde auch die Art der Entlassung geordnet. Da die „Revisionsdeputierten“, aus denen das Kollegium der „Repräsentanten“ hervorging, von den Bezirkskommissaren aus ihrer Mitte zu wählen waren, so rief die besprochene Neuregelung den Uebelstand hervor, daß die zur Mitwirkung bei den Sozietätsgeschäften berufenen Körperschaften weniger eine Vertretung der Sozietätsmitglieder als Ausschüsse der — von der Direktion ernannten — Bezirkskommissare waren.

Durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 6. April 1893 wurde die Leitung der Städtefeuersozietät, wie die Reglementsvorschriften es zuließen, der Direktion der Landesfeuersozietät übertragen, und bei der darauf folgenden Reglementsänderung³⁾, wodurch wiederum verschiedene Vorschriften eine den Bedürfnissen des Dienstbetriebs besser entsprechende Fassung erhielten, dem Direktor die Amtsbezeichnung Generaldirektor beigelegt sowie die Beschlusfassung über dessen Wahl für die Zukunft neu geregelt, ohne daß die Selbständigkeit der Sozietäten und ihr Verhältnis zueinander dadurch im übrigen berührt wurde. Sämtliche Sozietätsbeamte wurden damals, wie es hinsichtlich der Beamten der Städtefeuersozietät schon durch das Reglement von 1875 geschehen war, als mittelbare Staatsbeamte erklärt.

Mit dem Betriebe der Mobiliarversicherung, deren Einführung im Reglement von 1884 vorgesehen war und durch die man auch der so häufig wahrgenommenen und beklagten Ueberversicherung des Gebäudeinhalts zu begegnen hoffte, wurde am 1. Juli 1892 begonnen. Sie fand günstige Aufnahme. Bis zum Ende desselben Jahres wurden 1007 Versicherungen

³⁾ Durch B. vom 3. Oktober 1894.

über 6 850 000 Mark abgeschlossen; 1896 bestanden bereits 11 352 Versicherungen über 81 995 000 Mark.

Ein durch die Vorsicht gebotener Schritt war es, daß die Sozietät vom 1. Januar 1894 ab der Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten beitrug.

So erfreulich der offenbare Aufschwung des Geschäftsbetriebes vom Standpunkte des öffentlichen Feuerversicherungswesens war, so hatte er doch die unerfreuliche Folge, daß sich zwischen den beiden auf dem platten Lande nebeneinander arbeitenden Feuersozietäten ein feindseliges Verhältnis entwickelte. Die landschaftliche Feuersozietät war, wie erinnerlich (S. 85 ff. u. 132), 1838 in beabsichtigter Ausschließlichkeit vornehmlich für die adligen und kölmischen Güter begründet worden, während die — vom Standpunkte des Feuerversicherers — damals weniger geschätzten bäuerlichen Gehöfte den als Notunterkunft errichteten beiden anderen Sozietäten zugewiesen wurden. Schon einmal, im Jahre 1850, war zuungunsten der letzten die Abgrenzung verändert worden, indem die landschaftliche Sozietät, wie schon bemerkt (oben S. 127), die bespandbrieften Bauernhöfe, allerdings nur soweit sie abgebaut und daher weniger gefährdet waren, für ausnahmesfähig erklärte. 1892 geschah dies in ausgedehnterem Maße auch hinsichtlich der bespandbriefungs f ä h i g e n , sowie der n i c h t abgebauten Bauerngrundstücke, jedoch ohne daß die landschaftliche Sozietät sich mit der Annahmepflicht belastete.

Diese weitere Grenzverschiebung beeinträchtigte in Verbindung mit der Beitrittspflicht der Besitzer landschaftlich beliebiger Grundstücke nicht unerheblich das Arbeitsfeld der Landfeuersozietät, der nur durch die — schon im Reglement von 1837 festgelegte — Befugnis „auch die Gebäude einzelner bei der Landschaft ausnahmesfähigen Gutsbesitzer . . . zu versichern“ eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt war. Als aber die wachsende Anerkennung, welche die Landfeuersozietät seit ihrer Neugestaltung bei den Bewohnern der Provinz fand, und ihr den Bedürfnissen der Zeit angepaßtes Wirken zur Folge hatten, daß eine bedeutende Anzahl größerer Güter von der landschaftlichen zur Landfeuersozietät übertrat, empfand jene Anstalt das unliebsam und hob im August 1893 in einem an ihre Mitglieder versandten Druckblatt die ihr eigentümlichen Vorzüge hervor, indem sie die Beitrags- und Vermögensverhältnisse beider Anstalten prüfend verglich und namentlich die von ihr gewährte volle Kriegschadendeckung als einen besonderen Vorteil hinstellte. Die Direktion der Landfeuersozietät vertrat in einem Gegenflugblatt ihren abweichenden Standpunkt und bezweifelte,

ob die Zusage des Kriegsschadenersatzes erfüllbar sein würde, wobei sie auf die Anzulänglichkeit der verfügbaren Mittel, die Eigenschaft Ostpreußens als Grenzland und die im Reglementsnachtrag von 1891 festgesetzten Einschränkungen (vgl. darüber Abschnitt V 4) hinwies.

Die gegenseitige Befehdung der beiden öffentlichen Anstalten bewog den Hauptvorsteher des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Litauen und Masuren, Gutsbesitzer Seydel-Chelchen, bei dem Oberpräsidenten die Vereinigung der Sozietäten anzuregen. Dieser veranlaßte die Sozietätsvorstände und den Landeshauptmann zur Frage der Bildung einer Provinzialfeuersozietät Stellung zu nehmen.

Der Generallandschaftsdirektor Bon wollte unter gewissen Voraussetzungen die Vorteile einer den ganzen ostpreußischen Grundbesitz umfassenden, vom Provinzialauschuß und Provinziallandtag geleiteten öffentlichen Anstalt nicht verneinen, erklärte sich aber gegen eine einfache Verschmelzung der landschaftlichen mit der Landfeuersozietät, weil dieser eine Körperschaft von der „Kraft und Bedeutung“ des landschaftlichen Generallandtags und ein zur ständigen Mitarbeit an der laufenden Verwaltung berufenes gewähltes Kollegium fehle. Beide Organe wären aber notwendig, um eine über ein weites Gebiet sich erstreckende Feuersozietät mit Zwangsrechten von einer Stelle aus dauernd dem Wohle der Versicherten gemäß zu leiten. Während im übrigen jede von beiden Sozietäten den Vorzug der besseren finanziellen Lage und der geringeren Beiträge für sich in Anspruch nahm, zeigte die Landfeuersozietät wenig Neigung für eine an den Landeshauptmann angegliederte Verwaltung und befürchtete, der Kleingrundbesitz würde dabei aus der Teilnahme an der Sozietätsverwaltung verdrängt werden. Der Landeshauptmann v. Stockhausen erwartete von der Errichtung einer Provinzialanstalt zwar einen besseren Ausgleich in der Höhe der Beiträge, eine Verminderung der Verwaltungskosten und den Wegfall des Wettbewerbs der öffentlichen Anstalten untereinander, der nicht nur unangemessen sei, sondern auch die Gefahr in sich schlosse, daß die Sozietäten zu unzureichenden Beiträgen gedrängt würden. Er wies aber den Plan, der neuzubildenden Sozietät etwa dieselbe Verfassung zu geben, welche die Landfeuersozietät im Herzogtum Sachsen besäße, weit von sich, da der Provinz an einer ihr nur lose angegliederten Anstalt nichts gelegen sei.

Bei dieser Verschiedenheit des Standpunkts verliefen die Verhandlungen ergebnislos und der fortdauernde Gegensatz zwischen beiden Sozietäten führte dazu, daß die Landschaft im Jahre 1895 durch Abänderung der Landschaftsordnung das ausschließliche Versicherungsrecht ihrer

Sozietät auch gegenüber der Landfeuersozietät feststellte (s. Abschnitt V 4), indem sie bestimmte, daß bei neuen Pfandbriefbewilligungen die Gebäude des zu bepfandbriefenden Guts bei der landschaftlichen Sozietät angemessen versichert sein oder versichert werden müßten. Um die Bedürfnisse beider Anstalten miteinander in Einklang zu bringen, wurde dieser Beschluß bei der Genehmigung dahin eingeschränkt, daß die neue Vorschrift auf bereits bepfandbriefte Güter, die bei der Landfeuersozietät versichert wären, nur dann Anwendung fände, wenn das Zusatzdarlehn die Hälfte der vorhandenen landschaftlichen Darlehnschuld überstiege.¹⁾ Infolge dieser Neuierung mußte die Landfeuersozietät zum 1. Januar 1897 Versicherungen im Betrage von fast 7 Millionen Mark an die landschaftliche Sozietät abgeben.

Im Jahre 1897 nahm die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen den Antrag von neuem auf, die Sozietäten zu einer einheitlichen der Provinzialverwaltung unterstellten Versicherungsanstalt zu verschmelzen, und machte dafür etwa dieselben Gründe geltend, die der Landeshauptmann 1894 angeführt hatte. Die insolgedessen eingeleiteten Verhandlungen hatten kein günstigeres Ergebnis, weil keine der Anstalten geneigt war, ihre Selbständigkeit aufzugeben. Die Repräsentanten der Landfeuersozietät und der Abgeordneten-ausschuß der Städtefeuersozietät erklärten im Februar 1898, sie würden, ohne daß sie einer Vereinigung der Sozietäten ablehnend gegenüberständen, sich doch nur dann dafür erklären können, wenn die Sozietätsverwaltung völlig selbständig wäre und die in den derzeitigen Satzungen niedergelegten Verwaltungsgrundsätze beibehalten würden. Und der 43. Generallandtag lehnte zu derselben Zeit eine Verschmelzung der beiden ländlichen Sozietäten oder eine Vereinigung beider zu einer Provinzialanstalt vorläufig ebenfalls ab.

Infolge der stetigen Zunahme der Dienstgeschäfte, hervorgerufen durch das Anwachsen des Versicherungsbestandes, die veränderte Kassenverwaltung, die Einführung der Mobiliarversicherung, den Hinzutritt der Städte-sozietätsdirektion war es im Jahre 1895 erforderlich geworden, den bisher im Nebenamt beschäftigten Justitiar, Rechtsanwalt Burchard, hauptamtlich anzustellen. Aber auch die Diensträume auf dem Grundstück Tragheimer Gartenstraße Nr. 8 genügten dem Bedürfnis nicht mehr. Im Jahre 1894 hatte daher die Sozietät das Grundstück Königstraße Nr. 95 erworben und errichtete darauf ein neues Dienstgebäude, das am 1. September 1897 bezogen werden konnte.

¹⁾ B. vom 4. November 1895.

In der günstigen Fortentwicklung der Landfeuer-Sozietät trat, wie die Anlage 19 ergibt, auch in der Folge kein Stillstand ein. Im Jahre 1900 hatte die Sozietät einen Bestand an Gebäudeversicherungen von 305, an Inhaltsversicherungen von 162 Millionen Mark und daraus eine Beitrags-einnahme von 841 000 + 545 000 Mark.

2. Die Städtefeuer-Sozietät und ihre Verschmelzung mit der Landfeuer-Sozietät. Die Ostpreussische Feuer-Sozietät bis 1907.

Das Reglement der Städtefeuer-Sozietät wurde 1889 gründlich umgearbeitet, und zwar nach dem Vorbilde des Reglements der Landfeuer-Sozietät, dessen Einfluß der Oberpräsident v. Schlieckmann „neben der umsichtigen und tatkräftigen Leitung durch den Direktor Beerbohm“ den „überraschenden Aufschwung“ der letztgenannten Sozietät zuschrieb. Es war daher bei der Städte-Sozietät ebenfalls darauf Bedacht genommen, die Befugnisse der Direktion — insbesondere auch betreffs der Festsetzung der Beiträge — zu erweitern und ihr, z. B. bei der Ermittlung des Werts der Gebäude, möglichste Freiheit des Handelns zu sichern, sowie wiederkehrende örtliche Prüfungen der Wagnisse vorzusehen. Die Beiträge der besseren Klassen wurden herabgesetzt und die 1865 abgeschaffte Wiederaufbaupflicht zur Verminderung von Brandstiftungen aus Gewinnsucht von neuem eingeführt. Der Schutz der Hypothekengläubiger erfuhr eine Erweiterung, indem die Sozietät sich verpflichtete, die Rechte der im Grundbuch eingetragenen Hypothekengläubiger auch ohne Anmeldung zum Lagerbuch wahrzunehmen. Bei der Abschätzung der Brandschäden war zur Entscheidung von Streitigkeiten das schiedsrichterliche Verfahren wiederum eingeführt. Auch wurde die Abänderung minder wichtiger Reglementsbestimmungen erleichtert: außer dem Beschluß des Abgeordneten Ausschusses sollte die Genehmigung des Oberpräsidenten dazu genügen. Von Bedeutung für die spätere Entwicklung war die Vorschrift, daß die Leitung der Sozietät durch Anordnung des Ministers der Direktion der Landfeuer-Sozietät übertragen werden konnte, und daß die Direktion befugt war, die Obliegenheiten der Magistrate besonderen Kommissaren zu überweisen, bedenklich aber die Aenderung, daß die Haftung für unmittelbare Kriegsschäden, ebenso wie es 1886 bei der landschaftlichen Sozietät geschehen war, nicht mehr ausgeschlossen wurde. Die hierin liegende Betätigung des Gemeinfinnes werde, wie Schlieckmann wähnte, in der Grenzprovinz Ostpreußen nicht verfehlen, der Sozietät neue Mitglieder zuzuführen.

Das Zustandekommen des Reglements, worin übrigens der vereinfachte Name „Ostpreussische Städte-Feuersozietät“, anstatt der früheren umständlichen Bezeichnung (s. v. S. 149) erst in aller Form anerkannt wurde⁵⁾, verzögerte sich bis zum 19. November 1890 dadurch, daß der Finanzminister die Entbürdung der Regierungshauptkassen von Sozietätsgeschäften forderte, so daß die Errichtung einer besonderen Städtefeuersozietätskasse notwendig wurde. Königsberg und Memel waren wie bisher vom Geschäftsgebiet der Sozietät ausgeschlossen. Ihre Aufnahme sollte indessen mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig sein. Auf dessen Anregung erklärten im Jahre 1891 Magistrat und Stadtverordnete von Memel sich zum Wiederanschluß ihrer Stadt an die Sozietät bereit. Wohl infolge der Erinnerung an die letzten ungünstigen Versicherungsergebnisse Memels kam ein zustimmender Beschluß der Sozietätsabgeordneten hierüber nur dadurch zustande, daß die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab. Der Oberpräsident genehmigte die Aufnahme der Stadt vom 1. April 1893 ab.

Wenngleich das neue Reglement der Sozietätsverwaltung eine freiere Bewegung gestattete, so zeigt die Anlage 20 doch, daß der Zustand der Sozietät unverändert schlecht blieb. Die nach dem früher Gesagten in günstigerer Lage befindlichen Privatgesellschaften, die in den Städten zahlreiche Agenten unterhielten und durch einen Wettbewerb der öffentlichen Anstalt bisher nicht im geringsten beunruhigt waren, hatten alle irgendwie begehrenswerten Wagnisse erworben und auf eine Reihe von Jahren hinaus gebunden; der Sozietät waren lediglich die ungünstigeren Versicherungen verblieben, die sie wegen ihrer Annahmepflicht nicht abstoßen konnte.

Mit Rücksicht auf diesen nun schon jahrzehntelang andauernden Stillstand der Weiterentwicklung, und um die reichen geschäftlichen Erfahrungen der Landfeuersozietät auch für die städtische Anstalt nutzbar zu machen, beantragte der Oberpräsident Anfang 1893 mit einhelliger Zustimmung der städtischen Abgeordneten die Genehmigung des Ministers dazu, daß die Leitung der Anstalt auf die Landfeuersozietätsdirektion überging, zumal da die Wahl eines neuen Direktors der städtischen Sozietät bereits mehrere Jahre ausstand und die Geschäfte von einem Vertreter wahrgenommen waren. Die Genehmigung wurde am 6. April 1893 erteilt (vgl. oben S. 159). Wie in Zukunft die Wahl des gemeinschaftlichen Leiters erfolgen

⁵⁾ Die Regierung hatte freilich, da das Reglement die Bezeichnung „Ostpreussische Feuer-Sozietäts-Direktion“ vorschrieb, schon vorher als „Ostpreussische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion“ verfügt. Vgl. z. B. die Ausführungs-Anweisung vom 13. Febr. 1869.

sollte, wurde in dem Reglementsnachtrage vom 27. August 1894 festgesetzt, der sonst nur Mindererhebliches änderte.

Für den neuen Leiter stand fest, daß die Städtesozietät ohne die Aufnahme der Fahrnisversicherung dauernd zur Bedeutungslosigkeit verurteilt bleiben würde. Denn ein Hausbesitzer, der die Versicherung des Gebäudeinhalts bei einer Privatgesellschaft beantragte, wurde von dieser, wenn es sich um ein wünschenswertes Wagnis handelte, regelmäßig veranlaßt, auch das Gebäude bei ihr in Deckung zu geben. Dadurch wurden der Sozietät die besten Versicherungen entfremdet, weil die meisten Versicherungsnehmer schon aus Bequemlichkeit nur mit einem einzigen Versicherer zu tun haben wollten. Sowohl das Ansehen als die Sicherheit der Sozietät erforderten hierin eine Aenderung. Nachdem die Erlaubnis zum Betriebe der Mobiliarversicherung durch den Reglementsnachtrag vom 16. Dezember 1896 — und zwar ohne Widerspruch der Sozietät von Königsberg auch für das Gebiet dieser Stadt — erlangt war, wurde der neue Geschäftszweig 1897 aufgenommen.

Seit 1894 hatte die Gebäudeversicherungssumme langsam zu steigen begonnen. Von 1897 bis 1900 wuchs sie um 15 Millionen Mark, während gleichzeitig Inhaltsversicherungen im Betrage von 13 Millionen erworben wurden. Daß der Erfolg nicht besser war, lag einmal daran, daß die Privatgesellschaften, wie erwähnt, ihren Besitzstand für lange Zeit befestigt hatten, ferner daran, daß die Sozietät in den Jahren 1897 und 1898 von außerordentlichen Brandschäden heimgesucht war: während diese in den Jahren 1887 bis 1896 zwischen 27 000 und 78 000 Mark geschwankt hatten, betrug sie 1897 über 162 000 und 1898 über 177 000 Mark. Es war daher nicht gelungen, die Beitragseinnahmen mit den Ausgaben in Uebereinstimmung zu bringen, und der Reservefonds immer mehr zusammenzuschmelzen.

Als einen sicheren und schnellen Weg zur Besserung der Verhältnisse empfahl der Generaldirektor v. Alizing die Verschmelzung der Städte- mit der Landfeuersozietät. Durch die Erhöhung des Gesamtaufkommens an Beiträgen würde, so meinte er, die Notwendigkeit der Nachschußerhebung, welche die Agenten der Privatgesellschaften bei ihrer Werbearbeit gern gegen die Sozietät ins Feld führten, mit einem Schlage in weite Ferne gerückt werden, daher das Vertrauen der städtischen Bevölkerung zu der vereinigten Anstalt zunehmen und zu deren Gedeihen beitragen. Den Hauptnutzen davon würden freilich die gegenwärtigen Mitglieder der Städtesozietät haben, aber auch für die Landfeuersozietät würden gewisse

Vorteile nicht ausbleiben. Insbesondere würde eine bessere Mischung der verschiedenen Arten von Wagnissen eintreten: nur wenn landwirtschaftliche und gewerbliche, städtische und ländliche Versicherungen in richtigem Verhältnis vertreten wären, könnte ein angemessener Gefahrenausgleich stattfinden, und würden widrige Schwankungen vermieden werden — kleinerer Vorteile, wie sie sich z. B. bei Umzügen der Sozietätsmitglieder vom Lande nach der Stadt ergäben, nicht zu gedenken.

Durch die Beschlüsse der Vertretungen beider Anstalten vom 30. und 31. Januar und die königliche Verordnung vom 8. August 1900 kam die erstrebte Vereinigung in der Weise zustande, daß beide Sozietäten durch Aenderung ihrer Reglements eine neue gemeinsame Satzung und darin den Namen „Ostpreußische Feuersozietät“ annahmen, auch übereinstimmend festsetzten, das Vermögen der alten Anstalten gelte hinfort mit allen Rechten und Pflichten als Vermögen der neuen Sozietät. Ihr örtliches Geschäftsgebiet deckte sich, wie bisher, mit dem der landschaftlichen Sozietät; hinsichtlich des Personenkreises war die Grenze durch den Satz gezogen: „soweit die Versicherungsnehmer nicht zur Versicherungnahme bei der Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft verpflichtet sind“. Zur Uebernahme von Gebäudeversicherungen in der Stadt Königsberg bedurfte es der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Neben der Direktion waren an der Verwaltung der neuen vereinigten Sozietät beteiligt die als Vertretung der Mitglieder (Versicherten) eingefetzte Versammlung der Abgeordneten, bestehend aus acht ländlichen und vier städtischen Mitgliedern, und der Direktorialrat, bestehend aus dem Generaldirektor, zwei ländlichen und einem städtischen Mitgliede, deren Wahl der Abgeordnetenversammlung oblag. Die früheren, vielfach angefochtenen Bestimmungen darüber, wie die Vertreter der Versicherten zu wählen waren, hatten eine gründliche Aenderung erfahren: die Sozietätsmitglieder wählten auf dem Lande in den Sozietäts- (Kommissarien-) Bezirken aus ihrer Mitte je einen Wahlmann, in den Städten die nach der Höhe der Versicherungssumme auf sie entfallende Anzahl von Wahlmännern. Innerhalb der von der Direktion gebildeten 12 Wahlbezirke traten sodann die Wahlmänner zur Wahl je eines Abgeordneten zusammen. Abgeordnetenversammlung und Direktorialrat waren befugt, über die in der Satzung genannten Sozietätsangelegenheiten zu entscheiden. Sonst waren die Einrichtungen der Landfeuersozietät — darunter die Wiederaufbaupflicht — im wesentlichen beibehalten, mit Ausnahme der Vorschriften, die den Ersatz der Kriegsschäden beschränkten und die jetzt weggefallen waren — eine Abweichung, die man damit begründet hatte, daß

die Mitglieder der Städteozietät, die auf Vergütung sämtlicher Kriegsschäden Anspruch hätten, nicht schlechter gestellt werden dürften als bisher, daß andererseits für die in Frage kommenden Schäden der Staat Ersatz leisten werde, und diese Schadloshaltung satzungsgemäß der Sozietät zugute komme. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des Reglements von 1884, wonach die durch Ruchlosigkeit, Mutwillen usw. entstandenen mittelbaren Schäden der Sozietät ohnehin zur Last fielen, sei überdies die Mehrleistung, welche die Anstalt übernehme, nicht sehr erheblich.

Die Bestimmungen über die Beitragsätze waren in einen besonderen Tarif verwiesen, der ebenso wie die Dienstanzweisung für die Bezirkskommissare von der Direktion nach Anhörung des Direktorialrats zu erlassen und vom Oberpräsidenten zu genehmigen war.

Die bisherige Teilung der Versicherungen des platten Landes in eine „gute“ und eine „mittlere“ Gruppe wurde mit Rücksicht auf den umgestalteten und wesentlich vervollkommeneten neuen Tarif beseitigt. In ihm waren die drei Hauptklassen mit den Unterabteilungen für isolierte und nichtisolierte Gebäude unverändert geblieben, der vierten Klasse aber lediglich die gewerblichen Anlagen zugeteilt. An die Stelle der Zerlegung in weitere Unterabteilungen, die den Verschiedenheiten der Lage, Bau- und Benutzungsart zum Nachteile der Versicherungsnehmer niemals gerecht werden kann, war die Anwendung mannigfacher, durch die größere oder geringere Feuersgefahr bedingter Zu- und Abschläge getreten. Bei den gewerblichen Wagnissen wurde nach dem vom Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten aufgestellten Rückversicherungstarif verfahren.

Der Erfolg der Verschmelzung entsprach den gehegten Erwartungen. Waren die Land- und die Städteozietät noch teilweise mit überliefertem behördlichen Wesen verwachsen, so vermochte die neue Anstalt alsbald eine Geschäftstätigkeit größeren Ausmaßes zu entfalten. Die Bewohner der Städte begegneten ihr von vornherein mit Vertrauen. Die Stadtgemeinden und Kreisverbände gingen in erfreulicher Anzahl dazu über, bei der Vergabung ihrer Versicherungen die einheimische, rein gemeinnützig wirkende Anstalt zu berücksichtigen und zu deren Erstarkung beizutragen. Wertvolle Hausgrundstücke wurden ihr auch von der Bürgerschaft in steigender Zahl zugeführt. Beim ländlichen Großgrundbesitz, beim Großgewerbe und Handel, wie überhaupt bei allen Bevölkerungskreisen, die hochwertige Versicherungen zu vergeben hatten, konnte die Sozietät sich im Wettbewerbe mit den Privatgesellschaften immer mehr Geltung und Eingang verschaffen. Mit dem Konsistorium wurden über die Versicherung des Eigentums der evangelischen Kirchen Vereinbarungen getroffen.

So geschah es, daß der Versicherungsbestand im ersten Jahre nach der Verschmelzung um 55, im folgenden Jahre um 58 Millionen Mark stieg und weiterhin im Zunehmen blieb (s. Anlage 21), wengleich zur landchaftlichen Sozietät infolge ihres Zwangsrechts fortgesetzt Gebäudeversicherungen übergehen mußten. Die Stetigkeit der meistens über Erwarten günstigen Geschäftsergebnisse war durch umfassende, nach dem Bedarf bemessene Rückversicherung gewährleistet. Obwohl z. B. der Ortsbrand von Possessern, Kreis Angerburg, am 30. März 1904, der daran mit 35 Gehöften beteiligten Sozietät die — damals hohe — Schadenssumme von 64 500 Mark kostete, beeinträchtigte er das Jahresergebnis nicht.

Die Ausbreitung und das Ausblühen der Ostpreussischen Feuersozietät taten neben den Privatversicherungsgesellschaften auch den kleinen Vereinen Abbruch, die in verschiedenen Kreisen der Provinz bestanden. Nachdem sich schon im Jahre 1894 der Mohrunger Privatverein aufgelöst hatte und sein Versicherungsbestand auf die Landfeuersozietät übergegangen war, geschah 1907 ein gleiches mit der ländlichen Privatfeuersozietät des Kreises Braunsberg. Die Auflösung wurde bei ihr veranlaßt durch mehrere aufeinander folgende verlustreiche Jahre, die den Vereinsmitgliedern beträchtliche Beitragsleistungen auferlegten; so war der Zusammenbruch nicht aufzuhalten. Es trat hier wieder zutage, daß derartige kleine Vereine, wenn sie gut geleitet und vom Glück begünstigt werden, wohl eine Reihe von Jahren gedeihen können, eine dauernde Sicherheit und eine Gewähr für angemessene Beiträge aber nicht zu bieten vermögen, da ihnen die breite Grundlage, die Verteilung über ein größeres Gebiet und die genügend große Teilnehmerzahl fehlt.

Die Verhandlungen über die Vereinigung der Sozietäten hatten seit 1898 geruht. Im Februar 1900 entschloß sich der Oberpräsident, Graf Bismarck, sie, den mehrfach an ihn herangetretenen Wünschen entsprechend, wieder aufzunehmen. Er erhoffte von dem geplanten Zusammenschluß folgende Vorteile: wachsende Sicherheit der Anstalt, größere Gleichmäßigkeit und wohl auch eine Verminderung der Beiträge, Ermäßigung der Verwaltungskosten, Beseitigung des unliebsamen Wettbewerbs der Anstalten untereinander, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Sozietät gegenüber den Privatgesellschaften — alles dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Anstalt größtmögliche Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit zugestanden werde. Sie mußte in erster Reihe kaufmännisch geleitet und verwaltet und von allem Bürokratismus nach Möglichkeit ferngehalten werden. Falls eine Angliederung an die Provinz in Frage käme, mußte

die Unterstellung der Anstalt unter einen Landesrat oder einen Kommissar mit nur beschränkter Vollmacht jedenfalls vermieden werden.

Der Landeshauptmann v. Brandt war im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger zu jedem nur möglichen Entgegenkommen bereit. Der Standpunkt der beiden Feuersozietätsleiter, des Generallandschaftsdirektors Bon und des Generaldirektors v. Alting, war aber unverändert geblieben und eine Neigung zum Nachgeben auf keiner Seite vorhanden.

Bei der landschaftlichen Sozietät war der Grundsatz der Selbstverwaltung bis zur obersten Stelle voll durchgebildet. Sowohl die Aufnahme der Gebäude zur Versicherung als die Abschätzung der Brandschäden geschah durch den landschaftlichen Kommissar und zwei Gutsbesitzer, also drei Nachbarn, während die in schwierigeren Fällen entsandten Sachverständigen nur die Stellung von Gutachtern hatten. Es kam vor, daß der Kommissar von den beiden mitwirkenden Nachbarn überstimmt wurde, so daß höhere Versicherungs- oder Entschädigungssummen beschlossen wurden, als der Kommissar und der mitwirkende Sachverständige glaubten verantworten zu können. Und der etwaige Einspruch der Direktion führte, weil die endgültige Entscheidung einem mit Laien besetzten Schiedsgericht zufiel, selten zu einem Obliegen der Sozietät. Trotzdem würden sich, wie Bon meinte, die landschaftlichen Körperschaften nicht dazu verstehen, die althergebrachten Einrichtungen, insbesondere die vorwiegende Mitwirkung von Laien aufzugeben. Die Gründung einer unter dem Provinzialauschuß und Landtag stehenden Sozietät hielt er unter der Voraussetzung für möglich, daß die Leitung einer Kommission zufiele, die ähnlich der Provinzialhilfskassenkommission gebildet würde und worein die Landschaft eine Anzahl von Mitgliedern aus ihren Kollegien entsenden könnte.

Die Ostpreußische Feuersozietät hinwider hatte den Grundsatz, daß die Versicherungsaufnahme und die Abschätzung der Schäden durch beamtete Sachverständige geschah, dem Vorgange der anderen preußischen Sozietäten folgend, nach langen Kämpfen durchgesetzt und war, da seitdem ihr Aufblühen begonnen hatte, nicht geneigt, hiervon abzugehen, wollte aber auch dem Provinzialauschuß, von dessen Mitgliedern möglicherweise kein einziges der Sozietät angehörte, nicht das Recht zugestehen, unbeschränkt über die Mittel der Sozietät zu verfügen, da die Provinz schwerlich bereit sein würde, gegebenenfalls mit ihrem Vermögen für die Verpflichtungen der Sozietät einzutreten. Dieses müßten allein die Sozietätsmitglieder tun; ihnen allein gebühre daher auch die Verfügung über die aufgebrachten Mittel.

Von einer ausführlicheren Wiedergabe der Verhandlungen kann abgesehen werden, da sie 1902 als aussichtslos abgebrochen wurden.

Der Durchschnittsbeitrag für 1000 Mark Gebäudeversicherungssumme betrug Ende 1907 auf dem Lande 2,60, in den Städten 1,67 Mark; 1893 hatte er auf dem Lande 3,22, in den Städten 2,50 Mark betragen. Hiernach hatte sich dort wie hier die Beschaffenheit des Versicherungsbestandes wesentlich zum Vorteil verändert. Die Zahl der Brandstiftungen hielt sich ungefähr in den früheren verminderten Grenzen.

Der zunehmende Umfang der Sozietätsverwaltung machte es fortgesetzt erforderlich, den Beamtenkörper zu vergrößern und die Diensträume zu erweitern. Dies geschah, nachdem das frühere Geschäftshaus in der Tragheimer Gartenstraße veräußert und es gelungen war, die an das Dienstgebäude Königstraße Nr. 95 angrenzenden Grundstücke Nr. 94 und 96 zu erwerben, in der Weise, daß man in dem letztgenannten Grundstück die Wohnungen zu Diensträumen herrichtete, und daß an Stelle des nicht in gleicher Weise verwertbaren Gebäudes Nr. 94 im Jahre 1906/7 ein Neubau aufgeführt wurde, in dessen Erdgeschoß die Sozietätshauptkasse nebst einer Stahlkammeranlage untergebracht ist.

3. Die Feuersozietät der Stadt Königsberg bis zu ihrer Aufnahme in die Ostpreußische Feuersozietät im Jahre 1907.

Die Feuersozietät der Stadt Königsberg stand, wenn man die Leistungen der Mitglieder zum Maßstabe nahm, günstiger da als alle anderen Sozietäten; denn sie hatte seit 1876 keine Beiträge mehr erhoben. Die geringen Brandschäden konnten aus den Zinsen des Reservefonds ersetzt werden, der zuletzt fast 46 vom Hundert der Versicherungssumme erreichte. Aber die Anstalt selbst hatte sich längst aufgegeben. 1885 war die Versicherungssumme auf 544 000 Mark gefallen; sie stieg und fiel dann abwechselnd, hob sich gegen das Ende des Jahrhunderts und im Jahre 1904 noch einmal auf mehr als 1 Million Mark; sank aber sogleich wieder unter 800 000 Mark herab (s. Anlage 15).

An wiederholten Anstrengungen, dem dahinsiechenden Gebilde neue Lebenskraft einzuflößen, hat es die Sozietätsverwaltung nicht fehlen lassen. So hatte man 1890 eine Umarbeitung des Reglements begonnen und 1898 die Frage, ob die Anstalt mit der Ostpreußischen Städtefeuersozietät zu verschmelzen sei, ernstlich geprüft. Aus Besorgnis vor einer Ringbildung der

Privatgesellschaften erklärte der Königsberger Grundbesitzerverein im März 1900 das Weiterbestehen der Sozietät für dringend erforderlich. Deshalb ließ der Magistrat 1901 ein neues Reglement entwerfen und legte es den Stadtverordneten zur Genehmigung vor. Durch das Hinausrücken der Festungswerke, die Ausdehnung der Stadt, verbesserte Lösch-einrichtungen hatte sich die Gefahr umfassender Brände, wie der Magistrat glaubte, vermindert. Er wollte versuchen, ob der städtische Grundbesitz einer Neugestaltung der Sozietät hinreichende Teilnahme entgegenbringe.

Während diese Erörterungen schwebten, trat namens der Ostpreussischen Feuersozietät, die soeben aus der Vereinigung der Land- und Städtefeuer-sozietät hervorgegangen (oben S. 166) und sichtbar im Wachsen begriffen war, der Generaldirektor v. Alizing an die Stadtverwaltung mit dem Vor-schlage heran, die Königsberger Sozietät mit jener Anstalt, deren Verhält-nisse ziffernmäßig dargelegt wurden, zu verschmelzen. Die Stadtverordne-ten erklärten sich geneigt, hierauf unter der Bedingung einzugehen, daß der von der Königsberger Sozietät angesammelte Reservefonds der Stadt ver-bleibe. Dafür hätte also die Ostpreussische Feuersozietät das Recht erlangt, die Gebäudeversicherung in den Grenzen von Königsberg zu betreiben — ein Recht, das den Privatgesellschaften schon in der ersten Hälfte des ver-gangenen Jahrhunderts nicht mehr streitig gemacht und von ihnen mit solcher Hingebung ausgeübt war, daß insgesamt nur noch 26 Sozietäts-mitglieder übrig waren.

Ein Hinzutritt dieses geringen Bestandes bedeutete für die Ost-preussische Feuersozietät keinen merklichen Gewinn. Dessen ungeachtet ent-schloß sie sich, um auch in Königsberg freie Hand zu haben, die für die Stadt sehr vorteilhafte Regelung anzunehmen. Der Magistrat erwog, daß die für einzelne Städte errichteten Sozietäten, die als Zwangsanstalten, wie in Berlin und Stettin, überaus nutzbringend gewirkt, nach dem Fort-fall des Zwangsrechts — z. B. in Frankfurt und Bremen — längst auf-gelöst waren, und verhehlte sich nicht, daß die Königsberger Sozietät außer-stande war, den Wettbewerb mit den großen, besser gerüsteten, freier dastehenden weitverzweigten Erwerbsgesellschaften aufzunehmen. Dem geplanten Zusammenschluß standen daher nur die etwaigen Rechte der Sozietätsmitglieder entgegen. Die Stadtgemeinde wandte gegen sie ein^{*)}, daß eine Vertretung der Versicherten in den Reglements nicht vorgesehen, die Verwaltung vielmehr seit Einführung der Städteordnung von einer

*) 18. 10. 1903.

städtischen Verwaltungsdeputation geführt sei, und wollte den Reservefonds zu Feuerlöschzwecken oder zur „Selbstversicherung“ verwenden, d. h. daraus eine Rücklage zur Deckung von Feuerschäden an städtischem Gebäudebesitz bilden.

Allein in den Ministerien sah man die Sozietät, wie bisher, nicht als eine städtische Einrichtung, sondern als selbständige Körperschaft an. Die wohlerworbenen Rechte der Sozietätsmitglieder, die seit 1876 beitragsfreie Versicherung genossen, durften daher nicht beeinträchtigt werden. Daraus war freilich nicht zu folgern, daß die Mitglieder etwa so lange, als sie in Königsberg blieben, diese Freiheit weiter zu beanspruchen hätten; denn jeden Augenblick konnte ein Brandschaden eintreten, der nicht nur die Beitragsfreiheit aufhob, sondern die Leistungsfähigkeit der Sozietät gänzlich in Frage stellte. Aber ohne die Zustimmung der Versicherten durfte jedenfalls der Reservefonds seiner Bestimmung nicht entzogen werden. . .

Nach längeren Bemühungen gelang es im Februar 1906 mit den noch vorhandenen 23 Versicherten eine Verhandlung zustande zu bringen, worin drei Viertel der Anwesenden mit einer Versicherungssumme von 698 000 Mark dem zwischen der Stadt und der Ostpreussischen Feuersozietät abgeschlossenen Verträge zustimmten. Da immerhin Widersprüche vorlagen, war die Rechtslage so, daß der Staat zwar nicht gehindert war, die Auflösung der Anstalt auszusprechen. Dann trat er aber nach § 201 II 6 des Allgemeinen Landrechts an die Stelle der erloschenen Gesellschaft und hatte den Sozietätsmitgliedern für etwaige Nachteile aufzukommen. Es war also nötig, daß entweder die Stadtgemeinde oder die Ostpreussische Feuersozietät sich zur Schadloshaltung des Staats verpflichtete. Die Schwierigkeit löste sich dadurch, daß ein Widersprechender austrat und die übrigen der Verschmelzung nachträglich zustimmten.

Am 30. März 1907 genehmigte der König den zwischen der Stadt und der Ostpreussischen Feuersozietät abgeschlossenen Vertrag vom 25. April 1906, wonach das Vermögen und die Versicherungen der städtischen Sozietät auf die Ostpreussische Feuersozietät übergingen, diese aber der Stadt als Entgelt für deren Verzicht auf die Ausübung des Rechts aus dem Reglement von 1723 den Betrag des Reservefonds von 316 503 Mark auszahlte und sich verpflichtete, von den bei der städtischen Sozietät Versicherten bis zum 1. Januar 1910 keine Beiträge zu erheben. Die Hälfte der für diese Zeit zu leistenden Beiträge übernahm die Stadt. Außerdem sollte, wie weiter vereinbart war, Königsberg bei der Wahl zur Abgeordnetenversammlung als besonderer Wahlbezirk behandelt und von der

Sozietät bei der Verwaltung der Sozietätsgeschäfte — mit Ausnahme etwa notwendiger Zwangsbeitreibungen — nicht in Anspruch genommen werden.

Am 15. April 1907 genehmigte der Minister die durch den Vertrag notwendig gewordene Satzungsänderung der Ostpreussischen Feuersozietät, wonach den vier städtischen Abgeordneten ein fünfter für die Stadt Königsberg hinzutrat und die Zahl der ländlichen Abgeordneten auf zehn erhöht wurde.

4. Die Feuersozietät der Ostpreussischen Landschaft bis 1908 und ihre Verschmelzung mit der Ostpreussischen Feuersozietät.

Wer die Reglementsbestimmungen der landschaftlichen Feuersozietät prüfend betrachtet, darf nicht übersehen, daß die Anstalt seit 1858 gegenüber den Pfandbrieffschuldnern mit dem Zwangsrecht ausgestattet war, und daß sich daraus manche Besonderheit erklärt. Die Beiträge waren zwar im Anschluß an die Durchschnittsätze der Jahre 1865 bis 1884 in bestimmter Höhe festgelegt, aber nicht unabänderlich; vielmehr war der Direktion die Befugnis gegeben, sie unter gewissen, die Gefahr vermindernenden oder erhöhenden Voraussetzungen — um höchstens ein Drittel — zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Verwaltung hatte also für die Feststellung des Beitragstarifs einen gewissen Spielraum, der 1904 durch die Ermächtigung erweitert wurde, in jeder Klasse Unterabteilungen einzurichten. Eine fernere Erleichterung trat dadurch ein, daß im Jahre 1895 das Plenarkollegium für befugt erklärt wurde, auf Antrag der Direktion die Beitragsätze einzelner Klassen vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Generallandtages zu ermäßigen. Da die Beiträge jedes Jahres — auch wenn außerordentliche Zuschläge nicht nötig waren — am Anfange des nächstfolgenden besonders ausgeschrieben werden mußten, von der Direktion aber alljährlich allgemein ermäßigt werden konnten, so waren die Sätze des Reglements nicht eigentlich feststehend, sondern dienten der Verwaltung nur als Richtschnur.

Die 1886 erlassenen Vorschriften über den vorbehaltlosen Ersatz sämtlicher Kriegsschäden beunruhigten die Sozietätsdirektion. Die gleichen Grundsätze bestanden zwar, wie sie feststellte, in der Ostpreussischen Städte- und der Westpreussischen landschaftlichen Sozietät, ferner in der Kur- und Neumark, den brandenburgischen Städten, in Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen-Land und Schlesien Stadt und Land; dagegen waren die unmittel-

baren Kriegsschäden nicht ersatzpflichtig in der Ostpreussischen Landfeuer-
sozietät und den Provinzialsozietäten von Westpreußen, Pommern, Posen,
Hannover, Westfalen, Rheinland und Nassau. In einer Denkschrift stellte
die Direktion dieses dem 1891 einberufenen Generallandtag vor und legte
dar, Ostpreußen habe mit seinen besonders langgestreckten Grenzen gegen
Rußland und mit der langen, fast offenen Seeküste durch Kriegsschäden von
jeher besonders stark gelitten und werde vermuthlich auch in künftigen Kriegen
der Gefahr feindlicher Einfälle weit mehr als andere Provinzen ausgesetzt
sein. In einem solchen Falle würde schon die beizubehaltende Ersatzpflicht
inbetreff der indirekten (mittelbaren) Schäden (d. h. der durch „Ruchlosig-
keit, Mutwillen oder Bosheit des Militärs und Armeegesolges oder gar
nur aus Anlaß des Kriegszustandes“ verursachten) die Sozietät schwer
belasten und zu einer außerordentlichen Erhöhung der Beiträge nötigen,
da ja der vorhandene Reservefonds nicht sonderlich stark wäre. Die hinzu-
tretende Verpflichtung zum Ersatz der direkten (unmittelbaren) Kriegs-
schäden würde die Geschicke der Sozietät gegebenenfalls ernstlich in Frage
stellen. Durch die Rückversicherung wäre eine Entlastung nur hinsichtlich
der erstgenannten Schäden zu erreichen, weil die Rückversicherungsgesell-
schaften eine Vergütung für unmittelbare Schäden nicht übernähmen, ebenso
wie der Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine Abtei-
lung für Kriegsschädenversicherung bisher nicht gebildet habe. Aus diesen
Erwägungen wurde beantragt, die unmittelbaren Kriegsschäden wieder
auszuschließen, und betont, die Landschaft selbst würde in Kriegsfällen mit
ihren Mitteln und ihrem Kredit vollauf durch die Beschaffung der zum
Einlösen der Pfandbriefzinsen nötigen etwa 10 Millionen Mark jährlich in
Anspruch genommen sein. Seitens der Landschaft könnte daher nur in
Gestalt von Vorschüssen Hilfe geleistet werden; eine weitergehende Unter-
stützung der Geschädigten nach Kräften des Sozietätsvermögens bliebe dem
Generallandtag immer noch überlassen.

In der Landtagssitzung vom April 1891 trat der Abgeordnete
von Oldenburg, indem er die genossenschaftlichen Pflichten aller Sozietäts-
mitglieder auch in unglücklichen Zeiten besonders hervorhob, für den Ersatz
aller Kriegsschäden ein, besürwortete aber, daß sich die Sozietät gegen einen
vorzeitigen Austritt von Mitgliedern nach einem Kriege schütze und die
Maßgaben für die Ausbringung der erforderlichen Mittel sachentsprechend
festsetze. Die Abgeordneten v. Queiß, v. Auerswald und Seydel meinten,
die unmittelbaren Kriegsschäden pflegten in ihrem Umfange und ihrer Be-
deutung hinter den mittelbaren zurückzubleiben, auch sei die Unterscheidung

zwischen beiden Arten meistens schwer zu finden und die Sozietät könnte dieserhalb in bedauerliche Prozesse mit ihren Mitgliedern verwickelt werden; überdies werde es der Sozietät schließlich leichter als den einzelnen Mitgliedern gelingen, die Erstattung der Kriegsschäden aus Staatsmitteln durchzusetzen. Das letzte wurde zwar von anderer Seite bezweifelt, doch fand die Vorlage der Direktion im Landtage nicht die Mehrheit, während der von Oldenburg beantragte, den Vorschriften der Schleswig-Holsteinschen adligen Brandgilde nachgebildete Reglements-nachtrag angenommen und am 11. Juli 1891 genehmigt wurde. Dadurch erhielt die Direktion die Ermächtigung, im Falle übermäßiger Belastung der Sozietät durch Kriegsbrandschäden von der Barzahlung abzusehen und lediglich Brandvergütungsscheine zu erteilen, während dem — binnen sechs Monaten nach Friedensschluß zu berufenden — Generallandtag die Aufgabe zufiel zu bestimmen, in welchen Jahresbeträgen die ausstehenden Brandvergütungen aufzubringen und — zinslos — an die Geschädigten auszahlbar wären; wer vor Bezahlung der Kriegsschäden aus der Sozietät austrat, sollte gehalten sein, vorher die auf ihn treffenden Beiträge voll zu entrichten.

Nachdem die Sozietät bis 1892 nur bepfandbriefte und abgebaute bäuerliche und städtische Grundstücke aufgenommen hatte, erklärte sie nunmehr auch bepfandbriefungs f ä h i g e und nicht abgebaute Grundstücke für aufnahmefähig *) (vergl. S. 127 und 128).

Die Gründe, weshalb man sich 1895 entschloß, die Versicherung bepfandbriefter Grundstücke bei der Landfeuersozietät zu beschränken, sind in den Berichten der Landschafts- und der Sozietätsleitung an den 40. und 41. Generallandtag dargelegt. Die Ausnahme zugunsten der Landfeuersozietät, heißt es dort, habe man seinerzeit im wesentlichen nur beschlossen, um zu vermeiden, daß die bäuerlichen Besitzer, die ein Landschaftsdarlehn aufnahmen, die bei den ländlichen Feuersozietäten eingezahlten Annahmebeiträge verlören (vergl. oben S. 129 ff.). Diese Regelung sei damals unbedenklich gewesen, weil im ganzen nur 1500 Güter, darunter 130 bäuerliche, beliehen gewesen und die Zahl der versicherten Güter die Zahl der bepfandbrieften überstiegen hätte. Zurzeit seien aber von 10 400 bepfandbrieften, darunter 7700 bäuerlichen Gütern, nur etwa 6800 bei der landschaftlichen Sozietät, ein volles Drittel dagegen bei der Landfeuersozietät versichert. Die Annahmebeiträge seien bei beiden Sozietäten weggefallen. Unter Hinweis auf die Uebertritte bepfandbriefter Güter zu der Landfeuer-

*) B. vom 10. Oktober 1892.

Sozietät (oben S. 160) wird weiter ausgeführt, die landschaftliche Sozietät werde unter solchen Umständen einzelne Einrichtungen, insbesondere den Ersatz unmittelbarer Kriegsschäden nicht aufrecht erhalten können: denn die im Innern der Provinz gelegenen Güter zeigten mehr Neigung zum Austritt, als die im Kriegsfall hauptsächlich gefährdeten in den Grenzkreisen, so daß der Sozietät, wenn die Grundlage der Kriegsversicherung ferner in derselben Weise geschwächt würde, eine höchst bedenkliche Last verbleiben müßte. Ueberdies habe die Landschaft im Kriegsfall für die bei der Landfeuersozietät Versicherten nicht die volle Deckung. In den Berichten wurden ferner die Einrichtungen der Landfeuersozietät, insbesondere die Vorschriften über die Wahl der Deputierten und der Repräsentanten (vergl. oben S. 159) ungünstig beurteilt und Bedenken dagegen geäußert, daß dort für wichtige Entscheidungen, so z. B. über die Annahme von Versicherungen, die Festsetzung und Auszahlung der Brandentschädigung, ausschließlich das Ermessen einer Person, des leitenden Direktors, maßgebend sei. Der Antrag ging dahin, den Versicherungszwang für alle bespandbriesteten Güter festzusetzen, im Falle der Ablehnung aber die Versicherung gegen unmittelbare Kriegsschäden aufzuheben. Wie der Beschluß ausfiel und wie er bei der Genehmigung eingeschränkt wurde, ist schon dargelegt (S. 169). Das erweiterte Zwangsrecht sicherte der Sozietät, ohne eine Werbetätigkeit zu erfordern, fortan recht ansehnliche, sich ziemlich gleichbleibende Zugänge (vgl. Anlage 16).

Dazu trugen aber auch Maßnahmen bei, die bezweckten, die Verwaltung und den Versicherungsbetrieb zu verbessern. Hierhin gehört, daß die Bearbeitung der Sozietätsangelegenheiten einer fachlich geschulten Kraft, dem in der Verwaltung einer öffentlichen Versicherungsanstalt vorgebildeten Generallandschaftssyndikus Schlenther übertragen, ferner daß die Einteilung der Gebäude und die Staffelung der Beiträge, die vorher vielfache Unvollkommenheiten aufgewiesen hatte, umgestaltet wurde. Unter anderem beschloß man, Scheunen von 1000 Quadratmeter Grundfläche und darüber zu den Beiträgen stärker heranzuziehen, und zwar zunächst seit 1904 die neuerbauten, seit 1907 auch die älteren — waren doch die Brände großer Gutscheunen von jeher eine Hauptlast und die Haupt Sorge der Sozietät gewesen. Der Abwendung solcher Brände wurde daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet, z. B. durch sorgfältige Ueberwachung der zum Ausbruch dienenden Lokomobilen betreffs der Funkenfänger u. dgl. *)

*) Vgl. die Aufsätze von Dr. Lewed und Schlenther in den Mitteilungen 1908 S. 157 ff. und 159 ff.

Zum Abschluß eines Rückversicherungsvertrages ist es bei der Sozietät nicht gekommen, obwohl sie mit dem Rückversicherungsverbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten darüber verhandelt hat. Man glaubte mit dem Reservefonds und dem „Extrareservefonds“ auskommen zu können.

Eine neue Anwendung gab man der bei Mühlen bereits üblich gewesenen Selbstversicherung; sie durfte durch den Ausspruch eines Schiedsgerichts („Jury“) festgesetzt werden, wenn der Versicherte durch seine Handlungen oder Unterlassungen zwar die Feuergefahr gesteigert hatte, seine Ausschließung aber nach Lage des Falles nicht geboten war.⁹⁾ Die Pflicht zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, die auch im Revidierten Reglement nicht festgesetzt war, wurde 1900 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Demgemäß war die erste Hälfte der Entschädigung binnen Monatsfrist nach der endgültigen Feststellung des Brandschadens, die zweite Hälfte aber erst zu zahlen, wenn die Verwendung der ersten Hälfte zum Wiederaufbau des abgebrannten oder eines wesentlich gleichartigen Gebäudes nachgewiesen war.¹⁰⁾

Trotz aller vorhin erwähnten Besserungsmaßnahmen und trotz der sorgsamsten Verwaltung verstummten nicht die Klagen der Sozietätsmitglieder über zu hohe Beiträge. Man empfand es mißfällig, daß die Beitragslast höher war als bei der Ostpreussischen Feuersozietät, bei der Versicherung zu nehmen den Pfandbrieffschuldnern verwehrt war. Der Grund für diese zum Teil berechtigten Klagen lag in der Einseitigkeit des bisherigen rein landwirtschaftlichen Geschäfts und dessen immerhin kleinerem Umfange, dem Mangel der „großen Zahl“.¹¹⁾

Diese Umstände veranlaßten die landschaftliche Feuersozietät, die seit Juli 1906 durch den zum Generallandschaftsdirektor gewählten Geheimen Oberregierungsrat Dr. Rapp geleitet wurde, im Dezember desselben Jahres den Entwurf eines neuen Reglements bekanntzugeben, der den zum Februar 1907 einberufenen Generallandtag beschäftigen sollte.

Wie in der Begründung dazu ausgeführt wurde, hatte die Sozietätsverwaltung seit einer längeren Reihe von Jahren mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die ihr durch das Amt des Bezirkskommissars

⁹⁾ B. vom 10. 10. 1892.

¹⁰⁾ B. vom 17. 6. 1898.

¹¹⁾ Lewed a. a. O.

ermwachsen. Früher als der Sozietät hauptsächlich die Güter des Großgrundbesitzes angehörten und die Gesamtversicherungssumme nur etwa halb so hoch war, hatten die örtlichen Aufgaben der Sozietätsverwaltung durch die Sozietätsmitglieder, also rein ehrenamtlich ausgeführt werden können. Seitdem die Zahl der versicherten Gehöfte auf fast 12 000 gestiegen war, hatte sich diese Einrichtung immer mehr als unzulänglich erwiesen. Die Mehrzahl der Kommissare war mit ihren Aemtern unzufrieden. Geeignete Bewerber dafür waren in einzelnen Kreisen gar nicht, in anderen nur schwer zu finden. Dazu trat ein sehr wichtiger innerer Grund: das gutsnachbarliche Verhältnis der Bezirkskommissare zu den übrigen Sozietätsmitgliedern erschwerte es oft ungemein, bei der Abschätzung des Gebäudewerts und der Schäden die zum Besten der Sozietät unbedingt erforderliche Sachlichkeit inne zu halten. Durch die beiden neben dem Kommissar im „Bezirksomitee“ tätigen Beisitzer wurde der Brandgeschädigte häufig veranlaßt, sich mit den ermittelten Vergütungen nicht zufrieden zu erklären (vgl. oben S. 169). Die Abschätzung der Gebäudewerte durch Laien ließ im allgemeinen sehr zu wünschen übrig und hatte Streit, Nachprüfungen und Weiterungen zur Folge gehabt. Den Laienabschätzungen wurde es in vielen Fällen zugeschrieben, daß die Versicherten oft unnötig hohe Beiträge, die Sozietätskasse sehr oft außerordentlich hohe Schadensvergütungen zu zahlen gehabt. Die Direktion hatte sich daher entschlossen, mit den Bezirkskommissaren und -omitees einen Teil der bisherigen Selbstverwaltung aufzugeben in Anbetracht dessen, daß der Gemeinsinn der Mitglieder sich nicht mehr so opferwillig und mittätig zeigen konnte, wie dieses früher in kleineren Verhältnissen der Fall gewesen. Es war daher im Entwurf in Aussicht genommen, die örtliche Verwaltung der Sozietät den Landräten als Kreisdirektoren zu übertragen, die mit Hilfe von Abschätzungskommissaren (vereidigten Maurer- oder Zimmermeistern) oder von Baubeamten der Sozietät die Brandschäden festzustellen hätten, während die Gebäudeabschätzungen unter Zuziehung der Gemeindebehörden durch die Abschätzungskommissare erfolgen sollten. Für die Wahrnehmung der Bürogeschäfte war die Mitwirkung der Kreis- oder Kreisauschußsekretäre als Feuersozietätssekretäre vorgesehen. Um der Sozietät weniger einseitige und gefahrbringende Wagnisse zuzuführen, wurde vorgeschlagen, den Geschäftsbetrieb der Sozietät auf alle Grundstücke der Provinz in Stadt und Land und zugleich auf die Mobiliarversicherung auszudehnen, eine Verpflichtung zur Annahme allerdings nur insoweit festzusetzen, als es sich um bepfandbriefte oder beleihbare Grundstücke handelte. Demgemäß sollten die Eigen-

tümer bespandbriefter Grundstücke verpflichtet, beleihbarer berechtigt, aller übrigen befähigt sein, bei der Sozietät zu versichern.

Der wiedergegebene Entwurf bedeutete eine Preisgabe der Grundsätze, die früher hauptsächlich einer Verschmelzung der Sozietäten entgegenstanden hatten. Es wurde darin aber auch das Arbeitsgebiet mit Beschlag belegt, auf dem die Ostpreussische Feuersozietät tätig war. Diese sah hierin einen Einbruch in ihre wohlerworbenen Rechte, namentlich eine Beeinträchtigung ihres Rechts zur Versicherung der nicht bespandbriefungsfähigen und der städtischen Grundstücke — hierunter auch derer in der Stadt Königsberg, mit der kürzlich nach langen umständlichen Verhandlungen ein Vertrag über den Uebergang ihres Versicherungsprivilegs abgeschlossen war (oben S. 171 ff.). In der Absicht der landschaftlichen Sozietät, sich unter den versicherungsfähigen Grundstücken die ihr genehmen auszusuchen, ohne jedoch die Annahmepflicht anzuerkennen, erblickte die andere Anstalt ferner den Versuch eines nicht gleichrechtlichen Wettbewerbs, der dazu führen mußte, der Ostpreussischen Feuersozietät die Eigenschaft eines Schlupfwinkels für die schlechtesten Wagnisse zuzuweisen. Sie widersprach dem Vorgehen um so mehr, als eine Mitwirkung von staatlichen und Gemeindebehörden sich der Privatversicherung gegenüber nur durch die Annahmepflicht begründen ließe, und hob hervor, daß eine Vertretung der Besitzer nicht bespandbriefungsfähiger Grundstücke, aber auch der städtischen und der nur mit Mobilien versicherten Mitglieder in den landschaftlichen Körperschaften nicht vorgesehen war, obwohl diese, wie bisher, für die Sozietätsangelegenheiten zuständig bleiben sollten.

Wir können auf die ausführlichere Erörterung dieser und weiterer Streitpunkte verzichten, weil sich beide Teile unter der Vermittelung des Oberpräsidenten v. Moltke darüber verständigten, daß es doch wohl möglich und allseits erstrebenswert sein würde, anstatt der zwei noch bestehenden öffentlichen Anstalten nunmehr eine einzige zu errichten und zu diesem Zwecke die 1902 gescheiterten Verschmelzungsverhandlungen wiederaufzunehmen. Man verwarf den Gedanken des Aufgehens einer Anstalt in die andere und eines Zusammenschlusses unter Angliederung an die Provinz, nahm vielmehr eine neue selbständige Anstalt in Aussicht auf der Grundlage der Selbstverwaltung und mit einer aus Wahlen hervorgegangenen Vertretung der Versicherungsnehmer. Die Entschließungen wurden in gewisser Hinsicht dadurch erleichtert, daß sowohl der Generaldirektor v. Klitzing, als der Direktor Dr. Sund — Nachfolger des 1902 verstorbenen

Direktors Burchard — mit dem 31. März 1907 aus ihren Stellungen bei der Ostpreußischen Feuersozietät ausscheiden wollten.¹²⁾

Der im Februar 1907 tagende Generallandtag nahm zwar das neue Reglement an, sah darin aber selbst keine vollkommene Lösung der Versicherungsfrage und verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß dem gesamten ostpreußischen Grundbesitz die Gründung einer ihn in seiner Gesamtheit umschließenden Sozietät bei richtiger Einrichtung und Verwaltung größere Vorteile bieten würde, als die fernere Absonderung. Er erklärte sich mit der Verschmelzung der Sozietäten grundsätzlich einverstanden, ermächtigte die Generallandschaftsdirektion zur Führung der weiteren Verhandlungen und gab ihr dafür die erforderlichen Richtlinien.¹³⁾

Nachdem der Verfasser die Leitung der Ostpreußischen Feuersozietät übernommen hatte, wurden die Verhandlungen fortgesetzt und führten zu dem Ergebnis, daß am 28. März 1908 der Generallandtag der Landschaft und die Abgeordnetenversammlung der Ostpreußischen Feuersozietät die Reglements- und Satzungsänderungen beschloßen, die zur Gründung der neuen „Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen“ erforderlich waren, und die für diese entworfene Satzung annahmen. Auf Grund der königlichen Genehmigung vom 8. Juni 1908 und nachdem die nötigen Verträge zwischen den Direktionen der alten Anstalten geschlossen waren, begann die neue Sozietät am 1. Juli 1908 ihre Tätigkeit. Sie hat folgende Verfassung erhalten. Als beschließende Körperschaften bestehen der Sozietätslandtag und der Verwaltungsrat. Jener setzt sich zusammen aus 15 vom Generallandtag zu wählenden Abgeordneten der Ostpreußischen Landschaft und je 15 ländlichen und städtischen Abgeordneten. Die Wahl dieser Abgeordneten erfolgt in je 15 vom Verwaltungsrat gebildeten Wahlkreisen durch Wahlmänner, die ihrerseits für jeden Landratskreis unter dem Vorsitz des Landrats, für jede Stadtgemeinde unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von den Sozietätsmitgliedern gewählt werden. Die Zahl der auf jeden Kreis und jede Stadt entfallenden Wahlmänner wird vom Verwaltungsrat auf Grund der Versicherungssumme festgesetzt. Außer den Abgeordneten gehören der Generaldirektor der Sozietät und der Generallandschaftsdirektor von Amts wegen dem Landtag an. Der Verwaltungsrat besteht

¹²⁾ Der erste, um die Stellung des Präsidenten der Preußischen Central-Bodentreib-
Aktiengesellschaft, der zweite, um die Leitung der in der Umbildung begriffenen West-
preußischen Feuersozietät zu übernehmen.

¹³⁾ Vgl. Die Ostpreußische Landschaft von 1788 bis 1913 von Dr. Lewed S. 35

aus dem Generaldirektor und dem Direktor der Sozietät, dem General-landschaftsdirektor und sechs vom Sozietätslandtage gewählten Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der drei oben genannten Wahlgruppen. Die etwa vorhandenen höheren Beamten (Synbizji) sind Mitglieder mit beratender Stimme. Während der Landtag mindestens alle zwei Jahre zusammentritt, um den Haushaltsplan festzustellen, die Jahresrechnungen zu prüfen, bestimmte Wahlen vorzunehmen sowie über Satzungsänderungen und wichtigere Vorlagen, auch Bittgesuche von Versicherten zu beschließen, wird der Verwaltungsrat nach Bedarf berufen, um nach Maßgabe der Satzung an den laufenden Geschäften teilzunehmen.

Indem die Ostpreußische Landschaft zum Besten der Allgemeinheit darauf verzichtete, ihre eignen Wege zu wandeln, erkannte sie die ausschlaggebende Bedeutung an, die bei jedem Versicherungsunternehmen der sachmäßigen Führung des Betriebes zukommt und die einen möglichst selbständigen, von jeder anderen Verwaltung unabhängigen Aufbau erfordert. Sie gab es damit nicht auf, sich an der Pflege des Versicherungswesens zu beteiligen, sicherte sich vielmehr das Recht, auf diesem Gebiet für die Förderung des Gemeinwohls und der landwirtschaftlichen Belange weiter einzutreten. Zum Ausgleich dafür, daß sie die Besitzer pferdbrieftester Gehöfte dazu anhält, bei der neuen Anstalt zu versichern, sind diese Sozietätsmitglieder in doppelter Weise bevorrechtigt¹⁴⁾: erstens dadurch, daß — unbeschadet ihres Rechts, an den Wahlen der ländlichen und städtischen Abgeordneten teilzunehmen — der Ostpreußischen Landschaft in der erwähnten Weise das Recht eingeräumt ist, eine größere Anzahl von Mitgliedern in die Beschlusskörperschaften der Sozietät zu entsenden, zweitens durch die besondere Ordnung des Rechtsmittelzuges. Während sonst nämlich gegen Entscheidungen der Direktion die Beschwerde an die Staatsbehörden (Oberpräsident, Minister) stattfindet, haben die Eigentümer versicherungspflichtiger Gebäude, falls die Annahme oder Ablehnung, die Aufhebung oder Herabsetzung einer Versicherung oder die Klasseneinordnung in Frage steht, vorab das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat, dessen Zusammensetzung für eine sachgemäße und wohlwollende Behandlung der Versicherten volle Gewähr bietet.

Die unbedingte Ersatzpflicht für Kriegsschäden war nach Maßgabe der Vorschriften der Ostpreußischen Feuersozietät beibehalten; ein Versuch, diese bei den Stammsozietäten grundsätzlich anerkannte, von den Mitgliedern

¹⁴⁾ Vgl. Lewed und Schlenther a. a. O.

damals als Vorzug angesehene Verpflichtung zu beschränken, wäre von vornherein aussichtslos gewesen. Die Wiederaufbaupflicht war in derselben Weise geregelt wie bei den alten Sozietäten. Während die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage für die Gebäudeversicherung wie bisher in der Satzung geordnet waren, wurden für die Versicherung beweglicher Sachen einstweilen die „Allgemeinen Bedingungen“ der Ostpreußischen Feuersozietät übernommen.

Das Amt des Generaldirektors der neuen Sozietät ging auf den Verfasser als bisherigen Leiter der Ostpreußischen Feuersozietät über, das des Direktors auf den bisherigen Dezenten der landschaftlichen Feuersozietät, Syndikus Schlenker, das des Syndikus auf den seit April 1908 mit den Geschäften des Direktors der Ostpreußischen Feuersozietät beauftragt gewesenen Staatsanwalt a. D. Meyer.

Es hatte lange gewährt, ehe die Feuersozietäten Ostpreußens sich zu einer einheitlichen Gemeinschaft zusammenschloßen; denn seit man auf Hardenbergs Anregung begonnen hatte, diesen Gedanken in den Ministerien zu verfolgen, war fast ein Jahrhundert verflossen. Daß der Zusammenschluß nicht durch gesetzlichen Zwang, sondern auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung zustande kam, war für das Gedeihen der neuen Anstalt sicherlich vorteilhafter.

VI. Die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen.

1. Bis zum Weltkriege.

Zum 1. Juli 1908 verließ die landschaftliche Sozietät ihr bisheriges Heim im Landschaftshause und siedelte mit Akten und Einrichtung in die Sozietätsgebäude Königstraße Nr. 94—96 über, um hier in die neugeschaffene Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen eingegliedert zu werden.

Die Gesamtversicherungssumme betrug in Millionen Mark:

	Ende 1907	Ende 1908
bei der Ostpreußischen Feuersozietät	1 043	} 1 536
„ „ landschaftlichen Feuersozietät	373	
zusammen:	1 416	

Die neue Sozietät hat also ihren Geschäftsbetrieb mit einem Versicherungsbestande von etwa 1476 bis 1480 Millionen Mark begonnen.

Die Hauptaufgabe des ersten, im November 1908 zusammengetretenen Sozietätslandtages war die Festsetzung der neuen Beitragstarife. Sie lehnten sich unter Erweiterung der Zu- und Abschläge im wesentlichen an

die Klasseneinteilung und sonstige Gliederung an, die zuletzt bei der Ostpreußischen Feuersozietät in Geltung gewesen war, und kamen bei der Gebäudeversicherung im Gesamtergebnis auf eine mäßige Erhöhung der bisherigen Beiträge hinaus, während die Beiträge der landschaftlichen Sozietät eine Herabsetzung erfuhren.

Die Zusammenlegung der Versicherungsbestände war mit gewissen Schwierigkeiten und Umständen verbunden. Bei der Land- und der Städte-sozietät war am 1. Januar 1901 der Uebergang der Versicherungsverträge auf die neue Anstalt vor sich gegangen, ohne daß es deswegen besonderer Schritte bedurfte. Jeder Versicherungsnehmer der einen wie der anderen Sozietät gehörte vom angegebenen Tage ab, vermöge des Inhalts der Satzungs-nachträge (s. v. S. 166) ohne weiteres der neugebildeten Anstalt an. Bei der Vereinigung der Ostpreußischen und der landschaftlichen Sozietät am 1. Juli 1908 wurde ein solches Verfahren nicht für angängig erachtet, und über die Wahl eines anderen einfachen Weges für die Verschmelzung war bei den Verhandlungen keine Uebereinstimmung erzielt worden. Die Versicherungsnehmer blieben zunächst Mitglieder ihrer bisherigen Anstalt; zur vereinigten neuen Anstalt wurden sie erst übergeführt, nachdem sie dazu ihre Zustimmung erteilt hatten, entweder anläßlich einer Veränderung ihrer Versicherungen oder durch besondere Erklärung in Ortslisten u. dgl. Bei den 11 845 Versicherungen der ehemaligen landschaftlichen Sozietät mußten ausnahmslos neue Gebäudeversicherungsanträge ausgenommen, doch konnte die Ueberführung im Jahre 1911 beendet werden und hatte eine Verminderung der Beiträge um rund 10 vom Hundert zur Folge. Bei den weit zahlreicheren Mitgliedern der Ostpreußischen Feuersozietät zog sich die Arbeit, zumal da ihr Fortgang nicht durch den Vorteil einer Beitragsermäßigung begünstigt war, sehr viel länger hin.

Hierdurch wurde jedoch das Wachsen der Sozietät nicht gehemmt. Die gewonnene Einheit des Versicherungswesens sowie die neuzeitlichen Geschäftsbedingungen, Tarife und sonstigen Einrichtungen der Anstalt führten ihr in steigendem Maße neue Mitglieder zu, so daß der Versicherungsbestand von 1909 bis 1911 um 114, 125 und 135 Millionen Mark stieg — ein Beweis dafür, daß die Verschmelzung bei den Bewohnern der Provinz Beifall gefunden hatte. Hierbei ist zu erwähnen, daß die mit dem Bischöflichen Stuhl zu Frauenburg eingeleiteten Verhandlungen demnächst zum Abschluß eines Vertrages über die Versicherung der katholischen Kirchen und Pfarrgebäude führten.

Noch waren die Ueberführungsarbeiten in vollem Gange, als die Sozietät vor die Notwendigkeit gestellt war, ihre sieben angenommene Satzung abzuändern. Infolge des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 war das preußische Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ergangen, mit dessen Vorschriften die Satzung der Sozietät in Uebereinstimmung gebracht werden mußte. Dies geschah auf Grund der Vorarbeiten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten durch die Satzung vom 3./22. Februar und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 2./13. Juni 1911, die beide mit einigen Aenderungen bis heute in Kraft geblieben sind. Jene behandelt die Verfassung der Anstalt, ihre Vermögensverwaltung und in gewissem, durch das Gesetz vorgeschriebenem Umfange das Verfahren (Beschaffung der Versicherungsunterlagen, Regelung von Brandschäden, Rechtsmittel) sowie den Schutz der Realberechtigten, wogegen die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Anstalt und den Sozietätsmitgliedern sowohl für die Versicherung von Gebäuden als von beweglichen Sachen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geordnet sind. An der Verfassung der Anstalt brauchte nichts geändert zu werden, da sie den Anforderungen des Gesetzes schon entsprach.

Von den sachlichen Abweichungen der neuen — den öffentlichen Anstalten im wesentlichen gemeinsamen — Bedingungen sei nur erwähnt, daß in die Haftung ohne weiteres eingeschlossen sind alle Schäden durch Explosion von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungsheizeinrichtungen, von Dampfkesseln und von Explosionsmotoren, während bisher lediglich Schäden durch Explosion von Leucht- und Heizgas ohne besondere Vereinbarung mitgedeckt waren. Gegen Bescheide über die Festsetzung einer Brandentschädigung ist neben dem Beschwerdeweg auch der ordentliche Rechtsweg zugelassen, während bis dahin dafür ein Schiedsgerichtsverfahren, der ordentliche Rechtsweg aber nur bei gänzlicher Verfassung der Entschädigung vorgesehen war. Die Vorschrift, daß der infolge eines Brandes entstandene Entschädigungsanspruch mit dem Eigentum des Brandgrundstücks auf den Besitznachfolger übergeht¹⁾, ist in die neuen Versicherungsbedingungen nicht übernommen. Ein Uebergang des erwähnten Anspruchs findet daher ohne weiteres nicht mehr statt. Um Härten zu vermeiden, die aus der Wiederaufbaupflicht erwachsen konnten, hatte der

¹⁾ Vgl. § 58 a u. b der Reglements vom 30. 12. 1837, § 75 des Reglements der ländlichen Feuersozietät vom 18. 11. 1860 und die späteren Vorschriften, insbesondere auch § 80 der Satzung vom 8. 6. 1908.

Verwaltungsrat das Recht gehabt, den Wiederaufbau zu erlassen. Dies war bei unverdächtigen Fällen kaum jemals abgelehnt worden. Man hat daher kein Bedenken getragen, den Bauzwang gänzlich fallen zu lassen, soweit nicht die Rücksicht auf den Schutz der Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten entgegensteht.

Hinsichtlich der Kriegsschäden war vom Verbandsamt öffentlicher Feuerversicherungsanstalten die allgemein übliche Regelung vorgeschlagen worden, daß die Anstalt nicht haftet, wenn ein Brand durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Dem Antrage der Direktion, diese Vorschrift für Ostpreußen ebenfalls anzunehmen, wurde nur entsprochen hinsichtlich der Inhaltsversicherungen und derjenigen Gebäude, die einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt sind. Für Gebäude von gewöhnlicher Feuergefahr, welche die große Mehrzahl aller versicherten Baulichkeiten ausmachen, verblieb es demnach bei der unbeschränkten Haftung der Sozietät, doch wurden darüber, wie die Mittel zur Deckung der Kriegsschäden aufzubringen sind, die Vorschriften, die das letzte Reglement der landschaftlichen Sozietät gehabt hatte, der Satzung eingefügt, also namentlich betreffend den Aufschub der Barzahlung und die Ausstellung von Brandvergütungscheinen sowie das Recht des Sozietätslandtages, die Höhe der notwendigen außerordentlichen Beiträge zu bestimmen.

Unter den Verwaltungsordnungen, die für die vereinigte Sozietät neu herausgegeben werden mußten, ist der Geschäftsanweisung für die Bezirkskommissare von 1913 zu gedenken, die alles für sie Wissenswerte übersichtlich geordnet und erschöpfend wiedergibt. Die Tarife mußten verschiedentlich ergänzt werden, um sie den veränderten Verhältnissen anzupassen, u. a. wenn sich neue Baustoffe²⁾ einbürgerten, bei denen der Grad der Feuerbeständigkeit genügend erwiesen war.

Die halbjährliche Beitragszahlung wurde für die Inhaltsversicherungen wegen der Erschwerung, die den Rassen und der Direktion infolge der erforderlichen Mahnungen, Zahlungsbefehle usw. erwuchs, im Jahre 1913

²⁾ Lehrreich war ein lange und sorgfältig vorbereiteter Versuch, den die Sozietät mit Hilfe eines Zuschusses der Landwirtschaftskammer ausführte, um die Brennbarkeit des Gerneß-Strohbaus zu erproben, das von anderer Seite etwas voreilig als „feuersicher“ anerkannt war. Das Ergebnis der Brandprobe bestätigte in verblüffender Weise das sozietätsseitig gehegte Mißtrauen gegen die Widerstandsfähigkeit der Bedachung. Vgl. den Aufsatz des Branddirektors Bruhns in der Feuerwehrtechnischen Zeitschrift (M. Krahn's Verlag, Berlin) Jahrgang 1916 S. 85 ff.

durch die jährliche Zahlung ersetzt, indessen es hinsichtlich der Gebäudebeiträge bei der halbjährlichen Einziehung verblieb, die bei der Städtefeuersozietät schon durch das Reglement von 1860, bei der Landfeuersozietät 1884 eingeführt war.

Bei der zunehmenden Ausdehnung der Sozietät mußte unausgeseht darauf Bedacht genommen werden, daß alle Geschäftseinrichtungen den wachsenden Anforderungen genügten. Aus der inneren Verwaltung seien von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßnahmen hier nur erwähnt die im Jahre 1911 vollzogene Einrichtung einer besonderen Abteilung für großgewerbliche Versicherungen, wodurch eine größere Einheitlichkeit bei der Behandlung dieser Wagnisse wie auch bei dem Verkehr mit den daran mitbeteiligten Privatgesellschaften erzielt wurde, ferner die im Jahre 1913 vorgenommene durchgreifende Umgestaltung und Vereinfachung des gesamten Registraturwesens. Zur Erweiterung der Diensträume wurde im Jahre 1913 das Grundstück Königstraße Nr. 93 hinzuerworben, auf dem außer einem Vorderhaus auch Hintergebäude stehen. Das erste wird teilweise zu Dienstzwecken verwendet; im übrigen sind die Räume vermietet. In der äußeren Verwaltung wurde im Jahre 1909 mit der Einrichtung von Kreis-kommissariaten begonnen, die mit Sozietätsbeamten aus der Hauptverwaltung besetzt wurden. Dem ersten derartigen Kommissariat in Rastenburg, folgten in den nächsten Jahren diejenigen in Tilsit, Lyck und Allenstein. Dem letzten wurde ein bautechnischer Beamter der Sozietät beigegeben.

Um auch dem sonstigen Versicherungsbedürfnis der Provinzeingesessenen zu dienen und der Abwanderung ihrer Feuerversicherungen vorzubeugen, wurde im Jahre 1910 als Nebenbetrieb die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, bald danach die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden, gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung infolge solcher Ereignisse sowie die Versicherung gegen Glasschäden aufgenommen. Mit Ausnahme der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, auf deren Ausbreitung in erster Linie Wert gelegt wurde, ist die Entwicklung der Nebenbetriebe durch den Ausbruch des Krieges gestört worden.

Was die Brandschäden betrifft, so wäre der ziemlich häufigen Schadenfälle Erwähnung zu tun, die durch Funkenflug aus Lokomotiven von Feld- und Kleinbahnen, aber auch von Vollbahnen, verursacht wurden. Zur Anerkennung der deshalb von der Sozietät erhobenen Ersatzansprüche konnten die Bahnverwaltungen meistens nur auf dem Klagewege veranlaßt werden. Die Häufigkeit solcher Brandfälle ließ es gerechtfertigt erscheinen,

für Gebäude und Gebäudeinhalt, die durch die Nähe von Eisenbahnen gefährdet sind, Zuschläge festzusetzen und die Beitragstarife entsprechend zu erweitern.

Uebersaus zahlreich waren lange Zeit hindurch die Ersatzansprüche für die bekannten kleinen Haushaltungs- oder sogenannten „Bagatellschäden“ (Sengschäden an Kleidungsstücken u. dgl.). Die Vergütung solcher Schäden fällt nicht unter die Aufgabe der Feuerversicherung, da die Schadensfälle kein eigentliches Brandunglück bedeuten und meistens grobfahrlässig verursacht sind. Wenn sie dennoch in immer zunehmender Anzahl auftraten, so war dies dem Umstand zuzuschreiben, daß die Versicherungsanstalten ihnen nicht von vornherein geschlossen entgegengetreten, vielmehr aus geschäftlichen Rücksichten eher geneigt gewesen waren, in entgegenkommender Behandlung der Schadensfälle einander zu überbieten. Nachdem hierin Wandel geschafft war und dank der Rechtsprechung der Gerichte in vorgekommenen Prozessen scheint es, daß die Versicherungsnehmer begonnen haben, das Irrige und Unbillige solcher überspannten Ansprüche einzusehen.

In jedem Jahre pflegen die Fälle wiederzukehren, in denen in gutem Glauben oder wider besseres Wissen Ersatzleistung beansprucht wird für Gebäudebeschädigungen, die angeblich von nicht zündendem, sogenanntem kalten Blitzschlag herrühren, während sie in Wirklichkeit durch Sturm verursacht sind. Um die Untersuchung einfacher gearteter Fälle auch den Bezirkskommissaren zu ermöglichen, wurde ein Fragebogen sowie eine Anleitung „Merkmale für kalte Blitzschläge und Sturmwirkungen“ herausgegeben. Anders mußte verfahren werden, wenn das vorgeblich getroffene Gebäude eingestürzt war. In ihrer Häufigkeit bilden die Ersatzansprüche für kalte Blitzschläge wohl eine Besonderheit Ostpreußens, hervorgerufen durch verschiedene Irreführungen, denen die zur Entscheidung berufenen Stellen — die Sozietätsdirektionen, der landschaftliche Generallandtag sowie die Gerichte — zum Opfer gefallen waren, während die dem Ereignisse näher stehende Bevölkerung den Zusammenhang richtig durchschaute und daraus lernte, — wie man es anstellen muß, um sich Sturmschäden ²⁾

²⁾ Der verehrungswürdige Landschaftsdirektor Edert erzählte gern, wie auf einem Gehöft, das er dienstlich besuchte, ein Wagenschauer, unter dem sein Kutscher soeben ein Schläfchen gemacht, bei heiterem, windstillem Wetter ohne äußere Ursache eingestürzt sei. Weshalb? Weil die Lebensdauer und Standfähigkeit des Gebäudes erschöpft war. „Was wäre wohl behauptet worden“, fuhr er fort, „wenn ein Gewitter am Himmel gestanden hätte?“

vergüten zu lassen. Die Grundsätze für die Beurteilung solcher zweifelhaften Trümmerschäden sind zwar wissenschaftlich und in verschiedenen durch alle Instanzen durchgeführten Prozessen genügend erörtert. Die Schwierigkeit, sie anzuwenden, beruht aber auf der Notwendigkeit, die Begleitumstände jedes einzelnen Falles durch sachverständige Feststellung des Befundes, Lichtbildaufnahmen, Ermittlung und Vernehmung aller geeigneten Zeugen in zweifelsfreier Weise und vollständig aufzuklären, nötigenfalls auch durch gerichtliche Sicherung des Beweises dauernd festzulegen, um Trugschlüssen und späterer Verdunkelung des Sachverhalts vorzubeugen. Nachdem die Untersuchung unwahrscheinlicher Blitzschläge während mehrerer Jahre in der bezeichneten Weise gründlich durchgeführt ist und ein technischer Sachverständiger der Sozietät auf diesem Gebiet reiche Erfahrungen erworben hat, ist es regelmäßig gelungen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren, auch wenn ihnen in den Augen des Laien, sei es infolge von Zeugenaussagen, die auf mangelhafter Beobachtung beruhten, an sich aber unrichtig waren, sei es durch falsche Schlußfolgerungen sachunkundiger Sachverständiger, ein gewisser Anschein von Berechtigung gegeben war. Bedauerlich bleibt es trotzdem, daß so viel Arbeit und Kosten aufgewendet werden mußten, um den Mißbrauch wohlwollend erlassener Vorschriften zu verhüten. Von einer Seite ist vorgeschlagen, unberechtigte Ausbeutungsversuche ein für allemal dadurch auszuschließen, daß man die Ersatzpflicht für kalte Blitzschläge in den Feuerversicherungsbedingungen streiche und eine besondere Abteilung für kalten Schlag- und Sturmshaden einrichte.¹⁾ Von der Einsicht der Sozietätsmitglieder ist zu erhoffen, daß dieses äußerste Mittel unnötig sein wird.

Um mit den Kreisen der Versicherungsnehmer immer engere Fühlung zu gewinnen, und so immer mehr zu erkunden, was zur Anpassung der Versicherungseinrichtungen an die Bedürfnisse der Provinzeingewohnten noch geschehen könnte oder billigerweise zuzugestehen wäre, wurde, erstmalig im Jahre 1910 und seitdem alljährlich, von den Sitzungen des Verwaltungsrats eine anstatt im Amtsgebäude zu Königsberg in einer Provinzstadt abgehalten, so im Jahre 1910 in Lyck, 1911 in Insterburg, 1912 in Allenstein, 1913 in Memel, jedesmal verbunden mit der Besichtigung von Fabriken, landwirtschaftlichen Betrieben mit bemerkenswerten Einrichtungen, neu geschaffenen Ansiedlungen u. dgl. Auf der Sitzung in Inster-

¹⁾ Landschaftsdirektor Eckert auf der Hauptversammlung zu Bonn, Mitteilungen 1908, S. 211.

burg wurden auch Vorträge und Vorführungen zweier Rutengänger von Ruf über das Auffuchen von Wasseradern mittels der Wünschelrute und den behaupteten Zusammenhang von Blitzschlägen mit sich kreuzenden Wasseradern entgegengenommen. Im Jahre 1914 sollte die auswärtige Sitzung in Mohrungen mit anschließender Bereisung der Umgegend Mitte August stattfinden. Die Vorbereitungen dazu waren gerade beendet, als der Krieg ausbrach und die Ausführung vereitelte.

2. Die Kriegs- und Nachkriegszeit.^{*)}

Dem gesunden Aufblühen, dessen sich die Feuersozietät erfreute, wurde durch den Krieg vorläufig ein Ende gesetzt.

Am Nachmittag des 31. Juli 1914, als die Erklärung des Kriegszustandes bekannt geworden war, versammelte der Generaldirektor die Beamtenschaft im Sitzungssaale und entließ die zum sofortigen Eintritt in das Heer Verpflichteten mit Wünschen für ihre glückliche Heimkehr. Vierzehn von ihnen war sie nicht beschieden.

Mit der Umstellung auf die veränderten Verhältnisse war keine Zeit zu verlieren — wurde doch Ostpreußen gleich in den ersten Tagen Kriegsschauplatz. Schon am 2. August kam russische Reiterei über die Grenze. Die dringlichste Maßnahme war, den Hinzutritt neuer und unter gewissen Einschränkungen auch die Erhöhung bestehender Versicherungen, wie die Satzung es zuließ, zu unterbinden. Wer bis dahin noch nicht ausreichend versichert hatte, konnte nicht beanspruchen, dies in der Grenzprovinz jetzt nach Kriegsausbruch, wo die Kosakenschwärme mit der Brandfackel bereits naheten, noch nachholen zu dürfen. Es war daher keine Härte, sondern ein Gebot der Pflicht gegen ihre Mitglieder, wenn die Sozietät beantragten Versicherungsschutz versagte zu einer Zeit, wo der Versicherungsfall jeden Augenblick eintreten konnte. Entsprechende Anweisungen ergingen am 1. August an die Bezirkskommissare. Ausnahmen wurden bei schon bestehenden Versicherungen gestattet, soweit die Billigkeit es gebot, z. B. für Bauten, die im Laufe des Jahres 1914 entstanden waren. In welcher Weise der Feind den Krieg führen würde, konnte man nicht voraussehen, insbesondere auch nicht, wieviel Brandstiftungen es geben würde, „deren Grund man eigentlich nicht einsieht“ (s. v. Broscovius S. 74). Der bis

^{*)} Die nachstehende Darstellung folgt größtenteils wörtlich dem Bericht im Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland von 1923 S. 65 ff.

Schwibbern und Sulimmen im Kreise Johannisburg ausgedehnte Kosaken-einbruch vom 3. August zeigte — an den Tatareneinfall von 1656 gemahnend —, welche Schrecken man zu erwarten hatte. Nur nach und nach konnte das Verbot der Annahme von Versicherungen in späterer Zeit gemildert und ganz zurückgezogen werden.

Die Kriegs- und Leidensgeschichte Ostpreußens darf als bekannt vorausgesetzt werden; es seien daher hier nur einige Daten kurz wiedergegeben. In den ersten Augusttagen blieb es noch bei kleineren Grenzgefechten, bald aber konnten große feindliche Streitkräfte weiter vordringen, so von Osten die Wilna-Armee am 17. August bis Stallupönen, am 24. bis Insterburg und dann weiter, halb Ostpreußen überslutend, bis nahe an Königsberg. Zu gleicher Zeit rückte von Süden die Narew-Armee bis Allenstein und über Bischofsburg hinaus vor. In der Stunde der höchsten Not, am 29. August 1914, traf Hindenburg diesen Gegner bei Tannenberg vernichtend. Bis Mitte September war auch die zuerst genannte Armee aus Ostpreußen vertrieben. Der Kriegsschauplatz verschob sich jetzt mehr auf Feindesland. Im November 1914 drangen jedoch neue russische Heeresmassen fast längs der ganzen Süd- und Ostgrenze der Provinz in das Land ein; sie konnten sich diesmal in einem 30 Kilometer und darüber breiten Grenzstreifen für mehrere Monate festsetzen, denn erst im Februar 1915, nach der großen Winterschlacht in Masuren, gelang es, sie auch von hier wieder hinauszudrängen. Von da ab spielten sich, abgesehen von einer dreitägigen Besetzung von Memel und Umgegend durch die Russen im März 1915, die Kämpfe im Osten nur noch auf Feindesland ab.

Große Schäden richteten die kämpfenden Heere durch die gegenseitigen Beschießungen an, noch größere die Russen durch mutwillige Brandstiftung. Viele Ortschaften wurden von ihnen durch planmäßige, von Haus zu Haus bewerkstelligte Brandlegung in Trümmerhaufen verwandelt, hauptsächlich auf dem Rückzuge, zuweilen aber auch, um sogenannte Strafgerichte zu vollziehen, noch während der Besetzung, so, um nur einen Fall herauszugreifen, in dem 30 Kilometer von Königsberg entfernten Dorf Abschwangen, wo sie von 104 Gebäuden 78 in Asche legten und außerdem ein entsetzliches Blutbad unter den Einwohnern anrichteten. Im ganzen wurden in Ostpreußen durch die Russeneinfälle völlig zerstört 24 Städte, 572 Dörfer, 236 Güter und darin über 30 000 Gebäude, worunter sich auf dem Lande über 9000 Ställe, über 6000 Scheunen und über 6000 Bauernhäuser befanden, ferner 27 Kirchen und 133 Schulen; daneben hat eine außerordentlich große Zahl von Baulichkeiten (Schätzungsweise über

100 000) Teilschäden — vielfach erheblichen Umfanges — erlitten. Hunderttausend Wohnungen wurden gänzlich und ebenso viele teilweise ausgeplündert. Von den 35 Landkreisen der Provinz waren nur fünf ganz unberührt geblieben.

Der Krieg brachte der Anstalt zu der allgemeinen Verwirrung auch noch besondere Bedrängnis. Wie aus dem früher Berichteten bekannt⁹⁾, hatten die Vorschriften über den Ersatz von Kriegsschäden manche Wandlung erfahren. Bei den Versicherungen, für welche die Satzungen von 1900 und 1908 galten, waren keinerlei durch Kriegsereignisse verursachte Brandschäden von der Ersatzpflicht ausgenommen. Hierzu gehörte aber die Mehrzahl der Fälle, denn von den älteren Versicherungen bestanden viele, betreffs deren ein Ueberführungsantrag nicht gestellt war, noch bei der Ostpreussischen Feuersozietät, und auf die späteren vor 1911, jedoch mehrjährig abgeschlossenen war die Satzung von 1908 anzuwenden. Nach der Satzung von 1911 haftete die Anstalt nicht für Schäden an Gebäuden, die einer außerordentlichen Feuergefahr ausgesetzt waren, und an beweglichen Sachen. Bei allen im besetzten Gebiet vorgekommenen Schadensfällen mußte daher geprüft werden, welche Bestimmungen für sie galten, bei denen, auf welche die Satzung von 1911 anwendbar war, außerdem gegebenenfalls, ob der Schaden durch Maßregeln eines militärischen Befehlshabers veranlaßt war, bei den ersatzpflichtigen Schäden an beweglichen Sachen endlich, ob und inwieweit der Schaden etwa schon vor dem Brande durch Plünderung entstanden war — eine nur bedingt und unvollkommen, jedenfalls schwer lösbare Aufgabe.

Auch mit der Einschränkung von 1911 überstieg die Haftung der Sozietät für Kriegsschäden weit ihre Leistungskraft. Zwar gingen satzungsgemäß die Ansprüche der Versicherungsnehmer gegen deutsche und auswärtige Staaten auf die Anstalt über. Aber da Rechtsansprüche dieser Art gesetzlich nicht bestanden, gab es in Wirklichkeit für die Sozietät kein Rückgriffsrecht und das am 3. Juli 1916 erlassene Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet begründete ebenfalls keinen Rechtsanspruch.

Für Gebäude allein wären von der Sozietät mehr als 50 Millionen Mark zu vergüten gewesen, der Umfang der Ersatzpflicht für Inhaltschäden ist nur zum Teil festgestellt worden. Da das Vermögen der Sozietät diesen Ansprüchen gegenüber ganz unzulänglich war, mußte es gegen den Zugriff

⁹⁾ I. v. S. 134, 163, 166, 173, 181, 185.

gesichert werden, den einzelne Schadenersatzberechtigte etwa im Rechtswege versuchen konnten. Dies geschah durch die Bundesratsverordnung vom 13. Oktober 1914 (R.G.Bl. 431) und die am folgenden Tage ergangene Anordnung des Ministers des Innern, wonach die Vorschriften in § 35 Ziffer 2 und 3 der Satzung von 1911 über die Ausstellung von Brandvergütungsscheinen und die Auszahlung der Vergütungen für Kriegsschäden auf sämtliche in Betracht kommenden Versicherungen ausgedehnt wurden.

Ueber die Pflicht des Staates, für Kriegsschäden aufzukommen, hatten sich die Anschauungen seit den Napoleonischen Kriegen (s. o. S. 73 ff. und 92 ff.) wesentlich geändert. Nach der jetzt herrschenden Meinung mußten die Schäden vom ganzen Volke getragen und durften nicht ausschließlich dem Landesteil aufgebürdet werden, auf dessen Feldern die Schlachten geschlagen, dessen Städte und Dörfer verwüstet wurden, während seine Bewohner als Flüchtlinge umherirrten. Darauf wäre es hinausgekommen, wenn die Sozietät genötigt worden wäre, ihre Sicherheitsrücklage herzugeben und von ihren Mitgliedern in großem Umfang außerordentliche Beiträge zu erheben. Das war um so weniger zu rechtfertigen, wenn man, wie es unumgänglich war, auch alle Bewohner voll entschädigte, die ihr Eigentum bei Privatgesellschaften unter Ausschluß der Haftung für unmittelbare Kriegsschäden oder leichtfertigerweise überhaupt nicht versichert hatten. Es konnte daher nur die Uebernahme sämtlicher Kriegsschäden auf den Staat in Frage kommen unter mäßiger Heranziehung der Sozietät. Aber die Lage, worin diese infolge ihrer verhängnisvollen Satzungsvorschriften sich dem Staate gegenüber befand, war höchst mißlich. Ihr Schicksal hing ganz von der Auffassung ab, die einzelne Persönlichkeiten über die Leistungsfähigkeit der Anstalt hatten. Wenn der Staat von der Sozietät ungeachtet der umfangreichen Leistungen, die sie für ihn bei der Abschätzung der Kriegsschäden übernommen, sechs Millionen Mark forderte, so war das nach der Meinung der Sozietätsvertreter, wie sie namentlich im Sozietätslandtage von 1918 zum Ausdruck kam, erheblich zu viel — besonders mit Rücksicht darauf, daß 42 in Ostpreußen beteiligte Privatgesellschaften an den Staat insgesamt nur 12 Millionen Mark zu zahlen hatten, und daß die übrigen Sozietäten Preußens die Nachteile des Kriegszustandes nur in verhältnismäßig geringem Maße erfuhren, während der Geschäftsbetrieb der ostpreußischen Anstalt unmittelbar schweren Schaden erlitten hatte. Nach langwierigen Verhandlungen kam unterm 7./12. Februar 1919 zwischen dem Staat und der Sozietät ein Vertrag

zustande, zufolge dessen diese 3 700 000 Mark sofort bar zu zahlen hatte. Der Staat befreite dagegen die Sozietät von ihren Verpflichtungen gegenüber den durch Kriegsbrände geschädigten Mitgliedern; diese traten ihm ihre Ansprüche an die Sozietät ab und wurden allein aus Staatsmitteln abgefunden. Dadurch wurden auch die „Brandvergütungsscheine“ gegenstandslos, welche die Anstalt den Schadensersatzberechtigten ausgestellt hatte.

Der dem Wesen der Sozietät zuwiderlaufende Einschuß von Kriegsbrandschäden in die Haftung ist inzwischen beseitigt worden. Im Jahre 1918, noch während des Krieges, beschloßen die zuständigen Körperschaften, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 entsprechend zu ändern. Nunmehr haftet die Anstalt grundsätzlich nicht mehr für Schäden, die in dem vom Feinde besetzten oder bedrohten Gebiet während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung entstehen, vorbehaltlich des Nachweises, daß sie weder durch den Krieg, noch durch den Kriegs- oder Belagerungszustand verursacht sind, während bei Schäden, die außerhalb der erwähnten Gebiete eintreten und deren Erstattung abgelehnt werden soll, nachzuweisen ist, sie seien durch kriegerische Unternehmungen, militärische Maßregeln oder durch das Abströmen der Bevölkerung aus jenen Gebieten verursacht. ⁷⁾

Schäden, die nicht auf Kriegsereignisse zurückzuführen waren, kurz Friedensschäden genannt, wurden auch während der Dauer des Krieges in gewohnter Weise abgeschätzt und bar vergütet. Die Feststellung, ob ein Schaden Kriegs- oder sogenannter Friedensschaden sei, war oft schwierig und führte zuweilen zu Streitigkeiten. Brände, die ausbrachen, während der Feind im Lande war, konnten Friedensschäden, z. B. durch die zurückgebliebene Bevölkerung fahrlässig verursacht, und Brände, die erst ausbrachen, als das Land sowohl von feindlichen wie von deutschen Truppen bereits verlassen war, konnten noch Kriegsschäden sein, z. B. durch Reste von Munition verursacht, die im Hause verstreut liegen geblieben waren und erst zur Entzündung kamen, als der Stubenofen geheizt wurde.

Die Abschätzung der Kriegsschäden vollzog sich in folgender Weise. Sobald der Feind das Land geräumt hatte, mußte zur Beseitigung der angerichteten Schäden ausgiebige Hilfe gebracht werden. Dazu zwang die Not der Betroffenen, auch galt es, durch schnelle Hilfe mancher Schadens-

⁷⁾ Nachtrag zur Satzung vom 23. März u. 20. April 1918 und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 11. u. 17. Mai 1918.

vergrößerung vorzubeugen. Neben der freiwilligen Liebestätigkeit, die sofort im ganzen Reich in großem Maßstabe einsetzte, den „Reichsverband Ostpreußenhilfe“ entstehen ließ und in der Begründung von Patenvereinigungen für jeden zerstörten Bezirk — Leipzig für die Stadt Hohenstein, Berlin für den Landkreis Ortelsburg usw. — vielleicht ihre Höchstleistung erreichte, mußte bei dem ungeheuren Schaden der Staat ohne Verzug helfend eingreifen. Nachdem bereits vom 21. bis 24. September 1914, also kurz nach der erst am 13. September beendeten erstmaligen Austreibung der Russen, eine Bereisung der verwüsteten Gebiete durch die beteiligten Minister stattgefunden hatte, wurden im November 1914 400 Millionen Mark aus Staatsmitteln bereitgestellt, die zur Bewilligung von Vorentscheidungen, anfänglich nach vorläufigen Weisungen, dann nach den Richtlinien der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar 1915, zu verwenden waren. Für die einzelnen Kreise wurden unter dem Vorsitz des Landrats Kriegshilfsausschüsse errichtet; die gesamte Oberleitung lag in den Händen des Oberpräsidenten, dem eine vom Staatsministerium eingesetzte Kriegshilfskommission zur Seite stand.

Der Sozietät wurde durch Ministerialerlaß vom 25. Februar 1915 die bis dahin schon nach Möglichkeit betriebene Abschätzung der Kriegsschäden an sämtlichen Gebäuden und an denjenigen beweglichen Sachen, die bei ihr in Feuerversicherung gegeben waren, dauernd übertragen. Auf Antrag der Anstalt wurde später genehmigt, daß die Abschätzung der Schäden an beweglichen Sachen ganz auf die Kriegshilfsausschüsse überging; zur Erzielung der Gleichmäßigkeit und aus mannigfachen Zweckmäßigkeitsgründen hatte sich dies als notwendig herausgestellt.

Bei den Gebäudeschäden blieben von der Schätzung durch die Anstalt späterhin die kleinen Trümmerteilschäden, wie sie namentlich an Dächern, z. B. durch Schrapnellkugeln, sehr zahlreich verursacht waren, insoweit ausgeschlossen, als sie unter Zugrundelegung der Preise von Juli 1914 bei dem einzelnen Gebäude hinter 1000 Mark zurückblieben. Die Abschätzung aller Brandschäden sowie derjenigen Trümmerschäden, die über 1000 Mark hinausgingen, besorgte die Sozietät durch bautechnische Sachverständige. Einige von diesen waren Baubeamte anderer Provinzialfeuersozietäten, die meisten selbständige Architekten, und zwar, worauf der Unparteilichkeit halber Wert gelegt wurde, in der Hauptsache solche, die bis dahin außerhalb Ostpreußens ansässig gewesen. Außer den Schätzern für gewöhnliche Bauten, mußten öfters Sondersachverständige hinzugezogen werden, z. B. bei Kirchen solche für Orgelbau, bei Windmühlen Mühlenfachverständige,

Ingenieure u. dgl. So waren neben den eigenen technischen Beamten der Anstalt Jahre hindurch für sie viele fremde Schätzer, insgesamt etwa 100, in der Provinz tätig. Die von ihnen geschätzte Gesamtschadenssumme betrug rund 200 Millionen Mark. Unter dem Strom der Flüchtlinge beim zweiten Russeneinfall im November 1914 befanden sich auch Schätzer, die die Arbeit ungewollt abbrechen mußten. Manche Schätzungen wurden durch die nochmalige feindliche Besetzung hinfällig und mußten von neuem ausgeführt werden.

Die von den Sachverständigen gefertigten Abschätzungen, für die besondere Anweisungen ausgearbeitet waren, wurden bei der Sozietät nachgeprüft. Darauf gab die Anstalt dem Geschädigten den Festsetzungsbefcheid, die Abschätzungsunterlagen aber gab sie an den Kriegshilfsauschuß ab. Zur Leitung des Wiederaufbaues waren neben einem beim Oberpräsidenten bestehenden staatlichen Hauptbauberatungsamt örtliche staatliche Bauberatungsämter, ein bis zwei in jedem kriegsbeschädigten Kreis, eingerichtet, denen akademisch vorgebildete Architekten, die Bezirksarchitekten, vorstanden. Die Bauberatungsämter sollten darüber wachen, daß nur zweckentsprechend und zu angemessenen Preisen gebaut wurde; sie hatten zu den geschätzten Schadenssummen noch gewisse Zuschläge zu bewilligen, die sich erst bei der Bauausführung als notwendig ergeben konnten, sogenannte Teuerungszuschläge oder auch solche für Mehrkosten infolge besserer oder größerer Herstellung, wie sie z. B. durch baupolizeiliche Anforderungen hervorgerufen sein konnten. Ihre Aufgabe war es ferner, bei der Neugestaltung des Stadtbildes, der Verlegung von Straßenzügen mitzuwirken. Waren doch manche Städte, z. B. Schirwindt, fast ganz vernichtet worden.

Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 nahm das Reich das Entschädigungsverfahren mehr in eigene Hand, indem es Feststellungs- und Obergerichtliche Ausschüsse, über diesen den Reichsausschuß errichtete.

Die Sozietät hätte die gewaltige Abschätzungsarbeit nicht bewältigen können, wenn die Militärbehörde ihr nicht die eingearbeiteten Beamten, soweit sie am dringlichsten gebraucht wurden, belassen oder aus dem Heeresverbande in beschränktem Umfange zurückgegeben hätte. Gleichwohl mußte sie sehr viele Hilfskräfte, teils aus ganz fremden Berufen, einstellen, um den Geschäftsbetrieb nur notdürftig aufrechterhalten zu können. Bis in die jüngste Vergangenheit machten sich die Wirrnisse der ersten Kriegsjahre noch bemerkbar. Vielen Bezirkskommissaren waren ihre gesamten Aktenbestände vernichtet. Die Erhebung der Versicherungsbeiträge,

zunächst für das zweite Halbjahr 1914, aber auch für die folgenden Jahre, war vielfach nicht durchführbar, weil die Versicherten im Heere standen oder als Flüchtlinge im Lande verstreut oder in Zivilgefangenschaft in Sibirien waren. Andererseits konnten aus rechtlichen Gründen die betreffenden Versicherungsverträge meistens nicht ohne weiteres außer Kraft gesetzt werden. Einige Feuersozietätskassen waren verwüstet worden, die Kassenbücher des Jahres 1914 vernichtet. Jahre hindurch bereitete die Neuregelung der rund 70 000 Gebäude- und Inhaltsversicherungen der kriegsgeschädigten Gehöfte und die Beitragsabrechnungen mit den einzelnen Zahlungspflichtigen viele schwierige Arbeit.

Trotz der bedrängten Lage der Sozietät hatte die Direktion im Jahre 1916 auf Veranlassung des Oberbefehlshabers Ost umständliche Vorarbeiten ausgeführt, um für die besetzten Gebiete Litauen, Wilna, Grodno, Suwalki und Bjalystok, die ohne Versicherungsgelegenheit waren, die Errichtung einer öffentlichen Brandversicherungsanstalt zu betreiben. Der Entwurf einer Satzung für diese wurde vom Ausschuß des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten ausgearbeitet, während die preußischen Sozietäten sich entschlossen, die nötigen Betriebsmittel und eine Sicherheitsrücklage von ausreichender Höhe bereitzustellen. Aus verschiedenen Gründen sahen die zuständigen Reichsstellen schließlich davon ab, die geplante Anstalt ins Leben zu rufen — ein Ergebnis, wodurch den öffentlichen Anstalten manche Verluste erspart geblieben sind, die der unglückliche Ausgang des Krieges sonst zweifellos nach sich gezogen hätte.

Infolge der Friedensbedingungen veränderten sich die Grenzen Ostpreußens und dadurch auch die des Sozietätsgebietes. An Polen mußte das Deutsche Reich Teile der Kreise Neidenburg und Osterode abtreten; hierdurch gingen die Stadt Soldau und 66 ländliche Ortschaften verloren, vier davon auf Grund des — sonst so erfreulichen — Ergebnisses der Volksabstimmung vom 11. Juli 1920. Ferner gingen die Stadt Memel, die Kreise Memel, Heydekrug sowie Teile der Kreise Tilsit, Ragnit und Niederung, d. h. der ganze Landesteil nördlich des Memelstromes, zunächst an den Feindbund (später Litauen) verloren. Andererseits wurde der beim Deutschen Reich verbliebene Teil der früheren Provinz Westpreußen, soweit er östlich der Weichsel liegt, der Provinz Ostpreußen zugeteilt; es waren dies die Kreise Elbing Stadt und Land, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.

In dem an Polen abgetretenen Gebiet mußte die Sozietät, nachdem sie schon 1920 keine Beiträge mehr hatte einziehen können, den Geschäfts-

betrieb am 1. Januar 1921 gänzlich einstellen. Im Memelland ist es ihr einstweilen noch möglich, die Geschäfte in bisheriger Weise weiterzuführen, wenn auch unter wesentlich erschwerten Verhältnissen und im Wettbewerb mit neu ins Leben gerufenen memelländischen Feuerversicherungsanstalten. In dem zu Ostpreußen zugeschlagenen Teil der früheren Provinz Westpreußen hat die Sozietät mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab ihre Tätigkeit begonnen. Sie übernahm zugleich den auf jenes Gebiet entfallenden Versicherungsbestand der Westpreußischen landschaftlichen Feuersozietät, die infolge der Zerstückelung Westpreußens ihre Auflösung beschlossen hatte, nachdem sie gleichzeitig ihre Restgebiete links der Weichsel an die Pommersche und an die Landesfeuersozietät der Provinz Brandenburg abgegeben hatte. Zur Fortführung und weiteren Ausbreitung des Geschäfts in den ehemals westpreußischen Kreisen richtete die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen zu Beginn des Jahres 1923 in Marienwerder eine Geschäftsstelle ein; sie hat dort noch ein weites Betätigungsfeld, zumal die Westpreußische landschaftliche Sozietät lediglich Gebäude versichert hatte.

Anfang Februar 1922 schied der Verfasser aus seiner Stellung als Leiter der Feuersozietät aus und wurde durch den bisherigen Direktor Meyer ersetzt, der dem 1916 in den Ruhestand getretenen Direktor Schlenther gefolgt war. Zum Direktor ist darauf der frühere Landesrat der Provinz Posen v. Hamilton gewählt worden. Die Stelle des Syndikus hat seit 1916 der Gerichtsassessor a. D. Diekmann inne.

Noch während des Krieges begannen auf allen Wirtschaftsgebieten die Preise anzuschwellen; die Kaufkraft der Reichsmark nahm ab. Die Versicherungssummen der Vorkriegszeit blieben mehr und mehr hinter den Werten zurück, welche die versicherten Sachen, in Reichsmark ausgedrückt, hatten. Bis zum Ende des Krieges und in der ersten Zeit danach hielt sich die Preissteigerung noch in mäßigen Grenzen. Die nächsten Jahre brachten dann aber, wenn auch hin und wieder durch leichte Aufwärtsbewegung unterbrochen, den weiteren Rückgang und schließlich Ende 1923 den gänzlichen Verfall der Reichs- oder Papiermarkwährung, wie sie zuletzt nur noch genannt wurde. Vor Kriegsausbruch galt der U. S. A. - Dollar (Dollar der Vereinigten Staaten Nordamerikas), dessen Wert auf dem Weltmarkt als Maßstab für andere Währungen eine immer größere Bedeutung erlangte, rund 4,20 Reichsmark. Ende 1918 hatte die Reichsmark noch verhältnismäßig wenig an Wert eingebüßt, denn ein Dollar wurde damals noch mit rund 8 Reichsmark bewertet. Ende 1922 waren dagegen erst 7350 Reichsmark, Ende 1923 gar erst 4,2 Billionen Reichsmark einem

Dollar im Kurse gleichwertig. Eine im Jahre 1914 mit 1000 Mark angemessen versichert gewesene Sache hätte hiernach, um weiter dem Tagespreise entsprechend versichert zu bleiben, Ende 1918 auf etwa 2000 Mark, in der Zeit bis Ende 1922 bis auf etwa 2 000 000 Mark und in der Zeit bis Ende 1923 bis auf etwa 1000 Billionen Mark in der Versicherung erhöht werden müssen. Natürlich können diese Zahlen nur ein annäherndes Bild geben, denn die Preise in Reichsmark folgten nicht auf allen Gebieten gleichmäßig dem Dollarkurse.

Wie alle Wirtschaftsunternehmungen, so waren auch die Feuerversicherungsanstalten vor die Aufgabe gestellt, ihre Geschäftseinrichtungen den wechselnden Verhältnissen anzupassen, und auch unsere Sozietät hat ihr Möglichstes zu leisten versucht. Anfänglich ließen sich die Erhöhungsanträge noch in Hundertteilen der bisherigen Summen ausdrücken; allmählich begannen aber die Zahlen dermaßen anzuwachsen, daß ein Vielfachen der ursprünglichen Summen sich verbot und es unvermeidlich wurde, für alle Versicherungsposten jedesmal neue Summen zu nennen, die indes auch wieder nur für kurze Zeit ausreichten.

In bezug auf Gebäude sollte die Baunotversicherung, die Mitte 1921 eingeführt wurde, einige Abhilfe bringen. Auf dem Lande konnte sie namentlich für massive Wohnhäuser, in den Städten auch für gewisse andere Gebäude beantragt werden. Für die „Stammversicherung“ waren die vollen Beiträge zu zahlen, für eine darüber hinaus genommene Zusatz- oder Baunotversicherung dagegen nur $\frac{1}{3}$ der Beiträge, so daß jedermann in der Lage war, Vorsorgeversicherung zu nehmen, ohne dabei zu schwer belastet zu werden. Darauf zielte die Baunotversicherung zunächst ab; war sie doch von vornherein als ein Zugeständnis an den Hausbesitz gedacht, der, in der Bemessung der Mieten und sonstigen von den Einwohnern aufzubringenden Abgaben durch die zwangswirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen der Reichsregierung beschränkt, sich in schwerer Bedrängnis befand. Im Schadensfalle konnte aus der Baunotversicherung Entschädigung nur bean-sprucht werden zum Zwecke der Wiederherstellung, und die errechnete Entschädigung ermäßigte sich auf die Wiederherstellungskosten, falls diese geringer waren. Diese Baunotversicherung entsprach, obwohl zu festen, also begrenzten Summen abgeschlossen, eine Zeitlang einigermaßen dem Bedürfnis, und es wurde von ihr insbesondere in den Städten viel Gebrauch gemacht. Bald aber stiegen die Preise an schneller anzusteigen, so schnell, daß jede Versicherung, auch wenn sie eben erst erhöht war, schon nach wenigen Wochen nicht mehr ausreichte. Dies drängte dazu, Einrich-

tungen zu treffen, die den Versicherungsnehmer auch ohne fortwährende Berichtigung seiner Versicherungen davor bewahrten, im Schadensfalle infolge ungewollter Unterversicherung Verluste zu erleiden.

Zu Anfang des Jahres 1922 beabsichtigte die Sozietät, für Gebäude eine Umlageversicherung einzuführen, und zwar in der Art, daß die Gebäude nur mit einem Teil ihres Wertes fest versichert und die durch eine solche Stammversicherung nicht gedeckten Schadensbeträge sowie die Verwaltungskosten auf die Teilnehmer umgelegt werden sollten. Dieser Plan fand aber nicht den Beifall der darum befragten landwirtschaftlichen Verbände. Sie befürchteten, von der Gesamtheit der Versicherungsnehmer würde sich nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieser Versicherungsform bedienen, der dann mangels eines genügenden Ausgleichs im Falle des Eintretens beträchtlicher Schäden zu schwer belastet werden könnte.

Für großgewerbliche Wagnisse wurde im Laufe des Jahres 1922 die Versicherung nach Nichtzahlen (Inderversicherung) eingeführt. Als Nichtzahlen konnten amtlich verzeichnete Zahlen, z. B. Goldzollaufgeld oder Goldankaufspreis dienen oder auch Zahlen, die von Handels- und Industrieverbänden von Zeit zu Zeit für Gebäude und Waren aller Art festgesetzt wurden. Die Versicherungssummen sollten dann selbsttätig mit den Nichtzahlen steigen oder fallen. Aus versicherungstechnischen Gründen konnte die selbsttätige Erhöhung nur bis zum fünffachen Betrage der Grundversicherung zugelassen werden; der Versicherungsnehmer war also nicht davon entbunden, die Bewegung der Nichtzahlen zu verfolgen und nötigenfalls rechtzeitig die Grundversicherungssummen zu erhöhen. Die Feststellung, ob die Versicherung noch genügte oder erhöht werden mußte, war sogar schwieriger; der nicht genau mit dem Wesen dieser Versicherungsform vertraute Versicherungsnehmer konnte, ohne es zu wissen, in eine nicht gewollte Unterversicherung hineingeraten. Schon aus diesem Grunde eignete sich die Inderversicherung nicht für die Allgemeinheit. Aber auch dem Bedürfnis der großgewerblichen Versicherungsnehmer konnte sie auf die Dauer nicht genügen, weil die Nichtzahlen sich immer nur aus der Preisbewegung der Vergangenheit ergeben konnten, bei sprunghafter Preissteigerung also oft im Schadensfalle längst überholt waren.

Möglichsten Schutz vor größerem Verlust im Schadensfalle bot nach Lage der Verhältnisse nur noch die Versicherung in einer gesunden ausländischen Währung, eine Versicherung, bei der die Versicherungssummen in jener fremden Währung, also insbesondere in Dollar, ausgedrückt und ebenso die beiderseitigen Leistungen, Versicherungsbeitrag und Entschädi-

gung, in ihr beglichen werden. In solcher Form Versicherungen abzuschließen, war aber zu jener Zeit nur für Einfuhrwaren und für ganz oder zum Teil daraus hergestellte Erzeugnisse gesetzlich zulässig. Einen Ersatz sollte zunächst bieten die im Frühjahr 1923 aufgenommene neue Versicherungsform der Goldkursmarkversicherung auf Dollargrundlage. Auch bei ihr wurden Versicherungssumme, Beitrag und Entschädigung in Dollar festgesetzt, doch waren die Zahlungen in Reichsmark zu leisten, die in Dollar errechneten Beträge mithin nach dem Dollarkurse des Tages, an dem Zahlung erfolgte, in Reichsmark umzurechnen. Die Durchführung dieser Versicherungsform war nur mit Hilfe einer großen Rückversicherungsgesellschaft möglich, die durch ihre besonderen Verbindungen in der Lage war, die in Papiermark gezahlten Beiträge des Versicherungsnehmers schleunigst in Dollar umzuwandeln. Die Gefahr der Kurssteigerung in der Zeit zwischen der Ueberweisung in Papiermark und der Umwandlung in Dollar trug der Versicherungsnehmer, und er hatte, da die Kurssteigerung nie aussetzte, fast regelmäßig eine Fehlsomme, oft in bedeutender Höhe, nachzuzahlen. Diese Versicherungsart konnte für Gebäude und für bewegliche Sachen gewählt werden; sie blieb aber hier wie da wenig begehrt, weil die für die Beitragszahlung erforderlichen Dollarstücke nur auf dem erwähnten Umwege zu haben waren und weil viele Versicherungslustige der große Betrag abschreckte, der zum Ankauf der Dollarstücke in Reichsmark zu erlegen war, indem sie sich nicht vergegenwärtigten, mit wie hohen Versicherungssummen bei Umrechnung in Reichsmark sie gedeckt waren.

Die landwirtschaftlichen Körperschaften wünschten die Reichsmarkwährung in der Versicherung beibehalten, das Versicherungsverhältnis aber derart ausgestaltet zu sehen, daß es sich selbsttätig den zeitigen Werten anpasse. Dem konnte, nachdem für hinreichende Rückversicherung Sorge getragen war, wenigstens in bezug auf Gebäude entsprochen werden, und zwar durch Einführung der sogenannten unbegrenzten Baunotversicherung, einer gleitenden Versicherung, die sich von selbst den jeweiligen Preisen anpaßte, so daß der Versicherungsnehmer nur vorweg zu erklären hatte, ob seine Gebäude zum vollen jeweiligen Wert oder zu welchem Teil dieses Wertes versichert sein sollten. Er war somit der Mühe enthoben, seine Versicherung ständig nachzuprüfen und zu erhöhen, mithin auch bei plötzlichem Steigen der Preise nicht der Gefahr einer ungewollten Unterversicherung ausgesetzt; andererseits war er vor Ueberzahlung von Versicherungsbeiträgen bei etwaigem Preisrückgang bewahrt, da die Versicherungsbeiträge, auf die zunächst nur Abschlagszahlungen erfordert wurden, end-

gültig am Schlusse des Jahres entsprechend der Bewegung der Baupreise berechnet wurden. Diese gleitende Versicherung war zweckentsprechend während jener Zeit, in der die Marktwertung noch kein sich alltäglich in gesteigertem Maße fortsetzender Vorgang geworden war, in der sogar noch mit einer Aufwertung der Mark gerechnet werden konnte, und sie fand daher in Stadt und Land Eingang und täglich mehr und mehr Zuspruch. Der fortschreitende Markverfall brachte es aber mit sich, daß auch sie nicht mehr genügte. In der ersten Zeit war die Geldwertung von einem Tage zum andern, wenn überhaupt, so nur in mäßigen Grenzen vor sich gegangen. Der Geschädigte hatte daher bei beschleunigter Schadensabschätzung und Entschädigungszahlung noch keinen oder wenigstens keinen unerträglichen Geldverlust erlitten. Als jedoch im September 1923 der verheerende Marktsturz begann, erfüllte die Versicherung in dieser Währung ihren Zweck schlechterdings nicht mehr, denn die Entschädigungssumme, die doch nur nach der Höhe des Schadens am Brandtage bemessen sein konnte, war, selbst wenn sie nur wenige Tage nach dem Brande zur Zahlung gelangte, inzwischen bereits weit entwertet und zum Wiederaufbau auch nicht entfernt mehr ausreichend. Für die Sozietät war die Fortführung dieser Versicherung überdies wegen der Schwierigkeiten der Beitrags-erhebung nicht länger möglich, weil es nicht anging, in Abständen von wenigen Tagen immer wieder neue Beitragszahlungen zu erfordern, obwohl dies eigentlich hätte geschehen müssen, da doch die Versicherungssummen von einem Tage zum andern ins Riesenhafte gewachsen waren.

Die bereits erwähnte Goldkursmarkversicherung auf Dollargrundlage kam wieder mehr in Aufnahme; sie mußte aber, als die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel bedeutend erschwert wurde, zeitweise sogar unmöglich war, in der bisher betriebenen Form wieder aufgegeben werden. Inzwischen hatte die Sozietät, nachdem im August 1923 die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) aufgelegt war, bereits die Versicherung in Goldanleihemark eingeführt, bei der die Versicherungssummen in Goldanleihemark auszudrücken und Versicherungsbeitrag sowie Entschädigung, abgesehen von Spitzenbeträgen, in Goldanleihestücken zu leisten waren. Nachdem später die Rentenmark als wertbeständiges Zahlungsmittel eingeführt und in den Verkehr gelangt war, wurde auch die Versicherung in Rentenmark aufgenommen. Die Bezirkskommissare wurden angewiesen, neue Versicherungsanträge in Papiermark nicht mehr entgegenzunehmen und die von früher her bestehenden Papiermarkversicherungen, also den gesamten alten Versicherungsbestand, im Einvernehmen mit den

Versicherungsnehmern auf Goldanleihe- oder Rentenmark umzustellen. Diese Umstellung wird mit Nachdruck betrieben und schreitet in erfreulichem Umfange fort. Es ist zu hoffen, daß die Beitragseinnahmen der Friedenszeit im laufenden Jahre annähernd wieder erreicht werden.

Um den Wünschen derjenigen Versicherungsnehmer zu entsprechen, die gegen die Wertbeständigkeit der Goldanleihe- oder der Rentenmark noch Zweifel hegen und deshalb auf Dollargrundlage versichert sein wollen, den Versicherungsbeitrag aber nur in deutschen Zahlungsmitteln leisten können, wurde kürzlich noch die Festmarkversicherung auf Dollargrundlage eingeführt. Für die beiderseitigen Leistungen ist der Dollarkurs bestimmter Stichtage maßgebend, und zwar richtet sich die Höhe des Beitrags nach dem Kurse des Dollars am dritten Werttage nach dem Tage, an dem die erforderliche Anzahlung bei der Sozietät eingegangen; für die Auszahlung der Entschädigung gilt der Kurs des dritten Werttags vor dem vereinbarten Auszahlungstage. Die Sozietät hat die eingehenden Papiermarkbeiträge wertbeständig auf Grundlage des Dollars anzulegen und die Gefahr, daß dies nur zu einem ungünstigeren Kurse, als dem des Stichtages, bewirkt werden kann, zu tragen. Als Ausgleich hierfür erhebt sie einen bestimmten Zuschlag zu dem ordentlichen Beitrage. Eine Festmark gilt bei dieser Versicherungsart gleich $\frac{10}{12}$ Dollar. Wegen der Verteuerung durch den erwähnten Zuschlag und bei dem Vertrauen, das die Goldanleihe- und die Rentenmark gegenwärtig genießen, wird von dieser Festmarkversicherung auf Dollargrundlage seltener Gebrauch gemacht.

Versicherungsnehmer endlich, die in der Lage sind, die Versicherungsbeiträge in nordamerikanischen Dollarstücken zu zahlen, was wieder möglich geworden, nachdem nach neuerer gesetzlicher Vorschrift Versicherungsbeiträge in fremder Währung zwar nicht gefordert, aber doch gezahlt und angenommen werden dürfen, können auch eine reine Dollarversicherung abschließen, bei der die Versicherungssumme in Dollar ausgedrückt und die Entschädigung im Schadensfalle, soweit gesetzliche Hinderungsgründe nicht bestehen, ebenfalls in Dollar, sonst aber in deutschen Zahlungsmitteln nach dem Dollarkurse des Auszahlungstages geleistet wird.

Wenn man berücksichtigt, daß jede der verschiedenen Versicherungsarten ihre eigene Form der Beurkundung, jede ihre eigene Verbuchung und fassenmäßige Behandlung beanspruchte, so wird man ermessen, welche Schwierigkeiten die Handhabung der Feuerversicherung in der Zeit des Niederganges und des Verfalls der Markwährung bereitete und auch jetzt

in der Uebergangszeit noch bereitet. Infolgedessen ist es immer noch nicht möglich gewesen, den Beamtenbestand wesentlich zu verringern, und auch noch für längere Zeit wird es unmöglich bleiben, wieder bis auf den Beamtenbestand der Vorkriegszeit zurückzugehen.

Im Jahre 1923 mußten viele Papiermark-Versicherungsanträge unerledigt bleiben, weil sie, obwohl kaum aufgenommen, durch die Geldentwertung wieder gegenstands- und zwecklos geworden waren, und weil die Kosten der Beurkundung und der Beitragseinzahlung höher gewesen wären als die Beiträge selbst. Von älteren Versicherungen, die gar nicht oder nur unzulänglich erhöht waren, konnten rückständige Beiträge nicht eingefordert werden, weil schon das Postgeld den anzumahenden Betrag überstiegen hätte.

Der eben erwähnte Umstand, nämlich daß die Versicherungen in ihrer Gesamtheit nicht gleichmäßig der Geldentwertung folgend, sondern je nach der größeren oder geringeren Sorgsamkeit des einzelnen in ganz verschiedenem Maße oder auch gar nicht seit der Vorkriegszeit erhöht waren, daß die Sozietät also für an sich gleichartige Gegenstände mit sehr verschiedenen, hier mit verhältnismäßig sehr hohen, dort mit kaum nennenswerten Summen haftete, machte es in den letzten Jahren wiederholt erforderlich, die Rückversicherung zu ändern, um so allezeit Vorsorge zu treffen, daß auch Brandfälle mit hohen Entschädigungsziffern die Jahresgeschäftsergebnisse der Sozietät nicht zum Nachteil ihrer Mitglieder beeinflussen konnten. Dank der verbesserten und immer weiter ausgebauten Rückversicherungseinrichtungen des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, hinter dem die größten und leistungsfähigsten Rückversicherungsanstalten Deutschlands stehen, konnte die Sozietät in der denkbar einfachsten Form, unter weitgehender Arbeitersparnis, Rückversicherung finden in einem Umfange, der für die große Masse der Versicherungen genügt. Soweit im Einzelfalle eine noch weitergehende Rückdeckung nötig ist, kann auch diese sofort in Kraft gesetzt werden. Die Anstalt ist daher in der Lage, bis auf ganz vereinzelt Fälle auch außergewöhnlich hohe und schwere Wagnisse für eigene Rechnung allein zu übernehmen.

Anhang.

Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke.

Den 1768 begründeten adligen Kreisfeuersozietäten war durch das Reglement für das platte Land zur Verhütung von Feuersbrünsten vom

3. Juli 1770 die Sorge für die Beschaffung „großer metallener“ sowie von „Tragspritzen“ empfohlen worden — nur empfohlen, nicht aufgetragen, allerdings in der ausgesprochenen Hoffnung, sie würden darauf bedacht sein, die königliche Willensmeinung zu erfüllen; halbjährlich sollte berichtet werden, wieviel Spritzen angeschafft seien und in welchen Dörfern sie ständen. Das Oberfeuersozietätsdirektorium und die Königsberger Kammer wandten sogleich ein, die Vorschrift sei der hohen Kosten wegen unausführbar, aber auch geeignet, die Abligen und Köhlmer vom Eintritt in die Kreisfeuersozietäten abzuschrecken und die ohnehin schon mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfte Einrichtung der Sozietäten noch mehr zu behindern. Man ließ insolgedessen die Angelegenheit auf sich beruhen.¹⁾

Mehr Erfolg hatte die Kabinettsorder vom 19. März 1803, in der es für zweckmäßig erklärt wurde, Gutsbesitzern und Dorfgemeinden, die eine metallene Feuerspritze anschafften, aus der Feuersozietätskasse, bei der die Gebäude des Guts oder der Dorfschaft versichert seien, eine Beihilfe von 30 vom Hundert für eine fahrbare und von 15 vom Hundert für eine tragbare Spritze zu gewähren. Hiernach wurde ohne weiteres nicht nur bei der Domänensozietät verfahren, sondern es erhielten auch Städte, die eine neue Spritze anschafften, aus der kleinstädtischen Feuersozietätskasse die angeordnete Beihilfe. Groß war die Geneigtheit, diesen Vorteil wahrzunehmen, freilich nicht, z. B. hatten sich innerhalb des Bezirks der Litauischen Kammer im Jahre 1803 nur ein Schulzenberitt und vier ablige Gutsbesitzer dazu bereit finden lassen. Der ständischen Regierung war gleichzeitig aufgegeben worden, auch die Ablige Feuersozietät zur Bereitstellung von Beihilfen für die Beschaffung von Spritzen zu bewegen. Wie weit dies gelungen ist, steht dahin. In der Not und Bedrängnis der Folgezeit hat schwerlich viel dafür geschehen können, wengleich der Kupferschmied Storch zu Königsberg im Jahre 1803 die Genehmigung zur Errichtung einer Spritzenfabrik erhalten hatte und nach dem lobenden Zeugnis der Königsberger Kammer gute Spritzen lieferte.²⁾

Wie schon das Reglement der Domänensozietät von 1770 den Domänenbeamten und Sozietätsdirektoren zur Pflicht gemacht hatte, auf die Beschaffung und Instandhaltung der Löschgeräte zu achten, so enthielt auch das Reglement der Vereinigten Landfeuersozietät von 1809 bestimmte

¹⁾ B.: Gen. Dir. Ostpreußen und Litauen, Materien Tit. 45 Sect. 1 Nr. 1.

²⁾ Wie Anm. 1 Nr. 13 und 14; R.: 110 f. Nr. 23.

Vorschriften darüber, welche kleineren Geräte (Leiter, Eimer, Feuerhaken, Handspitze, Röhren), wiewohl „den Verordnungen der Landespolizei unbeschadet“, der einzelne Versicherte anzuschaffen habe. Ähnliche Vorschriften wiederholten sich in den späteren Satzungen und wurden erst von 1900 ab als entbehrlich fortgelassen, weil man die bestehenden Polizeivorschriften für genügend erachtete.

Geeignet, wohlthätig zu wirken, war das Gebot des Reglements von 1809, die „bei Gelegenheit des Feuers verbrannten oder beschädigten Feuergerätschaften zu ersetzen“. Daß zuweilen versucht wurde, alte Schäden an den Geräten auf Kosten der Versicherungsanstalt zu beseitigen, ergibt folgendes Schreiben der Angerbürger Departementsdirektion an die Königsberger Generaldirektion aus dem Jahre 1809:

Der M er Magistrat hat bei Gelegenheit des Brandes der Sahn'schen Mühle seine Feuergeräte zum Löschen hingeschickt. Jetzt fertigt er beiliegende Kostenliquidation an, nach welcher die Sozietätskassa für die bei der Gelegenheit ruinierten und schadhafte Geräte der Stadt 217 Thaler 6 Gr. bezahlen soll. Diese Liquidation ist so auffallend, daß, wenn die Angaben wahr wären, man mit Recht glauben müßte, die Stadt hätte ihr Feuergerät in hundert Jahren nicht gebraucht, woher es gekommen, daß alles beim ersten Gebrauch sogleich auseinandergefallen, oder aber der Magistrat hat eine Reparatur von vielen Jahren bis auf diesen gelegentlichen Zeitpunkt verschoben, um auf Kosten der Feuersozietätskasse seine Löscheräte in komplett guten Zustand zu setzen. . . . überdem sind die Rechnungen der Handwerker so übertrieben, daß man sich wundern muß, wie der Magistrat und der Landbaumeister solche haben approbieren können. . . . Wenn bei einem jeden Brande die nachbarliche Hilfe so teuer bezahlt werden soll, so müßte man sich dafür bedanken. . . .

Um dem Mißbrauch zu steuern, der „besonders im Litauischen Departement mit dem angeblichen Verbrennen und Verlieren der Löscheräte getrieben“ wurde, beschloß der landschaftliche Generallandtag, im Jahre 1829, in Zukunft nur noch für größere Druckspritzen Entschädigung zu leisten. Regelmäßig wurden dagegen, wie die Rechnungen ergeben, für ausgezeichnete Löschhilfe und für die Entdeckung von Brandstiftern Belohnungen gewährt. Auf die 1803 begonnene Bewilligung von Beihilfen zur Anschaffung von Spritzen kam der Generallandtag 1818 zurück, indem

er beschloß, für jede größere Spritze im Werte von 100 Tlr. und darüber 30 vom Hundert der Anschaffungskosten zu vergüten.

In ähnlicher Weise ließen sich die anderen Sozietäten die Förderung des Löschwesens angelegen sein. Daß die Sozietät der Stadt Königsberg bis zum Jahre 1837 sämtliche Kosten des Löschwesens getragen hat, ist schon erwähnt (s. v. S. 109 ff.). Später, als ihr Versicherungsbestand dahinschwand und sie zuletzt keine Beträge mehr erhob, hat sie von derartigen Aufwendungen abgesehen. Desgleichen ist die Sozietät der kleineren Städte bei ihrer nur mäßigen Ausbreitung und zeitweise weniger günstigen Vermögenslage zu freiwilligen Leistungen nur beschränkt fähig gewesen. Für die Zeit seit 1881 sind die Aufwendungen der Sozietäten für gemeinnützige Zwecke in Anlage 29 zusammengestellt. Die landschaftliche und die Landfeuersozietät verfahren bei der Verwendung ihrer Mittel meistens nach gemeinsam vereinbarten Grundsätzen. Neben den Leistungen für die bereits genannten Zwecke sind als wesentlichste Ausgaben, die in der Zeit von 1894 bis 1914 vorkamen, zu erwähnen: die Beihilfen zur Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, die Zuschüsse zu den Kosten des Feuerlöschunterrichts an Lehranstalten, die Aufwendungen für die Ostpreußische Feuerwehrunfallkasse, die Bauunterstützungen, die Beihilfen zur Herstellung von Blitzableitern, endlich alle diejenigen nicht unerheblichen Aufwendungen, die sich aus der im Jahre 1902 bei der Ostpreußischen Feuersozietät erfolgten Einrichtung der Stelle des Feuerlöschdirektors ergaben. In sie wurde der im Feuerwehrdienst der Stadt Berlin angestellt gewesene königliche Brandmeister Troje berufen, der sie auch heute inne hat.

Die Beihilfen zur Anschaffung neuer Feuerspritzen betragen auf dem platten Lande bis zu 50 vom Hundert der Kosten. Seit der Anstellung des Feuerlöschdirektors wurde darauf gehalten, daß der Spritzenankauf unter seiner Mitwirkung vor sich ging. In früheren Zeiten konnte es nicht ausbleiben, daß die Gemeinden zuweilen Anschaffungen machten, die nicht preiswert oder nicht zweckentsprechend waren. Dem vorzubeugen und eine Einheitlichkeit im Feuerlöschwesen sowie eine Gewähr für die sachgemäße Verwendung der an Sozietätsbeihilfen alljährlich verausgabten beträchtlichen Mittel zu erlangen, das waren die Gesichtspunkte, die im Jahre 1902 die Ostpreußische Feuersozietät bewogen, die Stelle des Feuerlöschdirektors zu schaffen, nachdem vergeblich versucht war zu erwirken, daß der Staat oder die Provinzialverwaltung dafür eintraten. Die landschaftliche Feuersozietät konnte sich zu einer Mitbeteiligung an den Kosten dieser Stelle damals gleichfalls nicht entschließen.

Der Feuerlöschdirektor stand fortbauernnd mit bewährten Spritzenfabriken in Verbindung, die nach seinen Wünschen die normale Landspitze „Modell Ostpreußen“ bauten. Ähnlich vollzog sich unter seiner Beratung der Bezug aller sonstigen bedeutenderen Feuerlöschgeräte wie auch der Feuerwehrausrüstungsgegenstände, zu deren Kosten aus Sozietätsmitteln Beihilfen bis zu $33\frac{1}{3}$ vom Hundert gezahlt wurden. In erfreulichem Umfange nahm die Versorgung der Provinz mit neuen Spritzen und die Neugründung ländlicher Feuerwehren von Jahr zu Jahr zu. Bei der zielbewußten Arbeit des Feuerlöschdirektors, der nicht nur im Auftrage des Oberpräsidenten die technische Aufsicht führte, sondern auch als Vorsitzender des Ostpreußischen Feuerwehverbandes mit den Wehren eng verbunden war, ging so das Feuerlöschwesen auch in Ostpreußen, wo es im Vergleich zu anderen Provinzen noch immer weit zurückgeblieben war, schrittweise vorwärts. Daneben konnte der Feuerlöschdirektor auch auf dem Gebiet der Feuersicherheit, z. B. durch Vorträge, durch Abhaltung öffentlicher Brandproben wirken, auch wurde er von den Staatsbehörden in feuerpolizeilichen Angelegenheiten zu Räte gezogen.

Bei der Bewilligung der Kosten zur Instandsetzung beschädigter Feuerlöschgeräte galt es zu verhüten, daß Ansprüche erhoben wurden für Beschädigungen, die infolge ungeschickter Handhabung oder nachlässiger Unterhaltung entstanden waren. Mißstände ähnlich denen, die in dem oben wiedergegebenen Bericht aus dem Jahre 1809 gerügt werden, kamen auch in neuerer Zeit mitunter vor. Belohnungen für hervorragende Löschhilfe wurden nur in besonderen Fällen gezahlt, nämlich wenn wirklich Außergewöhnliches geleistet worden. Der Brauch, der ersten zur Brandstelle erschienenen Spritze einen Geldbetrag zu bewilligen, wurde, nachdem er eine Reihe von Jahren geübt worden, später wieder abgestellt, weil zu häufig wahrzunehmen war, daß besondere Leistungen damit doch nicht belohnt wurden.

Wenn sich in bestimmten Gegenden Brände wiederholten, die offenbar vorsätzlich angelegt waren, so setzte die Sozietät, um zu eifrigerem Nachforschen nach dem Täter anzuregen, für dessen Ermittlung Belohnungen aus. Da der erhoffte Erfolg nicht regelmäßig eintraf, blieb jedoch die Auszahlung solcher Belohnungen immer nur vereinzelt. In einigen Fällen übernahm die Sozietät auch die Kosten der Entsendung eines Kriminalbeamten.

Die Einführung des Feuerlöschunterrichts an den Landwirtschafts-

schulen und anderen Lehranstalten entsprang einer Anregung auf der im Jahre 1885 abgehaltenen 17. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten. In Ostpreußen war es zunächst die Landwirtschaftsschule in Heiligenbeil, die hierfür in Frage kam, und an ihr wurde 1887 dieser Unterricht aufgenommen. Die gesamten Kosten zur fortlaufenden Entschädigung der entsprechend vorgebildeten Lehrkraft und der Anschaffung und Unterhaltung von Spritze, Spritzenhaus, Steigerturm, Schülerausrüstung trugen bis 1908 die Ostpreußische und die landschaftliche Feuerzozietät je zur Hälfte, seitdem trägt sie im vollen Umfange die vereinigte Sozietät. Die Schüler der ersten Klasse unterziehen sich beim Schulabgang einer vom Feuerlöschdirektor abgehaltenen Prüfung, bei deren Bestehen sie das Brandmeisterzeugnis erhalten und für befähigt erklärt werden, einer kleinen ländlichen Wehr vorzustehen. Auch zur Erteilung des Feuerlöschunterrichts an andern Lehranstalten, z. B. den landwirtschaftlichen Winterschulen, den Lehrerseminaren, der staatlichen Bauerschule in Königsberg, wurden Zuschüsse bewilligt.

Die Ostpreußische Feuerwehrnfallkasse ist am 1. Januar 1897 von der landschaftlichen und der Landfeuerzozietät ins Leben gerufen worden. Ihre Aufgabe besteht daran, die im Feuerlöschdienst Verunglückten oder deren hilfsbedürftige Hinterbliebenen zu unterstützen. Bei der ganzen Einrichtung der Kasse können ihre Leistungen nur freiwillig sein; ein klagbarer Anspruch auf sie besteht nicht. Im Jahre 1907 wurden erhöhte Bezüge für Verunglückte beschlossen, die diensttuende Mitglieder freiwilliger Feuerwehren waren. Zur Zeit der Einrichtung der Kasse bestanden auf dem platten Lande der Provinz Feuerwehren nur ganz vereinzelt. Infolgedessen war es damals das Gegebene, daß nur von den Städten, die der Kasse beigetreten waren, kleine, nach der Bevölkerungszahl bemessene Beiträge erhoben wurden, während für das platte Land, das in seiner Gesamtheit ohne weiteres der Kasse angehörte, die beiden Feuerzozietäten (seit 1908 die vereinigte Anstalt) die entsprechenden Zuschüsse leisteten. Da aber jetzt bereits mehrere hundert ländliche Feuerwehren bestehen, auch im übrigen die Verhältnisse sich geändert haben, so wird zu erwägen sein, ob nicht eine wesentliche Umgestaltung der Kasse ins Auge zu fassen ist.

Einen Hauptbestandteil der Jahresausgabe bildeten in früherer Zeit die Unterstützungen, die seit 1889 von der Landfeuer-, seit 1895 von der landschaftlichen Sozietät bedürftigen Sozietätsmitgliedern zur Herstellung feuersicherer Dächer gezahlt wurden. Dadurch ist in vielen eng gebauten Dörfern die Brandgefahr zweifellos vermindert worden. Allmählich war

es aber beinahe zur Gewohnheit geworden, diese Beihilfen vor jeder Massivdeckung nachzuzufuchen, und die von den Ortsbehörden fast ausnahmslos befürworteten Anträge gingen in solcher Menge ein, daß die Aussonderung der wirklich Mittellosen immer schwerer wurde. Dabei versuchten die nicht unbedingt Hilfsbedürftigen die Bewilligung dadurch zu erreichen, daß sie für den Fall der Ablehnung ihren Austritt ankündigten. In der Erwägung, daß Beihilfen, die aus den Beiträgen der Mitglieder entnommen werden, sich nur rechtfertigen lassen, wenn sie nicht einzelnen, sondern einem größeren Kreise von Beteiligten zugute kommen, wurde im Jahre 1908 beschlossen, solche Bauunterstützungen nicht mehr zu gewähren, die verfügbar werdenden Mittel vielmehr als Beihilfen zu den Kosten von Feuerlöschgeräten zu verwenden.

Die Bewilligung von Beihilfen zur Herstellung von Blitzableiteranlagen wurde 1897 aufgenommen. Viele tausend Blitzableiter sind seitdem mit Geldbeihilfen der Sozietäten nach ihren Bedingungen und durch von ihnen empfohlene zuverlässige Firmen ausgeführt worden.

Der Russeneinfall von 1914 und die vier Kriegsjahre haben leider viel von dem, was bis dahin zustande gebracht war, wieder zunichte gemacht. Auf dem Lande und in den Städten gingen Feuerlöschgeräte und Ausrüstungsstücke durch Brand und Plünderung verloren, viele ländliche Wehren lösten sich auf. Etwa hundert Feuersprizen mußten neu beschafft werden, und zwar ungesäumt, weil weite Gebiete der Provinz auf einmal ohne Sprizen waren und es gerade während des Krieges besonders darauf ankam, daß die ohnehin knappen Ernteerzeugnisse nicht noch durch umfangreiche Brände von Scheunen und Ställen geschmälert wurden. In Vertretung des Feuerlöschdirektors, der von Anbeginn des Krieges im Heeresdienst stand, wurde die Sozietät durch den Branddirektor a. D. Bruhns, den sachmännischen Beamten der Westpreußischen Feuersozietät, in den Angelegenheiten des Feuerlöschwesens und insbesondere bei der Versorgung der betroffenen Gebiete mit neuen Sprizen unterstützt. Wegen der Beschlagnahme der wertvolleren Metalle während des Krieges konnten die neuen Sprizen allerdings nicht durchweg in der bisherigen gebiegenen Ausführung hergestellt werden; überhaupt war in den Kriegsjahren die Lieferung von Feuersprizen den Fabriken, die sich ganz auf Heereslieferungen eingerichtet hatten, nur sehr schwer abzurufen. Bruhns bereiste auch die von den Russen zerstörten Städte Ostpreußens, um auf feuerpolizeilichem Gebiet Wissenswertes zu erkunden, so unter anderm, inwie-

weit auf den verschiedenen Brandplätzen die Brandmauern dem Feuer Einhalt zu gebieten vermocht hatten.¹⁾

In der Nachkriegszeit lebte das Feuerlöschwesen allmählich wieder auf; manches Fehlende konnte aus ehemaligen Heeresbeständen vorteilhaft erworben werden. Die Sozietät gab dazu entsprechende Beihilfen; ebenso übernahm sie nach und nach wieder ihre anderen oben besprochenen Leistungen, soweit darin in der Kriegszeit eine Unterbrechung eingetreten war.

In der letzten Zeit hat die durch den Währungsverfall hervorgerufene sprunghafte Steigerung aller Preise, verbunden mit der Inanspruchnahme der Sozietät durch die den veränderten Zuständen entsprechende Umstellung ihres Betriebes es unmöglich gemacht, die gewährten Beihilfen überall dem Bedürfnis gemäß zu erhöhen. Von der Neuordnung der Währung und der Wiederkehr einer ruhigen Entwicklung darf auch in dieser Hinsicht Besserung erhofft werden. Die Sozietät wird es jedenfalls auch weiterhin als ihre Aufgabe betrachten, die Vervollkommnung des Feuerlöschwesens nach Kräften zu fördern und entsprechend dem Anwachsen ihrer Einnahmen in Goldmark auch angemessene Beihilfen in Goldmark zu gewähren.

Außerhalb des Rahmens der Feuerbekämpfung oder -verhütung konnten naturgemäß für gewöhnlich keine Gelder aus den Beihilfsmitteln verausgabt werden. Gleichwohl haben die zuständigen Körperschaften der Sozietät auch in einzelnen anderen Fällen, so in letzter Zeit hin und wieder zu Zwecken von Kriegswohlfahrtseinrichtungen, die nachgesuchte Hilfe nicht ganz versagen wollen und kleine Zuwendungen bewilligt.

Schlusswort.

Wie jedes Menschenwerk seine Schwächen und Leiden hat, so auch das Versicherungswesen. Dazu gehören für das Gebiet der Feuerversicherung vornehmlich die Brandstiftungen aus Gewinnsucht, von denen in unserer Darstellung des öfteren die Rede gewesen ist. Ein Gutes hat der Krieg und sein Gefolge von Ereignissen und Zuständen jedenfalls gehabt, nämlich, die erwähnte Gruppe verbrecherischer Brandstiftungen vorläufig beinahe

¹⁾ Vgl. seine mit zahlreichen Abbildungen versehene Abhandlung „Brandmauern im verwüsteten Ostpreußen“, Feuerwehrentechnische Zeitschrift (W. Krays's Verlag, Berlin) Jahrgang 1915 S. 65 ff.

ganz zu beseitigen, und zwar weil infolge der allgemeinen Verarmung jedes Gebäude und jedes Stück Hausrat ein wertvoller Vermögensbesitz geworden ist und viele Versicherungsnehmer nicht mehr ausreichend gedeckt sind. Darauf beschränkt sich aber wohl innerhalb des Bereichs unserer Betrachtung die günstige Rückwirkung des Krieges. Bevor alles, was im übrigen durch ihn vernichtet und erschüttert worden, wiedergewonnen und wiederhergestellt ist, hat es keinen Zweck, für die Weiterentwicklung unserer Feuerzozietät neue Ziele aufzustellen.

Der innere Wiederaufbau Deutschlands hängt davon ab, daß die franke Volkswirtschaft gesundet, der zerrütteten Staatswirtschaft die Ordnung wiedergegeben wird, Rebllichkeit und Sparfynn wieder erwachen und die Währung, deren Schaffung jetzt auf neuer Grundlage versucht ist, nicht wieder durch frevelhafte Ausgabe wertlosen Scheingeldes dem Zusammenbruch entgegengesührt wird. In einer Unterredung über alltägliche Geschäfte erwiderte einmal der hochbetagte Landschaftsdirektor Eckert, nach dem Zweck eines von ihm empfohlenen Schrittes befragt, dem Verfasser: „Die Angerechtigkei muß aufhören in der Welt.“ Edel und selbstlos gedacht. Erreichen werden wir froilich dies Endziel Eckerts nie. Genug, wenn wir ihm nahe kommen in dem, was wir selbst tun, aber auch in dem, was man uns antut. Wieweit sind wir davon jedoch betreffs der Kriegsfolgen noch entfernt!

Was unsere Genesung hindert, weiß jedermann: die verbrieftete Unvernunft des Versailler „Friedens“. Besißt das deutsche Volk nicht mehr die zu ihrer Ausrottung erforderliche Selbstzucht und Kraft, vermag es keine Männer mehr hervorzubringen, die ihm auf der Bahn des Aufstiegs voranschreiten, dann entgeht es nicht der Auflösung in seine Arbestandteile, denen ein fremder Wille Gestalt und Richtung aufzwingt; dann wird auch die ruhmreiche Geschichte Ostpreußens und damit die Arbeit seiner Feuerzozietät der Vergangenheit angehören.

Möge das deutsche Volk den Geist der Zwietracht niederringen und sich zu neuem Erstehen zusammensinden. Möge im Rahmen des verjüngten Deutschen Reichs Ostpreußen erstarken und die Feuerzozietät unter geordneten Verhältnissen ihr segensreiches Wirken in wiederkehrender Blüte fortsetzen.

In dieser Hoffnung und mit diesem Wunsche wollen wir schließen.

Anlagen.

Anlage 1.

Reglement

zu einer in den gesamtten kleinen Städten im Königreich Preussen zu errichtenden Feuer-Societät de Dato Berlin den 25. Juli 1723.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preussen. . . [Thun kund und fügen hiermit zu wissen:]¹

[Nachdem Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, wie es zu besonderm Aufwachs und Erhaltung Unserer im Königreich Preussen belegenen kleinen Städte gereichen möchte, wenn nach dem Exempel Unserer Residenzien und anderen Provinzien eine General-Feuer-Societät unter allen kleinen Städten obbesagten Unsers Königreichs Preussen aufgerichtet und etabliret würde, als welche nicht nur zu Wiederaufhelffung eines durch Feuers-Brunst verunglückten Einwoh-

Reglement

zu einer zu errichtenden Feuer-Societät bey denen Städten Königsberg. De Dato Berlin den 25. Julii 1723. *)

¹ Fügen hiemit männiglich zu wissen;

*) Für Königsberg. fallen die mit [] eingeklammerten Worte des kleinstädtischen Reglements fort; an den durch Ziffern bezeichneten Stellen, sind die rechtsseitig neben der gleichen Ziffer abgedruckten Worte einzufügen.

ners, als auch zu beständiger Erhaltung der Gebäude in den Städten abzielet; So haben wir zu sothaner zu errichtenden General-Feuer-Societät folgendes Reglement entwerffen und das ganze Werk in folgende Verfassung bringen lassen: Setzen und ordnen demnach hiermit und in Krafft dieses:]²

² Nachdem mit Unserer allergnädigsten Bewilligung ohnlängst in Unserer Residenz Berlin eine gewisse Societät eingerichtet worden, von welcher, wann ein Brand-Schaden unter ihnen entstände, demjenigen, der ihn erlitten, selbiger ersetzt, und das darzu erforderete Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beygetragen würde, hierauf auch nach dem Exempel Unserer Residenz in andern Unsern Provinzien dergleichen Societaeten mit gutem Nutzen gestiftet worden; So haben Wir in Gnaden gut gefunden, daß zu merklicher Auffnahme Unserer Residenz Königsberg es geruhen würde, wann in selbiger, an statt der unter denen Kauffmanns- und Mälzenbräuer-Zünfften bißhero gewesenenen, und unter sich selber nur errichteten Convention, bey welcher viel Disproportion und Unrichtigkeit bemercket worden, eben dergleichen Societät, als welche nicht nur zur Wiederaufhelffung eines durch Feuer-Schaden leidenden Einwohners, sondern auch zu beständiger Erhaltung derer Gebäude in denen Städten abzielet,

auffgerichtet und établiret werden sollte. Dahero Wir dann nach reiffer Erwegung bewogen worden, ein Reglement zu einer dergleichen zu errichtenden Societät in Unser Residenz Königsberg, nebst denen dazu gehörigen Vor-Städten und Freyheiten emaniren und in folgende Verfassung bringen zu lassen. Setzen und ordnen demnach hiemit und krafft dieses

I

Nachdem die Häuser [und] Gebäude, Speicher, [Stallung und Scheunen]³ der Einwohner, [so wohl die Städte an sich selber als die Vorstädte und Freyheiten, welche insgesamt Wir mit zur Städtischen Jurisdiction zu ziehen, allergnädigst verordnet,] Theils nach gegebener Special-Instruction [von den Steuer-Räthen und Magisträten] in eine gewisse Taxe gebracht [worden], wobei, was oberhalb der Erden befindlich und combustibel ist, nicht aber der Grund, oder was in die Erde [gewölbet]⁴ ist, angeschlagen⁵, Theils auch von einigen Eigenthümern selbst geschätzt, und darnach in ein Catastrum, welches in duplo mündiret und eines in Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, das andere aber [in jederer Stadt Raht-Hause oder in Ermangelung dessen, auf des Orts Amts-Hause]⁶ asserviret werden muß, angezeichnet worden; So müssen die Eigenthümer, wann ein Brand-Schaden

³ und Stallungen

⁴ gebauet, noch was massiv gemauert, und nicht combustibel

⁵ worden

⁶ auff dem Stadt-Raht-Hause

geschiehet, von jeden eingezeichneten 100. Rthlr. der Taxe so viel, als [nach der formirten Ausrechnung des General-Bevtrages der Städte darauf kommen möchte]⁷, zu Ersetzung des taxirten Schadens beytragen.

⁷ die Noth erfordert

II

Zu solchem Ende [dann] einem jeden [Einwohner]⁸ ein nachrichtlicher [Zettel]⁹ zugeschicket werden soll, wie viel er von seinem Hause auf [dem]¹⁰ Fall ein Brand-Schaden entstehen sollte, zu 1000. Rthlr. nach jetziger Zeit gemachten Ausrechnung zu geben und [zu bezahlen haben möchte]¹¹.

⁸ Eigenthümer

⁹ Zettel

¹⁰ den

¹¹ also, wann der Schaden sich auch höher belieffe, zu bezahlen haben würde.

III

Weil aber in [verschiedenen Städten]¹² noch viele Stellen unbebauet sind, [so sollen die Revisiones der Häuser-Taxen alle zwey Jahr vorgenommen werden, und solten inzwischen einige wüste Stellen aufgebauet, oder an statt der jetzigen alten, neue Wohnungen oder Zimmer aufgeführt seyn, und deshalb oder sonst die Summarische Taxe des Assecurations-Catastri, folglich auch des anjetzo ausgerechneten Bevtrages sich ändern, wie denn auf solchem Fall einem jeden frey stehen soll, sich höher, oder dem Befinden nach geringer ansetzen zu lassen; So soll hiervon eine neue Ausrechnung gemachet, auch wenn das geänderte Quantum sich hoch belieffe, den

¹² denen Städten, Vor-Städten und Freyheiten, insonderheit auff letzteren

sämmtlichen Einwohnern neue Zettul wegen des Beytrages zugestellet werden.]¹⁸

¹⁸ und die Gebäude im Catastro nach der Taxe mit angeſetzt, auch im Beytrage concurriren, und nach Proportion ſich die Summa des jezo ausgerechneten Beytrages vermindern müſte; So haben die Directores dieſes Werds, ſo lange noch Stellen zu bebauen, alle zwey Jahr das Catastrum nachzuſehen, wann von neuem einige Stellen angebauet, die Gebäude entweder nach einer zu machenden Taxe, wobey nur, was combustibel, in Anſchlag zu bringen iſt, oder wie ſie nach Gelegenheit der Perſon die Eigenthümer ſelbſt angeben, ins Catastrum zeichnen, und darnach von neuem eine Ausrechnung machen, und denen Einwohnern ſolche vorgeſetzter maſſen notificiren zu laſſen. Wobey denen Eigenthümern, welche an ſtatt der jezigen alten, neue und koſtbahre Häuser bauen laſſen, frey ſtehen ſoll, ſelbige in dem Catastro höher, auch dem Befinden nach geringer anſetzen, und die alte Taxe verändern zu laſſen.

IV

Die Belohnung der Taxatoren ſo wohl, als was auf die Notifications-Zettels zu verwenden, wird ſo künfftig, als jezo, aus denen wegen des Schorstein- oder Feuer-Mauer-Brandes und andern in der bey Unſern Städten ſchon bißhero geweſenen und annoch zu revidiren-

den Feuer-Ordnung gesetzten Straffe genommen, damit niemand bey diesem Werck umb einerley Ursach willen anders als mit blossen Beytrag zum Feuer-Schaden beschweret werde.

¹⁴ V

[IV] ¹⁴

Unter dem zu ersetzenden Feuer-Schaden aber wird begriffen:

1. Was an [Häusern oder Gebäuden] ¹⁵, so würdlich durchs Feuer, zum theil oder ganz abgebrandt.

¹⁵ den Häusern, Speichern, Gebäuden und Stallungen

2. Was an den benachbahrten Häusern ¹⁶, so zum gemeinen Besten und bequemer Löschung des Brandes auf- [und] ¹⁷ niedergerissen, vor Schaden geschehen.

¹⁶ etc.

¹⁷ oder

3. Der an [der publicquen Feuer-Rüstung] ¹⁸ geschehene Schaden und Abgang.

¹⁸ den publicquen Feuer-Rüstungen

[V] ¹⁹

¹⁹ VI

Dieser ist nach der Summe der nöthigen Wieder-Erbauung und [Ausfertigungs] ²⁰-Kosten anzusehen, jener aber soll [durch vier geschworne Zimmer-Leute und vier Maurer-Meister in Beysein des Commissarii loci und zweyer Deputirten aus dem Magistrat, und eben so viel aus der Bürgerschaft, in Augenschein genommen, und von denen ersteren taxiret, so dann aber an die Preussische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.] ²¹

²⁰ Ausstättigungs

²¹ von 4. Deputirten, wovon einer von Eximirten, einer von der Bürgerschaft, einer aus dem Ma-

gistrat und einer von denen Freyheiten zu nehmen, mit Zuziehung 4. Zimmer-Leute und 4. Maurer in Augenschein genommen, und in Gegenwart die ersten von den letzten, wie im vorhergehenden § Erwähnung geschehen, taxiret werden.

[VI]²²

[Was]²³ nun durch diese Taxe der Schade geschätzt [wird], muß auf die Häuser [in den gesamen Land-Städten des Königreichs Preussen, nach Proportion deren in den Catastris stehenden Summen auf der Preußischen Krieges- und Domainen - Cammer vorgehende Verordnung, und gemachte General-Repartition von den Steuer-Räthen und Magisträten in den Städten subrepartiret und ausgeschrieben, und von den Eigenthümern gezahlet werden, jedoch, daß wann ein Brand-Schaden in der Taxe weniger wäre, als das Haus in dem Societäts - Catastro eingezeichnet stehet, so wird nur so viel als der Schaden beträgt, auf die Societät repartiret, beläufft sich hingegen der Brand-Schaden eben so hoch, als das abgebrandte und eingerissene Haus im Catastro angeschlagen ist, so muß solche Summe durch den Beytrag aufgebracht werden; Würde aber der Brand-Schaden]²⁴ sich höher belaußen, als ein Haus entweder auf vorher gegangene Schätzung, oder der Eigenthümer eigenes Belieben eingeschrieben wor-

²² VII²³ Wann

²⁴ nach proportion der Summa, wie sie im Catastro stehen, ausgeschrieben, und von den Eigenthümern willig, und unweigerlich gezahlet werden. Jedoch mit diesem Unter-

scheid, daß wann der Brand-Schaden in der Taxe weniger, oder so hoch als das abgebrandte oder eingeriffene Haus im Catastro angeschlagen, tragen möchte, solche Summa durch den Beytrag aufgebracht werden. Würde aber derselbe

den, ist [denenselben]²⁵ nur so viel, als sein Haus [im Societäts-Catastro] angesetzt [stehet], zu erstatten, und ein Mehreres deswegen nicht auszusprechen.

²⁵ dem Eigenthümer

[VII]

[Im Falle aber der Brand-Schaden gering, und etwa 50. bis 100. Rthlr. importiret, so soll in den Städten, wo das Feuer gewesen, nach vorher gegangener Taxe, und der Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation, zu Vermeidung aller sonst besorgenden Weitläufigkeiten, und zu Beschleunigung des Wieder-Aufbaues, aus der Cämmerey oder anderen vorräthigen Fonds solches Vor-schuß-Weise genommen, und bey erfolgter Ausschreibung größerer Summen derselbe mit einverleibet, und so dann eines mit dem andern wieder erstattet werden.]

VIII

Wie dann solcher Beytrag [unter Direction der Steuer-Räthe in den Städten von den Magisträten abgefordert, und was einkommt, jedesmahl dem Magistrat des Orts, wo

der Brand = Schaden geschehen, franco zugesandt, auch mit Taxirung des Schadens dergestalt verfahren werden soll, daß längstens binnen 8. oder 14. Tagen] ²⁶ von Zeit des geschehenen Brandes die Summe, so von den Taxatoren angegeben, und die Wieder-Anfertigung der Feuer-Rüstungen austraget, [dem Commissario loci zu geschicket werde: Dieser aber muß, wann er deren Richtigkeit examiniret und attestiret hat, solche Designation des Brand-Schadens, so geschehen, unter seiner Unterschrift, der Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer so bald möglich einsenden.] ²⁷

²⁶ durch gewisse dazu bestellte Personen und bey der Bürgerschaft durch die Gemein-Älteste abgefodert, und was einkommet, denen Directoren täglich eingeliefert, auch damit dergestalt fortgefahren werden soll, daß längstens binnen drey oder vier Wochen

²⁷ eingebracht werden.

IX

Solte aber der Schade sich sehr hoch und über die Summe von 5000. Rthlr. betragen, [hat die Preußische Krieges- und Domainen-Cammer zu] ²⁸ überlegen, ob solche auf einmahl aufzubringen oder so einzutheilen ist, daß auf zweymahl, und zwar in [ersteren vier] ²⁹ Wochen nach dem Brande die Helffte, die andere Helffte aber [3. bis 4. Monathe darnach] ³⁰ abgefodert werde, damit es denen Gering-Vermögenden nicht zu schwer falle.

²⁸ werden die Directores

²⁹ den ersten drey

³⁰ nach drey Monath

X

Wolte auch jemand im Beytrag säumig seyn, oder sich dessen weigern, wird durch würckliche bereiteste Executions-Mittel solcher so wohl

von den Eximirten als Bürgerschaft
[begetrieben, welches jedes Orts
Magistrat zu besorgen, und soll da-
gegen keine Exeptio Fori statt-
finden.]³¹

³¹ und Freyheiten begetrieben wer-
den, welches der Magistrat derer
Städte, weil in dergleichen Policy-
und Feuer- Anstaltungen die Diffe-
renz der Iurisdictionen gar nicht
attendiret werden soll noch muß, in
Assistenß der Krieges- und Do-
mainen-Cammer daseselbst gehörig zu
besorgen, und wird der Commen-
dant, so offte es nöhtig, nach dem
von Sr. Königlichen Majestät an
denselben erteilten perpetuirlichen
Executorial, auf gefchehenes An-
suchen benöhtigte Soldaten dazu
geben, die Executions-Kosten aber
müssen die Säumige tragen.

XI

Was nun [solchergestalt]³² zu Er-
setzung des Feuer-Schadens ein-
kommt und aufgebracht wird, soll
den Leuten, so denselben erlitten,
nicht anders verabsolget werden, als
wann sie [mit ihren liegenden Grün-
den oder] genugsahme [fidejussori-
sche] Caution bestellen, daß sie die
Gelder so fort zu Wieder-Auf-
bauung anwenden wollen; Andern-
falls werden die [Steuer-Rätthe und
Magistrate jedes Orts]³³ die Ver-
setzung thun, daß [so gleich jeman-
den ex Magistratu, dem Accise-
Einnehmer und einem von denen
Abgebrandten, welche alle drey
Bau-Herrn mit Immobilibus ange-

³² dergestalt

³³ Directores

lassen seyn müssen, die Bau-Casse anvertrauet und dahin instruirt werden, daß sie richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, und so bald immer möglich, die nothwendige Bau-Materialien anschaffen, und dahin sehen müssen, daß,]³⁴ wenn es die Jahres-Zeit leidet, so fort wiederum gebauet werde, von ihnen aber, so wohl vor die Materialien als den Bau-Leuten die Zahlung geschehe.

XII

Und weiln dieses Werk vornehmlich dahin abzielet, daß die [Städte]³⁵ und Häuser so fort wieder in guten Standt gesetzt werden sollen; So soll ohne Unterscheid, es sey [durch Nachlässigkeit der Einwohner]³⁶ oder Verwahrlosung das Feuer entstanden, oder ohne dessen Verschulden [das Feuer] auskommen, der Beytrag aufgebracht, und vorhin gesetzter massen zum Wieder-Aufbau angewendet werden.

Es ist aber nichts bestoweniger mit genauer Untersuchung wieder denselben zu verfahren, und nach Befinden anderen zum Exempel nachdrücklich [mit Gefängniß oder am Leibe] zu bestraffen, auch wohl gar nach Gelegenheit seines Verschuldens anzuhalten, den Grund und was vom Feuer noch übrig geblieben, einem andern zu verkauffen, welcher aus dem verordneten Beytrag das Haus wieder anzubauen.³⁷

³⁴ so bald immer möglich, die nothwendigen Bau-Materialien angeschaffet und

³⁵ Stadt

³⁶ aus Nachlässigkeit des Einwohners

³⁷ wo auch der Eigenthümer es selbst verwahrloset, und auffer dem abge-

brandten Hause begütert wäre, soll demselben keine Erstattung geschehen.

XIII

[Damit auch Niemand bey diesem Werck umb einigerley Ursachen Willen anders als mit dem blossen Beytrag zum Feuer-Schaden beschweret werde, so müssen die Steuer-Räthe, so wohl als Magistrats-Verjothen die Bemühungen ohne Entgelt übernehmen, auch die Notifications-Zettul von den Raht-Häusern ohne Entgelt ausgefertigt, und nur denen Taxatoren, und welche das Geld einfordern, eine billig-mäßige Ergöghlichkeit aus denen Brand-Straffen, so künfftig aus denen, wegen der Schornstein oder Feuer-Mauer-Brands, und anderer in der Feuer-Ordnung gesetzten Straffen einkommen, gegeben werden.

Und wie Wir hierüber beständig und mit Nachdruck gehalten wissen wollen; So befehlen Wir hiermit Unserer Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, Krieges- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, und anderen Gerichts-Obrigkeiten, Ihnen beständig angelegen seyn zu lassen, jedesmahl das Werck zu befördern, und mit Ernst dahin zu sehen, daß demselben überall von Anfang des Januarii künfftigen 1724 sten Jahres nachgelebet werde.]⁹⁸

⁹⁸ Damit dann alles fürgeschriebener massen wohl in Acht genommen und veranstaltet werde, sollen

gewisse Directores als zweene auf Seiten der Eximirten, zweene aus dem Magistrat, welche Unsere Krieger- und Domainen-Cammer hierzu tüchtig finden und benennen wird, gesetzt werden, welche mit Zuziehung dreyer verordneten aus der Stadt, drey aus denen Vorstädten, und drey aus denen Freyheiten, den Beytrag ausschreiben, und die Bezahlung der Materialien und Baukosten bey entstandenem Feuer-Schaden zu besorgen haben, sonst aber nicht anders als zu obgesetzter Revision des Catastri, und wann ein Feuer-Schaden entstanden, zusammen kommen dürffen.

XIV

Solche zur Direction des Wercks gesetzte Personen müssen die Bemühung ohne einiges Entgelt übernehmen, indem nur denenjenigen, welche die Zettel zu schreiben, und denen, so das Geld einfordern, eine billige Ergözlichkeit aus denen Brand - Straffen jedesmahl zu geben. Jedoch, damit es denen Directoren nicht zu schwer falle, sollen dieselben nach einmahl von ihnen vorgenommener Revision abgehen, und werden von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer jedesmahl andre, an derer abgehenden Stelle benennet. Und wie Wir hierüber beständig und mit Nachdruck gehalten wissen wollen; So befehlen Wir hiermit Unserm Commendanten der

Residenzien Königsberg, die Execution, wann er darumb in Fällen, wovon im § 10. gedacht, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer ersuchet wird, jedesmahl ohne andere weitere Ordre, verrichten zu lassen, sondern auch, daß alle Unsere hohe und niedrige Gerichte, auch der Magistrat ihm beständig angelegen seyn lassen, das Werck zu besodern und mit Ernst dahin zu sehen, daß demselben überall und von Anfang des vorstehenden Monats Januarii des 1724 ten Jahres nachgelebet werde.

Wie Wir denn [auch] dieses Reglement, damit es zu Jedermanns vollkommener Nachricht und Wissenschaft gebracht werde, durch den Druck publiciren lassen, und hat sich also männiglich in [den gesamten Land-Städten Unsers Königreichs Preussen]³⁹ darnach zu achten.

[Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und] gegeben⁴⁰ zu Berlin, den 25. Iulii 1723.

Fr. Wilhelm

L. S.

E. B. v. Creutz. C. v. Ratsch.

³⁹ Unsern Residenzien

⁴⁰ zu

Kleinstädtische Feuersozietät: Brandschäden.

I. Vor der Teilung der Sozietät.

A. Bis zur Errichtung der Litauischen Kammer.

Jahr	Jahres= summe Tlr.		
1724	—	Ob der Geschäftsbetrieb 1724 schon aufgenommen war, ist ungewiß.	
1725	5 320		
1726			
1727			934
1728			829
1729	2 536	Für 1728 und 1729 wurde ein Beitrag von 3 Gr. 16 Pf. von je 100 Tlr. erhoben und zur Vergütung eines Brandes in Stallupönen ein nochmaliger Beitrag von 10 Gr. 2 ¹ / ₂ Pf.	
1730	—		
1731	2 962		
1732	5 137	Darunter in Soldau 27479 Tlr. für Gebäude und 395 Tlr. für Löscheräte.	
1733	38 338		
1734	297		
1735	3 192		

B. Nach Errichtung der Litauischen Kammer.

a) im Bereich der Preussischen Kammer		b) im Bereich der Litauischen Kammer	
Jahr	Jahres= summe Tlr.	Jahres= summe Tlr.	
1736	12 652	—	Zur Litauischen Kammer gehörten anfänglich nur die „Litauischen“ Städte Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Memel, Piltallen, Rag- nit, Schirwindt, Stallu- pönen und Tilsit.
1737	447	64	
1738	—	231	
1739	74	967	
1740	68	186	
1741	—	—	
1742	2 945	1 901	
1743	2 550	227	
1744	2 255	Nachr. fehlt	
1745	1 944	desgl.	
1746	2 738	desgl.	
1747	729	2 061	

Anlage 2, Fortsetzung.

Kleinstädtische Feuer-Sozietät: Brandschäden.

Jahr	Jahres= summe		in den	in den	in beiden Gruppen zusammen
			„litauischen“ Städten	„polnischen“** Städten	
	Flr.		Flr.	Flr.	Flr.
1748	1 382		662	408	
1749	31 276	Darunter in Schippenbeil 30439 Flr.	323	484	
1750	821		—	768	
1751	6 742	Darunter in Passenheim 6636 oder	—	—	
1752	7 708 **	6701 Flr.	Nachr. fehlt	Nachr. fehlt	

II. Nach der Teilung der Sozietät.

a) in der Königsberger Sozietät

b) in der Gumbinner Sozietät

1753	299		25	—	
1754	1 267		874	—	
1755	415		135	1 159	
1756	11 ***		40	1 143	
1766	Nachr. fehlt				1 358
1779	7 706	Darunter in Drensfurt 6612 Flr.			388
1780	1 923				1 141
1781	1 587				3 693
1782	1 450				767
1783	17 309	Darunter in Seeburg 13259 Flr.			5 683
1784	4 461				3 065
1785	1 790				951

*) Als „polnische“ Städte werden bezeichnet: 1. Arnß, 2. Bialla, 3. Johannsburg, 4. Söken, 5. Vvd, 6. Wargrabowa, 7. Nikolaiten, 8. Rhein, 9. Angerburg, 10. Semsburg. 1 bis 8 wurden 1747, 9 und 10 1766 der Litauischen Kammer zugeteilt.

**) Die Preussische Kammer spricht in ihren Berichten über die Jahre 1736—42 und 1748—52 ausdrücklich von den Städten des Königsberger oder „untere“ Departements, zählt dessen ungeachtet für 1742 Schäden auf: in Rißit mit 928 und 676 Flr. und Memel mit 289 Flr. In den Berichten über die Jahre 1743—47 spricht sie von den Städten im „Königreich Preußen“, für 1744 und 1745 mit dem Zusatz „excl. Königsberg“, für 1746 und 1747 mit dem Zusatz „excl. Königsberg und Litauen“. Schäden außerhalb ihres Bezirks nennt die Kammer noch: für 1743 in Memel mit 167 und Darlehmen mit 65 Flr., für 1744 in Stallupönen mit 124 Flr., für 1750 in Bialla mit 8, Söken mit 509, Vvd mit 4 und Wargrabowa mit 246 Flr. Die hierin liegenden Ungleichmäßigkeiten oder Widersprüche lassen sich nicht aufklären, da die Gumbinner Kammer regelmäßig besonders berichtet.

***) Gelegentlich erfahren wir noch, daß die Einnahmen der Königsberger Feuer-Sozietätskasse betragen haben in den Jahren 1757: 2108 Flr., 1758 und 1759: 10 439 Flr., 1765 und 1766: 844 Flr., ferner daß für 1776 ein Beitrag von 69 Gr. 13½ Pf. von 100 Flr. angeschrieben ist.

Kleinstädtische Feuerzuziatät des Kammerbezirks Königsberg.

Jahr	Katastersummen in			Brand= Schäden	Umlage	
	Ostpreußen (ohne Gumbinner Bezirk) Tlr.	Westpreußen Tlr.	Ost- u. West- preußen zusammen Tlr.		von 100 Tlr. Verf.- Summe	Groschen
1779	1 628 314	1 561 092	3 189 406	8 942	$\frac{3}{10}$	27
1780	1 642 894	1 687 842	3 330 736	5 449	$\frac{1}{6}$	15
1781	1 654 902	1 619 719	3 274 622			
1782	1 777 713	1 749 119	3 526 833	18 811	$\frac{1}{2}$	45
1783	1 817 947	1 842 140	3 660 088			
1784	2 439 079	1 592 773	4 031 852	7 430*)	$\frac{4}{15}$	24
1785	2 505 989	1 941 950	4 447 939	24 299	$\frac{9}{15}$	54
1786	2 568 760	2 019 188	4 587 949			
1787	2 658 742	2 125 675	4 784 417	41 721**)	$\frac{38}{46}$	76
1788	2 733 619	2 219 767	4 953 386			
1789	2 761 344	2 337 716	5 099 060	10 540	$\frac{11}{54}$	181 ³
1790	2 810 970	2 160 574	4 971 544			
1791	2 869 003	2 308 866	5 177 869	43 730***)	$\frac{5}{6}$	75
1792	2 933 896	2 434 213	5 368 109			
1793	3 106 058	2 717 200	5 823 259	96 776****)	$\frac{13}{5}$	144 (1 Tlr. 54 Gr.)
1794	3 176 387	2 852 175	6 028 562			
1795	3 127 435	2 926 682	6 054 117	13 453		20
1796	3 183 422	2 954 338	6 137 760			
1797	3 275 318	2 975 464	6 251 182	27 391		40
1798	3 325 089	3 085 720	6 410 809	61 971†)		87
1799	3 340 521	3 167 129	6 549 350			6
1800	3 396 681	3 363 269	6 832 250			
1801	3 498 922	74 444	3 687 966			
1802	3 606 261	74 444	3 834 955			
1803	3 717 998	74 444	3 989 602			42+
1804	4 046 346	74 444	4 336 340			1 Tlr. 15 Gr.
1805	4 194 044	74 444	4 462 138			
1806	4 280 418	74 444	4 582 472			

*) Die Westpreussische Kammer nennt für 1783/4 noch einen (sonst nicht erwähnten) Beitrag von 22 Gr. 9 Pf.
 **) Darunter in Osterode 32728 Tlr.
 ***) Darunter in Stargard 36210 Tlr.
 ****) Darunter in Soldau 85453 Tlr.
 †) Darunter in Wartenburg 36912 Tlr.

Anlage 4.

Kleinstädtische Feuersozietäten.

Versicherungssummen der einzelnen Städte.

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Versicherungssumme in Tr. im Jahre		
		1779	1783	1806
A. Königsberger Kammerbezirk.				
1	Allenburg	32561	38423	69150
2	Fischhausen	47942	52052	76247
3	Labiau	53901	58221	125928
4	Pillau	62916	72832	236871
5	Tapiau	43756	46454	85817
6	Wehlau	110856	118780	152760
7	Barten	30726	46677	89360
8	Drengfurt	22855	53824	73939
9	Gerdauen	60180	65195	99925
10	Nordenburg	42635	45085	67800
11	Rastenburg	76609	88100	158190
12	Schuppenbeil	65393	77228	103965
13	Gilgenburg	37388	36117	40911
14	Hohenstein	23703	26890	36871
15	Neidenburg	72290	74610	117150
16	Oertelsburg	28615	30654	78403
17	Passenheim	20935	22345	36768
18	Soldau	92060	92030	98208
19	Willenberg	50275	52725	91850
20	Bartenstein	87298	109296	168470
21	Kreuzburg	23677	24072	62940
22	Domnau	25655	39008	50670
23	Friedland	52543	56491	135392
24	Heiligenbeil	66455	69005	78452
25	Landsberg	33471	38806	93420
26	Pr. Eylau	38399	42842	97146
27	Zinten	28401	27644	47909
28	Liebemühl	18265	18017	37287
29	Liebstadt	30322	32957	64163
30	Mohrungen	56238	59791	95811
31	Mühlhausen	48036	48991	57616
32	Osterode	26966	29391	83543
33	Pr. Holland	72211	77720	125668
34	Saalfeld	44775	45675	56873
35	Allenstein	29331	33479	107975
36	Braunsberg	93911	142133	225627
37	Bischoffstein	40495	35905	71705

Lfde. Nr.	Name der Stadt	Versicherungssumme in Tlr. im Jahre		
		1779	1783	1806
38	Bischofsburg	67 677	18 041	76 816
39	Frauenburg	42 338	40 222	52 637
40	Guttstadt	51 008	56 797	112 172
41	Heilsberg	25 248	60 171	136 321
42	Mehlsack	36 365	38 065	55 835
43	Rössel	56 353	44 909	88 035
44	Seeburg	17 076	17 592	94 740
45	Wartenburg	26 978	32 197	96 424
46	Wormditt	18 273	25 510	66 658

B. Gumbinner Kammerbezirk.

47	Darkehmen	88 395
48	Goldap	162 523
49	Gumbinnen	312 700
50	Insterburg	274 360
51	Memel	577 590
52	Pillfallen	47 570
53	Ragnit	82 706
54	Schirwindt	36 498
55	Stallupönen	166 080
56	Tilsit	386 220
57	Angerburg	74 635
58	Arns	18 958
59	Bialla	34 890
60	Johannisburg	25 545
61	Löben	40 845
62	Lyck	97 910
63	Marggrabowo	51 890
64	Nikolaiken	32 393
65	Rhein	42 184
66	Sensburg	25 364

C. Marienwerderscher Kammerbezirk.

			im Jahre 1800	
67	Bischofswerder	23 458	25 419	52 610
68	Dt. Eylau	19 260	37 670	59 465
69	Freistadt	15 495	18 520	28 610
70	Garnsee	28 200	29 925	34 780
71	Marienwerder	62 955	79 455	225 600
72	Riesenburg	58 221	72 936	122 060
73	Rosenberg	12 744	15 893	27 615

Anlage 5.

Stadt Königsberg.

Jahr	Brandschäden	Jahr	Brandschäden	Jahr	Brandschäden
	Thr.		Thr.		Thr.
1726	433	1738	200	1750	400
1727	feine	1739	1384	1751	2000
1728	1880	1740	1333	1752	76
1729	1180	1741	863	1753	3740
1730	20	1742	4400	1754	feine
1731	1114	1743	1811	1755	feine
1732	feine	1744	4191	1756	26681
1733	1419	1745	473 Gulden		
1734	659	1746	697		
1735	180	1747	feine		
1736	600	1748	1517		
1737	Angabe fehlt	1749	205		

Anlage 6.

Stadt Königsberg.

Jahr	Versicherungs= summe	Beiträge	Jahr	Versicherungs= summe	Beiträge
	Thr.	Thr.		Thr.	Thr.
1785	7 119 807	—	1798	9 122 270	—
1786	7 150 480	—	1799	9 402 809	—
1787	7 150 910	—	1800	9 593 963	—
1788	7 498 116	—	1801	9 892 141	—
1789	7 513 262	18 747	1802	10 256 241	31 274
1790	7 628 337	—	1803	10 642 517	—
1791	7 722 079	—	1804	10 965 886	79 190
1792	8 006 414	19 769	1805	11 342 050	—
1793	8 079 852	—	1806	11 576 440	28 583
1794	8 334 406	—	1807	11 698 310	—
1795	8 433 225	15 434	1808	11 857 240	—
1796	8 655 498	—	1809	11 979 100	66 563
1797	8 902 595	22 524	1810	12 016 203	132 238

Brandenburg - Neuhauensche Kreisfeuerlozietät.

Jahr	Vericherungssumme	Brandschäden
	Gulden	Gulden
1776	5 292 612	
1777	5 323 817	
1778	5 678 216	
1779	5 701 790	
1780	5 696 540	
1781	1 199 253	1 595
1782	1 239 012	2 100
1783	1 761 266	5 465
1784	2 967 763	12 682
1785	3 230 726	2 263
1786	3 642 149	7 280
1787	4 033 658	5 993
1788	4 255 966	6 951
1789	5 105 305	6 560
1790	5 503 184	9 506
1791	6 302 281	15 839
1792	6 970 149	10 164
1793	7 228 599	17 548
1794	7 539 469	20 909
1795	8 093 190	17 141
1796	8 464 779	
1797	9 174 339	
1798	9 949 689	
1799	10 638 089	
1800	11 022 949	

Anlage 8.

Domänen = Feuerzofietät, Kammerbezirk Königsberg.

Jahr	Gesamt- verfiche- rungs- summe Tlr.	Von der Summe in Spalte 2 entfallen auf die Gebäude			Brand- schäden des ganz Bezirks Tlr.	Von Spalte 6 entfallen auf		
		der Dom.- Einfassen Tlr.	des Staats Tlr.	d. Adligen u. Köfmer Tlr.		Domän.- Einfassen Tlr.	Staat Tlr.	Adlige u. Köfmer Tlr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1771	1 154 202		281 128					
1772	1 171 867		281 128					
1773	1 547 643		329 469					
1774	1 585 457		326 539					
1775	1 643 237		325 012					
1776	1 676 063		343 196					
1777	1 674 901		341 880					
1778	1 670 227	1 272 321	341 904	47 683	4 620	2 013	2 540	67
1779	1 694 446	1 281 188	341 904	63 035	4 409	3 694	—	715
1780	1 738 654	1 304 990	339 587	85 758	6 593	4 333	2 130	130
1781	2 951 706	1 322 917	335 670	1 284 800	13 356	5 759	187	7 410
1782	3 258 583	1 385 433	328 362	1 531 819	6 180	3 485	193	2 502
1783	3 606 220	1 457 962	325 639	1 613 466	12 020	8 442	71	3 506
1784	4 289 205	1 813 867	326 261	1 676 628	13 200	6 598	755	5 847
1785	4 804 249	1 887 871	324 322	1 741 595	14 364	7 238	2 308	4 818
1786	4 334 384	1 856 360	315 368	1 858 027	8 509	6 178	—	2 331
1787	4 498 612	1 875 122	316 515	1 939 841	16 960	10 341	1 761	4 858
1788	4 303 312	1 944 560	314 938	2 031 260	7 668	6 020	458	1 190
1789	4 310 124	1 972 340	320 008	2 005 222	11 205	3 153	1 480	6 572
1790	4 507 353	2 068 709	399 464	2 026 236	10 945	6 623	1 163	3 159
1791	4 521 911	2 102 001	399 464	2 007 502	13 892	9 459	67	4 366
1792	4 633 793	2 158 194	399 464	2 063 191	12 505	7 855	615	5 035
1793	4 851 939	2 244 375	399 464	2 195 156	10 979	6 541	240	4 198
1794	5 101 356	2 310 435	399 464	2 301 274	17 299	8 611	3 743	4 945
1795	5 228 068	2 369 589	395 444	2 373 229	15 000	7 196	—	7 804
1796	5 341 317	414 113	395 444	2 424 745	19 756	7 514	834	11 408
1797	5 417 144	2 46 207	407 811	2 433 630	17 234	6 625	270	10 339
1798	5 674 241	2 601 001	408 318	2 552 426	11 309	5 206	378	5 725
1799	5 801 763	2 655 932	406 899	2 626 436	15 854	7 239	590	8 025
1800	6 300 865	2 713 416	646 108	2 828 845	31 850	15 445	500	15 905
1801	6 595 260	2 800 972	640 843	3 040 949	18 728	7 292	303	11 133
1802	6 923 290	2 984 805	640 843	3 185 146	27 519	9 879	1 301	16 339
1803	7 260 887	3 080 995	729 799	3 335 597	20 876	7 684	309	12 883
1804	7 537 306	3 212 451	733 197	3 294 936	22 384	7 413	350	14 521
1805	7 740 915	3 372 517	717 055	3 353 221	29 846	20 770	2 040	7 036
1806	7 962 380	3 560 832	682 865	3 411 124	19 367	9 697	250	9 420
1807					11 394	6 186	—	5 208
1808					45 835	26 519	1 500	17 816

Domänen = Feuerzozietät, Kammerbezirk Gumbinnen.

Jahr	Gesamt- verfiche- rungs- summe Flr.	Von der Summe in Spalte 2 entfallen auf die Gebäude			Brand- schäden d. ganzen Bezirks Flr.	Von Spalte 6 entfallen auf		
		der Amts- einsassen Flr.	des Staats Flr. *	d. Adligen u. Kölmer Flr.		Amts- einsassen Flr.	Staat Flr.	Adlige u. Kölmer Flr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1778	1 689 421	1 174 397	280 261	154 304	3 557	2 696	498	363
1779	1 870 996	1 206 823	282 088	296 806	4 064	2 578	856	630
1780	1 908 140	1 227 982	280 303	315 066	2 454	—	—	—
1781	2 040 979	1 294 885	333 008	363 724	5 779	4 843	881	55
1782	2 209 431	1 304 148	456 059	398 210	6 101	4 205	—	1 896
1783	2 267 413	1 307 745	465 578	442 300	9 284	6 555	2 060	669
1784	2 323 330	1 330 742	466 751	474 140	11 253	2 686	7 224	1 343
1785	2 387 461	1 352 871	466 804	516 159	4 516	3 132	534	850
1786	2 452 859	1 372 835	477 050	531 575	3 155	1 956	790	409
1787	2 500 469	1 393 341	477 370	558 359	4 907	2 703	216	1 988
1788	2 638 609	1 463 752	482 264	620 838	11 194	4 120	5 969	1 105
1789	2 763 537	1 551 033	486 632	608 870	15 636	12 145	329	3 162
1790	2 862 381	1 639 396	490 287	605 049	6 212	3 560	1 675	977
1791	2 937 189	1 730 696	488 671	592 678	8 071	2 970	—	5 101
1792	3 006 350	1 801 315	490 299	589 898	4 026	3 416	—	610
1793	3 192 325	1 893 351	493 012	681 778	9 150	2 629	1 411	5 110
1794	3 367 427	2 018 031	501 489	724 020	12 850	7 597	2 587	2 666
1795	3 627 302	2 185 125	522 264	764 296	19 054	4 762	3 782	10 510
1796	3 745 256	2 276 546	519 765	777 938	5 495	4 453	—	1 042
1797	3 839 367	2 336 800	526 017	798 864	12 379	8 308	—	4 071
1798	4 874 220	3 443 329	527 088	726 339	21 486	16 833	1 712	2 941
1799	4 962 355	3 505 236	528 464	749 341	9 648	5 700	1 328	2 620
1800	5 220 737	3 632 768	614 693	774 222	31 089	15 702	—	15 387
1801	5 485 567	3 769 413	657 140	807 723	20 938	9 539	810	10 400
1802	5 860 882	3 884 835	784 127	912 199	12 457	10 061	128	2 268
1803	6 023 070	4 026 812	785 778	929 099	17 450	9 834	2 156	5 460
1804	6 460 932	4 175 425	960 004	1 030 292	13 675	9 915	300	3 460
1805	6 860 734	4 522 911	957 037	1 084 350	21 579	17 392	580	3 607

*) Spalte 4 betrifft nur die Domänenvormerke; die Versicherungssummen der Forsts und sonstigen Gebäude sind darin nicht enthalten.

Anlage 10.

Domänen = Feuerzuziät.

Jahr	Gesamtversicherungssumme in			Brandschäden in			Ausgeschriebene Beiträge in			Bei- trag in Pf. vom Tlr.
	Bezirk Königs- berg Tlr.	Bezirk Gum- binnen Tlr.	ganz Ost- preußen Tlr.	Bezirk Königs- berg Tlr.	Bezirk Gum- binnen Tlr.	ganz Ost- preußen Tlr.	Bezirk Königs- berg Tlr.	Bezirk Gum- binnen Tlr.	ganz Ost- preußen Tlr.	
1771	1 154 202	1 390 882	2 545 084				3 148	3 653		4 ¹ / ₂
1772	1 171 867	1 412 578	2 584 446				2 661	3 129		4 ¹ / ₂
1773	1 547 643	1 424 104	2 971 747				3 573	4 701		4 ¹ / ₂
1774	1 585 457	1 464 412	3 049 869				8 828	4 703		7 ¹ / ₄
1775	1 643 237	1 556 436	3 199 673				5 946	3 540		4 ⁵ / ₆
1776	1 676 063	1 639 852	3 313 535				4 439	4 665		4 ¹ / ₂
1777	1 674 901	1 639 852	3 314 753				4 874	3 648		4 ¹ / ₆
1778	1 670 227	1 689 421	3 359 648	4 620	3 557	8 177	4 639	4 693	9 332	4 ¹ / ₂
1779	1 694 446	1 870 996	3 565 442	4 409	4 064	8 473	4 532	5 005	9 537	4 ¹ / ₃
1780	1 738 654	1 908 140	3 646 794	6 593	2 454	9 047	4 829	5 300	10 129	4 ¹ / ₂
1781	2 951 706	2 040 979	4 992 685	13 356	5 779	19 135	12 298	8 504	20 802	6 ³ / ₄
1782	3 258 583	2 209 431	5 468 014	6 180	6 101	12 281	8 381	5 682	14 063	4 ¹ / ₆
1783	3 606 220	2 267 413	5 873 633	12 020	9 284	21 304	14 191	8 922	23 113	6 ³ / ₈
1784	4 289 205	2 323 330	6 612 535	13 200	11 253	24 453	17 020	9 219	26 240	6 ³ / ₇
1785	4 804 249	2 387 461	7 191 710	14 364	4 516	18 880	13 839	6 877	20 716	4 ² / ₃
1786	4 334 384	2 452 859	6 787 243	8 509	3 155	11 664	8 561	4 845	13 406	3 ¹ / ₅
1787	4 498 612	2 500 469	6 999 081	16 960	4 907	21 867	15 273	8 489	23 762	5 ¹ / ₂
1788	4 303 312	2 638 609	6 941 921	7 668	11 194	18 862	12 839	7 872	20 711	4 ⁵ / ₆
1789	4 310 141	2 763 537	7 073 678	11 205	15 636	26 841	17 483	11 210	28 693	6 ¹ / ₇
1790	4 507 353	2 862 381	7 369 734	10 945	6 212	17 157	11 593	7 362	18 955	4 ¹ / ₆
1791	4 521 911	2 937 189	7 459 100	13 892	8 072	21 964	14 514	9 428	23 942	5 ¹ / ₆
1792	4 633 793	3 006 350	7 640 143	12 505	4 026	16 531	11 799	7 655	19 454	4 ¹ / ₈
1793	4 851 939	3 192 325	8 044 264	10 979	9 150	20 129	13 178	8 670	21 848	4 ² / ₅
1794	5 101 356	3 367 427	8 468 783	17 299	12 850	30 149	19 343	12 768	32 112	6 ¹ / ₇
1795	5 228 068	3 627 302	8 855 370	15 000	19 054	34 054	21 292	14 778	36 077	6 ³ / ₅
1796	5 341 317	3 745 256	9 086 373	19 756	5 495	25 251	16 073	11 270	27 343	4 ⁷ / ₈
1797	5 417 144	3 839 367	9 256 511	17 234	12 379	29 613	18 391	13 035	31 426	5 ¹ / ₂
1798	5 674 241	4 874 220	10 548 461	11 309	21 486	32 795	18 680	16 046	34 727	5 ¹ / ₃
1799	5 801 763	4 962 355	10 764 118	15 854	9 648	25 502	14 837	12 690	27 527	4 ¹ / ₇
1800	6 300 865	5 220 737	11 521 602	31 850	31 089	62 939	35 490	29 406	64 897	9 ¹ / ₈
1801	6 595 260	5 485 567	12 080 827	18 728	20 938	39 666	23 069	19 188	42 258	5 ² / ₃
1802	6 923 290	5 860 882	12 784 172	27 519	12 457	39 976	22 884	19 373	42 257	5 ¹¹ / ₃₁
1803	7 260 887	6 023 070	13 283 957	20 876	17 450	38 326	22 197	18 412	40 609	4 ²⁰ / ₂₁
1804	7 537 306	6 460 932	13 998 238	22 384	13 675	36 059	20 606	17 662	38 269	4 ³ / ₇
1805	7 740 915	6 860 734	14 601 649	29 846	21 579	51 425	28 462	25 226	53 688	5 ²² / ₂₃
1806	7 962 380		15 128 174	19 367						5 ²³ / ₆₄
1807			15 625 631	11 394						4 ³ / ₁₀
1808		7 783 602	15 811 043	45 835						7 ⁷ / ₁₅

Die unter Beiträge für 1771-1777 verzeichneten Zahlen geben nicht das tatsächliche Aufkommen, sondern den Bedarf jedes Bezirks wieder (Schäden u. je 525 Tlr. Gehälter). Die tatsächliche Umlage wurde nach dem Gesamtbedarf beider Bezirke zu gleichem Beitragsfuß für ganz Ostpreußen ausgeschrieben.

Vorbemerkung zu den folgenden Uebersichten.

Die Zahlenangaben entstammen vom Jahre 1823 an vornehmlich den Nachweisungen, die von den einzelnen Anstalten alljährlich nach dem vom Ministerium vorgeschriebenem Muster dem Oberpräsidenten eingereicht werden mußten, von diesem an das Ministerium weitergegeben wurden und von hier in einer Ausfertigung an das Statistische Büro (jetzt Statistisches Landesamt) gelangten.

Die auf einen Dezimalbruch auslautenden Verhältniszahlen ($\frac{0}{10}$, $\frac{0}{100}$ der Versicherungssumme, der Beiträge) sind nachträglich errechnet.

Vereinigte Landfeuerzöjietät.

Jahr	Ver- sicherungs- summe Tr.*	Brand- schäden Tr.	Beiträge**			Gesamt- ausgabe Tr.	Be- merkungen
			Summe Tr.	vom Taler Pfg.	‰ der Verf. Summe †		
1809	20 974 386	107 331	115 229	7 ⁷ / ₂₀	5/9	115 059	*) 1 Tr. = 90 Gr., 1 Gr. = 18 Pfg.
1810		97 721		8 ⁹ / ₁₀	1/2	—	
1811	20 915 437	128 869	137 714	10 ³ / ₆	2/3	135 765	**) Der Beitrag ist nach d. kleins- ten zur Berech- nung d. Beiträge passend. 1/30 Tr. = Bruch angenom.
1812	20 826 972	81 221	86 779	10 ² / ₃	5/12	86 659	
1813	20 809 828	90 994	102 764	8	1/2	101 500	
1814	20 864 837	93 472	99 816	7 ⁸ / ₄	1/2	101 308	†) abgerundet.
1815	21 036 277	75 991	86 569	6 ² / ₃	2/5	85 428	
1816	21 644 076	70 382	80 163	6	1/3	77 872	
1817	22 428 625	59 109		5	1/3	70 653	
1818	23 196 941	62 807	71 594	5	1/3	69 890	
1819	24 633 392	80 064	91 234	6	1/3	89 436	
1820	26 245 171	89 692	97 204	6	1/3	98 028	
1821	27 327 509	137 333	151 819	9	5/9	146 590	
				Sgr.*			
1822	28 543 164	265 176	275 917	29	29/30	273 730	*) von hier an ist der Beitrags- fuß in Sgr. von je 100 Tr. aus- gedrückt (1 Tr. = 30 Sgr., 1 Sgr. = 12 Pfg.)
1823	28 805 053	231 056	240 042[?]	25	5/6	240 042	
1824	27 586 764	215 834	229 889	25	5/6	225 583	
1825	26 769 363	186 271	196 308	22	11/15	195 035	
1826	26 327 370	215 324	228 170	26	13/15	224 642	
1827	26 173 939	202 121	218 116	25	5/6	212 404	
1828	24 492 704	171 422	187 777	23	23/30	180 558	
1829	24 155 710	174 729	185 193	23	23/30	184 361	
1830	24 052 050	148 334	160 347	20	2/3	158 091	
1831	24 239 927	136 904	145 439	18	3/5	144 973	
1832	24 680 052	136 271		18	3/5	145 744	
1833	25 217 517	176 850		23	23/30	186 068	
1834	25 729 998	228 412		28	14/15	239 356	
				Tr.			
1835	26 029 293	240 044		1	1	253 821	
				Sgr.			
1836	26 083 956	219 934		28	14/15	239 970	
1837	26 166 503	140 201		18	3/5	153 826	

Ostpreussische Städtefeuersozietät (Regierungsbezirk Königsberg).

Jahr	Ver- siche- rungs- summe Tlr.	Beiträge			Brandschäden		Gesamt- ausgabe Tlr.	Bemer- kungen
		Summe Tlr.	nom Taler Pf.	‰ der Verf.- Summe	Tlr	‰ der Verf.- Summe		
1802/4								<p>Ausschreibung für 1/2 1802 bis Ende März 1804: 42 Gr. + 1 Tlr. 15 Gr. auf 100 Tlr. Versiche- rungssumme Ausschreibung für 1806/7; 1 Tlr. 65 Gr. 7 2/3 Pf. auf 100 Tlr. Versicherungsf.</p> <p>Ausschreibung: 4 Tlr. 70 Gr. 17 2/3 Pf.</p> <p>Die Verwaltungs- kosten sind für 1823 bis einschl. 1831 auf je 620 Tlr. ange- geben.</p>
1804/5		46 108						
1806		79 137						
1807	4 195 739	200 920		47,89				
1808	4 034 804	15 731		3,90				
1809	3 977 754	11 953		3,00				
1810	3 844 092							
1813	3 742 438				784	0,21		
1814	3 745 513	feine Bei- träge			552	0,15		
1815	3 741 586				4 146	1,11		
1816	3 759 741				1 118	0,30		
1817	3 799 383				9 805	2,58		
1818	3 858 320		12 606			42 816	11,10	
1819	3 867 524				1,63	1 400	0,36	
1820	3 999 473					29 688	7,42	
1821	4 129 187	32 167		8,04	29 688	7,42		
1821	4 129 187	14 337		3,47	19 255	4,66		
1822	4 228 274	23 490		5,56	9 340	2,21		
1823	4 440 763		2 1/8		25 592	5,76		
1824	4 543 951		2 1/6		26 727	5,88		
1825	4 568 966		1 1/2		5 725	1,25		
1826	4 553 502		2 2/5		29 736	6,53		
1827	4 605 219		1 3/16		14 570	3,16		
1828	4 675 471		1		12 367	2,65		
1829	4 736 069				32 269	6,81		
1830	4 830 757		2 1/8		32 926	6,82		
1831	4 826 510		1 1/8		17 255	3,73		
1832	4 853 022	6 740	1 1/2	1,39	4 909	1,01	7 005	
1833	4 900 448	13 612	1	2,78	3 044	0,62	4 294	
1834	5 002 476	60 467	5	12,09	29 870	5,97	32 061	

Ostpreussische Städtefeuerzsjesität (Regierungsbezirk Königsberg).

Jahr	Ver- sicherungssumme Tlr.	Beiträge			Brandschäden			Gesamt- aus- gabe Tlr.	Be- merkungen
		Summe Tlr.	vom Taler Pfg.	% der Verf.- Summe	Tlr.	% der Verf.- Summe	% der Beiträge		
1835	5 104 151	31 900	2 ¹ / ₄	6,25	72 434	14,19		75 167	
1836	4 959 019	13 775	1	2,78	13 147	2,65		15 526	
1837	4 959 019	13 775	1	2,78	9 221	1,86		11 656	*) feste („ordent- liche“) Beiträge gab es seit 1839.
1838	4 928 419	20 519	1 ¹ / ₂	4,16	20 319	4,12	*	21 315	Bis dahin wur- den die Beiträge nach Bedarf aus- geschrieben.
1839	8 072 760	17 918		2,22	20 872	2,59	116,49	22 485	
1840	8 264 960	39 140**		4,74	28 337	3,43	72,40	29 454	***) einschl. 8777 Taler außerord. Beiträge f. 1839.
1841	8 405 690	30 874		3,67	28 819	3,43	93,34	30 429	
1842	8 640 430	32 713		3,79	33 762	3,91	103,21	35 355	
1843	8 800 450	19 385		2,20	18 593	2,11	95,91	20 130	
1844	8 938 730	19 712**)		2,21	32 358	3,62	164,15	35 245	*) 2/3 der ordent- lichen Beiträge wurden als a. o. Beitrag erhoben.
1845	9 164 360	20 229		2,21	17 133	1,87	84,70	19 568	
1846	9 442 250	44 429		4,71	49 733	5,27	111,94	52 163	
1847	7 898 780	48 273		6,11	45 384	5,75	94,02	48 210	
1848	8 155 440	24 889		3,05	32 999	4,05	132,58	35 648	
1849	8 331 940	25 294**)		3,04	40 277	4,83	159,24	42 956	*) 2/3 der ord. Beiträge wurden als a. o. Beitrag ausgeschrieben.
1850	8 564 450	103 377		12,07	109 975	12,84	106,38	113 453	
1851	8 688 800	52 528†		6,05	35 562	4,09	67,70	38 057	†) 100% der ord. Beiträge wurden als a. o. Beitrag ausgeschrieben.
1852	8 833 720	80 172††		9,08	78 615	8,90	98,06	81 675	
1853	9 034 610	27 134		3,00	12 673	1,40	46,71	14 724	††) 200% w. vor. Die vorstehend mitgeteilt. Nach- richten über die Erhebung außer- ordentlicher Bei- träge sind nicht vollständig. In- wiefern in der Beitragssumme der Spalte B a. o. Beiträge enthal- ten sind, darüber geben die vor- handenen stati- stisch. Nachweise keinen gleichm. Aufschluß.
1854	9 212 240	41 496		4,50	18 945	2,06	45,66	21 265	
1855	9 499 110	43 610		4,59	33 342	3,51	76,45	35 695	
1856	9 694 660	44 585		4,60	9 844	1,02	22,08	11 638	
1857	10 006 510	45 824		4,58	15 702	1,57	34,27	17 643	
1858	10 355 400	46 987		4,54	29 780	2,88	63,38	33 797	
1859	10 783 740	48 503		4,50	22 139	2,05	45,64	24 354	
1860	11 197 810	50 061		4,47	35 732	3,19	71,38	38 601	

Litauische Städtefeuersozietät (Regierungsbezirk Gumbinnen).

Jahr	Versicherungs- summe Tlr.	Beiträge		Brandschäden			Gesamt- ausgabe Tlr.	Bemer- kungen
		Tlr.	‰ der Vers.- Summe	Tlr.	‰ der Vers.- Summe	‰ der Beiträge		
1813	6 141 118	3 519	0,57					Feste („ordent- liche“) Beiträge gab es seit 1839. Bis dahin wurden die Beiträge nach Bedarf ausge- schrieben. Als Beiträge sind von je 100 Tlr. angeschrie- ben: 27 Gr. 4 Pf. 22 „ 9 „ 1 Tl. 47 Gr. 3 „ 21 Sg. 2 1/2 Pf. 11 „ 19 „ 23 „ 9 „ 2 „ 19 „ 7 1/3 „ 21 „ 5 „ 1 „ 5 „ 2 „ 30 „ 17 1/2 „ 2 1/3 „ 11 „ 1 „ 16 „ 6 „ 3 „ 8 „ 2 „ 27 „ 1 „ 15 „ 10 „ 10 „ 1 „ 12 „
1814	6 149 653	11 381	1,85					
1815	6 223 573	5 417	0,87					
1816	6 323 140	11 045	1,75					
1817	6 468 268	3 782	0,58					
1818	6 594 020	2 418	0,37					
1819	6 861 652	20 754	3,02					
1820	7 330 873	18 327	2,50					
1821	7 589 124	115 523	15,22					
1822	7 385 620	273 780	37,07					
1823	5 932 882			20 020	3,37		21 753	
1824	5 997 945			35 855	5,98		37 986	
1825	6 030 592			44 940	7,45		47 742	
1826	3 675 016			94 356	25,67		97 524	
1827	2 458 262			15 086	6,14		17 549	
1828	2 290 723			24 788	10,82		26 852	
1829	2 092 300			19 485	9,31		20 751	
1830	1 973 182			10 861	5,50		11 345	
1831	1 998 644			1 122	0,56		1 610	
1832	2 087 656			1 800	0,86		7 654	
1833	2 494 293			38 085	15,27		38 661	
1834	2 529 980			79 914	31,59		82 646	
1835	2 178 288			61 227	28,11		63 170	
1836	1 645 496			24 086	14,64		25 139	
1837	1 504 904			2 534	1,68		5 016	
1838	1 459 405			19 066	13,06		20 430	
1839	5 089 552	19 007	3,73	22 409	4,40	117,90	23 470	
1840	5 162 217	17 283	3,35	16 801	3,25	97,21	17 790	
1841	5 305 014	26 296 †	4,96	23 978	4,52	91,22	24 986	
1842	5 405 319	17 962	3,32	10 031	1,86	55,85	10 938	
1843	5 522 762	18 409	3,33	16 940	3,07	92,02	17 864	
1844	5 609 262	18 656	3,32	25 816	4,60	138,38	27 210	
1845	5 771 940	19 105	3,31	12 934	2,24	67,70	14 139	

Beiträge nach
Klassen abgestuft.†) 8636 Tlr. a. o.
Beiträge.

Litauische Städtefeuersozietät (Regierungsbezirk Gumbinnen).

Jahr	Versicherungs= summe Tlr.	Beiträge		Brandschäden			Gesamt= ausgabe Tlr.
		Tlr.	‰ der Versf.= Summe	Tlr.	‰ der Versf.= Summe	‰ der Beiträge	
1846	5 948 310	19 301	3,24	12 047	2,03	62,42	13 204
1847	6 085 010	19 718	3,24	10 170	1,67	51,57	11 374
1848	6 229 320	20 133	3,23	24 991	4,01	124,12	25 995
1849	6 345 310	30 677	4,83	31 824	5,02	103,74	33 124
1850	6 487 340	20 766	3,20	11 481	1,77	55,28	12 934
1851	6 590 460	21 126	3,21	7 717	1,17	36,52	8 736
1852	6 775 440	21 616	3,19	21 096	3,11	97,59	31 873
1853	6 974 590	22 175	3,18	9 182	1,32	41,40	10 216
1854	7 143 150	22 709	3,18	20 064	2,81	88,35	30 498
1855	7 441 710	23 363	3,14	2 579	0,35	11,04	13 157
1856	7 781 420	24 428	3,14	17 694	2,27	72,43	18 846
1857	8 193 670	25 617	3,13	10 700	1,31	41,77	12 088
1858	8 762 560	27 233	3,11	64 825	7,40	238,04	66 627
1859	9 214 800	42 871	4,65	71 373	7,75	166,48	72 703
1860	9 624 450	29 664	3,08	17 767	1,85	59,89	19 486

Die Nachrichten über die Erhebung außerordentlicher Beiträge sind unvollständig.

Litauische Städtefeuersozietät (Regierungsbezirk Gumbinnen).

Lfd Nr.	Namen der Stadt	Versicherungssumme in den Jahren		
		1 8 2 1	1 8 3 4	1 8 3 5
1	Angerburg	179 400	169 090	152 030
2	Arns	58 820	42 118	38 928
3	Bialla	97 980	50 085	50 975
4	Darkehmen	184 470	131 197	110 121
5	Goldap	292 560	203 418	158 510
6	Gumbinnen	667 662	285 169	220 225
7	Insterburg	891 010	174 823	133 041
8	Johannisburg	146 170	116 575	118 055
9	Löben	134 057	96 505	95 360
10	Lyck	306 305	171 265	137 935
11	Marggrabowa	238 723	148 380	145 520
12	Memel	1 724 539	10 179	9 609
13	Nikolaiken	74 351	64 946	68 406
14	Pillkallen	204 037	121 176	121 176
15	Ragnit	353 936	136 283	135 835
16	Rhein	115 742	64 090	62 640
17	Schirwindt	189 200	104 685	100 775
18	Sensburg	91 689	61 135	57 445
19	Stallupönen	272 160	96 535	67 616
20	Tilsit	1 335 545	279 325	205 627
21	Königl. Gebäude	30 768	3 000	3 000
22	Land-Magazin	10 000	—	—
	Summe	7 589 124	2 529 980	2 193 831

Feuersozietät der Stadt Königsberg.

Die Ausschreibung erfolgte		Versicherungs- summe Tlr.	Brand- schäden Tlr.	Beiträge			Be- merkungen
am	für den Zeitraum			Summe Tlr.	vom Taler Pfg.	o/o der Vers.- Summe	
23/6	1802	1800—1801	10 256 240	31 274	1 1/9	111/360	
15/3	1804	27/3 1802—18/10 1803	10 965 890	79 190	2 6/9	133/180	
1/10	1806	17/7 1804—1/1 1806	11 576 440	28 583	8/9	11/45	
1/10	1809	30/9 1806—6/11 1808	11 979 100	66 563	2	10/18	
1/6	1810	14. u. 15. Juni 1807	12 016 200	132 238	4	1 2/18	
1/9	1811	14. Juni 1811 und das Jahr 1811	11 966 020	177 274	5 3/9	1 178/360	Betrifft nur den Kriegsschaden an d. Windmühlen u. a. Massen Garten. Dar. 150 000 Tlr. I. Rate 3. Schaden vom 14. 6. 1811.
1/10	1812	14. Juni 1811, Mühlen, Schauspielhaus u. Brand im Zöbenicht.	11 964 850	433 277	1 1/9	377/120	
1/4	1815	14 Juni 1811	11 964 850	103 400	31/9	311/360	Betr. nur d. Schade- den v. 14. 6. 1811. desgl.
1/5	1816	desgl.	11 964 850	51 700	1 6/9	31/72	
1/7	1817	7/11 1812—23/3 1817 und Vorzeit	12 584 020	62 143	4 6/9	153/180	Dar. f. d. Schaden v. 14. 6. 1811, Wind- mühlen, Massen Garten 81 381 Tlr.
1/4	1820	26/9 1817—1/12 1819	12 514 170	46 348	1 1/3	10/27	
1/9	1822	6/6 1820—18/7 1822 u. 14. Juni 1811	12 801 710	85 560	3	5/6	Dar. 3. Schaden v. 14. 6. 1811 60 000 Tl.
2/1	1824	14/8 1822—9/7 1823	12 766 270	25 558	1	5/18	
1/5	1825	4/12 1823—26/3 1825	12 723 290	30 696	1 3/9	10/27	
1/11	1826	4/6 1825—23/9 1826	12 282 930	21 927	1	5/18	
20/1	1828	2/11 1826—23/10 1827	11 934 530	26 542	1 1/4	25/72	
2/11	1829	13/12 1827—21/8 1829	11 626 530	12 084	3/4	5/24	
16/9	1830	21/10 1829—19/6 1830	11 569 900	26 976	1	5/18	
16/10	1832	1/11 1830—15/7 1832	11 250 340	23 484	3/4	5/24	Eine Ergänzung zu den Angaben von 1832—1835 folgt am Schluß dieser Nach- weisung.
11/4	1834	1/7 1832—2/2 1834	11 051 910	30 803	1	5/18	
1/8	1835	10/9 1833—5/5 1835	10 790 170	22 752	3/4	5/24	

Feuersozietät der Stadt Königsberg.

Jahr	Versicherungs= summe Tlr.	Brand= schäden Tlr.	Beiträge			Gesamt= ausgabe Tlr.
			Summe Tlr.	nom Taler Pfg.	‰ der Verf. = Summe	
1836	10 790 000	16 466	feine	—	—	21 466
1837	10 698 020	21 163	29 910	1	5/18	22 359
1838	10 562 880	16 106	29 565	1	5/18	17 213
1839	10 487 100	36 615	36 719	1 1/4	25/72	38 195
1840	10 011 700	14 248	feine	—	—	15 608
1841	9 957 090	9 142	21 463	3/4	5/24	10 313
1842	9 622 380	18 335	27 344	1	5/18	19 696
1843	8 883 200	13 895	feine	—	—	15 023
1844	9 622 380	3 801	feine	—	—	4 817
1845	8 376 130	5 854	13 012	1/2	5/36	6 660
1846	7 871 720	29 971	32 930	1 2/5	7/18	30 797
1847	4 309 810	11 558	13 931	*	5/24	13 287
					‰ der Verf. = Summe	
1848	4 390 285	8 125	10 489		2,39	9 505
1849	4 116 210	12 382	9 591		2,33	13 228
1850	4 149 630	4 964	6 433		1,55	7 645
1851	3 964 225	5 141	6 365		1,61	6 999
1852	3 911 410	1 151	3 080		0,79	2 412
1853	3 874 827	18 547	12 122		3,13	19 205
1854	3 671 739	11 929	11 849		3,23	12 582
1855	3 463 378	584	1 327		0,38	1 214
1856	3 336 635	2 273	3 535		1,06	2 903
1857	3 148 150	4 573	4 747		1,51	5 204
1858	3 117 000	7 640	7 909		2,54	8 275
1859	3 374 202	559	1 272		0,38	1 186
1860	3 757 072	894	1 435		0,38	1 519
1861	3 979 826	3 575	4 462		1,12	4 207
1862	4 061 436	1 490	2 297		0,57	2 168
1863	3 747 877	932	6 289		1,68	1 627
1864	3 620 012	410	5 920		1,64	1 073
1865	3 487 557	772	5 727		1,64	1 422
1866	3 395 052	1 405	5 500		1,62	2 047
1867	3 142 042	1 981	5 313		1,69	2 618
1868	2 921 227	5 076	4 915		1,68	5 713
1869	2 742 578	18 325	4 546		1,66	18 959

*) Die Beiträge wurden seit dem Inkrafttreten des Reglements von 1846 nach Klassen abgestuft.

Anlage 15, Fortsetzung.

Feuerzujietät der Stadt Königsberg.

Jahr	Ver- sicherungs- summe	Brand- schäden	Beiträge		Gesamt- ausgabe	Vermögen
	Tr.	Tr.	Summe Tr.	% ₀₀ der Verf.- Summe	Tr.	Tr.
1870	2 213 423	921	3 983	1,78	1 552	
1871	2 049 073	23	3 488	1,70	624	
1872	1 240 963	274	3 117	2,51	915	31 448
1873	620 376	4 272	3 419	5,50	4 994	31 598
1874	384 321	264	901	2,34	522	33 907
	Mark	Mark	Mark		Mark	Mark
1875	927 513	23	1 654	1,78	852	107 214
1876	817 743	feine			762	111 358
1877	755 845	"			759	116 160
1878	699 100	"			767	120 806
1879	674 530	3 320			4 073	120 806
1880	621 825	feine			797	127 356
1881	620 065	50			1 354	131 611
1882	610 075				756	137 313
1883	597 295				767	142 680
1884	586 645				1 363	147 469
1885	544 315				752	153 111
1886	614 515				756	159 255
1887	614 515				753	165 225
1888	598 645	feine			750	177 210
1889	571 115	feine			753	183 343
1890	571 115				754	190 003
1891	579 735				752	196 763
1892	579 495				752	203 502
1893	686 965				752	210 589
1894	807 565				788	219 447
1895	794 955				871	226 628
1896	798 245	140			905	234 681
1897	871 675	feine			801	243 243
1898	1 066 009	"			1 079	252 250
1899	1 121 776	40			792	261 954
1900	748 356	feine			822	271 353
1901	795 932	"			857	281 954
1902	873 542	"			750	293 119
1903	869 572	"			750	303 715
1904	1 352 432	90			844	316 425
1905	728 062	11 933			14 120	316 503
1906	717 062	feine			756	328 361

Seit 1876 sind Beiträge nicht mehr erhoben worden.

Feuerzofietät der Stadt Königsberg.

Ergänzung zu den Jahren 1832 bis 1835 und 1811 bis 1814.

Jahr	Ver= sicherungs= summe Flr.	Brand= schäden Flr.	Beiträge Summe Flr.	Gesamt= ausgabe Flr.	Bemerkungen
1832	11 250 340	9 075	23 525*	14 544	*) oben abweichend 23 484 Fl.
1833	11 250 340	11 139	keine	16 083	
1834	11 051 910	18 871	30 803	23 901	
1835	10 790 170	10 402	22 752	15 365	
1811	11 966 020	883 277*			*) Die Summe umfasst die bis 1815 ausgeschriebenen Beträge zum großen Brande von 1811 855 862 Flr. sowie den Löbnichter Brand 7 963 „ die Nachzahlung an die Windmühlenbesitzer 8 000 „ die Verzugszinsen an die Aktionäre des 1797 ab= gebrannten Schauspielhauses 11 452 „ 883 277 Flr.
1812	11 964 850	1 159			
1813	12 040 450	12 288			
1814	12 071 800	7 125			

Anlage 16.

Landschaftliche Feuerzozietät.

Jahr	Ver- sicherungs- summe Flr.	Brand- schäden Flr.	Beiträge			Vorschuß- fonds Flr.
			Summe Flr.	von 100 Flr. Sgr.	‰ der Verf.- Summe	
1838	10 081 610	52 207	60 489	18	6,00	
1839	9 867 790	53 890	63 853	20 † ¹	6,47	
1840	10 191 420	30 317	37 736	11,50	3,70	
1841	10 466 920	52 899	61 536	18,25	5,88	56 594
1842	10 797 350	41 406	49 609	14	4,59	
1843	11 137 260	51 101	57 757	16	5,19	64 213
1844	11 441 660	35 788	41 999	11,50	3,67	66 428
1845	11 886 460	64 183	69 260	18,50	5,83	67 977
1846	12 246 660	50 611	56 123	14,50	4,58	69 452
1847	12 847 670	88 174	93 615	23	7,29	72 779
1848	13 356 770	94 530	102 178	23,50	7,65	76 478
1849	13 389 870	81 567	86 727	20	6,48	77 081
1850	13 399 180	63 607	69 356	16,25	5,18	78 513
1851	13 629 510	59 685	65 673	15	4,82	81 755
1852	14 042 210	83 454	89 557	20	6,38	83 130
1853	14 476 990	51 072	57 360	12,5	3,96	86 968
1854	14 949 440	60 820	66 900	14	4,48	90 160
1855	15 362 350	57 246	60 001	12,5	3,91	94 760
1856	15 740 490	45 367	48 909	10	3,11	96 425
1857	16 624 930	37 113	44 062	8,5	2,65	101 772
1858	17 726 680	71 820	78 229	14,5	4,44	105 445
1859	19 114 290	57 788	64 764	11,25	3,39	114 042
1860	20 513 480	70 333	77 643	12,5	3,78	122 111
1861	21 882 480	77 464	82 075	12,5	3,75	126 675
1862	23 432 350	72 166	77 420	11,25	3,30	134 646
1863	25 695 300	63 796	69 409	9	2,70	145 477
1864	27 274 590	64 259	68 583	8,75	2,51	155 439
1865	29 203 130	102 506	104 876	12,5	3,59	165 556
1866	31 295 670	118 934	125 418	14	4,01	174 643
1867	33 185 000	98 990	103 987	11	3,13	75 794
1868	35 855 380	156 627	161 771	16	4,51	80 783
1869	38 302 650	172 554	174 036	16	4,54	86 785
1870	40 022 620	132 210	139 513	12,25	3,49	87 269
1871	41 253 050	159 665	161 086	53 ¹ / ₈	3,90	94 182

Reservefonds †²†¹) Beitragsätze der Bauartklassen im Durchschnitt. †²) auschl. der Annahmebeiträge. †³) von je 100 Mk.

Landschaftliche Feuerzofietät.

Jahr	Ver-	Brand-	Beiträge			Vermögen
	sicherungs-		schäden	Summe	von	
	summe			100 Mk.	Verf.=	
	Tr.	Tr.	Tr.	Pf.	Summe	Tr.
1872	43 065 680	128 017	129 786	40 ⁵ / ₆	3.01	81 260
1873	45 903 200	107 703	124 087	37 ¹ / ₂	2.70	97 240
	Mark	Mark	Mark			Mark
1874	147 143 430	324 791	316 659	30 ¹ / ₄	2.15	283 748
1775	157 106 840	443 176	474 885	43 ¹ / ₄	3.02	312 948
1876	164 990 880	348 139	280 241	24 ¹ / ₂	1.70	246 429
1877	172 376 890	416 161	431 911	36 ¹ / ₄	2.51	260 034
1878	181 243 050	410 678	458 406	37	2.53	306 942
1879	186 770 360	579 529	561 014	44	3.00	288 157
1880	192 042 610	552 909	526 726	40 ¹ / ₄	2.74	255 141
1881	200 505 300	719 376	743 024	55 ¹ / ₄	3.71	243 806
1882	208 723 860	717 006	758 376	54 ¹ / ₂	3.63	240 460
1883	216 585 970	801 755	891 269	62 ¹ / ₄	4.12	307 941
1884	223 747 820	1 071 319	1 054 800	72	4.71	271 272
1885	228 457 500	719 397	779 644	52 ¹ / ₂	3.41	314 744
1886	232 573 160	1 154 197	1 134 425	75 ¹ / ₂	4.88	273 035
1887	240 825 220	737 341	821 760		3.41	346 201
1888	258 894 550	769 876	876 702		3.39	426 695
1889	268 518 030	585 325	743 046		2.77	556 815
1890	269 863 900	706 436	805 909		2.99	642 247
1891	272 301 400	816 706	804 007		2.95	616 062
1892	274 127 800	697 336	802 077		2.93	704 509
1893	272 837 700	763 964	802 109		2.94	727 736
1894	269 701 800	934 108	784 562		2.91	559 449
1895	263 369 700	800 279	831 750		3.16	563 811
1896	264 135 700	554 610	721 963		2.73	691 440
1897	276 928 200	801 077	808 459		2.92	659 383
1898	284 828 400	865 714	819 683		2.88	567 464
1899	293 490 000	737 607	835 017		2.85	617 311
1900	301 845 500	846 840	852 504		2.82	571 507
1901	311 243 400	751 469	863 343		2.77	617 560
1902	321 375 500	695 044	926 452		2.88	774 845
1903	329 107 600	877 250	971 346		2.95	818 010
1904	336 319 900	834 311	970 006		2.88	901 817
1905	345 737 000	950 652	996 399		2.88	892 332
1906	357 269 500	884 461	1 009 342		2.83	949 699
1907	373 671 800	821 266	1 027 916		2.75	1 085 789

Anlage 17.

Bäuerliche Feuerzofietät des Regierungsbezirks Königsberg.

Jahr	Ver- sicherungs- summe Tlr.	Beiträge		Brandentschädigung			Gesamt- ausgabe Tlr.
		Tlr.	‰ der Verf. ^{*)} Summe	Tlr.	‰ der Verf. ^{*)} Summe	‰ der Beiträge	
1838	7 073 803			47 776	6,75		51 848
1839	7 270 200			35 238	4,85		40 202
1840	7 642 780			50 512	6,61		55 249
1841	7 627 240	38 136	5,00	29 813	3,91	78,18	33 796
1842	7 707 440	39 129	5,08	37 316	4,84	95,37	40 788
1843	8 037 360	40 186	5,00	35 912	4,47	89,36	39 711
1844	8 371 090	41 855	5,00	30 847	3,68	73,70	35 005
1845	8 744 980	44 412	5,08	36 912	4,22	83,11	40 589
1846	9 285 540	47 053	5,07	47 952	5,16	101,91	51 744
1847	10 286 670	51 433 ^{*)}	5,00	81 910	7,96	159,26	85 799
1848	11 284 640	56 423	5,00	93 434	8,28	165,60	97 870
1849	11 846 410	59 995 ^{*)}	5,06	91 652	7,74	152,77	95 577
1850	12 385 590	61 927	5,00	68 245	5,51	110,20	71 810
1851	12 415 670	62 078	5,00	69 754	5,62	112,37	73 789
1852	12 453 800	63 123 ^{*)}	5,07	67 879	5,45	107,53	72 305
1853	12 637 910	64 024	5,07	45 428	3,59	70,95	50 435
1854	13 003 840	66 626 ^{*)}	5,12	123 066	9,46	184,71	127 453
1855	13 389 940	68 652	5,13	37 048	2,77	53,96	42 468
1856	13 626 570	69 887	5,13	54 887	4,03	78,54	63 410
1857	13 830 790	70 857	5,12	43 576	3,15	61,50	49 559
1858	14 427 570	73 901	5,12	76 774	5,32	103,89	84 253
1859	15 204 560	77 974	5,13	60 162	3,96	77,19	66 197
1860	15 891 940	81 463	5,13	60 307	3,79	74,03	71 331

*) außerdem noch $\frac{2}{3}$ der o. Beiträge als a. o. Beitrag.

*) desgl.

*) außerdem a. o. Beitrag von unbekannter Höhe.

*) desgl.

Die oben mitgetheilten Nachrichten über die Erhebung außerordentlicher Beiträge sind anscheinend unvollständig.

Bäuerliche Feuerlozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Jahr	Ver- sicherungssumme Tlr.	Beitrag		Brandentschädigung			Gesamt- ausgabe Tlr.
		Tlr.	% ₀₀ der Verf. s Summe	Tlr.	% ₀₀ der Verf. s Summe	% ₀ der Beis- träge	
1838	9 088 210			90 008	9,90	*	95 119
1839	10 264 290	66 191	6,45	56 178	5,47	84,87	62 892
1840	10 441 200	67 249	6,44	75 446	7,23	112,19	80 439
1841	10 646 960	102 682	9,64	103 718	9,74	101,01	108 548
1842	10 915 280	104 292	9,55	73 034	6,69	70,03	78 328
1843	11 102 800	71 135	6,41	72 545	6,53	101,98	77 782
1844	11 353 640	72 665	6,40	46 726	4,12	64,30	52 026
1845	11 638 860	85 256	7,33	91 153	7,83	106,92	96 192
1846	11 960 530	87 209	7,29	91 914	7,68	105,40	97 019
1847	12 353 930	89 639**	7,26	118 007	9,55	131,65	123 625
1848	12 770 840	137 100	10,74	135 073	10,58	98,52	140 646
1849	13 030 910	139 891	10,74	96 398	7,40	68,91	101 958
1850	12 884 590	92 293	7,16	88 655	6,88	96,06	94 181
1851	12 994 470	92 668	7,13	100 678	7,75	108,64	105 940
1852	13 496 920	95 816	7,10	128 902	9,55	134,53	134 259
1853	14 125 850	148 013	10,48	87 388	6,19	59,04	93 242
1854	14 359 050	101 360	7,06	96 118	6,69	94,83	101 667
1855	14 715 000	103 616	7,04	57 089	3,88	55,10	62 721
1856	15 129 910	106 280	7,03	70 809	4,68	66,62	77 085
1857	15 581 530	108 338	6,95	91 497	5,87	84,46	99 121
1858	16 064 510	112 198	6,98	117 714	7,33	104,92	***
1859	16 622 170	115 685	6,96	114 986	6,92	99,40	
1860	17 098 680	118 448	6,93	99 924	5,84	84,36	

*) Die Zahlen der Spalte haben nur beschränkten Wert, weil die in der dritten Spalte mit-
enthaltenen außerordentlichen Beiträge nicht mit Sicherheit ausgesondert werden können.

**) Unsicher ist, ob ein in Höhe von $\frac{2}{3}$ des o. Beitrages ausgeschriebener a. o. Beitrag hinzutritt
oder in der Summe des folgenden Jahres einbegriffen ist.

***) Die Gesamtausgabe für 1858—1860 ist als irreführend nicht mitgeteilt, weil darunter z. B. auch
ausgeliehene Hypotheken enthalten sind.

Ländliche Feuerzsjozietät (Landfeuerzsjozietät).

Jahr	Ver- sicherungs- summe Tlr.	Beiträge		Brandschäden			Reserve- fonds Tlr.
		Tlr.	‰ der Verf.- Summe	Tlr.	‰ der Verf.- Summe	‰ der Beiträge	
1861	38 475 550	193 542	5,03	154 062	4,00	79,60	
1862	40 031 570	200 290	5,00	236 096	5,90	117,88	
1863	42 743 260	211 506	4,95	260 062	6,08	122,96	
1864	45 856 740	225 759	4,92	223 661	4,88	99,07	
1865	48 125 530	461 523	9,59	465 817	9,68	100,93	
1866	49 499 960	474 387	9,58	494 446	9,99	104,23	
1867	45 946 030	442 040	9,62	396 670	8,63	89,74	509 229
1868	41 219 790	398 057	9,66	595 555	14,45	149,62	506 341
1869	39 781 040	397 810	10,00	440 165	11,06	110,65	281 566
1870	39 095 030	283 857	7,26	283 504	7,25	99,88	235 696
1871	39 125 830	189 124	4,83	228 811	5,85	120,98	241 812
							Bermögen
1872	39 647 800	191 359	4,83	222 146	5,60	116,09	191 434
1873	41 457 590	199 711	4,82	168 664	4,07	84,45	231 541
1874	44 349 360	212 902	4,80	181 315	4,09	85,16	271 671
	Mark	Mark		Mark			Mark
1875	141 085 810	675 059	4,78	512 287	3,63	75,89	1 009 046
1876	149 053 210	710 995	4,77	570 057	3,82	80,18	1 200 017
1877	155 343 610	738 609	4,75	699 438	4,50	94,70	1 274 837
1878	162 066 770	767 887	4,74	1 012 433	6,25	131,85	1 076 710
1879	168 110 660	793 816	4,72	1 123 458	6,68	141,53	774 843
1880	173 198 600	815 042	4,71	1 313 889	7,59	161,21	298 528
1881	176 946 390	1 237 000	6,99	1 270 557	7,18	102,71	256 729
1882	177 612 660	1 243 782	7,00	1 101 449	6,20	88,56	385 471
1883	178 676 910	831 381	4,65	905 999	5,07	108,98	321 963
1884	182 058 620	835 139	4,59	999 168	5,49	119,64	107 302
1885	188 986 930	856 417	4,53	1 019 847	5,40	119,08	— 182 490
1886	197 360 290	1 154 102**	5,85	879 527	4,46	76,11	— 35 958
1887	197 847 150	818 060	4,13	535 033	2,70	65,40	129 442
1888	198 916 260	789 694	3,97	506 200	2,54	64,10	265 883
1889	196 550 210	742 399	3,78	565 295	2,88	76,14	268 640
1890	192 906 590	712 634	3,69	477 710	2,48	67,03	336 281
1891	197 873 080	702 347	3,55	544 385	2,75	77,51	356 264
1892	213 168 990	709 663	3,33	512 789	2,41	72,26	411 972
1893	245 016 810	775 954	3,17	541 136	2,21	69,74	513 294
1894	284 073 420	860 957	3,03	667 906	2,35	77,58	567 619
1895	321 899 340	969 190	3,01	644 168	2,00	66,46	700 490
1896	345 685 840	1 059 159	3,06	762 337	2,21	71,98	811 296
1897	374 076 390	1 133 526	3,03	783 808	2,10	69,15	936 600
1898	406 395 210	1 234 855	3,04	746 060	1,84	60,42	1 205 135
1899	434 147 390	1 312 906	3,02	1 060 066	2,44	80,74	1 267 344
1900	468 187 627	1 386 690	2,96	968 305	2,07	69,83	1 404 596

*) Die Zahlen der Spalte haben bis zur Umgestaltung der Sozietät (im Jahre 1884) nur beschränkten Wert, weil die in der dritten Spalte mitenthaltene a. o. Beiträge nicht ausgefordert werden können; U. o. Beiträge sind erhoben in den Jahren 1865 bis 1868 mit je 100%, 1870 mit 50% der o. Beiträge. 1869 ist an o. und a. o. Beiträgen zusammen 1% der Versicherungssumme erhoben.

**) Darin sind 285 427 Mark außerordentliche Beiträge enthalten.

Städtefeuerzuzietät.

Jahr	Ver- sicherungssumme Tlr.	Beiträge		Brandschäden			Reserve- fonds Tlr.
		Tlr.	‰ der Verf.s Summe	Tlr.	‰ der Verf.s Summe	‰ der Beiträge	
1861	17 364 370	68 762	3,96	79 836	4,60	116,10	
1862	15 082 635	55 846	3,70	120 226	7,97	215,28	
1863	14 677 560	53 382	3,64	119 996	8,18	224,79	
1864	14 481 635	77 652	5,36	80 765	5,58	104,01	
1865	11 023 130	57 240	5,19	55 303	5,02	96,61	
1866	10 684 350	36 644	3,43	41 901	3,92	114,35	
1867	10 333 870	35 444*	3,43	69 070	6,68	194,87	
1868	9 169 770	125 205**	13,65	109 564	11,95	87,51	
1869	8 099 460	31 547	3,89	39 144	4,83	124,08	
1870	6 504 300	25 867	3,98	26 182	4,03	101,22	
1871	6 339 140	25 513	4,02	31 206	4,92	122,31	
							1864 u. 1865 folgen a. d. Beiträgen in Höhe von je 50% der ordentlichen erhoben sein.
							Vermögen
1872	6 307 230	24 871	3,94	33 650	5,34	135,29	28 886
1873	6 416 890	24 771	3,86	16 563	2,58	66,86	36 356
1874	6 616 570	24 817	3,75	7 151	1,08	28,81	51 900
	Mark	Mark		Mark			Mark
1875	20 509 220	74 571	3,64	57 637	2,81	77,29	164 946
1876	21 350 120	76 910	3,60	112 422	5,27	146,17	123 644
1877	21 956 820	75 902	3,46	35 278	1,61	46,48	157 738
1878	22 718 460	76 799	3,38	87 336	3,84	113,72	141 322
1879	23 295 520	77 627	3,33	61 711	2,65	79,50	152 340
1880	23 845 870	78 570	3,29	52 417	2,20	66,71	171 569
1881	24 280 430	78 705	3,24	58 241	2,40	73,99	183 157
1882	24 454 820	79 051	3,23	43 371	1,77	54,86	212 989
1883	24 947 910	79 663	3,19	50 178	2,01	62,99	234 969
1884	25 195 050	79 767	3,17	37 175	1,48	46,60	272 027
1885	25 667 080	80 805	3,15	94 973	3,70	117,53	253 443
1886	25 640 885	80 131	3,13	28 308	1,10	35,33	302 505
1887	25 066 385	78 702	3,14	27 586	1,10	35,05	350 938
1888	23 810 855	75 294	3,16	49 902	2,10	66,28	371 048
1889	23 256 285	37 083	1,59	72 126	3,10	194,50	331 302
1890	23 335 545	54 662	2,34	31 488	1,35	57,60	349 527
1891	23 203 715	59 216	2,55	70 535	3,04	119,11	329 492
1892	23 466 285	59 425	2,53	60 930	2,60	102,53	330 689
1893	23 691 545	59 150	2,50	75 327	3,18	127,35	314 345
1894	24 684 045	61 482	2,49	78 963	3,20	128,43	282 212
1895	25 422 965	65 199	2,56	61 967	2,44	95,04	276 583
1896	26 546 685	67 418	2,54	56 883	2,14	84,37	274 706
1897	32 846 995	74 006	2,25	162 454	4,95	219,51	162 055
1898	39 492 895	88 180	2,23	177 982	4,51	201,84	74 148
1899	47 286 480	99 545	2,11	126 373	2,67	126,95	20 249
1900	54 742 140	113 327	2,07	68 210	1,25	60,19	21 228

*) Außerdem sind 2 mal außerordentliche Beiträge zur Hälfte der ordentlichen erhoben.

**) Es wurden außerordentliche Beiträge zum dreifachen Betrage der ordentlichen ausgeschrieben.

Anlage 21.

Ostpreussische Feuerzozietät.

Jahr	Ver- sicherun- gen	Ver- sicherungs- summe	Beitrag		Brandentschädigung			Ver- mögen
	Anzahl	Mark	Mark	‰ der Verf. = Summe	Mark	‰ der Verf. = Summe	‰ der Beiträge	Mark
1901	126 059	577 230 015	1 618 366	2,80	1 111 658	1,92	68,69	1 579 110
1902	131 474	635 369 053	1 771 898	2,79	1 019 139	1,60	57,52	1 891 775
1903	136 571	693 853 550	1 914 188	2,76	1 281 192	1,85	66,93	2 097 577
1904	142 569	759 640 995	2 071 899	2,73	1 258 483	1,66	60,74	2 379 757
1905	148 762	836 887 231	2 232 054	2,67	1 214 774	1,45	54,42	2 851 708
1906	156 794	932 925 369	2 448 767	2,62	1 707 776	1,83	69,74	3 087 084
1907	164 418	1 043 329 920	2 742 275	2,63	1 757 840	1,68	64,10	3 488 510

Anlage 22.

Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen.
(Feuerversicherung und seit 1911 Nebenweige.)

Jahr	Ver- sicherun- gen	Ver- sicherungs- summe	Beitrag		Entschädigung			Ver- mögen
	Anzahl	Mark	Mark	‰ der Verf. = Summe	Mark	‰ der Verf. = Summe	‰ der Beiträge	Mark
1908	182 913	1 536 228 590	4 030 971	2,62	3 287 559	2,14	81,56	5 058 404
1909	189 662	1 650 428 918	4 300 085	2,60	2 765 472	1,67	64,31	5 717 534
1910	195 862	1 775 303 726	4 559 800	2,57	3 315 688	1,87	72,71	6 139 102
1911	202 401	1 915 797 795	4 812 182	*	3 083 178	*	*	6 929 977
1912	209 081	2 063 038 201	5 109 847		2 952 190			7 725 275
1913	214 057	2 205 340 553	5 418 426		3 244 448			8 551 458
1914	216 399	2 297 779 823	5 648 672		3 001 509			9 239 362
1915	214 470	2 310 916 158	5 584 510		2 504 472			10 305 410
1916	215 097	2 498 455 820	5 854 463		2 271 669			10 762 517
1917	215 661	3 026 267 186	6 864 861		3 732 624			11 667 755
1918	217 764	3 839 176 474	8 538 024		3 781 365			11 918 627
1919	220 546	4 861 721 447	10 876 608		5 602 812			13 035 291
1920	224 561	9 612 430 967	20 189 906		11 526 937			15 736 050
1921	226 781	15 769 186 615	36 533 979		22 860 655			18 898 979
1922	232 396	88 064 358 548	130 144 177		71 353 257			

*) Die ‰ und ‰‰ sätze sind von 1911 ab nicht mehr angegeben, weil seitdem die Nebenweige hinzutreten. Vgl. wegen der Feuerversicherung Anlage 23.

Feuerlozietät für die Provinz Ostpreußen.
(Feuerversicherung)

Jahr	Ver- sicherungen	Versicherungs- summe Mark	Beitrag		Brandentschädigung		
	Anzahl		Mark	% der Verf.- Summe	Mark	% der Verf.- Summe	% der Beiträge
1911	201 885	1 910 670 325	4 808 466	2,52	3 083 146	1,61	64,12
1912	208 124	2 053 663 086	5 102 098	2,48	2 951 110	1,44	57,84
1913	212 586	2 191 414 014	5 406 422	2,47	3 243 254	1,48	59,99
1914	214 574	2 280 945 904	5 632 872	2,47	2 999 574	1,32	53,25
1915	212 626	2 291 672 714	5 567 627	2,43	2 503 137	1,09	44,96
1916	213 108	2 476 096 756	5 834 847	2,36	2 266 958	0,92	38,85
1917	213 316	2 995 969 222	6 837 333	2,28	3 716 960	1,24	54,36
1918	215 146	3 795 810 499	8 491 680	2,24	3 761 111	0,99	44,29
1919	218 695	4 816 005 947	10 791 495	2,24	5 543 777	1,15	51,37
1920	222 615	9 536 723 537	19 995 997	2,10	11 478 919	1,20	57,41
1921	224 847	15 658 859 715	36 282 434	2,32	22 819 185	1,46	62,89
1922	230 158	87 463 294 003	129 562 306	1,48	71 098 394	0,81	54,88

Feuerlozietät für die Provinz Ostpreußen.
(Nebenzweige)

Jahr	Ver- sicherungen	Versicherungs- summe Mark	Beitrag		Entschädigung	
	Anzahl		Mark	% der Verf.- Summe	Mark	% der Beiträge
1911	516	5 127 470	3 715	0,72	31	0,83
1912	957	9 375 115	7 748	0,83	1 079	13,93
1913	1 471	13 926 539	12 003	0,86	1 194	9,95
1914	1 825	16 833 919	15 800	0,94	1 934	12,24
1915	1 844	19 243 444	16 883	0,88	1 335	7,91
1916	1 989	22 359 064	19 616	0,88	4 710	24,01
1917	2 345	30 297 964	27 527	0,91	15 664	56,90
1918	2 618	43 365 975	46 344	1,07	20 253	43,70
1919	1 851	45 715 500	85 112	1,86	59 035	69,36
1920	1 946	75 707 460	193 909	2,56	48 017	24,76
1921	1 934	110 326 900	251 544	2,28	41 469	16,49
1922	2 238	601 064 545	581 871	0,97	254 863	43,80

Anlage 25.

Gebäudeversicherung auf dem Lande.

Jahr	Ver-	Ver-	Beitrag		Brandentschädigung		
	sicherungen	sicherungs-	Mark	‰ der	Mark	‰ der	‰ der
	Anzahl	summe		Verf. =		Summe	Beiträge
		Mark	Mark	Summe	Mark	Summe	Beiträge
Ostpreussische Landfeuerzoiätät.							
1892	84 077	206 318 260	701 180	3,40	512 599	2,48	73,10
1893	85 525	222 616 650	716 566	3,22	510 736	2,29	71,27
1894	87 211	243 178 400	741 908	3,05	589 280	2,42	79,43
1895	88 666	259 468 360	779 367	3,00	535 310	2,06	68,68
1896	88 706	263 690 460	800 509	3,03	570 379	2,16	71,25
1897	89 103	270 708 400	796 364	2,94	587 760	2,17	73,80
1898	89 775	279 233 910	809 310	2,90	522 540	1,87	64,57
1899	90 299	290 482 030	821 732	2,83	766 746	2,64	93,31
1900	91 092	305 294 700	841 031	2,76	743 788	2,45	88,79
Ostpreussische Feuerzoiätät.							
1901	91 676	322 654 525	871 278	2,70	669 982	2,08	76,90
1902	91 763	332 661 193	904 206	2,72	642 636	1,93	71,07
1903	92 537	349 785 980	929 207	2,66	733 173	2,10	78,90
1904	83 172	369 544 595	970 442	2,63	718 719	1,94	74,06
1905	93 879	388 557 005	1 007 257	2,59	680 030	1,75	67,51
1906	94 436	405 592 755	1 038 916	2,56	845 505	2,08	81,38
1907	96 158	438 261 345	1 138 713	2,60	896 759	2,05	78,75
Feuerzoiätät für die Provinz Ostpreußen.							
1908	109 114	856 474 350	2 266 658	2,65	1 959 045	2,29	86,43
1909	110 275	893 808 248	2 363 778	2,64	1 722 862	1,93	72,88
1910	111 133	939 892 602	2 440 203	2,60	2 163 360	2,30	88,65
1911	112 222	992 150 953	2 496 967	2,52	1 774 936	1,79	71,08
1912	113 383	1 045 206 301	2 564 447	2,45	1 847 631	1,77	72,04
1913	114 221	1 100 244 316	2 685 539	2,44	1 947 922	1,77	72,53
1914	114 837	1 135 684 943	2 791 333	2,46	1 898 951	1,67	68,03
1915	114 706	1 142 547 846	2 769 660	2,42	1 671 483	1,46	60,34
1916	114 708	1 239 195 561	2 893 007	2,33	1 415 688	1,14	48,93
1917	113 762	1 493 132 198	3 336 723	2,23	2 523 180	1,69	75,62
1918	113 692	1 857 577 760	4 093 432	2,20	2 078 817	1,12	50,78
1919	113 789	2 297 821 622	5 034 026	2,19	3 161 396	1,38	62,80
1920	113 939	4 697 825 603	9 602 652	2,04	6 765 432	1,44	70,45
1921	113 735	7 681 415 980	17 847 088	2,32	12 586 396	1,64	70,52
1922	114 476	41 695 483 380	61 826 700	1,48	38 457 853	0,92	62,20

*) Für die vorhergehende Zeit, während deren keine von den Zoiätäten die Mobilharversicherung betrieben hat, vgl. Anlagen 17-19, und daneben für die Landschaftliche Zoiätät, und zwar für diese bis 1907, Anlage 16.

Gebäudeversicherung in den Städten.

Jahr	Ver-	Ver-	Beitrag		Brandenschädigung		
	sicherungen	sicherungs-	Mark	% der	Mark	% der	% der
	Anzahl	summe		Verf. s		Summe	Beiträge
		Mark		Summe			

Ostpreussische Städtefeuerzozietät.

1897	4 800	30 122 675	71 474	2,37	158 283	5,25	221,46
1898	4 997	33 651 465	77 066	2,29	109 513	3,25	142,10
1899	5 014	37 684 400	80 758	2,14	111 370	2,95	137,91
1900	5 066	41 041 710	86 148	2,10	51 645	1,26	59,95

Ostpreussische Feuerzozietät.

1901	5 294	47 276 220	96 625	2,04	109 163	2,31	112,97
1902	6 180	61 484 280	115 226	1,87	101 285	1,65	87,90
1903	6 478	70 546 560	140 510	1,99	90 848	1,29	64,66
1904	6 808	80 867 630	154 876	1,92	123 710	1,53	79,88
1905	7 317	95 325 960	168 240	1,76	107 960	1,13	64,17
1906	7 748	112 474 960	192 604	1,71	160 936	1,43	83,56
1907	8 315	133 203 730	223 075	1,67	176 299	1,32	79,03

Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen.

1908	8 684	150 256 100	245 624	1,63	261 800	1,74	106,58
1909	9 246	176 939 423	265 248	1,50	262 349	1,48	98,91
1910	9 772	200 309 183	287 432	1,43	219 640	1,10	76,41
1911	10 299	223 969 385	314 831	1,41	308 882	1,38	98,11
1912	10 796	250 661 479	346 077	1,38	312 615	1,25	90,33
1913	11 496	275 199 541	369 514	1,34	203 668	0,74	55,12
1914	11 947	300 788 697	394 683	1,31	253 251	0,84	64,16
1915	11 949	304 416 843	389 164	1,28	97 531	0,32	25,06
1916	12 244	325 996 002	404 263	1,24	209 768	0,64	51,89
1917	12 648	394 394 509	432 694	1,10	160 312	0,41	37,05
1918	12 869	517 632 275	520 824	1,01	273 100	0,53	52,43
1919	13 210	635 158 554	615 581	0,97	505 122	0,80	82,06
1920	13 958	1 131 729 514	1 054 833	0,93	857 649	0,76	81,31
1921	14 463	2 037 282 051	1 827 801	0,90	1 357 465	0,67	74,27
1922	15 414	14 939 577 459	5 432 907	0,36	3 118 424	0,21	57,40

*) Für die Zeit vor 1897, bis wohin die Städtezozietät bewegliche Sachen nicht versichert hat, vgl. Anlagen 12, 13 und 20.

Mobilienversicherung auf dem Lande.

Jahr	Ver-	Ver-	Beitrag		Brandentschädigung		
	sicherungen	sicherungs-	Mark	‰ der	Mark	‰ der	‰ der
	Anzahl	summe		Verf. #		Verf. #	Beiträge
		Mark	Mark	Summe	Mark	Summe	
Ostpreussische Landfeuerzsjietät.							
1892	1 007	6 850 730	8 482	1,24	190	0,03	2,24
1893	3 388	22 400 160	59 387	2,65	30 400	1,36	51,19
1894	6 022	40 895 020	119 049	2,91	78 626	1,92	66,05
1895	8 539	62 430 980	189 823	3,04	108 857	1,74	57,35
1896	11 352	81 995 380	258 650	3,15	101 958	2,34	74,22
1897	14 506	103 367 990	337 162	3,26	196 047	1,90	58,15
1898	18 314	127 161 300	425 545	3,35	223 519	1,76	52,52
1899	20 588	143 665 360	491 174	3,42	293 320	2,04	59,72
1900	22 991	162 892 927	545 658	3,35	221 517	1,36	40,60
Ostpreussische Feuerzsjietät.							
1901	25 919	187 177 870	612 232	3,27	298 430	1,59	48,75
1902	29 019	208 906 770	696 941	3,34	234 709	1,12	33,68
1903	32 243	233 994 600	763 734	3,26	363 143	1,55	47,55
1904	36 438	264 013 360	854 022	3,23	365 790	1,38	42,82
1905	40 347	297 469 536	945 233	3,18	345 975	1,16	36,60
1906	46 054	347 034 464	1 078 902	3,11	634 608	1,82	58,82
1907	50 265	392 414 875	1 217 210	3,10	594 853	1,52	48,87
Feuerzsjietät für die Provinz Ostpreußen.							
1908	54 365	440 740 680	1 338 754	3,04	937 815	2,13	70,05
1909	58 255	481 199 250	1 475 992	3,07	645 502	1,34	43,73
1910	62 143	527 660 685	1 619 507	3,07	834 656	1,58	51,54
1911	65 485	577 902 815	1 767 962	3,06	737 921	1,28	41,74
1912	69 133	630 317 360	1 947 639	3,09	673 911	1,07	34,60
1913	71 099	679 417 770	2 089 515	3,07	1 015 405	1,49	48,59
1914	71 724	704 184 350	2 181 682	3,10	707 551	1,00	32,43
1915	70 070	702 336 555	2 143 978	3,05	680 117	0,97	31,72
1916	70 115	757 138 661	2 249 915	2,97	588 302	0,78	26,15
1917	69 697	896 132 955	2 640 486	2,95	890 256	0,99	33,71
1918	70 608	1 115 687 925	3 175 940	2,85	673 455	0,60	21,20
1919	72 904	1 477 775 275	4 152 153	2,81	1 352 711	0,92	32,58
1920	74 832	2 921 348 237	7 318 148	2,51	2 990 297	1,02	40,86
1921	76 558	4 741 256 272	13 157 412	2,78	6 797 365	1,43	51,66
1922	79 047	21 948 054 926	50 441 540	2,30	25 751 565	1,17	51,05

Mobiliarversicherung in den Städten.

Jahr	Ver- sicherungen	Versicherungs- summe	Beitrag		Brandentfchädigung		
	Anzahl		Mark	Mark	$\frac{0}{100}$ der Verf.- Summe	Mark	$\frac{0}{100}$ der Verf.- Summe

Ostpreussische Städtefeuerzozietät.

1897	500	2 724 320	2 531	0,93	4 171	1,53	164,80
1898	967	5 841 430	11 114	1,90	68 469	11,72	616,06
1899	1 559	9 602 080	18 786	1,96	15 002	1,56	79,86
1900	2 199	13 700 430	27 179	1,98	16 564	1,21	60,94

Ostpreussische Feuerzozietät.

1901	3 170	20 121 400	38 230	1,90	34 081	1,69	89,15
1902	4 512	32 316 810	55 524	1,72	40 508	1,25	72,95
1903	5 313	39 526 410	80 734	2,04	94 026	2,38	116,46
1904	6 151	45 215 410	92 559	2,05	50 263	1,11	54,30
1905	7 219	55 534 730	111 323	2,00	80 808	1,46	72,59
1906	8 556	67 823 190	138 344	2,03	66 725	0,98	48,23
1907	9 680	79 449 970	163 275	2,05	89 926	1,13	55,08

Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen.

1908	10 750	88 757 460	179 933	2,03	128 897	1,45	71,64
1909	11 886	98 481 997	195 067	1,98	134 757	1,37	69,08
1910	12 814	107 441 256	212 657	1,98	98 030	0,91	46,10
1911	13 879	116 647 172	228 705	1,96	261 405	2,24	114,30
1912	14 810	127 050 546	242 865	1,91	116 953	0,92	48,15
1913	15 764	135 927 847	260 916	1,91	74 437	0,55	28,53
1914	16 059	139 702 544	263 564	1,89	139 820	1,00	53,05
1915	15 886	140 982 244	261 090	1,85	53 942	0,38	20,66
1916	15 977	147 566 997	275 019	1,86	50 416	0,34	18,33
1917	16 483	163 325 627	290 637	1,78	90 080	0,55	30,99
1918	16 927	223 739 707	349 409	1,56	241 081	1,08	69,00
1919	17 515	297 465 064	464 271	1,56	271 229	0,91	58,42
1920	18 551	578 572 127	903 327	1,56	516 273	0,89	57,15
1921	18 945	889 389 032	1 451 707	1,63	742 919	0,84	51,18
1922	20 052	4 544 053 423	5 455 886	1,20	1 539 313	0,34	28,21

Anlage 29.

Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke.

Jahr	Land- schaftliche Feuer- sozietät	Land- feuer- sozietät	Städte- feuer- sozietät	Jahr	Land- schaftliche Feuer- sozietät	Land- feuer- sozietät	Städte- feuer- sozietät
1881	32 374	1 395	—	1901	19 019	41 799	
1882	35 824	1 971	80	1902	15 456	48 952	
1883	11 187	3 258	195	1903	15 619	49 200	
1884	9 122	4 894	—	1904	12 491	52 147	
1885	7 734	4 737	120	1905	17 161	51 995	
1886	7 852	8 207	—	1906	18 880	52 015	
1887	4 980	5 872	100	1907	28 258	52 998	
1888	11 416	18 363	150	1908	16 020	53 000	
1889	28 425	50 477	250	1909		65 350	
1890	23 181	49 186	525	1910		51 000	
1891	10 353	21 301	1 475	1911		45 000	
1892	11 725	24 680	1 300	1912		50 000	
1893	5 352	23 778	675	1913		50 000	
1894	8 620	29 574	1 984	1914		65 000	
1895	9 546	29 673	590	1915		65 000	
1896	13 645	30 000	1 664	1916		223 660	
1897	13 425	30 000	1 435	1917		276 204	
1898	15 260	30 000	919	1918		145 000	
1899	12 903	29 994	1 717	1919		160 000	
1900	16 988	40 000	2 132	1920		160 000	
				1921		168 218	
				1922		656 805	

Literatur.

- v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungs-Wesens, in der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Büros VII (1867) 321 ff.
- Oskar Simon, Die Entwicklung des Immobilien-Feuerversicherungs-Wesens in Preußen bis zum Jahre 1866, in Hirths Annalen, 1888 S. 62 ff.
- Dr. Lewed, Die Geschichte und Entwicklung der Ostpreussischen landschaftlichen Feuer-Sozietät in den „Mitteilungen“, 1900 S. 45 ff.
- Bruno Schmidt, Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten zu reformieren (Dissertation), Berlin, 1910.
- Wilh. Schäfer, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, Hannover, 1911.
- Wilh. Schäfer, Briefwechsel zwischen König Friedrich I., der königlichen Feuerkasse, der Hofkammer und dem Marschall von Bieberstein, in Masius' Rundschau, Jahrgang 23 (1911) Heft 1 S. 3 ff.
- Wilh. Schäfer, Die Brandkonvention der Königsberger Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer, in Wirtschaft und Recht der Versicherung (Beiheft zu den „Mitteilungen“) 1912 Nr. 2 S. 156 ff. und Nr. 3 S. 230 ff.
- Wilh. Schäfer, S. Worms und G. Sahn, Das deutsche Feuerversicherungs-Wesen, Hannover, 1913.

Quellenverzeichnis.

A. Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

- I. Geheime Hofkammer, Preussische Sachen.
- Tit. 42 Nr. 8, 13, 17, 18, 19, 21, 25 betr. Brände in den Städten Hohenstein, Lyck, Mohrungen, Ortelsburg, Osterode, Pr. Holland, Zinten.
- Tit. 43 Nr. 11 betr. Remissionen, Freiholz und Freijahre der Unterthanen für Mißwachs und Wetter Schäden in den Aemtern 1685—1719.
- Nr. 12 Preussische Remissions- und Unterstüzungssachen Varia 1689—1716.
- Tit. 48 bis 114 betr. die einzelnen Aemter (Remissions- und Unterstüzungssachen).
- II. General-Kriegskommissariat, Preußen und Litauen.
- Tit. 5 Nr. 13, 14, 18 betr. Unterstüzung der Abgebrannten in den Städten Labiau, Ortelsburg, Zinten.
- III. Rep. IX RR 7^a betr. die Feuer-Casse fasc. 1—12.
- Ebd. fasc. 15 betr. Weigerung der kurmärkischen Land J. C. einen durch kalten Blitzschlag entstandenen Schaden zu vergüten 1783.
- IV. Rep. 49 R 17 betr. Wittgenstein 1710—1711.

- V. Generaldirektorium, Neumark, Stadt Crossen Nr. 1a wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Stadt Crossen 1708.
- VI. Generaldirektorium, General-Departement.
 Tit. 43 Feuersachen. Nr. 1 betr. die Errichtung der General-Land- und Stadt-Feuer-Casse zu Berlin 1706—1712.
 Nr. 3 betr. die Vorstellungen aus den Provinzen wieder die angeordnete Feuer-Casse.
 „ 4 betr. die aus der Feuer-Casse ausgeliehenen Gelder.
 „ 5 betr. Edikt wegen Verhütung aller Feuersgefahr und Feuersbrünste in den Städten und Dörfern 1716 u. 1718.
 „ 6 betr. die Einrichtung eines andern Feuer-Reglements in denen Königl. Provinzen 1719—1722.
- VII. Generaldirektorium Rep. von den Städten des Ostpreussischen Departements und von den Litauischen Städten.
 Brandakten der einzelnen Städte.
 Stadt Königsberg.
 Nr. 1 betr. die F. S. Sachen der Stadt Königsberg 1723—1804.
 „ 2 Decretum revisorium in Sachen der Kaufmanns- und Mälzenbräuer-Zünfte zu Königsberg. . . .
 „ 3 wegen Einbringung der F. S. Gelder-Rechnungen von der Stadt Königsberg an die Oberrechnungskammer.
 „ 5 wegen der Beiträge zur Königsbergischen Feuerkasse von den dortigen Kammereigrunderstücken.
 „ 6 wegen des Vorzugsrechts der F. S. Beiträge vor andern C. Subigern in entstehenden Konkursen.
 „ 7 Antrag des Etats-Ministers v. Brazein, seine Gebäude aus dem F. S. Kataster zu streichen.
 „ 13 wegen der von den Kleinbürgern . . . unter sich zu errichtenden Brand-Konvention 1797/98.
 Königsberg Pr. Brandschäden.
 Nr. 1 wegen der in der Stadt Königsberg gewesenen Brände 1727—1802.
 „ 2 wegen des großen Brandschadens der Stadt Königsberg 1764—1797.
 „ 3 wegen der . . . auf der Kneiphöfischen Vorstadt gewesenen Feuersbrunst 1769.
 „ 4 wegen des außerhalb dem Brandenburger Thor entstandenen Brandes 1775—1786.
 „ 7 Nachweisung der in der Stadt Königsberg 1764, 1769 und 1775 gewesenen Brandschäden.
 „ 9 wegen der im Jahre 1803 entstandenen Brände.
- VIII. Generaldirektorium, Ostpreußen und Litauen Materien.
 Tit. 45 Feuersachen.
 Sect. 2 Städtische F. S. Sachen in Preußen.
 Nr. 1 wegen der F. S. in den Land-Städten des Ostpreussischen Kammer-Departements 1722—1806.

- Nr. 2 betr. Reglement zu einer zu errichtenden F. S. bei denen Städten Königsberg vom 25. 7. 1723.
 „ 3 betr. die jährlichen Nachweisungen der ... Feuer-Schäden 1728—1786.
 „ 4 wegen der Beiträge zur F. S. von den königlichen Gebäuden in dem Ostpr. Kammer-Departement 1729—1805.
 „ 8 wegen der Beiträge zur städtischen F. S. von den Kammereigebäuden beim Ostpr. Kammer-Dep. 1775—1806.
 „ 12 wegen der rückständigen Beiträge ... für das Gouvernementshaus zu Danzig 1794—1805.

Sekt. 3.

- Nr. 2 wegen der in dem Ostpreussischen u. Litauischen Kammer-Dep. errichteten Kreisfeuer-Societäten für die Abelichen u. Kölmer 1764—1805.
 „ 3 wegen der in Preußen u. Litauen errichteten Domänen-F. S. 1767—1806.
 „ 4 wegen des ... Vorschlages, die königlichen Kirchen, Prediger- u. Schulgebäude zur Domänen-F. S. zu ziehen 1770—1776.
 „ 7 betr. die Beiträge zur Domänen-F. S. von den außerhalb der Stadt Wehlau gelegenen Kammerei-Partinenzien.
 „ 8 wegen der von den Königsbergischen Kammereigütern zur Land-F. S. geleisteten Beiträge.
 „ 9 betr. die jährlichen Nachweisungen der ... geschehenen Feuer-Schäden 1779—1780.
 „ 10 betr. die General-Domänen-F. S. Catastrá im Ostpreussischen Kammer-Departement 1779—1806.
 „ 13 wegen der von den Köllmern u. Freien der Domänenämter Pr. Mark ... nachgesuchten Bestätigung der unter sich errichteten F. S. 1781/82.
 „ 14 betr. Domänen-F. S.-Cassen-Sachen 1782—1789.
 „ 21 wegen der ... Deklaration des Domänen F. S. Reglements vom 13. 11. 1770 in Absicht der wucherlichen Eintragung der Gebäude bei mehreren Asssekuranz-Compagnien 1801.

Sekt. 4 Städtische F. S. Cassen-Bediente Preußen.

- Nr. 1 wegen der Bestellung der Bedienten bei der Ostpr. kleinstädtischen F. S. Casse 1765—1805.

Sekt. 5 Domänen F. S. Cassen-Bediente in Preußen.

- Nr. 1 wegen Anordnung der Bedienten bei der Domänen-F. S. Casse des Ostpr. Kammer-Dep. 1770—1802.

Sekt. 6 Städtische F. S. Sachen Litauen.

- Nr. 1 betr. die F. S. der Städte des Litauischen Kammer-Dep. 1723—1803.
 „ 2 betr. die jährlichen Nachweisungen der ... geschehenen Brand-Schäden 1728—1786.
 „ 13 wegen der in Vorschlag gebrachten Mobiliar-Feuer-Assecurations-Societaet in Litauen 1788.

- Nr. 14 betr. Beiträge zur Städte-F. S. für das Kammer-Conferenzhaus in Gumbinnen 1788—1805.
- Sect. 7 Domänen F. S. Sachen Litauen.
- Nr. 1 betr. General-Domänen F. S. Catastra des Litauischen Kammer-Departements 1778—1805.
- „ 8 betr. die jährlichen Nachweisungen der ... Feuerchäden 1779—1783.
- Sect. 9.
- Nr. 1 Bestellung der Bedienten bei der Domänen-F. S. Cassé in Litauen 1770 ff.
- IX. Rep. 77 Ministerium des Innern.
- Tit. 100 F. S. Sachen Generalia.
- Nr. 3 betr. Vergütung der Kriegschäden 1807—1852.
- „ 6 wegen besserer Einrichtung der Feuer-Versicherungsanstalten 1811—1841.
- „ 14 betr. Maßregeln gegen die zu niedrigen Versicherungen bei den F. S. 1818/19.
- „ 21 betr. die von dem Statistischen Bureau zusammengestellten Uebersichten der Summen, womit ... die Gebäude ... in den Brandversicherungsanstalten eingetragen sind 1823—1840, 1842—1893.
- Tit. 103 F. S. Sachen Litauen.
- Nr. 1 wegen der den Einwohnern der Stadt Memel ex anno 1757 annoch gebührenden Brandschadenvergütungen 1784—1808.
- „ 2 betr. die Angelegenheiten der städtischen F. S. in Litauen 1810—1844.
- Tit. 105 Land- (Domänen-) F. S. Sachen Ostpreußen.
- Nr. 1 betr. die jährlichen Beiträge aus Kammereisfonds zur Domänen u. städtischen F. S. ...; die Lage des Vereins der Ostpreußischen Landstädte 1808—1838.
- „ 3 betr. die Errichtung einer Land-F. S. für Ostpreußen und Litauen 1808—1838.
- Tit. 523a Nr. 19 Sammlung der auf dem V. Provinzial-Landtage in Preußen im Jahre 1834 vorgekommenen Verhandlungen.
- X. Rep. 74 J Registratur des Staatskanzlers. VI Feuersozietäten.
- Nr. 4 betr. die Angelegenheiten der F. S. en in Ostpreußen u. Litauen 1811—1822.
- „ 5 wegen besserer Einrichtung der Feuer-Versicherungsanstalten 1811—1822.

B. Akten des Staatsarchivs zu Königsberg i. Pr.

I. Oberratsstube und Etatsministerium.

Nr. 110 Polizeysachen Litt. f. Feuer-Societät.

- a) Akten der Oberratsstube (des Etatsministeriums).
wegen Errichtung einer Feuerkasse 1704—1715.

- wegen des Reglements der F. S. zu Berlin vom 29. 12. 1718 und der Begründung von F. S.en für Königsberg, die kleinen Städte u. das platte Land in Ostpreußen 1719—1765.
- „ der Direction bey der Feuercasse 1725—1728.
- „ Errichtung einer F. S. auf dem platten Lande 1764—1788.
- das Ober-F. S. Directorium betr. 1768—1778.
- die Brandenburg-Neuhausen'schen Kreis F. S. betr. 1768—1790.
- „ Lydsche „ „ „ 1768—1779.
- „ Insterburg-Memelsche „ „ „ 1768—1778.
- „ Neidenburgsche „ „ „ 1770—1792.
- „ Saalfeldtsche „ „ „ 1770—1780.
- „ Anordnung der Officianten bey der Brandenburg-Neuhausen-Gardauenschen Kreis-F. S., die Vereinigung der Adlichen F. S. direction mit der Landschaft, das Gehalt des Directors ... 1769—1805.
- „ Revision des F. S. Reglements u. den Beytritt der Einsassen aus allen Kreysen zur Brandenburg-Neuhausenschen Kreyß-F. S. betr. 1791—1798.
- das Publikandum wegen des gezwungenen Beytritts der in geschlossenen Dörfern wohnenden Grundbesitzer Ablichreyer u. Kölmischer Grundstücke zur F. S. 1797—1798.
- wegen der Veränderung des F. S. Cassen Beytrages zur geschwinderen Befriedigung der durch Brand verunglückten Associierten 1797—1800.
- „ Etablierung einer Feuerversicherungsanstalt für den Inhaltswert der Landgebäude 1802.

b) Akten des Oberfeuersozietäts-Directoriums.

Acta generalia Königl. Ober-F. S. Directorii 1772—1776.

Brandenburg-Neuhausensche Kreyß F. S. 1769—1777.

Neidenburgsche Kreyß Societaet 1769—1776.

Rastenburg-Barthensche Kreyß F. S. 1769—1776.

Saalfeldtsche Kreyß F. S. 1769—1776.

II. Regierung Königsberg (frühere Kriegs- u. Domänenkammer).

Tit. 47 A Abteilung Polizeisachen Litt. F. Feuersozietätsverbände.

Nr. 1 Vereinigung der Domänen- mit der Adligen F. S. unter Aufsicht der Königlichen Generallandschaftsdirection.

III. Oberpräsidium.

Königsberger ältere Oberpräsidialregistratur Litt. F. II Feuer.

Nr. 80 Aufrechterhaltung der Kleinstädtischen F. S.

C. Akten des Städtischen Archivs zu Königsberg i. Pr.

- Sach 645 Nr. 2 Feuerkassen-Reglement nebst den dawider gemachten Einwendungen 1677—1745.
- „ „ „ 3 die Feuersocietät betreffend 1719—1761.
- „ „ „ 4 die Feuersocietätsachen 1723—1808.

- Sach 645 Nr. 5 das Reglement, wie es mit der errichteten Feuer-Societät gehalten werden soll 1719—1738.
- „ 646 „ — Catastrum der Feuer-Societät von den sämtlichen Eigentümern in der Stadt 1731.
- „ „ „ 6 die Feuerordnung von 1770, die Association der Stadt Königsberg zu den andern Städten wegen der Beyträge zu den Feuerschäden und die Versicherung der Beyträge zur Feuercasse in Ansehung anderer Creditoren und bei Concurfen betr. 1774—1776.
- „ „ „ 7 gen. das Feuer Societätsreglement für die Stadt Königsberg 1723—1851.
- „ 647 „ 1 wegen der in Ansehung der hiesigen Feuer Societät zu treffenden Abänderungen 1784.
- „ 647/48 „ 63 die Entschädigung für die bei Belagerung der Stadt vor dem Friedländer Thor abgebrannten Windmühlen und die Gebäude auf dem Rasen Garten aus der Feuer Societätskasse betr. 1807—1843.
- „ 648 „ M77 manualia i. S. der Besitzer der vor dem Friedländer Thor gelegenen holländer Mühlenwerke ctr. die städtische Feuer Societätskasse, Entschädigung ihrer durch die Vertheidigung der Stadt abgebrannten Mühlenwerke betr. 1808—1828.
- „ 649 „ 140 den Prozeß der Grundbesitzer der am 14. Juni 1811 eingäscherten Vorstadt wider die städtische Feuer Societät wegen Erstattung des Werths der Fundamente betr. 1812—1826.
- „ „ „ 2 gen. Errichtung einer Allgemeinen Feuer Societät 1815—1897.
- „ 650 „ 147 die Ausgleichung der Associrten der städtischen Feuer-Societät untereinander in Betreffem der vom Staat gewährten Entschädigung für die im Kriege niedergebrannten Mühlenetablissemens vor dem Friedländer Thor betr. 1817—1825.
- „ „ „ 15 die Zusammenstellung der Notizen über die Verhältnisse der Feuer-Asscuranz-Societäten pp. und jährliche Einreichung an die Kgl. Regierung behufs Benutzung zu den statistischen Nachrichten 1829—1909.
- „ „ „ 3 gen. Immobilien-Feuerversicherungs-Angelegenheiten 1823—1889.
- „ 651 „ 5 gen. das neue Feuer Societäts-Reglement sowie dessen Ausführung 1835—1899.
- „ 653 „ 11 gen. die beabsichtigte Rückversicherung der städtischen Feuer Societät bei auswärtigen Asscuranzgesellschaften betr. 1853—1882.
- „ 654 „ 16 Aenderung des städtischen Feuer Societätsreglements 1886—1901.
- „ „ „ 18 Schriftwechsel über die Verschmelzung der städtischen mit der Ostpreußischen Feuer Societät 1901—1910.
- „ 36 „ 2a die Beiträge der Brandconvention 1766—1769.
- „ „ „ 3 die zwischen den Kaufleuten und Mälzenbräuern errichtete Brandconvention 1627—1744.

- Fach 37 Nr. 2 der große Brand in der Vorstadt am 14. Juni 1811 1811—1817.
 " " " 4 die von des Königs Majestät der Stadt zum Reetablissement des großen Brandschadens v. 14. Juni 1811 bewilligte Unterstützung und Gewährung eines zinsfreien Anlehens von 300 000 Rthl. 1811—1837.

D. Akten des Preussischen Ministeriums des Innern zu Berlin.

F. S. Sachen Preußen.

- Nr. 1 gen. betr. die Einrichtung des F. S. Wesens in der Provinz Preußen 1835 ff.
 " 10 betr. die Ostpreussische F. S. in Königsberg 1900 ff.

Land-F. S. Sachen Ostpreußen.

- Nr. 8 betr. F. S. der Ostpreussischen Landschaft 1837 ff.
 " 9 betr. die F. S. der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg 1837 ff.

Land-F. S. Sachen Litthauen.

- Nr. 8 betr. die ... F. S. der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen 1837 ff.

Städtische F. S. Sachen Ostpreußen.

- Nr. 3 betr. die für die Stadt Königsberg bestehende F. S. 1812 ff.
 " 6 betr. den ... Erlaß eines neuen F. S. Reglements für die mittleren und kleineren Städte in Ost- und Westpreußen 1827 ff.
 " 8 betr. die Immobilial-F. S. der sämtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg u. Gumbinnen 1860 ff.

Städtische F. S. Sachen Litthauen.

- Nr. 8 betr. die ... Feuer-Versicherungs-Societät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen 1838 ff.

F. S. Sachen gen.

- Nr. 21 betr. die statistischen Nachweisungen über die Resultate pp. der Feuer-Versicherungs-Societäten.
 " 135 betr. das Immobilial- und Mobilial-Feuer-Versicherungswesen in den Preussischen Staaten 1855 ff.

E. Akten des Oberpräsidiums zu Königsberg i. Pr.

- Abt. L IV Nr. 34 F. S. Angelegenheiten betr. 1810 ff.
 " 37 wegen der F. S. Reglements, desgl. wegen Vereinigung der Domänen- u. Auligen F. S. 1808 ff.
 F IIIa Nr. 1 betr. F. S. Angelegenheiten 1818 ff.
 " 11 betr. die Bildung einer Provinzial-F. S. 1893 ff.

F. Akten der Ostpreussischen Generallandschaftsdirektion.

Die Berichte der General-Feuer-Societäts-Direktion an den Generallandtag der Ostpreussischen Landschaft nebst den Verhandlungen des Generallandtags in F. S. Angelegen-

heiten (seit Mitte des vorigen Jahrhunderts gedruckt vorhanden). Generalkorrespondenz und Verhandlungen betr. 1809. Die Liquidation der durch die französischen und alliierten Truppen verursachten Brandschäden im Jahre 1812 betr., 1813. Deckung der Beitragsrückstände pro 1814 und 1815 aus dem Königl. Reetablissements-Fonds betr. 1816. Acta gen. des Angerburgschen Landschaftskollegii Sekt. XIV Nr. 1 u. Sekt. XVI Nr. 45.

G. Akten der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen.

Betr. die Revision der Reglements der früheren Sozietäten und statistische Nachweisungen.



Verzeichnis der Namen und Sachen.

A.

Abgeordnetenversammlung der Städte-*F. S.* 152. der Ostpr. Land-*F. S.* 166.
 Abschätzung der Brandschäden (Generalfeuerkasse) 13. (Kleinstädtegesellschaft) 25. (Brandenburgische Kreis-*F. S.*) 51. (Saalfeldsche Kreis-*F. S.*) 52. (Ablige *F. S.*) 63 ff. (Domänen *F. S.*) 68. (Verein. Land *F. S.*) 77. (ländl. *F. S.*en) 116. 124. (landtschaftl. *F. S.*) 133. (Ostpr. Land-*F. S.*) 143. (Königsberg) 154.
 Abschwangen 190.
 Abstufung der Beiträge 81. 86. 88. 90. 100. 108. 109. 113. 117 ff. 128. 134. 138. 141. 142. 144. 149. 154. 157. 167. 182.
 Ablige (Teilnahme an der Dom. *F. S.*) 70 ff.
 Ablige *F. S.* 47 ff. (Umarbeitung des Reglements) 62. (Neubildung aus der Brandenburgischen Kreis-*F. S.*) 63. (Satzung für Kriegsschäden) 74. (Vereini-

gung mit der Domänen-*F. S.* und der Ostpr. Landschaft) 75 ff. f. auch Kreisfeuerlozietäten.
 Alzisefreiheit nach Brandfällen 9. 31.
 Albrecht, Herzog 6.
 Allenstein 91.
 Andersohn, Bürgermeister 99 Anm. 33. 103 Anm. 40.
 Angerburg 7.
 Annahmebeitrag f. Eintrittsgeld.
 Annahmepflicht 115. 155. 164.
 Arys 98.
 Assurance-Zettel 42.
 Auerswald, Hans Jakob v. 76. ebd. Anm. 3. 77. 78. 79.
 Auerswald, v. 90. 174.
 Ausländische Versicherungsanstalten 72. 122.
 Ausschluß aus der Sozietät 83. 115.
 Außerordentliche Beiträge 117. 144.
 Aweyden, v. Kreisdirektor 57.

B.

Bagatellschäden 47. 187.
 Bartenstein 92.
 Bartholbi, v. 12. 16.
 Bauart, feuergefährliche 35. 36.
 Baubeihilfen 208.
 Bäuerliche Gehöfte 85. 86. 89. 90. 127. 128. 160. 175.
 Baufreiheitsgelder 10.
 Bauholz, freies 6. 8. 9. 10. 15. 16. 31. 96. 105.
 Baunotversicherung 198. („unbegrenzte“) 200.
 Bauzwang f. Wiederaufbaupflicht.
 Beerbohm, Direktor 156. 158. 163.
 Befreiung von öffentlichen Lasten nach Brandfällen 8. 9. 13. 15. 16. 31. 47. 51.
 Behm, Dr. Johann, Oberhofprebiger 4.
 Behörden, Gliederung der, 9 Anm. 26.
 Beihilfen zu Blisabteilern 209.
 Beitragsklassen f. Abstufung der Beiträge.
 Beitragszahlung (halbjährlich bei Gebäuden jährlich bei Inhaltsversicherung) 143. 186.
 Beiträge (Generalfeuerkasse) 13 ff., 16. (Genehmigung zur Ausschreibung) 38. (Königsberg) 45. (Brandenburgische Kreis-*F. S.*) 51, 52, 60. (Dom. *F. S.*) 69, 71. (Vereinigte Land-*F. S.*) 82, 91. (Ostpr. Städte-*F. S.*) 92, 97. (Litauische Städte-*F. S.*) 98, 101, 102. (Abstufung in den Städten) 104. (Königsberg) 109, 110, 113. (ländl. *F. S.*en) 118. (landtschaftl.

F. S.) 118, 128, 133, 173. (Ostpr. Land-*F. S.*) 157. (Ostpr. *F. S.*) 170. (*F. S.* f. d. Provinz Ostpreußen) 182 ff. f. auch ordentlich u. außerordentlich, Abstufung.
 Beitrittszwang 13. 14. 25. (Königsberg) 43. (nicht bei den Kreis-*F. S.*en) 51. (nicht bei der Abl. *F. S.* des platten Landes) 63. (Dom. *F. S.*) 66. (nicht bei der Verein. Land-*F. S.*) 77. (Lit. Städte-*F. S.*) 99 ff. (Feststellung des Zwanges für die Städte) 104. (Königsberg) 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 153. (nicht bei den ländl. *F. S.*en 1837) 114. (landtschaftl. *F. S.*) 129 ff., 162, 175 ff. (Kleinstädtische *F. S.*) 148 ff. (*F. S.* f. d. Provinz Ostpreußen) 181.
 Berlin (Reglement der *F. S.*) 22.
 Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Privatgesellschaften 123 ff. (Wegfall) 126, 131, 137, 150, 152.
 Besetzte russische Gebiete, Brandversicherungsanstalt für 196.
 Betriebsunterbrechung, Versicherung gegen Schäden durch 186.
 Bevormundung, staatliche 38. 120.
 Bezirkskommissare 119. 138. 143. 158 ff. (Geschäftsanweisung) 185.
 Bialla 31 Anm. 9.
 Bieberstein, Marschall v., Oberheroldsmeister 12.

- Bischofstein 25.
 Bischofswerder 22.
 Bischöflicher Stuhl zu Frauenburg, Vertrag mit 183.
 Bismard, Graf, Oberpräsident 168.
 Blischlag „kalter“ 43. 68. 77. 116. 187 ff.
 Bolze, Christoff, Hofrat 4.
 Bon, Generallandschaftsdirektor 161. 169.
 Brandbettel 2. 4. 6. 68.
 Brandenburgische Kreis-*J. C.* 49. (Satzung) 51. (Eröffnung) 53. 55. 59. (Beiträge) 60, 61. (Umwandlung in Ablige *J. C.* des platten Landes) 62 ff. 71.
 Brandentschädigung (Auszahlung) 36 ff., 52, 63, 68, 78. (Zahlung ohne Verwendungsnachweis bei der ländl. *J. C.*) 139. (Wiedereinführung des Nachweises) 140. (sein Uebergang auf Besitznachfolger) 184. Vgl. Abschätzung der Brandschäden.
 Brandgilden 1.
 Brandhilfsgemeinschaften 6.
 Brandhilfsvereine 4. 5. 6. 47. (im Amte Pr. Mark) 55 ff. 135.
 Brandkonvention (der Königsberger Zünfte von 1627) 2 ff., 45 ff. (Neue Fassung) 46. (der Kleinbürger) 46. (der Bäder) 47.
 Brandlade, Schippenbeiler 4.
 Brandmauern 3. 35. 36.
 Brandschäden 33 ff. (Königsberg) 43 ff., 45, 105, 112, ebd. Anm. 50. (Litauische Städte-*J. C.*) 98. (Ver. Land-*J. C.*) 80, 82, 89, 91. (Landchaftl. *J. C.*) 128.
 (bäuerliche Sozietäten) 128, 134, 139, 140. (Land-*J. C.*) 156 ff. (Städte-*J. C.*) 165. Vgl. Kriegsschäden, Abschätzung der Brandschäden, die Zahlennachweise der in der Inhaltsübersicht verzeichneten Anlagen.
 Brandsozietätsordnung der Dohna'schen Familiengüter 5.
 Brandsiftungen aus Gewinnsucht 36. 82. 83. 84. 139. 140. 145 Anm. 39. 154 Anm. 55. 210.
 Brandt, v., Regierungsrat 62. Landeshauptmann 169.
 Brandergütungschein bei Kriegsschäden 175. 185.
 Brauhäuser 38.
 Braunsberg 93 Anm. 24. (Amt) 6. (Privatfeuersozietät des Kreises) 168.
 Bromberg (Städte des Kammerbezirks) 29. (Bezirk) 70, ebd. Anm. 50.
 Braxen, v., Etatsminister 43.
 Bredow, v., Amtshauptmann 10.
 Brenn, v., Minister 87.
 Broschy, Kaufmann 112.
 Broscovius, Kammerpräsident 74.
 Bruhns, Branddirektor 209.
 Buddenbrod, v. (Blaufstein), Kreisdirektor 58.
 Buddenbrod, v. (Pwarben u. Poduhren) Kreisdirektoren 60. 64. 65.
 Burchard, Justitiar, Direktor 162. 180.
- C.**
- Caymen, Amt (Brandhilfsgemeinschaft) 6.
 Clebe 47.
 Crammeiß, Vorstadt 39.
- D.**
- Domänen-„Beamte“ (Pflichten) 67.
 Domäneneinsassen s. Domänenbauern.
 Domänenfeuerschädenfonds 84.
 Domänen-*J. C.* (Errichtung) 65 ff. (Verbot der Aufnahme von Abligen u. Ablmern; Aufhebung des Verbots) 58, 59. (Widerstand gegen Einführung) 69. (Kriegsschäden) 68. (Haftung für Kriegsschäden 1807) 73 ff. (gute Verwaltung anerkannt) 75. (Vereinigung mit der Abl. *J. C.*) 76.
 Domhardt, v., Oberpräsident 44. 54. ebd. Anm. 37. 57. 71.
 Dornau 33. 73.
 Drengfurt (7. 30. 34. 93.
 Drost, Stadtrat 42.
 Dunsdy, Kaufmann 146.
- Dt. Eyslau 7. ebd. Anm. 18. 22. 35 Anm. 15. (Erbamt) 24, 114.
 Diekmann, Synodus 197.
 Dienstgebäude (Tragheimer Gartenstraße) 144, 162. (Königstraße) 162, 170, 186.
 Dierde, v. (Eiselbitten) Kreisdirektor 59.
 Direktorialrat 166.
 Dohna, Graf 82, 92, 130.
 Dohna'sche Familiengüter (Brandsozietätsordnung) 5.
 Dollarwährung, Versicherung auf der Grundlage der 199 ff. 202.
 Domänen (Ausscheiden aus der Ver. Land-*J. C.*) 84, 85.
 Domänenbauern (Brandschäden) 83, 84, 89. (Ausschluß aus der Ver. Land-*J. C.*) 85, 86, 89, 127, 132.

Eckert, Landschaftsdirektor 187 Anm. 211.
Eichmann, Oberpräsident 148.

E.

Einbruchdiebstahlversicherung 186.
Eintrittsgeld 68. 78. 81. 117. 130. 175.

Fachwerkbau 35. 36.
Fahrradversicherung 13. 40. (Beschränkungen zur Verhütung von Brandstiftungen) 82, ebd. Anm. 10. (Anzeigespflicht) 115. 122. 125. 126. 128. 130. 137. 138. 141. 150. (Aufnahme durch die Land-*F. S.*) 159. (besgl. durch die Städte-*F. S.*) 165. Vgl. Anlage 27 u. 28.
Festmarkversicherung auf Dollargrundlage 202.
Feuerfassenbestand, eiserner 37.
Feuerfontaine, Hamburger 1. (Vorbild für Königsberg?) 3.
Feuerlöschdirektor 206 ff.
Feuerlöschgeräte, Ersatz der verbrannten oder beschädigten 205.
Feuerlöschunterricht 207.
Feuerlöschwesen 34 ff. (Aufwendungen der *F. S.* der Stadt Königsberg dafür) 109, 110.
Feuerordnungen in den Weichselniederungen 1.
Feuersgefahr (in den Städten) 7, ebd. Anm. 18, 35, 36. (auf dem Lande) 69. (geringere der Kirchen) 27, 69.
Feuerlozietäten:
I kleinstädtische (Errichtung) 21 ff. (Inhalt des Reglements) 25. (Teilung 1753) 27 ff. (Katastersumme) 28.
II der Stadt Königsberg s. unter Königsberg.
III adlige Kreis-*F. S.*en 47 ff.
IV Adlige (von 1797) 63 ff.
V Domänen-*F. S.* 65 ff.
VI Vereinigte Land-*F. S.* im Bezirk der Ostpr. Landschaft 72 ff.
VII *F. S.* der Ostpr. Landschaft 89. 90. 113 ff. 127 ff. 160. 162. 173 ff. (Gegensatz zur Land-*F. S.*) 175 ff. (Verbesserung des Geschäftsbetriebes) 176. (Reglementsentwurf von 1906) 177. (Schwierigkeiten der Betriebsführung) 178.
VIII Ostpr. Städte-*F. S.* (Bezirk Königsberg) 91 ff. 144 ff.

F.

IX Litauische Städte-*F. S.* (Bez. Gumbinnen) 97 ff. 144 ff.
X Bäuerliche *F. S.*en (Entstehung) 90. (Reglements) 113 ff., 134 ff. (Verschmelzung) 136. (Zusammenziehung der Direktionen) 138. (Umgestaltung 1884) 141 ff.
XI Land-*F. S.* 144. 156 ff. (Verschmelzung mit der Städte-*F. S.*) 165 ff.
XII Städte-*F. S.* (Reglement 1860) 148 ff. (Reglement 1889) 163. (Uebergang der Leitung an die Direktion der Land-*F. S.*) 159, 164. 163 ff. (Verschmelzung mit Land-*F. S.*) 165 ff.
XIII Ostpr. *F. S.* 166 ff. (Aufnahme der Königsberger *F. S.*) 171 ff.
XIV *F. S.* i. d. Provinz Ostpreußen 182 ff. (neue Sitzung 1911) 184. (Folgen des Verfalls der Markwährung) 197 ff.
Feuerlozietätslandtag 180.
Feuerspritzen (Bestand in den Städten) 35. (Sorge dafür durch die adligen *F. S.*en) 204. (Beihilfen dazu aus den Feuerlozietätskassen) 204, 206.
Feuerwehrunfallkasse 208.
Fischhausen 30. 31. ebd. Anm. 9.
Französische Truppen, Schäden durch 80.
Frauenburg, Amt (Gilden) 6.
Freistadt 22.
Frey, Regierungsdirektor 94. 95.
Friedland 30. 31 Anm. 9. 32 Anm. 12. 35. ebd. Anm. 15. 73. 91. 93 Anm. 24. 94 Anm. 28.
Friedrich I. (Generalfeuertasse) 11 ff.
Friedrich d. Große 32. 43. 44.
Friedrich Wilhelm I. (Hilfe für die Städte) 8. (Persönliche Entscheidung in Brandfällen) 8. (Begründung der Städte-*F. S.*en) 22. (Verlegung der Scheunen) 24.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz 88.
Fund, Dr., Direktor 179.
Fundationsbeitrag s. Eintrittsgeld.

G.

Garnsee 22.
Gaudi, Leopold v. 53. ebd. Anm. 34. 54. 57.
Gebäudeklassen s. Abstufung.
Gebäudewerte, Ermittlung für das Kataster 51. 66. 67. 77.

Gehälter (Kreisdirektoren) 51, 64. (Oberdirektorium) 50, 54, 55. (Domänenlozietät) 68.
Selbentwertung, Folgen der 197 ff.
Geldrechnung, ostpreußische 3 Anm. 5. 53 Anm. 35. 71.

„Gemeine“ zu Königsberg 4.
 Gemeinheitsteilung 83. 136.
 Gemeinnützige Zwecke, Aufwendungen für 203 ff. 206.
 General-Commercien-Collegium 2.
 General-Ober-Finanz usw. Direktorium 9 Anm. 26. (gegen Unterversicherung) 32 ff.
 Generalfeuerkasse Friedrichs I. 11 ff. (Reglement von 1705) 13. (von 1706) 13 ff. (Widerstand der Stände und der Bevölkerung) 15, 18 ff. (Widerstand Königsbergs) 15, 17, 20. (Aufhebung) 21.
 Generalfeuerkasse, Hamburger 1.
 Gerbhäuser 38. 39.
 Gernanz-Strohdach 185 Anm. 2.
 Gewinn durch Brandentschädigung, Ausschluß von 116. 133.

Hamburg (Feuerkontrakte) 1. (Generalfeuerkasse) 1. (Brand von 1842) 111.
 Hamburg, fünfte Affekuranz-Compagnie 72.
 Hamilton, v., Direktor 197.
 Harbenberg, v., Staatskanzler 80. 94. 95. 106.
 Hartung'scher Verlag, Druckschrift über Eintritt in die adligen Kreisfeuersozietäten 53.
 Hauptamtlicher Leiter der Land-F. S. 143.
 Haubitz, Kreisdirektor 55.
 Heiligenbeil 7. 31. 33. 34. 91. 93. ebd. Anm. 24. (Feuerlöschunterricht in der Landwirtschaftsschule) 208.
 Heubetrug, Verlust des Kreises in Folge des

Jacobi (Kriegs- u. Domänenrat) 52. (Geh. Ober-Reg. Rat) 111.
 Janderversicherung 199.
 Inhaltsschaden (Vergütung bei Gebäudeschäden) 48. 52.
 Inhaltsversicherung f. Fahrnisversicherung.

Kameda, v., Geh. Staatsrat 21.
 Kämmerergüter von Königsberg 59. 67.
 Kanitz, Graf 124. 129. 130. 132.
 Kapp, Dr., Geh. Ober-Reg. Rat, General-Landschaftsdirektor 177.
 Klassenwesen 158. 164.
 Kataster (Domänen-F. S.) 66, 67. (Kleinstädte-F. S.) 25. (Königsberg) 41, 42 Anm. 24. (Streichung der Kirchen u. gewisser staatlicher Gebäude) 27.
 Kaufleute, Brandkonvention der, f. Brandkonvention.
 Kirchen (Streichung aus dem Kataster der

Gilden 1. 5.
 Kilgenburg 31 Anm. 9.
 Glaschäden, Versicherung gegen 186.
 Kolbap 7. 39. 98. 102.
 Kolbfursmarboversicherung auf Dollargrundlage 200. 201.
 Kößen, v., Kreisdirektor 58.
 Kröben, v. d., (Obermarschall) 53. (Langheim) 53. 58.
 Großgewerbliche Versicherungen, Abteilung für 186.
 Guldenrechnung 3 Anm. 5. 53 Anm. 35.
 Gumbinnen (Stadt) 32, 99 Anm. 33, 100. (Kriegs- u. Domänenkammer) 27. (Städtesozietät des Bezirks) 28, 97 ff., 144 ff.
 Guttfstadt 91. 93 Anm. 24.

S.

Verfallter Friedens 196.
 Hilfe in Brandfällen seitens des Staates 6. 8. 9. 31. 32. 96. 97. 103.
 Hinge, Kanzleiverwandter 4.
 Hingst, Steuerkommissar 10 Anm. 28.
 Hohenstein 7. 30. 34. 93 Anm. 24. (Vöschewen) 34, 35 Anm. 15.
 Hoyerbeck, Frh. v., 117.
 Hülsen, Karl v., Generaldirektor 90 Anm. 15. 120. 124. 128. 131. 141.
 Hypothekengläubiger (Kürzung der, wegen der Feuerkassenbeiträge) 45. (Schutz der) 115, 133, 163.

J.

Jensterburg 39. 100. 146.
 Jensterburg'sche Kreis-F. S. 49. 53. (Widerstand der Kölmer) 56 ff. (Auflösung) 57.
 Jöhannisburg 7.
 Isolierung durch Entfernung 118.

K.

Städtesozietät) 27. (Versicherung bei der Abgaben oder Domänen-F. S.) 69.
 Kirchenkollekten 2. 6. 32. ebd. Anm. 11.
 Klassen (Gebäudeklassen) f. Abstufung.
 Kleinbürger von Königsberg 4.
 Klüßing, v., Landrat, Generaldirektor 158. 165. 169. 171. 179.
 Kuehler, Staatsrat, Ministerialdirektor 5 Anm. 13. 80. 88. 108.
 Kollekten 2. 6. 9. 32. 68.
 Kölmer 11. 49. 56. (Widerstand in der Jensterburg'schen Kreis-F. S.) 56 ff. (Anwendung von Zwang) 61, 69. (Teilnahme an

der Domänen-*J. S.*) 70 ff.
 Königsberg (Brandkonvention von 1627) i. unter Brandkonvention (Brandmauern) 3. (Einwohnerzahl) 23. Feuersbrünste im 16. Jahrhundert) 3. (Widerstand gegen Generalfeuertasse) 15, 17, 20. (Feuerlojietät der Stadt) 40 ff., 104 ff., 153 ff., 170 ff. (Gründung der *J. S.*) 40. (Reglement) 40 ff., 212. (Erstes Kataster) 41. (*J. S.*sdirektorium) 41, 42. (Brand-
 schäden) 43 ff., 45, 104 ff., 105 ff. (Reglementsänderung) 106 ff., 113, 153. (Widerspruch gegen Provinzial-*J. S.*) 109. (Sinken des Versicherungsbestandes) 109, 112, 153, 155, 170. (Zahl der Wohnhäuser) 41, 43. Vgl. Anlagen 5, 6 und 15. (Kämmereigüter des Magistrats) 59, 67. (Versicherungssummen des städtischen Eigentums) 43, 155.
 Konfistorium, Vertrag mit 167.
 Korff, Frh. v. (Bledau) 62. ebb. Anm. 40. 76.
 Krah, Bürgermeister 112.
 Kreisdirektoren der abligen Kreis-*J. S.*en 50. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 62. 64. (vorgeschlagene Anstellung bei der Land-*J. S.*) 141, 143.
 Kreiskommissariate 186.
 Kreis-*J. S.*en, ablige 49 ff. (Reglement) 50. (Sorge für Feuerspritzen) 204. Vgl. Brandenburgische, Insterburgische, Lydsche, Neidenburgische, Raftenburgische und Saal-

selbste Kreis-*J. S.*

Kreisräte 24.
 Kriegs- und Domänenkammern 9 Anm. 26. 22. (Litauische zu Gumbinnen) 27. (Teilung der kleinstädtischen Sozietät nach den Kammerbezirken) 28.
 Kriegschäden (Generalfeuertassenreglement) 15. (Denkschrift für die Kurmark) 49. (Brandenburgische u. Insterburgische Kreis-*J. S.*) 51, 52. (Abl. *J. S.* von 1797) 64. (Domänen-*J. S.*) 68. (Meinungsverschiedenheiten über Umfang der Haftung) 73 ff., 74. (Berein. Land-*J. S.*) 78. (Ostpr. Städte-*J. S.*, Reg. Bezirk Königsberg) 91 ff. (Spandau u. Cüstrin) 95. (Litauische Städte-*J. S.*, Reg. Bezirk Gumbinnen) 97. (Stadt Königsberg) 104 ff. (ländliche Sozietäten) 116, 137, 138. (landschaftl. *J. S.*, Ausschluß der Haftung für unmittelbare Kriegschäden aufgehoben) 134, 160, 173 ff. (Städte-*J. S.*) 153, 163. (Ostpr. *J. S.*) 166. (*J. S.* i. d. Provinz Ostpreußen) 181, 185, 191 ff. (Abfindung an den Staat für die Uebernahme der Schäden von 1914/15) 193. (Aufhebung der Haftung) 193.
 Kriegszeit 189 ff.
 Kuderneese, Amt 57.
 Kurmark, Denkschrift für die, 48. (Rezept von 1763 u. Reglement von 1765) 65. (talter Blischlag) 68.
 Kurowski, v., 117.

L.

Land, plattes (Hilfe in Brandfällen) 10.
 Land-*J. S.*, Ostpreußische 144. 156 ff. (Gegensatz zur landschaftl. *J. S.*) 160, 162, 175 ff. (Verschmelzungsversuche) 131, 142, 161, 162.
 „ländliche“ *J. S.* (Einführung dieser Benennung) 138.
 Landschaft, Ostpreußische (geplante Errichtung) 60. (Errichtung) 61. 62. 75. 76. 77. 89. 90. 114. 127. 129. 130. 174. 176. 181. i. auch Beitrittszwang, *J. S.* unter VI und VII, Kriegschäden, Verschmelzungsversuche.
 Landstädte 23.
 Lastadenbrand in Königsberg 112.
 Lasten Ostpreußens nach dem Kriege von 1806/07 72 ff.

Liebstadt 31 Anm. 9 u. 10. 91. 93 Anm. 24.
 Litauen = Gumbinner Bezirk (Kriegschäden) 72 ff. (Brandschäden der Domänenbauern) 83, 84, 89. (Mängel der Polizeiverwaltung) 84.
 Litauische Städte-*J. S.* (Entstehung) 28. 97 ff. (Kriegsbrandschäden) 97. (Schwere Schäden u. Niedergang) 98 ff. (Besserungsversuche) 100 ff. 144 ff.
 Lokomotiven, Schäden durch Funtenflug aus, 186.
 Löschwesfen i. Feuerlöschwesfen, Feuerspritzen. Löfen 7. 98.
 Lyd 98. 102.
 Lydsche Kreis-*J. S.* 50. 53. 56. (Auflösung) 56.

M.

Magdeburg 47. 48. 81.
 Malzhäuser 38. 39.
 Mälzenbräuer, Brandkonvention der, 2.

Mängel der Vorschriften über das *J. S.*s-wesen 99 ff. 103. 109. 120.
 Marggrabowa 98.

- Marienburg 196.
 Marienwerber 22. (Hauptamt) 24. (Marienwerberische Städte bleiben nach dem Anfall Westpreußens zunächst bei Ostpreußen) 28, 29. (Kammerbezirk) 70. (Regierungsbezirk) 196, 197.
 Massenbach, v., Tribunalsrat 62.
 Massige Gebäudeteile, Ausfluß von der Versicherung 25. 116. 132. 135. 142.
 Massow, Valentin v., Minister 54.
 Massow, Ernst v., Minister 65.
 Maurach, Regierungspräsident 139, 140.
 Mehlsack (Amt) 6. (Stadt) 25.
 Memel (Brand 1540) 6. (Brand 1678) 7. 23. (Strohböcher) 25. 39. 40. (Verbleibt 1817 in der Lit. Städte-*f. S.*) 97. 100.
 101. 104. 146. (Auscheiden aus der Sozietät) 147. (Brand 1854) 147. 149. (Wideranschluß an die Städte-*f. S.*) 164. 196.
 Memelniederung (Widerstand der Kölmer) 57, 61.
 Meyer, Generaldirektor 182. 197.
 Miegel, Stadtgerichtsrat 112.
 Mietverlust, Versicherung gegen 186.
 Minden 47.
 Mobilien-Versicherung *f. Fahrnis-Versicherung.*
 Mohrunger Departement 77. 114.
 Mohrunger Privatverein 168.
 Moltke, v., Oberpräsident 179.
 Müller, Conrad 11. 12. 13. 16. 21.
- N.**
 (Auflösung) 59. 75.
 Neumark, Sozietät der 81.
 Neuordnung des Sozietätswesens *f. Reformversuche.*
 Neu-Ostpreußen (Städte) 29.
 Nikolaiten 32. 98.
 Nordenburg 30. 31 Anm. 9. 34.
- O.**
 Ober-*f. S.*sdirektorium 50. 52. (Gegensatz zur ständischen Regierung) 53 ff. (Aufhebung) 55. 57.
 Oberrechnungskammer 42.
 Ostpreußen (Umfang u. Einwohner) 22—24. (Behörden) 9 Anm. 26. Vgl. Kriegs- u. Domänenkammer. (Lasten nach Krieg von 1806/07) 72 ff.
 „Ostpreussische Feuersozietät“ 166. (Aufblühen) 167 ff. (Aufnahme der *f. S.* der Stadt Königsberg) 172. (Verschmelzung mit der landshafth. *f. S.*) 179 ff.
 Ostpreussische Städte-*f. S.* 149 ff. 163 ff. (Uebergang der Leitung auf die Direktion der Land-*f. S.*) 159, 164. (Verschmelzung mit der Land-*f. S.*) 165 ff.
 Oestreich, Joh., Kommerzienrat 94. ebd. Anm. 29.
 Oldenburg, v. 174.
 Ordentliche Beiträge 117. 132. 144.
 Ortskommissar (commissarius loci) *f. Steuerkommissar.*
 Ostau, v., Staatsminister 65.
 Osterode 6. 30. 32 Anm. 11 und 12. 34.
- P.**
 Passenheim 30. 31 Anm. 9 u. 10. 32 Anm. 11. 34. 36.
 Perbandt, v., Amtshauptmann 5.
 Persobe, französischer Richter 42.
 Pest in Ostpreußen 8. 20.
 Ploß 29.
 Pöllnitz, v. 18.
 Posen, *f. S.* 89.
 Possessoren Ortsbrand 168.
 Pr. Eylau 30. 31 Anm. 9. 34. 73. 91.
 Pr. Holland 6. 93.
 Privatgesellschaften (Auftreten in Ostpreußen) 72. 99. 103. 121 ff. (Ueberlegenheit um die Mitte des 19. Jahrh.) 122 ff. (Beschränkungen des Geschäftsbetriebes) 123 ff. (Wegfall der Beschränkungen) 126, 131, 137. 150, 152. 164. 165.
 Privatvereine 114. 135. 136.
 Provinziallandtag, preussischer (Neuordnung des Sozietätswesens) 85. (Beschlüsse 1831) 86. (Beschlüsse 1834) 87. (Antrag der bäuerlichen Besitzer des Kreises Ragnit) 136. 138. 144. 148.
- Q.**
- Queiß, v., 174.

A.

- Aagnit 34. 39. 40. (bäuerliche Besitzer des Kreises) 136.
 Rastenburgische Kreis-*J. S.* 50. 53. 58.
 Rabenberg 48.
 Rechtsmittel 64. 77. 119. 143. 145. 153. 154. 163. 181. 184.
 Rechtsweg 64. 119. 143. 154. 184.
 Reformversuche 80. 85 ff. 87. 89. 103 ff. 106 ff. 110 ff. 119 ff. (Mängel) 120. 124 ff. 131. 137. 141.
 Regierung, ständische in Ostpreußen 9 Anm. 26. 18.
 Reglement (vom 15. 10. 1705) 12. (vom 1. 6. 1706) 12. (der Kleinstädte-*J. S.* von 1723) 22, 25, 99, 212. (der *J. S.* der Stadt Königsberg) 40 ff., 109, 110, 113, 153, 212. (der Kreis-*J. S.*en) 50 ff. (der Abl. *J. S.* des platten Landes von 1797) 63. (der Domänen-*J. S.*) 66. (der Vereinigten Land-*J. S.* von 1809) 76. (der landschaftl. *J. S.*) 90, 113, 117, 132 ff. (der bäuerlichen *J. S.*en) 90, 113, 136. (der Land-*J. S.*) 144. (der Städte-*J. S.*) 104, 144, 149, 152, 163. *J.* auch Satzung.
 Rentenmark, Versicherung in, 201.
 Repräsentanten (ländl. *J. S.*) 137, ebd. Anm. 30, 138. (Städte-*J. S.*) 149, 152. (Land-*J. S.*) 159.
 Reservesonds (der bäuerl. Sozietäten) 117. (der landschaftl. *J. S.*) 133.
 Reetablissemmentsfonds (Deckung der Versicherungsbeiträge daraus) 79 ff.
 Revisionsdeputierte 137.
 Rheinprovinz, *J. S.* der, 89.
 Richtzahlen, Versicherung nach, 199.
 Riesenburg (Stadt) 22, 32 Anm. 12. (Hauptamt) 24, 70.
 Rosenbrg (Stadt) 22. (Kreis 114, 196.
 Röfel 93 Anm. 24.
 Rückversicherung 125. 133. 155. 160. 168. 177. 203.
 Rundreise der Bezirkskommissare 135. 143.
 Russische Forderungen 94. 95.

S.

- Saalfeld 7. ebd. Anm. 18. 35 Anm. 15.
 Saalfeldsche Kreis-*J. S.* 50. 52. -53.
 Sadtet, Dorf 73.
 Sanden, v., Hofgerichtsrat 42.
 Satzung (der Ostpr. *J. S.*) 166. (der *J. S.* *J.* d. Prov. Ostpr.) 180 ff. 184.
 Schadensabschätzung *J.* Abschätzung.
 Scharow, Geh. Archivar 52.
 Schatullkölmisches Land 66, ebd. Anm. 46.
 Schelz, Landschafts Syndikus 81.
 Scheunen (in den Städten) 7 Anm. 18, 24, 35, 99 Anm. 33, 100. (Brandgefahr großer Gutscheunen) 176.
 Schiedsrichterliches Verfahren 119. 143. 145. 153. 163. 169.
 Schippenbeil (Brandlade) 4. 31. 34. 37. 73. 91. 93 Anm. 24. 94.
 Schleinitz, v. (Kirchsteinsdorf), Kreisdirektor 59.
 Schlenther, Generallandschafts Syndikus, Direktor 176. 182. 197.
 Schlesien 48. 81.
 Schliedmann, v., Oberpräsident 131. 140. 142. 144. 163.
 Schmedel (Bergenthal) 79.
 Schön, v., Oberpräsident 31. 84. 88. 98. ebd. Anm. 32. 99. 111. 146 Anm. 41.
 Schönberg, Erbamt 24. 114.
 Schorlemer, v. (Wulfsböfen) 62.
 Schornstein, hölzerne 7 Anm. 18. 36.
 Schrötter, Frh. v., Oberpräsident, Minister 62. 74. Schudmann, v., Minister 87.
 Schulen, Versicherung von 69 ff.
 Schwidern 190.
 Seeburg 30. 31 Anm. 9. 33. 34. 91. 93. ebd. Anm. 24.
 Selbstversicherung 13. 15. (Litauische bäuerliche *J. S.*) 115. (Land-*J. S.*) 142. (Städte-*J. S.*) 145, 148, 153. (landschaftl. *J. S.*) 177.
 Selbstverwaltung 52. 64. (Städtesozietäten) 96, 145, 149. (Ver. Land-*J. S.*) 77. (landschaftl. *J. S.*) 119. (ländl. *J. S.*) 119, 137. (Ostpr. *J. S.*) 166. (*J. S.* *J.* d. Prov. Ostpr.) 180.
 Sensburg 7. 98.
 Separation (Gemeinheitsteilung) 83. 136.
 Seydel (Chelchen) 161. 174.
 Soldau 30. 31 Anm. 9 u. 10. 32 Anm. 11. 34. 36. 37. 196.
 Sozietätsgebiet, Veränderungen durch Versailleser Frieden 196.
 Spanbau (Kriegsbrandschäden) 95.
 Spekulationsbrände *J.* Brandstiftungen aus Gewinnsucht.
 Sperling, Stadtrat 110.
 Staat (Versicherung der Gebäude in der Kleinstädte-Sozietät) 27. (Vorschüsse an Sozietäten) 38, 72, 102, 106. (Beitritt zur Domänen-*J. S.*) 66. (Ausscheiden aus der Ver. Land-*J. S.*) 84, 85. *J.* auch Hilfe in Brandfällen.

- Stadt- u. Landfeuerkasse (Plan Wiegands u. Müllers) 12.
 Städte (Brände im 16. Jahrhundert) 6. (Brände im 17. Jahrhundert) 17. (Einwohnerzahl) 23, 24. (Wohlfstand) 23. (Strohdächer) 24. f. auch Königsberg.
 Städte-Febersozietäten i. Feuersozietät.
 Staegemann, Landschafts Syndikus 75.
 Stallpönen 31 Anm. 9 u. 10.
 Stargard 34.
 Stetinowski, Oberamtmann 72.
 Stettin 112.
 Steuerkommissare (Steuerkräfte) 10. 24. 25. 35.
 Stockhausen, v., Landeshauptmann 161.
 Storch, Spritzenfabrik 204.
 Strohdächer 7 Anm. 18. 24. 35. 36. 99 Anm. 33. 100. 157. (Gernertsdach) 185 Anm. 2.
 Stubbelausches Werder (Feuerordnung) 1.
 Stuhm (Kreis) 196.
 Sturm, v., Geheimer Rat 16.
 Sturmshäden 187. 188.
 Sulimmen 180.

T.

- Tapiau, Kreis (Brandhilfsgemeinschaft) 6.
 Teilschäden, Entschädigungen 52. 68. 77. 133.
 Thoma, Regierungsrat 96.
 Thörn 88.
 Tiegenhöfer Brandordnung 1.
 Tilsit 25. 39. 100. 103. 146. 148.
 Tilsit (Kreis), Verlust des größten Teiles infolge des Versailler Friedens 196.
 Troje, Feuerlöschdirektor 206.
 Trosta, v., Kreisdirektor 56.

U.

- Ueberführung der Versicherungen zur F. S. i. d. Provinz Ostpreußen 183.
 Ueberversicherung 82. 115. 157.
 Umlageversicherung, Versuch ihrer Einföhrung 199.
 Unterversicherung 30. (Hohenstein) 30. 32 ff. 44. 96. 97. 101.

V.

- Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 126. 160. 184. 196. 203.
 Vereinigte Land-F. S. im Bezirk der Ostpr. Landschaft (Errichtung) 75 ff. (Reglement) 76 ff. (Zahlungsschwierigkeiten) 79. (Hohe Schäden und Beiträge) 80, 82. Zerfall 85 ff., 89, 90.
 Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 126.
 Verjagung der Entschädigung bei Verschulden 26. 119. 143.
 Verschmelzungsverfuche (Städtefozietäten) 95, 96. (bäuerliche F. S.en) 134, 136, 138, 142, 148, 150. (landfchaftl. F. S.) 131, 142, 161, 162, 168 ff., 179 ff. (Land-F. S.) 131, 142, 161, 162. (Ostpr. Städte-F. S.) 165. (Ostpr. F. S. 168 ff. 179 ff.
 Versicherungsbestand (Städte) 28, 29, 38. (Königsberg) 41, 42, 106, 113, 153, 156, 170. (Brandenburgische Kreis-F. S.) 55, 59, 60. (Insterburgische Kreis-F. S.) 57. (Lydfche Kreis-F. S.) 56. (Reidenburgische Kreis-F. S.) 58, 59. (Rastenburgische Kreis-F. S.) 58. (Domänen-F. S.) 69. (Verein. Land-F. S.) 78. (Ostpr. Städte-F. S.) 92. (Litauische Städte-F. S.) 97, 99, 101, 102, 104. (landfchaftl. F. S. 127, 131, 182. (bäuerliche F. S.en) 134, 140. (kleinstädt. F. S.en) 145, 146, 149. (Städte-F. S.) 149, 153, 165. (Land-F. S.) 157, 163. (Ostpr. F. S.) 168, 182. (F. S. i. d. Prov. Ostpreußen) 182, 183. Vgl. ferner die Zahlennachweise der in der Inhaltsübersicht verzeichneten Anlagen.
 Versicherungsfähigkeit 128 Anm. 19.
 Versicherungspflicht i. Beitrittszwang.
 Versicherungssummen der einzelnen Städte (1779, 1783 u. 1806) 29.
 Verwaltungskosten, hohe in Ostpreußen 138.
 Verwaltungsrat 180. (Eizungen außerhalb von Königsberg) 188.
 Verwendungsnachweis i. Wiederaufbaupflicht.
 Verzugszinsen 81.
 Victor, Hofrat 42.
 Vorrechte (der Besitzer bespandbriefter Gehöfte) 181. (der Kreisfeuerfozietäten) 51. (der Abl. F. S.) 64.
 Vorfchußfonds der landfchaftl. F. S. 116.

B.

- Währung (in Ostpreußen) 3 Anm. 5, 53
 Anm. 35, 71, ebd. Anm. 51. (Verfall der
 Markwährung) 197 ff.
 Waldau, Amt (Brandhilfsgemeinschaft) 6.
 Waldburg, Graf 10. 22.
 Wartenberg, Graf 11. 21.
 Wartenburg 30. 31 Anm. 9. 34.
 Wartensleben, Graf 11. 16.
 Wasserleitungsschäden, Versicherung gegen
 186.
 Weblau 30. 31 Anm. 9 und 10. 34.
 Westfalen 89.
 Westpreußen 24. (7 westpreuß. Städte blei-
 ben zunächst bei der Ostpr. Städte-*F. E.*)
 28. (Beteiligung an der Domänen-*F. E.*)
 70, ebd. Anm. 50. (Sinzutritt der Teile
 östlich der Weichsel zum Sozietätsgebiet)
 196, 197.
 Westpreußische adlige *F. E.* 88.
 Wiederaufbaukosten in den Städten im 18.
 Jahrhundert 30.
 Wiederaufbaupflicht 13. (Kleinstädte-*F. E.*)
 26. (Brandenburgische Kreis-*F. E.*) 52.
 (Abl. *F. E.*) 63. (keine — bei der Ver-
 ein. Land-*F. E.* u. Versuch der Ein-
 führung) 78, 82. (Schöns Antrag auf
 Aufhebung in den Städten) 98. (Königs-
 berg) 113, 153. (bäuerl. *F. E.*en) 115,
 135, 139, 140. (keine — bei der landsch.
F. E.; Einführung) 115, 177. (Städte-
F. E.; Aufhebung u. Wiedereinführung)
 149, 152, 163. (Ostpr. *F. E.*) 166. (*F. E.*
 f. d. Prov. Ostpreußen; Aufhebung) 182,
 185.
 Wiegand, Augustus 11. 12. 13. 21.
 Willenberg 30. 31 Anm. 9 und 10. 92.
 Wilmshorst, v. (Barweiden) Kreisdirektor
 58.
 Windmühlen vor dem Friedländer Thor zu
 Königsberg 104 ff.
 Wittgenstein, Graf 11. 15. 16. 19. 21. 35.
 Wohnhäuser in Königsberg 41. 43.
 Wormbitt 25. 33.

3.

- Ziegenhorn, v., Geh. Justiz- u. Tribunals-
 rat 52. Zinten (Brand 1716) 10.